

V e r s u c h

e i n e r

G e s c h l e c h t s g e s c h i c h t e

d e s

h o c h a d e l i c h e n H a u s e s d e r H e r r e n B e h r

i n

H a n n o v e r s c h e n u n d C u r l ä n d i s c h e n

a u s

t h e i l s b e r e i t s g e d r u c k t e n , t h e i l s u n g e d r u c k t e n U r k u n d e n

e n t w o r f e n

v o n

Ad 58,075

F. B o g e l - l ,

B ü r g e r m e i s t e r .



C e l l e ,

g e d r u c k t b e i S c h w e i s e r u n d P i e

1 8 1 5 .

V o r r e d e.

Versuche der gegenwärtigen Art haben in der Regel zu wenig allgemeines Interesse, als daß man bei Beförderung derselben zum Druck in den Verdacht gerathen könnte, es sey geschehen, um in der Reihe der Schriftsteller erscheinen zu wollen.

Der Titel verkündet nicht mehr, als ich habe leisten können, und wer diesen Versuch unzufrieden zur Seite wirft, wird mir wenigstens die Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, einzugestehen, daß ich keine Vollkommenheit zu liefern versprochen.

Die Geschichtsgeschichte eines einzelnen adelichen Hauses, vorzüglich, wenn es an glaubwürdigen Lebensbeschreibungen mangelt, ist ein äußerst trockner Gegenstand, und erhebt sich selten über einen aus bloßen Namen mit Beifügung des Geburts- und Todestages versehenen Stammbaum. Die als Beweise beigelegten Urkunden geben zwar etwas mehr Leben, jedoch bloß für den Liebhaber. Zum Zeitvertreib wird gewiß nicht leicht

jemand alte Urkunden durchlesen. Aus dieser Rücksicht ist hin und wieder die Geschichte der Tage des Einen oder Andern aus dem adelichen Geschlechte beigelegt. Ob es gelungen, dadurch dem Ganzen etwas Interesse für jemand, der auch nicht zur Familie gehört zu erwecken, darüber kann ich nicht entscheiden. Für den Gelehrten sind es schon bekannte Dinge, und zu unwichtig, als daß man von mir glauben könnte, ich hätte durch solche Einmischungen gelehrt scheinen wollen.

Demohngeachtet glaube ich doch dem eigentlichen Liebhaber der vaterländischen Geschichte etwas Neues durch die Erzählung der Art, wie das Schloß Stellichte an die Behrsche Familie gekommen ist, gesagt zu haben. Denn meines Wissens hat bisher kein Schriftsteller diese Begebenheit in ihrer Klarheit vorgetragen. Dieß ist also wenigstens ein Blümchen, das den Geschichtsforscher bei Durchblätterung meines vorliegenden Versuchs erfreuen wird, und das die Erfahrung bestätigt: in dem eckelhaftesten langweiligsten Geschreibsel werde doch oftmals etwas gefunden, was die Plage, es durchgelesen zu haben, versüße. Eine Erfahrung, die sich selbst mir bei Bearbeitung dieses meines unvollkommenen Versuches sehr oft hat aufdringen müssen, indem ich alle Urkundensammlungen, die ich mir nur irgend verschaffen konnte, wenigstens durchsehen mußte, und, wenn ich gleich oftmals nichts zu diesen meinem Zwecke fand, so wurde ich doch immer noch mit etwas Neuem von dem vielen, das ich noch nicht wußte, bereichert. Diese Bemerkung meiner eigenen Erfahrung ist aber

nicht der Grund, warum dieser Abhandlung so viele Urkunden beigelegt sind. Es ist vielmehr die Ueberzeugung, daß die Geschichte der Vorzeit aus dem Munde eines Neulings nicht ohne Beweise seyn dürfe. Die Geschichte beruhet auf historischen Glauben, und den darf sich Niemand anmaßen wollen, der nicht bereits dem Kenner erwiesen hat, daß er dessen würdig sey. Dieß kann nicht früher der Fall seyn, als bis man überzeugt worden, der Erzähler habe die Quellen geprüft, verstehe zu prüfen, und theile den Erfolg seiner Prüfungen ohne alle Nebenabsichten treu und unverfälscht mit. Von selbst bescheide ich mich, daß man durch eine Arbeit der vorliegenden Art nicht zum Geschichtschreiber erhoben werde, doch halte ich mich überzeugt, daß man die Vorschriften dieser Wissenschaft auch in den kleinsten Zweigen derselben beobachten müsse. Daneben gestehe ich gern zu, daß dieses Zwecks halber die bereits gedruckten Urkunden hätten wegbleiben können. Sie sind beigelegt, um das Nachschlagen zu ersparen, und weil es oftmals sehr schwer fällt, die Bücher sich zu verschaffen, aus welchen sie genommen sind. Einer besitzt dies Buch, der andere jenes nicht. Ohne Vorhersehungsgabe konnte ich nicht wissen, welches etwa mangeln mögte, daher mußte ich sie alle beifügen. Unangenehm wird auch das ihnen beigelegte Namensverzeichnis nicht seyn, wodurch manche Zeitsverschwendung erspart wird, wenn man zufällig einen Namen wissen will, den man sich erinnert gelesen zu haben, und die Stelle, wo? vergessen hat. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie viel Zeit mir dadurch erspart worden, daß ich einst in früheren Mustunden

mir ein gleiches Verzeichniß über die Mantissa documentorum zu Scheidt Nachricht vom Adel, und über den Codex diplomaticus zu dessen Anmerkungen zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrechte verfertigt hatte.

Schließlich muß ich noch bemerken, daß Niemand von mir diese Arbeit verlangt, ich sie vielmehr bloß zu meinem Vergnügen und zur Ausfüllung der vielen mir durch die westphälische Usurpation gewordenen Mußestunden unternommen habe. Die Veranlassung war folgende: Einst zeigte mir der Herr Erbmarschall Behr zu Stellichte das von ihm in Ordnung gebrachte Familien-Archiv und das darüber verfertigte Verzeichniß, bemerkte dabei, daß sich darin vier Sammlungen alter Urkunden befänden, die nicht an ihren gehörigen Ort gelegt werden können, weil sie ihm unleserlich wären.

Von jeher war Geschichte und vorzüglich deren Hülfswissenschaft, die Urkunden-Kenntniß, mein Steckenpferd gewesen, womit ich mich so gern, und so viel beschäftigte, als es meine Brodt-Erwerbs-Stunden zulassen wollten. Gern erbot ich mich also, den Inhalt dieser Urkunden zu entziffern, wenn es mir erlaubt wurde, solche nach Zelle mitzunehmen. Die Erlaubniß wurde mir wohlwollend ertheilt, und bei meinen nachherigen Beschäftigungen mit denselben fand ich in Vergleichung derselben mit dem, der Lehns-Muthungs-Geschäfte früherer Zeit halber noch in meinen Händen befindlichen Familien-Stammbaume, daß auf dem Letzteren einige Familienglieder fehlten, deren früheres Daseyn durch die Urkunden erwiesen wurde.

Einschaltungen ohne Beweis vorzunehmen, war nicht anständig. Ich arbeitete daher einen Aufsatz aus. Mehrere Ursachen veranlaßten, daß er etwas stark wurde, und da er einen großen Zeitraum umfaßte, so wurde in mir der Gedanken rege, die Geschichte der ganzen Familie zu bearbeiten. Um mehrere Lücken meiner Arbeit auszufüllen, erbat ich mir [mehrere Nachrichten, und der Herr Erbmarschall Behr zu Stellichte sowohl, als der Herr Obristlieutenant Behr zu Kleinen-Häuslingen waren so gütig, mir alle Nachrichten mitzutheilen, die ihnen zu Gebote standen, um meinen Versuch zur möglichsten Vollständigkeit zu befördern. Nach Vollendung meiner Arbeit theilte ich sie diesen beiden Herren zur Durchsicht und Verbesserung mit, wo mir noch manches wurde, das zur Vervollständigung diente. Die Herren hielten dafür, daß es den Familiengliedern angenehm seyn würde, wenn meine Ausarbeitung zum Druck befördert würde, und erboten sich freiwillig zur Bestreitung der Druckkosten. Wenn das Gegenwärtige also irgend einem andern Leser Vergnügen erweckt, so gebührt der Dank dafür diesen beiden Herren.

Uebrigens konnte meine Arbeit auf die Untersuchung der Frage: ob und durch welchen der Vorfahren dieses altadelichen Geschlechts mit denen Herren Behr im Mecklenburgischen und Pommern in Verbindung stehe? nicht ausgedehnt werden, weil darüber keine Nachrichten aufzufinden waren. Vielleicht veranlaßt dieser Versuch, daß jene Familie dies ins Klare setzen zu lassen geneigt seyn werde.

Sollte ich das Glück haben, daß Kenner meine vorliegende Arbeit nicht in die Reihe der schlechtesten Versuche dieser Art zu setzen sich bewegen finden mögten: so würde dieß meine größte Belohnung seyn, die mir dann vielleicht den Muth geben könnte, mit anderer Arbeit ähnlicher Art hervorzutreten. Doch gestehe ich aufrichtig, daß ich mit der größten Schüchternheit auftrete, weil mein eigenes Gefühl mir meine Schwäche im Vortrage zu laut zuruft, als daß ich sollte hoffen dürfen, einigen Beifall oder auch nur Aufmunterung erwerben zu können.

Celle, am 4^{ten} September 1814.

J. Bogell.



Erster Abschnitt.

Das gemeinschaftliche Haus der Herren Behr in Deutschland und
Curland vor der Theilung betreffend.

§. 1.

Die Zeit bestimmen zu wollen, in welcher die Ahnherrn der altadelichen Familie Behr solchen Namen angenommen hätten, und wie des Ersten Namen gewesen, ist durchaus ohnmöglich. Vor dem 12ten Jahrhundert ist es gewiß nicht der Fall gewesen, indem die Hausnamen nicht früher gebräuchlich gewesen sind. Hätte das Glück es gewollt, daß aus irgend einer Urkunde mit fester Gewißheit abzunehmen wäre, welches Gut, oder welcher Ort ursprüngliches Eigenthum der ältesten Familienväter gewesen sey: so ließe sich vielleicht daraus eine an Wahrheit gränzende Wahrscheinlichkeit folgern. Allein daran mangelt es gänzlich, und so hilft hier, wie

Köhler hist. gen. comitum de Wolfstein pag. 1.

schon bemerkt hat, keine Vermuthungsgabe, kein emsiges Nachsinnen, kein hellsehender Scharfsinn, um den ersten Ursprung zu entdecken.

Die Zeiten sind glücklicher Weise verschwunden, wo man glaubte, der Glanz und das Ansehen einer Familie, sey sie fürstlichen oder adelichen Geschlechts, könne nicht anders begründet werden, als wenn man sie von einem ausländischen, von einem römischen Geschlechte ableitete.

Die älteren Arbeiten dieser Art liefern die Beweise dazu in reichlichem Maaße, und es würde gar keine schwierige Aufgabe seyn, im Geiste und Geschmacke jener Zeiten zu beweisen, daß die Fürstlich Anhaltische, die Gräfllich von Bartsche und die altadeliche Behrsche Familie eines einzigen gemeinsamen Ursprunges sey. Die Ähnlichkeit der Namen, würde zu manchen gelehrtscheinenden Ausführungen die beste Gelegenheit darbieten, und wer kann versichern, daß man dabei in der Kette der Folgerungen nicht auf Entdeckungen kommen könnte, die sehr viel Anziehendes haben mögten. Ein im Reiche der Einbildung bewanderter Forscher würde uns gewiß aus den Umständen, daß in der Gegend von Salzwedel und Lüchow die ältesten Spuren dieses Familien Namens vorkommen, mit leichter Mühe beweisen können, der erste Stammvater sey ein Sprößling von Markgraf Albrecht dem Bären, und daher komme es, daß ein Abkömmling dieses fürstlichen Geblüts Anno 1197 im Gefolge Pfalzgraf Heinrichs von Sachsen, Herzog Heinrich des Löwen Sohn, gefunden werde. Durch solche, und ähnliche Erfindungen würde es gewiß leicht seyn, einen Namen als Stammvater zu erhalten, nur Schade, daß dadurch die Wahrheit nicht gefördert wird. Indesß vergnügt es doch vielleicht, im Geschmacke voriger Zeiten die Bilder vorüber gehen zu sehen, mittelst welcher ein deutscher Stamm sich oftmals nach Rom versehen lassen mußte, um von da mit fremdem eingebildeten Glanze sich wieder auf heimischen Boden sehen zu lassen. Mag deshalb die Erzählung des

Pfeffinger Historie des Br. Lüneb. Hauses Th. 2. p. 24. sq.

hier einen Platz finden. Es ist ja doch nicht ausgemacht, ob die Gräfllich von Bartsche Familie sich diese Abstammung zueigne, und so wird es wohl erlaubt seyn, sie hier zu wiederholen.

Ulduin, ein Gothischer Heers-Anführer im vierten Jahrhunderte, soll nemlich in einer Schlacht, man sagt nicht wo, und gegen wen? sein Leben verloren haben. Der Unglückliche hinterließ eine der Entbindung nahe Gemahlin, Namens Lutheria, die zu Burg, einem Flecken in Flandern, darauf, zwar ihrem Sohne Mondillo das Licht der Welt geschenkt, aber bald nachher im Wochenbette gestorben seyn soll.

Wahrscheinlich ist ihr Wochenbett kein sanftes Lager, und sie selbst ohne alle Hülfe und Begleitung gewesen; auch war es vielleicht nur der Platz, worauf das Flecken Burg hernach erbauet worden, oder der Ort war damals grade zerstört. Die Geschichte schweigt darüber, und überläßt es dem eigenen Gutfinden des Lesers, wie er sich die Beschaffenheit des Ortes denken will. Sie erzählt dagegen weiter, daß um dem jungen Mondillo das Leben zu erhalten, eine wirkliche Bärin sich seiner hat annehmen, und die ernährenden Brüste ihm hat reichen müssen.

Diese, obgleich wilde, doch zärtliche Pflegemutter hat in der Folge ihren geliebten Säugling im Leben nicht verlassen. Allenthalben ist sie ihm gefolgt, und hat ihm dadurch dem Beinamen: Ursus, Bär, erworben. Vom tapfern gothischen Geblüte entsprossen, durch wilde Nahrung auferzogen, soll Mondillo, wie sich nicht anders erwarten ließ, ein tapferer Krieger geworden seyn, sich nach Rom gewandt, und in römisch kaiserlichen Diensten so sehr ausgezeichnet haben, daß ihm der damalige Kaiser Valentinian, welcher in den Jahren 364 bis 376 regierte, mehrere Güter im Herzogthume Spoleto, derozeit Umbrien genannt, zur Belohnung seiner Thaten geschenkt haben soll.

In der Folgezeit sollen sich seine Nachkommen noch mehrere Güter erworben, sich nach Rom begeben haben, und einer von ihnen, Namens Cajus Flavius Ursus der Stammvater aller Ursiner, einer sehr angesehenen italienischen Familie, geworden seyn.

So ließen die Liebhaber solcher Bilder in vorigen Zeiten den rauhen gothischen Stamm aus Deutschland, oder wo sie ihn sonst herzuhohlen für gut fanden, in das milde Klima Italiens verpflanzen, ihn dort Wurzel fassen, wachsen und blühen, um ihn mit fremdem römischem Glanze zum Staunen der Gleichgenossen älterer Vorzeit wieder auf vaterländischen Boden zurückkehren lassen zu können. Grade als wenn das Vaterland seinen Söhnen nicht selbst Glanz genug geben könne, und es eine Schande wäre, seinen Ursprung nur allein dem Vaterlande zu verdanken zu haben.

Seh dem indeß, wie ihm wolle, so bleibt es für die Liebhaber solcher Erzählungen doch immer Schade, daß die Geschichtschreiber jener Zeit nichts von

diesem schönen denkwürdigen Vorfalle erwähnen, und man alles nur späteren Schriftstellern zu verdanken hat. So redet man heutzutage gewöhnlich, wenn man Ableitungen dieser Art hört. Allein man denke nicht, es sey ohnmöglich, dergleichen durch Zeugnisse der Vorzeit zu belegen. Man darf nur die Geburt des Mondillo in einen etwas früheren Zeitraum setzen, und die Thaten näher bezeichnen, den Beinamen auch etwas characterischer machen, und man findet allerdings ein Zeugniß der Vorzeit. Die Herren müssen bestraft werden, die dergleichen Erzählungen sofort verdammen, die vormals oft sehr theuer bezahlt wurden.

Welchem Geschichtsfreunde ist unbekannt, daß Ammianus Marcellinus im 15ten und 16ten Buche seiner Kaisergeschichte eines römischen Feldherrn, Ursicinus genannt, ausdrücklich mehrmals erwähne. Dieser war unter dem Kaiser Constantius Präfect in Gallien, und mehrmals siegreicher Feldherr der römischen Heere am Rheine in den Jahren 355 bis 360. Ursicinus war es, der den Gegenkaiser Sylvan zu Cöln aus dem Wege räumte, und kann den Valentinian ihn nicht einige Jahre später nach Rom berufen, und ihn mit den Gütern in Umbrien beschenkt haben? Kann der Name: Ursicinus nicht eine Zusammensetzung des lateinischen Wortes: Ursus, Bär, und des griechischen: Κυνος, Hund seyn, und seine Entstehung daher haben, weil die Bärin ihm stets als Hund gefolgt ist? Hernach ist wahrscheinlich, weil die Bärin verstorben, und nicht weiter hat nachfolgen können, das griechische Wort weglassen, und es sind der Kürze wegen die ersten Sylben: Ursus allein beibehalten. Wer wagt dem zu widersprechen? Daß Ammianus Marcellinus nichts von der Geburt seines Helden und von der Entstehung seines Namens nichts sagt, darf nicht auffallend seyn, weil in eine Kaisergeschichte solche Kleinigkeiten nicht gehören. Pfeffinger und sein Gewährsmann Franciscus Sansorino reden von dem Namen Ursicinus auch nicht, darum wollen wir uns dabei weiter nicht aufhalten, sie vielmehr selbst weiter erzählen lassen. Nach ihrer Aussage soll nemlich das auf Italiens milden Boden verpflanzte Geschlecht des Mondillo ein Baum mit so viel Aesten geworden seyn, daß seine Zweige in der Folge dort nicht mehr alle haben hinreichende Nahrung finden können. Ein Sprößling davon, sein Namen ist leider nicht genannt, soll deshalb im Heere Kaiser Carl des Großen Kriegesdienste genommen, und im Jahre 783 in der Schlacht bei

Bockholz, Kirchspiels Wallenhorst, im Ostabrückschen, wo die Sachsen geschlagen wurden, so tapfer gefochten haben, daß Carl der Große sich bewogen gefunden, demselben ein Rittergut neben dem Schlachtfelde, vielleicht auch aus dem Schlachtfelde selbst, zu schenken. Der Besenkte soll das Gut bebauet, und nach seinem Namen: Bärenau genannt haben, welches denn auf solche Weise das Stammhaus der gräflichen Familie von Bar geworden sey.

§. 2.

Gewöhnlich giebt es in den Fällen, wo eine Erzählung ihren Hauptgrund in dem Glauben des Einem oder Andern hat, mehrere Verschiedenheiten. Dem Einem ist unwahrscheinlich, was der Andere für unumstößliche Gewißheit ansieht. Dieser springt ohne Bedenken über mehrere Jahrhunderte hinweg, während der Andere an den Flug in der Ideenwelt nicht gewöhnt, sorgsam von Generation zu Generation dem Laufe der Natur gemäß nachzuforschen trachtet. Und oftmals spielen doch beide nur mit Scheinbildern, die ihren Geist vergnügten.

So hat man auch hier noch eine andere Erzählung von der Verpflanzung des Ursinischen Stammes Abkömmlings aus Italien auf Westphalens Boden. Sie weicht von der vorhergehenden darin ab, daß sie die Rückkehr auf Deutschlands heimischer Flur beinahe drittehalb hundert Jahr später bestimmt, wodurch sie der Angabe der Kunde im Zeitraume von Carl den Großen bis Conrad dem Salier ausweichen.

Zur Zeit dieses Conrad des Zweiten sollen nemlich nach ihrer Angaben zwei Ritter des Ursinischen Geschlechts sich nach Deutschland gewandt haben. Der eine Ritter hat sich, wie sie sagen, im Ober-Elsaß ohnweit Colmar ein Schloß auf einen Felsen gebauet, und solches, zum Andenken seiner Abkunft aus dem Herzogthume Spoleto, Rocco-Spoleto benannt. Der deutschen Zunge ist dieser fremde Namen nicht geläufig genug gewesen, sie haben ihn daher in: Rappoltstein verwandelt.

Weil nun der Kaiser diesem Schloßerbauer drei Rosen zum Wappen gegeben; und weil die Ursiner in Italien vormals einen Bären mit einer Rose in der Nase im Wappen geführt haben; so muß dieß zum Beweise dienen,

daß der Gründer des Schlosses Rappoltstein der Stammvater der deutschen Grafen von Ursin und Rosenberg sey, und wirklich von den Ursinern in Italien abstammen.

Man muß gestehen, daß sich dieß sehr wohl hören lasse, und es ist unbegreiflich, wie der sonst kluge heilige Augustin in

Princip. dialecticae cap. 5.

die Traumauslegungen und die Wortforschungen in eine Kategorie hat setzen können, wenn er sagt: die Auslegung der Träume, und die Erforschung des Ursprungs der Benennungen zeuge auf gleiche Weise von eines jeden Scharfsinn.

Der andere jener beiden italienischen Ritter soll sich nach Westphalen begeben, und allda der Stammvater der Grafen von Bar geworden seyn. Die nähere Nachweisung hierüber ist unglücklicher Weise im dreißigjährigen Kriege verloren gegangen, indem im Jahre 1642 das Stammschloß zur Bärenau abgebrannt, und mit solchem alle alte Schriften und Documente ein Raub der Flamme geworden sind. Wäre dieser Unglücksfall nicht eingetreten: so hätte jeder Zweifler auf das Vollkommenste überzeugt werden können. Mittlerweile ist doch soviel gewiß, daß die Voretern der gräflichen Familie von Bar in den lateinischen Urkunden: Ursus, und die ganze Familie: familia Ursina genannt worden ist. Ja, Kaiser Carl der Sechste hat kein Bedenken getragen, in dem Grafendiplome für diese Familie die Abstammung derselben von der Familie der Ursiner in Italien zu erwähnen, und dieß muß denn doch für die Wahrheit der Erzählung reden.

Noch mehr, zur Bärenau soll sich noch ein großer silberner Becher befinden, den einst ein Cardinal von Ursini dem derozeitigen Besitzer des Schlosses geschenkt haben soll. Auf diesem Becher soll das Schloß zur Bärenau in der Gestalt, wie es vor dem unglücklichen Brande im Jahre 1642 gewesen, und auch das von Barsche Wappen mit einem Cardinalshute geschmückt, zu sehen seyn.

Wenn nun gleich das gegenwärtige Wappen der Ursiner in Italien nur eine Rose, mithin dem gräflich von Barschen Wappen jetzt nicht mehr gleich ist: so weiß die Geschichte doch diese jetzige Verschiedenheit sehr leicht zu erklären. In jenen wichtigen blutigen Fehden der Guelphen und Gibbelinen

haben die Ursiner in Italien die Parthei der Guesphen genommen. Bei dem so oft schwankenden Kriegsglücke, das bald dem Einen, bald dem Andern sich günstig zeigt, sollen die Ursiner oftmals aus Noth Italien haben verlassen müssen. Diese öfteren Auswanderungen sollen veranlaßt haben, daß mehrere Glieder der Familie sich im Auslande niedergelassen, und unter andern in Frankreich die Familie der von Berry, in Lothringen das Herzogthum Bar, in Sachsen das Fürstenhaus Anhalt, und andere mehr begründet haben sollen.

Bekanntlich ist die Benennung der Guesphen und Gibbelinen erst im Jahre 1140 nach der Schlacht vor Winsberg zwischen Kaiser Conrad dem Dritten und dem Herzoge Welsph von Baiern aufgekommen. Wenn also die eben genannten aus der Familie der Ursiner in Italien abstammen sollende Fürstlichen Häuser etwa schon früher vorhanden gewesen seyn mögten, mithin die Zeitordnung einigen Zweifel gegen die Wahrheit der Behauptung erregen könnte: so darf man sich doch dadurch nicht irre machen lassen. Einwürfe der Art erledigen zu wollen, würde gar zu weit führen. Man muß sie gar nicht beachten, weil sie gar zu weit vom Zwecke führen, und man dann die Folgerungen nicht machen kann, die daraus herfließen müssen. Wer sich von den Gründen für die Erzählung überzeugen will, lese sie beim Pseffinger am angeführten Orte. Man trifft sie auch in dem, durch die Güte eines verehrungswürdigen Freundes mir zur Einsicht mitgetheilt gewesenen historisch genealogischen Stammbaum der Reichsgräflichen Familie von Bar, der in groß Folio und Patentform gedruckt, aber selten zu bekommen ist, an. Pseffinger sowohl als dieser Stammbaum stimmen fast wörtlich mit einander in obiger Erzählung überein, und aus der Ansicht ist nicht zu entscheiden, welches von beiden zuerst gedruckt, und aus dem andern entlehnt seyn mögte. Beide geben die Erzählungen zwar nicht als unbezweifelte Gewißheit an, sie geben sie aber doch für höchst wahrscheinlich aus, und bauen darauf ihre Schlüsse. Wir sind nicht berufen, darüber Untersuchungen anzustellen, wollen also zur Ursache der Wappenänderung zurückgehen.

In jenen Gibbelinen und Guesphen Fehden hat einst die Familie der Casarini, die zur Gibbelinischen Parthei gehörte, einen von den Ursinern gefangen genommen, und diesen Vorfall für so merkwürdig gehalten, daß sie ihr altes in einem Lamme bestandenes Wappen zur Seite gesetzt, und statt

dessen einen mit der Kette gefesselten Bären in ihr Schild aufgenommen haben soll. Zur Tilgung dieser Wappenfränkung sollen die Ursiner darauf den Bär aus ihrem Wappen weggelassen, und nur die Rose, welche vorhin der Bär gehalten hat, allein behalten haben.

Wer vermag diese angegebene Ursache geradezu abzulugnen, da sie möglich seyn kann.

§. 3.

Doch, ernsthaft gesprochen, ist es zuverlässig gewiß, daß die Vorfahren der adelichen Behrschen Familie, deren Geschlechtsgeschichte hier wahrhaft zu entwerfen versucht wird, in lateinischen Urkunden eben so mit dem Beinamen Ursus angeführt werden, als solches bei den Vorfahren der gräflich von Barschen Familie der Fall ist.

Man kann daher wohl sagen, es sey nicht unwahrscheinlich, daß beide Familien eines gemeinschaftlichen Ursprunges seyn mögten. Ist doch Pseffinger l. c. pag. 26 auch durch die gleiche Benennung Ursus verführt, einen Lippoldum Ursum de 1225 zu einem Gliede der gräflich von Barschen Familie zu machen. Der angeführte historisch genealogische Stammbaum hat ihn aber weder aufgenommen, noch erwähnt, und es ist wahrscheinlich, daß er wenigstens zu den nächsten Verwandten beider Familien nicht gehört haben mag.

Das Bisthum Osnabrück und die Grafschaft Bentheim, in welchen man die Vorfahren der Grafen von Bar, namentlich Johann de Anno 1244 in Jung hist. antiqu. com. Bentheimensis, und zwar im cod. dipl. pag. 60 Hugo und Johann de Anno 1299 daselbst pag. 101 und 102 und mehrere derselben an anderen Stellen antrifft, war nicht fern von der Weser und Aller, an deren Ufern man die ältesten Niederlassungsorte der adelichen Behrschen Familie mit Gewißheit bemerkt.

Die Chronik des Klosters Rastede im Oldenburgschen beim Meybom Rer. Germ. T. 2. p. 99 behauptet: im Gefolge Herzogs Heinrich des Löwen, wie er aus England nach seinen Besitzungen zu der Zeit, als die Stedinger im Aufstande gegen den Erzbischof Hartwig von Bremen begriffen gewesen wären,

zurückkehrte, habe sich ein Herr von Diepholz, Hünefeld, Behr und Hodenberg befunden.

Dies war Anno 1189, wie aus Arnoldi Chron. Slavor. lib. 3. cap. 1. ersichtlich ist.

Mußhardt in seinen Monum. nob. Brem. et Verd. pag. 86 sagt, daß dieser Behr bereits Anno 1180 in der Gesellschaft des Herzogs Heinrich des Löwen gewesen sey. Wie er mit Taufnamen geheissen, oder aus welchen Quellen Mußhardt diese Nachricht geschöpft habe, wird nicht angegeben. Für historische Gewißheit kann man es nicht ausgeben, weil gleichzeitige Nachrichten mangeln, und die beiden jetzt angeführten Schriften zu neu sind, als daß man auf ihr bloßes Wort es für unumstößliche Gewißheit annehmen könnte. Allein eben so wenig dürfte man wohl ihrem Anführen so geradezu widersprechen können, und schlechthin läugnen dürfen, daß dieser ungenannte Behr Anno 1184, als Herzog Heinrich der Löwe zum ersten Male eine Freistätte in England suchte, sich nicht in der Gesellschaft oder in der Begleitung dieses Fürsten befunden habe, wie solches Rathleff in der Geschichte der Graffschaften Hoya und Diepholz Th. 3. pag. 54. zu thun gewagt hat. Man kennt ja die Ursachen, warum es so äußerst mühsam, ja oft ohnmöglich ist, eine Geschlechtsreihe eines Fürstenhauses, geschweige denn einer adelichen Familie, aus dem grauen Alterthume mit historischer Gewißheit zu entwickeln. Die Verordnung Herzogs Georg Wilhelm vom Jahre 1695 in Lünig Corp. jur. feud. T. 2. pag. 1371. ist der redendste Beweis, daß selbst damals in hiesigen Landen, wo das Studium der Special-Geschichte in schönster Blüthe stand, sich wenige Familien adelichen Standes um die Fortpflanzung der Nachrichten von ihren Vorfahren bekümmert haben, und zwar so wenig, daß es einer landesherrlichen Verordnung bedurfte, um sie auf den Werth derselben bei Lehn-Ansprüchen aufmerksam zu machen.

Noch in den heutigen Zeiten verspürt man leider zu oft, daß die Jetztlebenden oftmals gänzlich außer Stande sind, sichere Nachrichten über die Familienglieder der zweiten Generation vor ihnen ertheilen zu können. Freilich liefern jetzt die Kirchenbücher sichere Nachrichten der Verwandtschaften, aber auch weiter nichts. Dem Forscher bleibt indeß dadurch nur ein leeres Namensverzeichnis, und eine trockne Stammbaums-Aufstellung.

Wie sollte man sich denn wundern dürfen, daß die Väter älterer, ja der ältesten Vorzeit die Aufbewahrung der Nachrichten von ihrem Daseyn, von ihrem Wirken und Weben, von ihren Voreltern und Kindern so sorglos behandelt, ja ganz verabsäumt haben.

Der Ritter verstand das Schwerdt zu führen; er sorgte dafür, daß seine Söhne in gleicher Kunst sich Erfahrung und Gewandtheit erwarben.

Das war sein köstlichster Nachlaß, und er vertrauete darauf, daß dieß das beste Mittel sey, seine Besitzungen nicht nur auf seine Nachkommenschaft zu bringen, sondern auch nach Gelegenheit zu vergrößern. Buchstaben waren in seiner Kistkammer unnütz. Er mochte mit solcher in seinen Augen mönchischen Tändeleien seine edle Zeit nicht verderben; und war ja einmal ein Fehdebrief oder sonstige Urkunde zu schreiben oder zu lesen, so war sogleich allenthalben ein Geistlicher zur Hand, um dieß unritterliche Geschäft zu besorgen.

Dem Geistlichen, der zu seinem Vergnügen, oder aus sonst einer Absicht eine Chronik schrieb, kann man es eben so wenig zum Vorwurfe machen, wenn er nicht jeden Ritter seiner Gegend, dessen Geschlecht und sonst irgend einen dem Forscher der Special-Geschichte merkwürdigen Umstand aufzeichnete. Sein Plan war gewöhnlich die Begebenheiten, welche einem Stifte, Kloster oder Landstriche entweder nützlich oder schädlich gewesen, oder sich sonst in Beziehung auf dasselbe zugetragen hatten, der Nachwelt aufzubewahren. Was kümmerte ihn das Geschlecht eines Nachbarn oder Landsassen. Waren sie Wohlthäter oder Feinde gewesen, dann fand ihr Namen wohl einen Platz in seiner Erzählung. Mehr konnte und durfte man von ihm nicht erwarten, und das um so weniger, als noch jetzt die Zeitungsschreiber unsrer Tage, welche gleichsam die Stelle der Chronikenschreiber jener Vorzeit in Hinsicht der Begebenheiten während ihres Lebens vertreten, oft vieles, vorzüglich Namen der handelnden Personen nur anführen, ohne von ihrer Abkunft Nachricht zu geben. Es ist solches dem Gleichzeitigen bekannt, und es fällt der Gedanke nicht ein, daß die Nachkommen dieß alles nicht auch wissen werden, und ihrentwegen hätte umständlicher geschrieben werden müssen. Wie viele Begebenheiten unsrer Zeit bleiben unaufgezeichnet, die dem künftigen Bearbeiter einer Geschichte von irgend einem kleinen Ländchen, oder einer Stadt, oder einem Geschlechte zu wissen äußerst

angenehm, ja, um nicht zu trocken zu werden, nothwendig seyn mögten? Die Sache spricht zu sehr für sich selbst, als daß sie verkannt werden könnte. Wer kann selbst mir den Vorwurf machen, daß ich nicht alle die Bemerkungen von anderen Familien, die mir bei Bearbeitung des gegenwärtigen Versuches sich aufgedrungen haben, nicht auch hierin niedergeschrieben habe? Sie gehörten nicht zu meinem Zwecke, mußten also wegbleiben, obgleich sie manchem Anderen weit mehr werth gewesen seyn mögten, als ihm meine Arbeit jetzt ist. Wenn also nicht der Zufall gewollt hat, daß eine Person, über welche man Aufklärung sucht, entweder in einer Urkunde als handelnd, oder als Zeuge vorkömmt: so muß man, ohne grade Klage über die anscheinende Sorglosigkeit damaliger Zeit zu führen, sich lediglich auf dasjenige dankbar beschränken, was, obgleich oft nur dunkel, angegeben ist.

Der Chronikenschreiber von Rastede sowohl als Musshardt können beide nicht als vollgültige Zeugen der weit früheren Zeiten Herzogs Heinrich des Löwen anerkannt werden. Ihre Angabe kann aber um deswillen, weil sie ihre Quellen nicht angegeben haben, noch nicht sogleich als unwahr verworfen werden. Sie erhalten einigen Glauben dadurch, daß in Urkunden aus etwas späteren, ja man mögte sagen, fast gleichzeitigen Jahren der Geschlechtsname Behr wirklich vorkömmt. Eberhard Behr erscheint in zwei Urkunden Pfalzgrafs Heinrich vom Jahre 1197 als Zeuge, wie weiter unten nachgewiesen werden soll. War nun ein Behr in Gesellschaft des Sohns Herzogs Heinrich des Löwen: so ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß ein Behr in der Gesellschaft des Vaters gewesen seyn soll, und man kann der Chronik von Rastede, so wie auch dem Musshardt nicht um des willen, weil sie ihre Quellen nicht angegeben haben, und nicht selbst Augenzeugen waren, so gradezu allen Glauben absprechen.

Die Chronik von Rastede hatte nicht den Zweck, die Geschichte Herzogs Heinrich des Löwen, oder die seiner Begleiter zu schreiben. Hätte das Schicksal nicht gewollt, daß Erzbischof Hartwig von Bremen wegen Verlust der Dittmarsen, welche mit Hülfe der Dänen sich seiner Oberherrschaft zu entziehen suchten, grade zu jener Zeit sehr besorgt, und selbst zu schwach gewesen wäre, um diesen ihm in mehreren Rücksichten äußerst gefährlichen Zustand zu dämpfen: so mögte wohl schwerlich der Ankunft des Herzogs und seines Gefolges in jener Chronik gedacht seyn. So aber war er dem Erzbischofe nothwendig gewesen;

er war von ihm mit Freundschaft empfangen, und so wurde seiner und seines Gefolges in der Chronik gedacht. Diese Erwähnung führt uns zugleich auf die Gedanken, daß der damalige Behr vielleicht Besitzungen in der Nachbarschaft der übrigen Genannten schon jener Zeit besessen haben mögte. Urkunden ergeben, daß gewisse Grundstücke nahe um Hoya herum schon früher Bärenkamp, Bärenau genannt worden sind, als sie nachzuweisender Maassen in den Händen des heutigen Behrschen Geschlechts gewesen. Die Folge wird lehren, daß sie erst in späteren Jahren zum Geschlechte durch Kauf gebracht sind. Im Diepholzischen giebt es Dörter, die Barnstorff und Barver heißen. Im Jahre 1538 verkaufte ein Graf Niclas von Teflenburg die Herrschaft Barenburg an die Grafen Gerhard und Johann zur Hoya.

Aus Jung's ältester Geschichte der Graffschaft Bentheim wissen wir, daß einige der Herren von Bar oder Behr Burgmänner, castellani, zu Bentheim waren, und die Grafen von Bentheim und Teflenburg sehr verwandte Häuser sind. Alles dieses macht es wahrscheinlich, daß in hiesiger Gegend vielleicht das Stammhaus an der Weser zu suchen seyn mögte.

§. 4.

Ueberzeugt, daß ein Geschichtschreiber, so schwach und so beschränkt er auch immer seyn mag, und mit so wenigem Fuge er sich diesen Namen selbst seinem eigenen Gefühle nach beilegen kann, niemals bloße Vermuthungen so vortragen dürfe, als wären sie Gewisheiten: so sollte ich doch glauben, daß er demohngeachtet schuldig sey, die Bemerkungen mitzutheilen, welche ihm für diese oder jene Vermuthung sich darbieten. Denn oftmals kann er dadurch Gelegenheit geben, die Wahrheit in ihrem Glanze durch Andere hervorgebracht zu sehen. Es ist eine alte, doch sehr wahre Bemerkung, daß der erste Ursprung der adelichen Familien schwerer aufzufinden sey, als man in vorigen Zeiten die Erforschung der Nil-Quellen hielt. Köhler drückt sich darüber in der *Historia geneal. comitum de Wolfstein* p. 1. so wahr und richtig aus, daß ich, obgleich ich schon einmal darauf Bezug genommen habe, nicht unterlassen kann, seine Worte hier zu wiederholen.

Ortus illustrium et nobilium familiarum profunda temporis vetustate obrutos, sagte er, indagare, atque e densissimis tenebris eruere ac in

apricum proferre, omnino arduum et desperatae difficultatis opus est, quod feliciter nulla conjiciendi solertia, nulla meditandi assiduitas, nulla acris ingenii, perspicacia exequi valet, praesertim si a fabularum errorumque contagio, sincera alicujus originis commemoratio est vindicanda, atque ab opinionum et conjecturarum ambiguitate secernenda. Es mögte daher sogar nothwendig seyn, alle die Umstände genau anzugeben, welche vielleicht zum Lichte führen könnten. Ein geschickter Baumeister weiß auch die Bruchsteine am passlichen Orte in seinem Baue zu benutzen.

Der Umstand nemlich, daß die ältesten bekannten Urkunden, in welchen vom Grundeigenthume der Behrschen Familienglieder die Rede ist, zeugen von der Gegend unfern der Markgraffschaft Salzwedel. Das Siegel des Johann Behr de Anno 1323 war nach einer Zeichnung des berühmten Professors Gebhardi in Lüneburg ein Bär über zwei gegitterte horizontal über einander liegende Balken. Das Siegel des Nicolai Behr vom selbigen Jahre war nach dessen Zeichnung ein Bär über zwei horizontal liegende Schachbrett ähnliche Balken.

Ohne sie nun für Abkömmlinge vom Markgrafen Albrecht dem Bären zu machen, und sie auf solche Weise dem Fürstlich Anhaltischen Hause anschließen zu wollen, sollte man doch wohl auf die Vermuthung gerathen können, daß sie vielleicht ursprünglich Landsassen oder Vasallen des gedachten Markgrafen gewesen seyn mögten. Bekanntlich nahmen nemlich vielfach die Landsassen, so wie auch die Städte, das Bild im Wappen ihres Landesherrn in ihr Schild auf, wie dieß aus den vielen Löwen in den Siegeln des alten Adels der Braunschweig Lüneburgischen Lande vielfältig ersichtlich wird. Von jenen ursprünglichen Stammgütern können sie sich vielleicht nachmals entfernt, und ein Zweig sich an der Weser, der andere in anderen Gegenden niedergelassen haben.

Uebrigens gestehe ich aufrichtig, daß auf diese Vermuthung nicht viel zu bauen sey, indem das Behrsche Wappen nicht immer einerlei Gestalt gehabt hat. In denen mir originaliter zu Gesicht gekommenen Siegeln ist der Bär bald aufrecht stehend, bald aufrecht gelehnt gehend, bald horizontal oder natürlich gehend vorgestellt. Heutzutage ist es so, wie Mushard solches loco citato beschreibt und abgebildet hat.

Nämlich ein silbern Schild mit einem natürlichen, von der linken zur rechten Hand gehenden schwarzen Bären, der die rechte Vorderpfote in die Höhe hält. Darüber ein offener Helm mit laubartiger schwarz und weißen Helmdecke. Auf dem Helme eine goldene Säule mit fünf Pfauenfedern, vor welcher Säule ein schwarzer Bär, grade so wie unten im Schilde, steht.

Für den, der die heraldische Beschreibungssprache nicht kennt, muß hier bemerkt werden, daß man so beschreibe, als wenn man den Schild vor der Brust hätte. Was dem Auge auf dem Papiere oder im Siegel als rechts vorkommt, wird dadurch links, und so umgekehrt. Eine Behrsche Familie, die im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte unter den Patricier-Geschlechtern in Lüneburg geblühet hat, führte, wie Buttner in der Genealogie der vornehmsten Lüneburgschen Patricien-Geschlechtern, Anhang N° III. bemerkt, ein ganz abweichendes Wappen. Es war ein rother Schild mit drei Jungfrauen-Brustbildern, oben zwei, unten eines. Die Jungfrauen sind mit weißen zurückgeschlagenen Schleiern und weißen Halskragen geziert. Auf dem Schilde ist ein offener Helm mit roth und weißer blattartiger Helmdecke. Ueber dem Helme ein Jungfrauen-Brustbild, wie im Schilde, jedoch sind an dem Kopfe noch zwei, schräg in die Höhe stehende rothe Stäbe, jeder mit vier Pfauenfedern geziert, angebracht.

Nach Buttners Angabe kömmt von diesem Geschlechte Heinrich Behr im Jahre 1310 zuerst vor, und soll solches im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts verblühet seyn.

§. 5.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns nunmehr zu denjenigen Personen, deren Daseyn durch Urkunden erwiesen werden kann.

Hier ist Eberhard Behr der erste, welcher mit diesem Geschlechtsnamen in den bisher mir bekannt gewordenen Urkunden hat aufgefunden werden können. Von ihm reden zwei Urkunden des Jahrs 1197.

Zuerst wird er in der Urkunde unter den weltlichen Zeugen mit aufgeführt, mittelst welcher Pfalzgraf Heinrich nebst seinem Bruder Wilhelm, beide Söhne Herzogs Heinrich des Löwen, den Verkauf zweier Hufen in Bader,

welche Albert vom Salze dem Kloster Walkenried für 19 Mark überlassen hatte, consentiren. Man sehe die Anlage 1.

Zum zweiten Male wieder unter den Zeugen in der vom vorgedachten Pfalzgrafen Heinrich zu Staleke am 17ten Juni 1197 ausgestellten Urkunde benannt, in welcher der Pfalzgraf dem Grafen Heinrich, Albert und Gottfried von Sponheim das Besteuerungs-Recht oder Guts-Gefälle-Erhebungs-Recht zu Meinesfelde, imgleichen die Dörfer Engelstadt, Hedenesheim und Sinenbach sammt gleichen Rechte für 650 Mark verpfändet hat.

So überseze ich hier das in der Anlage 2. gebrauchte Wort Comitia, und glaube dazu durch die beigelegten Worte: super petitione annonae etc. vollkommen berechtiget zu seyn. Ich besitze keine Glossaria medii aevi, um darin nachschlagen zu können, ob diese Uebersetzung schon früherhin Beifall gefunden habe. Indes ergibt hier die ganze Wortverbindung, und der Umstand, daß comitia auch dominium heißt, daß es durch Graffschaft oder Gerichtsbarkeit nicht übersezt werden könne. Die Begriffe, welche wir mit diesen beiden Worten verbinden, haben einen größeren Umfang, als daß man sie schlechtin gebrauchen dürfe. Eben so wenig dürfen wir aber hier mit dem Worte Besteuerungs-Recht den Begriff vereinigen, welchen wir uns im eigentlichen Sinne davon heutzutage machen. Er bezieht sich hier nur blos auf die Abgaben, welche ein Gutsherr von seinen Gutsleuten zu fordern berechtiget ist, und würden wir heutzutage statt comitia super petitione annonae etc. gesagt haben: sammt allen gutherrlichen Gefällen und Abgaben.

Uebrigens ist die Erwähnung in beiden Urkunden alles, was sich über Eberhard Behr sagen läßt, und man muß gänzlich auf sich beruhen lassen, ob er wirklich zur gegenwärtigen Behrschen Familie gehört habe, und wo er weiter geblieben sey. Wahrscheinlich wird es, daß er vielleicht den Pfalzgraf Heinrich auf dessen Reise in das gelobte Land begleitete, und auf solchem Kreuzzuge sein Leben verlohren habe. Die beiden Urkunden beweisen wenigstens, daß er dem Pfalzgrafen von Walkenried nach Staleke gefolgt sey, und der Pfalzgraf war im Begriffe, nach Palästina zu gehen.

Schließlich kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß Rathlef a. a. Orte §. 3. vermeint, dieser Eberhard Behr mögte wohl ebenderselbe seyn, welcher mit Herzog Heinrich dem Löwen im Jahre 1189 aus England zurückgekehrt und zu Stade gelandet sey. Indes kann man darüber nichts entscheiden.

§. 6.

Der zweite, welcher in Urkunden hiesiger Gegend der Jahrfolge nach mit dem Geschlechts-Namen Behr vorkömmt, ist Hippold.

Seiner wird zuerst in der zu Bardowick im Jahre 1224 abgefaßten, jedoch nicht zur Ausführung gekommenen Freilassungs-Urkunde des gefangenen Königs Woldemar von Dänemark und dessen Sohns Woldemar, als Bürgen gedacht, wie Anlage 3. ergibt.

Die Veranlassung zu dieser Urkunde, oder eigentlich der Grund zur Gefangennahme des Königs, wird auf verschiedene Art erzählt, und mag deshalb zur Unterhaltung hier einen Platz finden.

Der Geheimderath Beselein erzählt in seinen Auszügen über die Grafen von Schwerin, welche in Pötfer Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden St. 1. N^o 1. abgedruckt sind, folgender Maassen.

Im Jahre 1220 hatte Pabst Honorius 3. zu einem Kreuzzuge in das gelobte Land aufrufen lassen. Graf Heinrich von Schwerin nahm das Kreuz, empfahl jedoch vor seinem Abzuge seine Gemahlin, Kinder und Leute dem Schutze des Königs Woldemar von Dänemark. Während seiner Abwesenheit hatte König Woldemar als Vormund für einen Sohn der Ida, Schwester des Grafen Heinrich, welche an einen natürlichen Sohn des Königs verheirathet gewesen, das halbe Amt Schwerin wegen rückständig gebliebenen Braut-schazes wegnehmen lassen. Graf Heinrichs Gemahlin, Margarethe, reisete zum Könige, um persönlich gegen diese Maafregel Vorstellungen zu machen. Der König fand die Bittende sehr schön, verliebte sich in die Gräfin, und zwang sie mit Gewalt zur Vollführung seines Willens. Bei der Rückkehr ihres Gemahls aus Palästina erzählte sie ihm die erlittenen Kränkungen. Graf Heinrich sann auf Rache. Im Jahre 1223 ersuchte er den König um sicheres Geleite, weil er ihm etwas persönlich vorzutragen habe. Sein Ansuchen ward bewilliget, er schiffte sich nach Dänemark ein, traf den König auf einer kleinen Insel bei Fühnen mit der Jagd beschäftigt, er machte dem Könige Geschenke mit einigen Sachen aus der Fremde, und berahm auf solche Weise dem Könige alle Furcht eines etwaigen gefährlichen Anschlages auf seine Person.

Graf Heinrich wohnte einige Tage der Jagd bei, und wie der König sich zum Nachlager im Dorfe Nyow anschickte, sandte der Graf seine eigene Leute nach seinem am Strande liegenden Schiffe, indem er sich stellte, als wenn er Abschied vom Könige nehmen wolle. Zum Abschiede wurde nach damaliger Gewohnheit tapfer gezecht, und wie der Graf merkte, daß der König und dessen Gefolge sehr berauscht waren, ließ er einige Diener von seinem Schiffe kommen, überfiel damit den ohne Wache sorglos schlafenden König, warf demselben die Bettdecke über das Gesicht, und führte ihn nebst dessen dreizehnjährigen Sohn gleichen Namens gefangen nach seinem zur Flucht bereit liegenden Schiffe. Das ebendasselbst liegende königliche Schiff ließ er in der Geschwindigkeit zur Flucht untauglich machen, und segelte darauf mit den Gefangenen und übrigen aus dem königlichen Aufenthaltsorte bei dieser Gelegenheit weggenommenen Silbergeschirre und sonstigen Sachen unter gutem Winde nach Meßenburg, wo er dann den König sammt dessen Sohn anfangs zu Dallenburg, einem Schlosse zwischen Grevismühlen und Schwerin, hernachmals aber zu Schwerin selbst in sicherer Gewahrsam hielt.

Um bei etwaigen Versuchen der Dänen, ihren König und dessen Sohn mit Gewalt wieder zu befreien, auf mächtigen Beistand rechnen zu können, bot der Graf seine Gefangene dem deutschen Kaiser und Reiche an.

König Heinrich nahm in Abwesenheit seines in Italien sich aufhaltenden Vaters, Kaisers Friedrich des Zweiten, dieß Anerbieten mit Freuden an.

Im September 1223 war eine Tagesfahrt zu Nordhausen angefaßt gewesen, um wegen den Bedingungen, unter welchen die Freilassung geschehen sollte, zu unterhandeln. Bis zu diesem Zeitpunkte hatten sich die Großen in Dänemark ruhig verhalten. Jetzt aber fürchteten sie, das deutsche Reich mögte ihren König weiter fortbringen lassen. Der Erzbischof Andreas zu Lund und die übrigen Stände des dänischen Reichs veranlaßten eine Unterhandlung zu Barndowiek, und das Resultat derselben war obige Urkunde. Weil jedoch der König Woldemar sein Königreich vom deutschen Reiche nicht zu Lehn nehmen, und die Länder zwischen Elbe und Eider nicht abtreten wollte: so ist dieser Vertrag nicht zur Ausführung gekommen, der König auch damals seiner Gefangenschaft nicht entlediget worden, sondern erst im November 1225 in Gefolge eines

anderen zu Bardowick geschlossenen Vertrages, nach welchem der König 45,000 Mark Lösegeld zahlen, und seine Besitzungen zwischen Elbe und Eider, auch in Wenden, abtreten mußte.

Beselin beziehet sich wegen dieser seiner Erzählung auf Witfeld *vita Woldemari II.* und auf Pontanus *lib. 6. de rebus Dan.*

Albertus Stadensis, imgleichen Kranz in *Saxonia lib. 7. c. 38.* auch in *Dania lib. 7. c. 18.* geben hingegen die Veranlassung zu des Königs Woldemar Gefangenschaft dahin an, daß dem Graf Heinrich von Schwerin das Schloß Grabow und andere Besitzungen auf Betreiben des gedachten Königs durch den Graf Albert von Orlamünde weggenommen wären; daß dem Grafen Heinrich zu harte Bedingungen wegen seiner zurückverlangten Besitzungen und wegen Wiedererlangung der Gnade des Königes vorgeschrieben gewesen; und daß er deshalb den König gefangen genommen und nach Dannenberg in Gewahrsam geführt hätte. Beide stimmen jedoch mit Beselin darin überein, daß der König erst im Jahre 1225 seine Freiheit wieder erlangt habe.

Man hat hin und wieder die Richtigkeit der Urkunde vom Jahre 1223 in Zweifel gezogen, weil sie ihrem Inhalte nach die Freilassung des Königs Woldemar in dieses Jahr zu setzen scheint, und doch selbige im Jahre 1225 erst wirklich erfolgt ist. Durch obige Auseinandersetzung des Beselin wird aber die Sache aufgeklärt und ihre Richtigkeit dargethan, weshalb denn hier, wo auf die Urkunde vom Jahre 1223 wegen des Lippold Behr Bezug genommen wird, diese kleine Ausschweifung nicht als überflüssig und zweckwidrig erscheinen mögte.

Lippold Behr wird unter den Zeugen in einer andern Urkunde von demselben Jahre 1223, Anlage 4, aufgeführt, mittelst welcher die Grafen Ulrich und Heinrich von Lüchow als Lehns Herren ihre Einwilligung zu dem von Bernhard Sprenger geschenehen Verkaufe seiner Güter in Harechtorp an die St. Moritz-Kirche in Ebstorff ertheilten.

In beiden Urkunden erscheint Lippold in Gesellschaft und auf Seiten der Grafen von Lüchow, in der ersten auch auf Seiten der Grafen von Schwerin,

Woldenberg, Gladen, Danneberg und Regenstein. In der letzten nennen die Grafen von Lüchow ihn ihren Ergebenen und Getreuen, woraus Rathleff am ang. Orte pag. 61 schließt, daß er in der Graffschaft Lüchow Besitzungen gehabt haben müsse. Ganz unwahrscheinlich ist es nicht, indem auch noch mehrere Jahre später in Urkunden jener Gegend hin und wieder ein Behr vorkommt. Es kann wohl seyn, daß ursprüngliche Stammgüter in dieser Gegend belegen gewesen seyn mögen, und dieß ist ein Grund von der im §. 4. oben geäußerten Vermuthung. Wenigstens dürfte es mehr für sich haben, als die Behauptung des Pfeffinger l. c. Th. 2. p. 26. die dahin gehet, daß, weil Lippold in letztgedachter Urkunde den Beinamen Ursus geführt, um deswillen die Vorfahren der Grafen von Bar sich auch Ursus genannt hätten. Es bedurfte dieses seines Schlusses nicht, da die Urkunde beim Jung a. a. O. pag. 60 de Anno 1244, die auch schon in Königs Reichs-Archive abgedruckt stehen soll, solches schon von Johann Bar bewiesen hatte.

Ob übrigens Lippold Nachkommen hinterlassen habe, und ob er überall zu den unmittelbaren Stammeltern des vorliegenden adelich Behrschen Hause gehöre, darüber mangelt hinlänglicher Beweis.

§. 7.

Mußhardt a. a. O. p. 86 führt an, daß Anno 1225 ein Ludolph Behr gelebt haben solle. Woher er diese Nachricht habe, ist von ihm nicht angegeben. Man kann also jetzt darüber nichts weiter sagen, als daß er vielleicht vorgedachten Lippold etwa darunter verstanden haben mögte, und sich entweder verschrieben, oder geglaubt habe, den Namen durch Ludolph geben zu müssen.

§. 8.

Der in der Familie sich befindende Stammbaum fängt mit einem Friedrich an, welcher um das Jahr 1200 gelebt haben soll. Bislang ist es jedoch schlechterdings ohnmöglich gewesen, ein Zeugniß jener Zeit zum Beweise dieses Familien-Glaubens ausfindig zu machen. In der Stiftungs-Urkunde des Klosters Altkloster bei Buxtehude vom Jahre 1197, die man in Pratsje-Herzogthümer

Bremen und Verden Samml. 4. p. 180 abgedruckt findet, kömmt zwar ein Friedericus de Brochere vor. Allein ebender mag dieser zum Geschlechte der Bruckberge, als zur Behrschen Familie gehört haben. Pratzje a. a. O. p. 230.

Dagegen trifft man in den Orig. Guelf. T. 4. p. 332 in der Note eine Urkunde vom Jahre 1236 an, mittelst welcher der Graf Heinrich zur Hona und seine Söhne Otto und Burchard dem Stifte zu Bücken den Zehnten zu Holstorff überlassen haben. Es wird dabei angeführt, daß der Zahn der Zeit an dem Originale sehr genagt gehabt habe, wodurch mehrere Stellen derselben schon ganz unleserlich geworden wären. Dieß Unglück hat unter andern auch die Stellen betroffen, wo die Namen der Zeugen stehen. Daher ist denn der Geschlechtsname eines Friederici et Odalrici de — — nicht mehr zu lesen gewesen. Vielleicht waren diese beiden Zeugen Brüder, und besonders der Friedericus grade der auf dem Familien-Stammbaume als Stammvater angeführte Friedrich Behr.

Der neben ihm bemerkte Odalricus oder Ulrich ist wenigstens ein in dieser Familie beliebter Taufname, und aus solchem Umstande schließt man gern im Dunklen auf Verwandtschaft. Feste Gewißheit kann man aber daraus nicht hernehmen; und obgleich der Beweis seines Daseyns noch auf weiterer Aufklärung beruhet: so habe ich doch in dieser Finsterniß es nicht wagen mögen, ihn vom Stammbaume wegzulassen.

§. 9.

Der Familien-Stammbaum nennt den Sohn desselben Werner, und Urkunden ergeben, daß in jener Zeit ein Behr dieses Namens gelebt habe. Seine Existenz ist gewiß, obgleich nicht erwiesen werden kann, daß sein Vater Friedrich geheissen habe. Denn in der Urkunde sub. N° 5. vom Jahre 1259, nach welcher Bischof Gerhard von Verden, ein geborner Graf zur Hona, der Stadt Verden ihr eigenes Stadtrecht erteilte, war unter den Rittern, welche dieser Handlung beiwohnten, ein Werner Behr.

Daß er zur vorliegenden Behrschen Familie gehörte, zeigen die Umstände, und, da er am Hoflager des Bischofs sich befand, so läßt sich daraus schließen,

daß er entweder im Bisthum Verden oder in der Grafschaft Hoya vermuthlich ansässig gewesen seyn mögte.

Außer dieser Urkunde ist jedoch weiter keine Nachricht von ihm bislang aufzufinden gewesen.

§. 10.

Fast gleichzeitig mit vorgedachten Werner trifft man noch einen andern Werner Behr in einer Urkunde ebendesselben Bischofs Gerhard vom Jahre 1262 an, wie nemlich der gedachte Bischof die von Heinrich Olla geschene Abtretung der Advocatie über ein Haus zu Rothe an das Kloster Lüne bestätigte. Man sehe die Anlage 6.

Dieser Werner kann jedoch, wie auch Rathleff a. a. O. p. 62 sehr richtig bemerkt, mit dem im vorstehenden Paragraphen erwähnten Werner nicht einerlei Person gewesen seyn, denn letzterer de Anno 1259 war Ritter, der erstere de Anno 1262 aber famulus oder Knappe. Wer Anno 1259 schon Ritter war, konnte drei Jahre später nicht wieder Knappe seyn, und in Bemerkung der ritterlichen Würde waren die Personen jenes Zeitalters sehr genau. Vielleicht war Werner der Knappe ein Sohn des Ritters.

Indeß bei dem Mangel weiterer Nachrichten läßt sich um so weniger etwas über sein Verwandtschafts-Verhältniß sagen, als seiner auch auf dem Familien-Stammbaume gar nicht gedacht wird.

§. 11.

Außer diesem findet man im Jahre 1261 einen Hartwich Behr in der Urkunde sub. N° 7. als Zeugen, wie Nicolaus von Werle der Stadt Röbbel das Schwerinsche Stadtrecht ertheilt.

Ferner einen Heinrich Behr als Zeugen in der Urkunde vom Jahre 1268 sub. N° 8., als Bratislaus, Herzog zu Demin in Pommern, dem Kloster Dargun zwei Hufen Landes zu Drönewis versichert, die Johann Walsleben dem Kloster vermacht hatte.

Mußhardt gedenkt auch noch eines Nicolaus Behr, der im Jahre 1271 gelebt haben soll, ohne jedoch seinen Beweis anzuführen.

Ueber alle diese Personen läßt sich weiter nichts sagen, als daß sie in jener Zeit gelebt hätten. In wie weit sie mit unserer Behrschen Familie verwandt gewesen seyn mögen, ist unbekannt.

Mit Stillschweigen wollte man sie nicht übergehen, weil vielleicht ein Anderer im Stande seyn möchte, über dieselben mehr Licht zu verbreiten, und bemerke daneben, daß ich die Ritter Hugo und Johann Behr, welche in einer zu Bentheim ausgestellten Urkunde vom Jahre 1299 beim Jung a. a. D. p. 101 und 102 sich unter den Zeugen befinden, für Ahnherrn der gräflich von Barschen Familie im Osnabrückschen halte.

§. 12.

Des Ritter Werner (§. 9.) Sohn soll Heinrich gewesen seyn, dessen Daseyn durch Urkunden bewahrheitet wird.

In der sub. N° 9. beigelegten Urkunde vom Jahre 1291 erscheint er unter den Zeugen, wie Heinrich, Edler von Hodenberge, die Insel Stoltenberg sammt allen seinen Besitzungen am westlichen Ufer der Weser dem Grafen Gerhard zur Hoya für 60 Mark Silber, Bremer Gewichts, verkauft hat.

Ferner kömmt er in der Urkunde sub N° 10, vom Jahre 1296, als Zeuge vor, als Bischof Conrad von Verden den Kauf bestätigte, in Befolge dessen die Kirchenjuraten zu Bisselhövede einen Hof zu Eppenborstel, und eine Kothe zu Bisselhövede von Herrmann von Besede für ihre Kirche angekauft hatten.

Es würde gewiß der Mühe werth seyn, diese Urkunde im Originale genau nachzusehen, indem die beiden davon vorhandenen Abdrücke zu sehr von einander in der Benennung des Heinrich abweichen, und mehrere Varianten in sich fassen. Pratje hat all. loco: Heuricus Witt, dictus Bere, Bilderbeck hingegen: Henricus miles de Bere. Ohne Einsicht der Original-Urkunde läßt es sich durchaus nicht bestimmen, wer von beiden richtig gelesen habe. Pratje hat für sich, daß ihm die Einsicht des Originals leichter zu Gebote stand, und er in der 7ten Variante: rector statt pastor gewiß recht gelesen haben wird. Der Ausdruck pastor ecclesiae ist für die damalige Zeit viel zu ungewöhnlich, als daß man solchen für richtig annehmen könnte. Bilderbeck

hatte wahrscheinlich nur Abschriften vor sich, denen er folgen mußte. Dagegen spricht für ihn, daß Heinrich Behr schon Anno 1291 als miles ohne den Beinamen Witt erschienen, es folglich denkbarer ist, daß er auch hier miles genannt sey, vorzüglich, da er gleich nach den Zeugen geistlichen Standes folgt.

§. 13.

Noch findet sich in diesen Jahren ein Johann Behr, dessen Verwandtschafts-Verhältnisse nachzuweisen mir ohnmöglich ist. Vielleicht war er ein Bruder des Heinrich, vielleicht war er ein Abkömmling einer sich schon früher von der unsrigen sich getheilt habenden Linie. Vielleicht gehörte er auch zu dem Patricien-Geschlechte in Lüneburg, wovon Buttner a. a. O. im Anhang 3. redet, von welchem Stamme noch Anno 1412 ein Heinrich Behr Bürgermeister in Lüneburg war. In den Annalen der Braunschweig Lüneburgschen Lande Jahrgang 7. St. 4. p. 659 wird er zwar ein Vicebürgermeister genannt. Es scheint dieß jedoch nur ein Uebersetzungsfehler des Wortes Proconsul zu seyn. Consules hießen jener Zeit die Rathsherrn, und Proconsules die Bürgermeister. Doch dieß im Vorbeigehen.

Der vorerwähnte Johann Behr erscheint in der Urkunde sub N° 11 vom Jahre 1291 als Knappe unter den Zeugen, wie die Gebrüder Gebhard und Johann von dem Berge ihre Einwilligung zu dem von ihrem Bruder Heinrich dem Kloster Lüne geschenehen Verkaufe eines Hofes zu Dolsteren erteilen.

In der Urkunde vom Jahre 1293 sub N° 12 wird seiner unter den Zeugen als Ritter gedacht, wie die Gebrüder Leonard, Segeband, Heinrich und Johann von dem Berge den von den Gebrüderern Eillert und Johann Wulffhagen an die Kirche zu Soltau geschenehen Verkauf des Zehntens zu Meinigeholz und des Zehntens aus einem Hofe in Hösingen nicht nur genehmigen, sondern auch das vollkommene Eigenthum derselben Zehnten an die Kirche abtreten.

Endlich findet man ihn in der Urkunde vom Jahre 1298 sub N° 13 als Ritter, wo er sich nebst Gebhard von dem Berge und den Gebrüderern Huner und Gebhard von Odem auf den Fall zum Einslager in Uelzen verpflichtet, wenn etwa des Albert und Alverich von Reinstorf Verkauf eines

Hofes zu Reinstorf an den Probst Hartwig und dessen Stift angefochten werden mögte.

Vor dem Jahre 1307 muß er verstorben seyn, indem in einer Urkunde vom Tage Petri Kettenfeier gedachten Jahres, mittelst welcher Hilla, Werdewards Goldschmidts Wittwe, dem Kloster St. Michaelis ein Haus und Hofplatz in der Altstadt Lüneburg schenkt, gesagt wird, daß dieses Haus neben des Ritters Johann Behr milder Gedächtnisses, bonae memoriae, Curie belegen sey. Die Urkunde selbst habe ich nicht gesehen, schöpfe dieß vielmehr aus einer Nachricht, welche der Rath Gebhardi in Lüneburg dem weiland geheimen Rathe B. E. Behr unterm 5. Decbr. 1765 mitgetheilt hat.

Aus eben der Nachricht erhellet, daß im Anfange des 14ten Jahrhunderts auch ein Arnold Behr gelebt habe, indem er bezeugt, daß sich eine Urkunde vom Jahre 1331 finde, mittelst welcher Mechtildis, Arnoldi Ursi Wittwe am Tage St. Lucie dem Abte Werner und seinem Convente zu Lüneburg eine Rente von 3 Mark aus der linken Wechpfaune des Hauses Uding auf der Sülze allda verkauft habe.

Wäre der gegenwärtige Versuch mehr als eine Arbeit zu meinem eigenen Vergnügen, und hätte ich die Zeit und Kosten aufwenden können, um an entfernten Orten die Einsicht der Kloster-Archive zu erbitten und zu vollenden, dann würde wahrscheinlich sich noch manches Licht verbreiten lassen, was ich jezt Anderen und der künftigen Zeit überlassen muß. Ich mußte mich auf das beschränken, was ich in den Familien-Archiven fand, und was ich sonst entweder selbst besaß oder ohne große Kosten erlangen konnte.

§. 14.

Der Familien-Stammbaum nennt den Sohn Heinrichs (§. 12.) Johann.

Der Zeitfolge nach kann damit der im vorstehenden Paragraphe gedachte Ritter Johann nicht gemeint seyn, weil dieser schon vor dem Jahre 1307 erwähneter Maassen verstorben war, und dieß der folgenden Generationen halber nicht möglich gewesen seyn könnte. Es muß vielmehr der Johann seyn, welcher in dem Jahre 1322 und folgenden als Knappe erscheint.

Verdient dieser Schluß Beifall: so wird erwiesen, daß seine Mutter, Heinrichs Gemahlin, Ida geheissen habe, wovon die Tradition sagt, daß sie eine gebohrne von Zersen gewesen sey. Es wird dadurch dann ferner erwiesen, daß er auch einen Bruder, Namens Nicolaus, gehabt habe. In diesem Dunkel der Vergangenheit mögte es also vollkommene Entschuldigung verdienen, wenn ich aus diesen Gründen es so lange als gewiß annehme, bis ein Anderes erwiesen worden.

Die beiden Brüder kommen in den nachfolgenden Urkunden bald zusammen, bald einzeln allein handelnd vor, und weil Nicolaus da, wo beide Brüder genannt werden, immer zuerst gesetzt wird, er auch früher allein handelnd erscheint: so darf man wohl annehmen, daß er der älteste gewesen sey. Des Nicolaus allein gedenkt die Urkunde sub N^o 14. vom Jahre 1318 als Zeugen, wie Georg von Hirschacker den halben Zehnten zu Bodendorff an das Kloster St. Michaelis in Lüneburg verkauft.

Im Jahre 1322 verkauft er und sein Bruder Johann nach der Anlage 15. einen Hof zu Heklingen an das vorgedachte Kloster für 42 Mark Lüneburger Währung.

Nach einer Nachricht des Raths L. U. Gebhardi haben eben diese Brüder Anno 1323 zwei Höfe zu Eilmestorff an Otto von Melbeck und dessen Sohn Anton, welcher Mönch im Kloster St. Michaelis zu Lüneburg geworden, verkauft.

In eben dem Jahre verkaufen sie laut der Anlage 16. dem Kloster Medingen einen Hof zu Hoberc mit allen Recht und Gerechtigkeiten für 28 Mark.

Im Jahre 1324 verkauften sie, wie die Urkunde sub N^o 17. besagt, einen Meierhof in Holsle für 110 Mark an das Kloster Lüne.

Diese Urkunde erwähnt der Einwilligung ihrer Mutter Ida in den Verkauf, und sagt, daß der Meierhof lehn vom Bischof zu Verden sey.

Zwei Umstände, die nicht unwichtig sind, und beachtet zu werden verdienen.

Daß dieser Meierhof lehn vom Bischof zu Verden gewesen, scheint den Grund zu einer nicht unsichern Vermuthung zu geben, daß die Gebrüder

Nicolaus und Johann in wirklichen Verwandtschafts-Verhältnissen mit dem oben §. 9. oder 10. bemerkten Werner Behr gestanden haben. Denn die dort angeführten Urkunden gedenken ausdrücklich, daß sie Ministerialen des Bischofs wären, folglich besaßen sie schon damals Lehne vom Bischofe, die sie auf diese ihre Nachkommen gebracht haben mögen. Mathematisch gewiß läßt sich dieser Schluß zwar nicht nennen, allein, da man in diesem Dunkel nichts als den nackten Familien-Stammbaum zum Führer hat, muß man alles zu benutzen suchen, was auch nur entfernt zum Beweise dienlich seyn kann. Hätte ich diesen Leitfaden nicht gehabt, dann würde ich schwerlich gewagt haben, zu behaupten, die Generation sey bestimmt so und nicht anders aufeinander gefolgt.

Die Bemerkung aber, daß hier bei der Veräußerung eines Lehnguts der Einwilligung der Mutter gedacht wird, beweist klar die Folgerung, daß auch schon in jenen Zeiten das Lehnrecht geistlicher Staaten den Grundsatz anerkannt haben müsse: Krumstab schleuht Niemand aus. Bischöfliches Lehn war das verkaufte Meiergut. Dieß sagt die Urkunde selbst, und die Verkäufer versprachen den lehnherrlichen Consens beizubringen. Wäre es ein bloßes Mannlehn gewesen, so bedurfte es hier der Erwähnung der Einwilligung ihrer Mutter nicht, und zwar eben so wenig, als sie derselben in den früheren Verkaufs-Urkunden auch nicht erwähnen. Umstände, die sich nicht würden mit einander vereinigen lassen, wenn ein anderer Grund als Veranlassung sollte untergelegt werden.

Im Jahre 1331 verbürgte Nicolaus sich für die richtige Erfüllung des Kaufcontractes, mittelst welchem seine Vettern Friedrich, Johann und Ulrich von Thune den Zehnten zu Ohendorf an das Kloster Medingen verkauft haben, wie die Urkunde sub N° 18. enthält.

Im Jahre 1336 verbürgte er sich anderweit laut N° 19. für die richtige Erfüllung des Kaufvertrages, nach welchem Werner von Urneburg seine Hausstelle vor der Burg zu Lüchow an Boldewin von dem Kneseseck verkauft hatte.

Endlich wird des Nicolaus und seines Sohns, dessen Namen leider nicht ausgedrückt ist, in der Urkunde sub N° 20. vom Jahre 1338 gedacht, wo Vater und Sohn ihr Dorf Tekenis an Huner von Odem verkaufen.

Der Behrsche Familien-Stammbaum gedenkt so wenig des Nicolaus, und dessen Sohns, als irgend eine andere Nachricht, mithin läßt sich über selbige weiter nichts sagen.

§. 15.

Dagegen nennt der Stammbaum die Söhne Heinrichs (§. 12.) Johann und Heinrich. Von diesem letzteren Heinrich findet sich in den bisher zu Gesicht gekommenen Urkunden gar keine Spur. Von Johann hat sich auch bislang nichts weiter entdecken lassen, als was im vorstehenden §. 14. von ihm und seinem Bruder Nicolaus vorgekommen ist. Die Tradition nennt seine Gemahlin eine geborne von dem Bussche. Worauf sich dieß gründe, ist eben so unbekannt, als ihr Taufname und die Existenz des vorgeblichen Bruders Heinrich, welches vielleicht eine Person mit Henneke Behr seyn mag, der in einer Urkunde von 1357 vorkommen soll.

§. 16.

Dieses letztgedachten Johann Sohn wird Werner genannt.

Schließt man daraus, daß Johann seit der Urkunde vom Jahre 1324 nicht weiter in Gesellschaft seines Bruders Nicolaus, oder sonst erscheinet, er vielleicht um jene Zeit verstorben seyn mögte: so wird es wahrscheinlich, sein Sohn Werner mögte derjenige seyn, welcher Anno 1329 in der Urkunde sub N^o 21. als Bürge bei der Gelegenheit vorkömmt, wie die Gebrüder Conrad und Hildemar Cluver ihren Zehnten zu kleinen Heußlingen an Johann Vistor, Vicar an der Kirche St. Andreas zu Verden, nutznießlich versehen.

25 Mark Bremer Silber war das Capital, für welches dieser Zehnten verseht wurde, woraus man auf den hohen Werth des Geldes in damaliger Zeit schließen kann. Denn wenn man den Zinsfuß auch noch so hoch annehmen wollte: so dürfte doch die Zinse von diesem geringen Capitale kaum einen Pfening für den Himten Zehntforn austragen.

Uebrigens mangeln von jezt bis zum Jahre 1371 alle und jede Nachricht, und ist mir, außer den Urkunden beim Jung am ang. Orte p. 132 und 140 de Annis 1326, 1329 und 1351, welche offenbar hier nicht hergehören, keine

bislang zu Gesicht gekommen, die eines Behr gedenke, welcher zu gegenwärtigem Hause gehören könnte. Denn der Bertram Behr, welcher im Jahre 1352 unter den Zeugen im Landtheilungs-Recessse der Gebrüder Albrecht und Johann, Herzoge von Mecklenburg, so dem letzten Worte der Behauptung des Rechts der Herzoglich Mecklenburgischen Auseinandersetzung-Convention de 1748 in den Beilagen sub No 3. beigefügt ist, pag. 10 vorkömmt, und hier: Pape, Geistlicher genannt wird, in der Beilage 32. zu der Schrift: der Landesfürst in Rostock aber Anno 1358 als Canzler des Herzogs Albert unter den Zeugen erscheint, kann meines Bedünkens hier eben so wenig hergehören, als der Hippold Behr, welcher als Ritter unter den Zeugen der Erblands-Theilungs-Bestätigung de Anno 1355 in obiger Deduction: das letzte Wort ic. pag. 113 der Beilagen aufgeführt wird.

§. 17.

Erst im Jahre 1371 kommen unter der Zahl der Geschäteten, welche Kaiser Carl 4. wegen des Braunschweig Lüneburgischen Erbfolgekrieges in die Reichsacht erklärte, ein Ulrich und Werner Behr vor, welche man für Brüder und Söhne des im vorstehenden Paragraphen genannten Werner halten muß.

Daß dieser Ulrich zum hiesigen Geschlechte gehöre, wird die Folge auf das überzeugendste darlegen, und ist von ihm bis auf die jetzige Zeit alles ohne irgend eine Lücke klar mit Documenten erwiesen, ohne zu irgend einer Vermuthung oder zweifelhaftem Schlusse seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Daß Werner de Anno 1371 aber wohl nicht mit dem Werner de Anno 1329 einerlei Person gewesen seyn könne, beweiset eines Theils die Entfernung der Jahre, die nicht füglich den Gedanken zuläßt: ein Mann von 70 bis 80 Jahren habe noch das Kriegesglück in offenem Felde unter damaliger schwerer Rüstung versuchen können und wollen. So alt hätte er damals wenigstens seyn müssen. Anderntheils würde er dann nicht erst nach dem jünger seyn müßenden Ulrich genannt worden seyn. Wenigstens würde dieß gewiß nicht der Fall gewesen seyn, wenn Werner der Vater dieses Ulrich seyn sollte. Denn in damaliger Zeit beobachtete man gern dergleichen Unterscheidungen, wenn man sie auch nicht wörtlich ausdrückte. Rechnet man hiezu, daß dieser

Werner noch im Jahre 1387 lebte: so wird man gewiß nicht unwahrscheinlich finden, wenn ich den Werner de 1329, und den Werner de 1371 bis 1387 für zwei verschiedene Personen so lange erkläre, bis daß sich darüber gewisser Aufschluß findet.

Die Geschichte der verwürkten Reichsacht ist folgende:

Nach Herzog Otto des Strengen zu Braunschweig Lüneburg Tode beherrschten dessen beide im weltlichen Stande verbliebene Söhne, Otto und Wilhelm, die Länder ihres Vaters gemeinschaftlich. Im Jahre 1354 trennte der Tod des Herzogs Otto diese friedliche brüderliche Regierung, welche darauf Herzog Wilhelm, weil sein Bruder keine männliche Nachkommen, sondern nur eine an den Grafen von Waldeck verheirathete Tochter, Namens Mathilde, hinterlassen hatte, allein fortsetzte. Herzog Wilhelm selbst hatte auch keine Söhne, sondern nur zwei Töchter, Elisabeth und Mathilde. Elisabeth war an den Herzog Otto von Sachsen verheirathet, und Herzog Wilhelm hatte sich unglücklicher Weise bewegen lassen, dem Sohne dieser seiner Tochter, dem Herzoge Albert von Sachsen, die Erbfolge in seinen Landen zuzusichern. Es soll durch ein Testament geschehen seyn, dasselbe ist aber bislang so wenig zum Vorscheine gekommen, als wenig sein jemaliges Daseyn überall erwiesen ist.

Inmittelft wurde auch die jüngste Prinzessin Mathilde an den Herzog Ludewig von Braunschweig im Jahre 1355 verheirathet, und Herzog Wilhelm errichtete am 23ten Juni desselben Jahrs einen Vertrag mit diesem seinen Schwiegersohne, auch dem Vater desselben, Herzog Magnus dem Frommen, worin bestimmt wurde, daß Herzog Ludewig nach dem Ableben seines Schwiegervaters, und auch seines eigenen Vaters die Regierung aller ihrer nachgelassenen Länder allein erhalten solle. Einige Jahre nach diesem Vertrage nahm Herzog Wilhelm seinen Schwiegersohn auch schon wirklich zum Mitregenten in seinen Landen an. Wie indeß der letztere im Jahre 1367 ohne männliche Erben starb, erklärte Herzog Wilhelm den Bruder seines Schwiegersohns, den Herzog Magnus mit der Kette zu seinem Nachfolger in der Regierung. Herzog Wilhelm starb bald darauf im Jahre 1369, und nur loderte das Feuer der Zwietracht wegen seiner Erbfolge, das bis dahin gleichsam in der Asche gesunken hatte, zur hehren Flamme hoch auf.

Kaiser Carl der Vierte hatte nemlich am 5ten October 1355 dem Churfürsten Rudolph von Sachsen, dessen Bruder Wenzel und dem Herzoge Albert von Sachsen die durch den Tod des Herzogs Wilhelm erledigt werdende Besitzungen desselben zugesichert. Wie Herzog Wilhelm seinem Schwiegersohne, dem Herzoge Ludwig obenbemercker Maassen die Erbfolge in seinen Landen zugesichert hatte, ließ ihn der Kaiser vor sein Gericht laden, auch im Jahre 1363 auf dem Hofgerichte zu Spremberg um deswillen, weil er nicht erschienen war, die Reichsacht gegen ihn aussprechen.

So blieb die Sache ohne weitere Folgen ruhen bis zum Tode des Herzogs. Nach seinem Tode erließ der Kaiser Mandate, worin er den Landständen des Verstorbenen ankündigte, daß sie Niemand anders, als vorgedachten Churfürsten und Herzoge von Sachsen huldigen und für ihren Landesherrn anerkennen sollten, weil des verstorbenen Herzogs Wilhelm Land und Leute Kraft der vorhin ausgesprochenen Reichsacht dem Kaiser und Reiche als Reichslehn eröffnet und angefallen wären, der Kaiser aber den Churfürsten und die Herzoge von Sachsen damit von neuem belehnt habe. Wirklich hat der Kaiser dieselben auch damit förmlichst und feierlichst am Sonntage Invocavit 1370 zu Fürstenberg belehnet.

Dieser kaiserlichen Mandate ohngeachtet hielten anfänglich die Stände der Braunschweig Lüneburgischen Lande unerschütterlich fest an ihrem rechtmäßigen Fürsten, dem Herzoge Magnus mit der Kette. Privatinteresse des einen und andern machte jedoch bald eine Aenderung, wie dieß leider von jeher der Fall gewesen ist, und wohl stets, so lange es unter den Menschen schwache Menschen giebt, bleiben wird, wenn gleich Heinrich des Löwen Erbgut auf immer nimmermehr einem andern als seinen Nachkommen werden kann.

Die Stadt Lüneburg, welcher die herzogliche Burg auf dem Ralkberge allda schon längst ein Dorn im Auge gewesen war, fiel zuerst ab. Auf Fastnacht 1371 nahm sie die Burg mit List ein, und brach sie ab. Die Stadt Hannover fiel in demselben Jahre auch ab, und zerstörte die Burg Lauenrode in derselben.

Jetzt flammte das Kriegesfeuer in hiesigen Landen licht auf; Herzog Albert und Wenzel von Sachsen fielen mit ihren Völkern von Lauenburg aus

in das Land, sie wurden von den abtrünnigen Städten aufgenommen, und Kaiser Carl der 4. sprach die Reichsacht über den Herzog Magnus mit der Kette und seine getreuen Anhänger sammt und sonders in der Anlage 22. förmlichst aus.

Unter diesen getreuen Anhängern befanden sich auch Ulrich und Werner Behr, wie sich dieß von getreuen Landständen auch nicht anders erwarten ließ.

§. 18.

Der vorgenannte Werner Behr befindet sich hiernächst unter den Zeugen, die bei Errichtung der Verkaufs-Urkunde sub No 23. vom Jahre 1377 zugegen, mittelst welcher Diedrich Knoke seine Höfe in Bierde an Albert von Wole, (soll vielleicht Wale, Fulda heißen) Vicar am Dome zu Verden überläßt. In dem Abdrucke der Urkunde steht Werve Behr, welches entweder das derozeitige plattdeutsche Wort statt Werner, oder ein Druckfehler seyn mag. Ohne Einsicht des Originals läßt sich darüber nichts entscheiden.

Bestimmter wird er nebst seinem Bruder Ulrich ad Annum 1381 von Johann Renner in seiner Bremenschen ungedruckten Chronik als streitbarer Held angeführt. Im November 1381 sind nemlich sie nebst denen von Mandelsloh, Klenken, Wenhe, Landsbergen und Grapelingen, auch einigen Bürgern von Drakenburg, 100 Geharnischte und 40 Schützen stark, dem Erzbischof Albert von Bremen, ich weiß nicht aus welcher Ursache, feindlich in das Land gefallen. An der Westseite der Weser haben sie sich gesammelt, sind an diesem Flusse heruntergezogen, bei Ehedinghausen über den Strom gegangen, und haben in der Voigtei Langwedel schrecklich mit Feuer und Schwerdt gewüthet, auch viele Beute gemacht. Allein der Genuß ihrer Beute war ihnen nicht vergönnt. Der Stiftsvoigt zu Langwedel, Friedrich Schulte, sammelte schnell seine Leute und andere bremische Völker, und ging ihnen damit eilig entgegen. Seine Macht soll so groß und ansehnlich gewesen seyn, daß jene sich aus Furcht der Ueberwältigung eiligst zurückgezogen, und ihre Beute zwischen Ehedinghausen und Blendern von sich geworfen haben sollen, um desto schneller entkommen zu können. Der Stiftsvoigt, hiedurch kühner gemacht, hat darauf die bremischen Hülfsstruppen entlassen, und die Verfolgung

der Fliehenden mit seinen eigenen Völkern allein übernommen. Diese eigene Schwächung seines Heeres zog ihm den Lohn seines Uebermuthes, wie gewöhnlich, zu, indem er von den bis solange Fliehenden zurückgeschlagen wurde. Gewisigter geworden, sammlete der Stiftsvoigt anderweit ein stärkeres Heer, zog mehrere Adelige des Erzstifts Bremen an sich, überfiel die Besitzungen derer von Mandelsloh im Erzstifte, und nahm solche weg. Zwar versuchte Herzog Albert von Sachsen, als dermaliger Mitregent im Fürstenthum Lüneburg, eine Diversion zu Gunsten der Bedrängten, nahm auch Achim und mehrere andere Ortschaften der Vogtei Langwedel ein. Allein dagegen fielen die Bremer in das Lüneburgsche, und verbrannten Walsrode. Ferner eroberten sie Drakenburg und belagerten Zwischensee, eine Burg, worauf Ulrich und Werner sich damals befunden haben. Die Gebrüder Behr hielten sich in dieser Burg nicht für sicher, steckten sie selbst in Brand, und zogen bei Zeiten ab, womit denn dieser Krieg sein Ende genommen hat.

Wo Zwischensee gelegen habe, und ob es eine ihrer eigenthümlichen Besitzungen gewesen seyn mag, hat bislang mit Gewisheit nicht ausgeforscht werden können. Man vermuthet, daß eines der jetzigen beiden Güter zu kleinen Häuflingen so benannt gewesen seyn mögte, und zwar dasjenige, was gegenwärtig im Besitze des Herrn Obristlieutenant Behr sich befindet, indem solches zwischen zwei vormaligen Seen belegen ist.

Die Tradition sagt, Ulrichs Gemahlin habe sich zur Zeit dieser Flucht hoch schwanger befunden, und wäre in einer dasigen Wildniß ohne Dach und Fach glücklich entbunden worden.

Die große Kemnersche Chronik habe ich nicht selbst gelesen, habe daher die Geschichte nach den Ueberlieferungen des Musshardt und Rathleff an den oft angeführten Orten, nach erzählt, bemerke aber, daß Rathleff die Zerstörung der Burgen Drakenburg und Zwischensee erst nach einem zwischen dem Herzoge Albert und dem Erzstifte Bremen jener Zeit geschlossenen Frieden setzt; Musshardt hingegen dieses vor der Zerstörung geschlossen seyn sollenden Friedens gar nicht erwähne. Mir scheint es natürlicher, wenn der Friede erst nachher erfolgt, weil sonst Herzog Albert diejenigen hätte ihrem Schicksale überlassen haben müssen, zu deren Gunsten er doch den Krieg angefangen haben soll. Die Chronik selbst kann hier nur allein Entscheidung geben.

Aus der gereimten kurzen Chronik des Johann Renner, welche Anno 1717 in 8. gedruckt ist, lautet diese Geschichte also:

Van Adel quam ein groth Schaar
 Int Stift gerandt, und hebben dar
 Bremen gar grothen Schaden bracht.
 De Bremers togen uth mit Macht,
 Bedwungen de van Mandesscho,
 De van der Drakenborch darto,
 De van Brockberch und de Behren
 Van Berkes mit andern mehren.
 Van Lüneborch de Forste quam
 Und de Junkern tho Hülp nahm,
 Fell hir int Stift mit Folke groth,
 Ein Kant wort wedder macket bloth.
 Derwegen sich tho Frede gaff
 Also de Krieg is abgeschafft.

Hier ist von der Zerstörung der Burgen nichts zu finden, weshalb man daraus auch keine Aufklärung erhalten kann.

Endlich findet man Werner Behr unter den Zeugen und Mittelspersonen der Vergleichs-Urkunde sub No 24. vom Jahre 1387 zwischen Herzog Wenzel und seinem Sohne Rudolph von Sachsen, auch Herzog Bernhard von Braunschweig Lüneburg auf einer Seite, und der Herzogin Catharina nebst ihren ältesten Söhnen, Herzogen Friedrich und Heinrich von Braunschweig Lüneburg auf der andern Seite.

Graf Otto zur Hoya bewürkte diesen Vergleich zu Uelzen um so ehender, weil er mit beiden Theilen in sehr nahen Verwandtschaftsverhältnissen stand. Er war mit der Tochter Herzogs Magnus mit der Kette, Mechtild, verheirathet, und hatte im Jahre 1385 seinen Sohn Gerhard, nachmaligen Erzbischof von Bremen, mit seiner Frauen Halbschwester, Helena, Herzogs Albert von Sachsen Tochter, verlobt. Zur Zeit der Verlobung muß diese Helena noch sehr jung gewesen seyn; denn unter den Verlöbnißbedingungen war außer dem

Brautschage ad 700löthigen Mark Braunschweiger Gewichts die Verabredung, daß Graf Gerhard nicht früher bei seiner jetzt Verlobten schlafen sollte, als bis sie ihr 12tes Jahr zurückgelegt, und das 13te angetreten haben würde. Orig. Guelf. T. 4. p. 55.

Seit diesem Jahre 1387 trifft man Werner Behr nicht weiter in Urkunden 'an, und ist er wahrscheinlich bald darauf ohne männliche Nachkommen verstorben, falls nicht wider Vermuthen der mit ihm gleichzeitig erscheinende Ulrich, statt sein Bruder zu seyn, sein Sohn gewesen ist.

Der Familien-Stammbaum ist in dieser Zeitperiode unzureichend, weil er des unbezweifelten Stammvaters Ulrich gar nicht gedenkt, und weit spätere Glieder an Werner anreihet.

§. 19.

Bevor wir zu Ulrich Behr übergehen, muß hier noch eines Lüdecke Behr gedacht werden, dessen die Tafeln der ranzionirten Gefangenen de 1388 sub. No 25. und die Urkunde von selbigem Jahre sub No 26, worin Herzog Heinrich von Braunschweig Lüneburg verspricht, die darin genannten in der Schlacht bei Winsen an der Aller im Jahre 1387. der Stadt Lüneburg abgenommenen Gefangene wieder loszugeben, erwähnen.

Dieser Lüdecke Behr gehört nicht zur gegenwärtigen Familie, und wenn er gleich unter der Zahl derjenigen ist, welche auf Seiten der Stadt Lüneburg gefochten haben, so scheint es dennoch, als wenn er zu dem Behrschen Patricien-Geschlechte in Lüneburg auch nicht gehört habe. Denn Büttner a. a. O. gedenkt eines Meinecke und Heino Behr jenes Geschlechts in diesen Jahren, aber mit keiner Sylbe eines Lüdecke. Der Verwechslung eines Heinecke Beyer mit Lüdecke Behr, die Rathleff am oft angeführten Orte statt finden lassen will, mangelt es meines Bedünkens an einem hinreichenden Grunde, und mögte desfalls keinen Beifall verdienen. Vielleicht ist er ein Glied des gräflich von Barschen Geschlechts, der hier Ritterschaft versucht gehabt haben mag. Denn deren gedruckter Staumbaum erwähnt eines Lüdecke Bar unterm Jahre 1400.

§. 20.

Ulrich Behr, der bereits oben im Jahre 1371 in der Achteerklärung, und im Jahre 1381 in der für ihn unglücklichen Bremer Stifts-Fehde zugleich mit

Werner vorgekommen ist, und mit welchem sich die ganz Zweifelsfreie Geschlechtsfolge der gegenwärtigen Behrschen Familie anfängt, soll auch noch nach Angabe des verstorbenen Rath's Gebhardi in einer Lüneburgschen ungedruckten Urkunde vom Jahre 1377 vorkommen, deren Inhalt er aber nicht mitgetheilt hat.

Im Jahre 1388 erscheint er nebst mehreren Geistlichen und Rittern als Mittelsmann und Zeuge in der Urkunde sub N° 27, welche den Frieden zwischen den Herzögen Bernd und Heinrich, auch Otto von Braunschweig Lüneburg einer Seits, und den Herzogen Rudolph, Albrecht und Wenzel von Sachsen, auch den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen anderer Seits enthält. Eben so kömmt er auch in der Urkunde sub N° 28 vom selbigen Jahre wiederum in gleicher Eigenschaft vor, und muß hierbei bemerkt werden, daß der Abdruck dieser Urkunde in der Hofmannschen Sammlung u. äußerst mangelhaft sey. Wer solchen Abdruck allein vor Augen hat, muß glauben, daß auch eines Gehrt Behr daselbst gedacht wäre. Dieß ist aber ein Namen, der in der Behrschen Familie gar nicht vorkömmt, mithin sogleich verdächtig seyn muß. Vergleicht man den Jacobischen Abdruck mit dem Hofmannschen, so findet man, daß solcher Verdacht gegründet, und daß hier der Geschlechtsname Klencock ausgelassen sey. Das Mangelhafte der Hofmannschen Urkunden Abdrücke haben übrigens schon mehrere Geschichtsforscher, und vorzüglich der verstorbene Hofrath Scheidt längst bemerkt und gerüget.

Im Jahre 1403 finden wir Ulrich anderweit als Zeugen in der vom Bischof Conrad von Verden auf Michaelis ausgestellten Urkunde sub N° 29 über den Verzicht der Becke Schütte wegen eines von ihrem verstorbenen Manne dem Kloster Lüne überlassenen Hofes zu Etringen.

In der von Ciriac Spangenberg herausgegebenen verdenschen Chronik wird pag. 115 angeführt, daß Bischof Conrad von Verden am St. Gallentage 1403 dem Domcapitel und dem Capitel St. Andreas zu Verden, imgleichen dem Capitel zu Bardowiek und der ganzen Geistlichkeit seines Stiffts die Zehnten zu Salzhausen und Goldesdorp für 600 Mark versezt habe, um für diese Versatzsumme diejenigen Güter wieder einzulösen, welche unserm Ulrich unter harten Bedingungen verpfändet gewesen wären.

Ebendasselbst wird auch ad Annum 1405, nach der richtigen Bemerkung des Muszhardt loc. alleg., erwähnt, daß ebengedachter Bischof Conrad unserm Ulrich und seinen Söhnen Orthgieß und Paul 650 Mthlr. schuldig geworden sey, welche der Bischof zur Zeit des Domweihfestes zurückzuzahlen versprochen, auch den Stiftshof mit Bewilligung des Capitels zum Unterpfande verschrieben habe.

Nach der Anlage 30. kaufte er und seine Söhne im Jahre 1406 eine Worth zu Wittorp von den Gevettern Johann und Johann Schlepegrell.

In diesem oder doch wenigstens im folgenden Jahre ist Ulrich verstorben, weil seine Söhne Anno 1407 sich in seine nachgelassene Güter getheilt haben.

Wer seine Gemahlin gewesen, und ob er Töchter nachgelassen habe, ist nicht bekannt; seine Söhne waren: Heinrich, Orthgieß und Paul.

§. 21.

Um mit der Geschlechtsfolge besser in Ordnung und Zusammenhange zu bleiben, folgt jetzt das, was von dem jüngsten Sohne Paul bekannt ist, zuerst, indem er ohne Leibeserben verstorben ist.

Die so eben sub N° 30. angeführte Urkunde vom Jahre 1406 gedenkt seiner zum ersten Male und zwar in Gesellschaft seines Vaters und seiner Brüder. Hiernächst führt die obenerwähnte verdensche Chronik, und aus ihr Muszhard am angef. O. an, daß das Domcapitel in Verden sich Anno 1407 mit den erwähnten drei Gebrüderer Behr dahin verglichen hätte, daß sie nach zugelegter Berechnung dem Domcapitel das Haus Rotenburg zwar wieder abtreten müssen, das Domcapitel sich aber dagegen verbindlich gemacht habe, dem Orthgieß Behr, wenn er das Bisthum Verden vom Pabste erhalten würde, eben so das Haus Rotenburg wieder einzuräumen, wie er und seine Brüder solches bislang im Besitze gehabt hätten. Würde er das Bisthum nicht erhalten, dann sollten die Gebrüder Behr mit dem Cämmerer-Amte des Stifts, mit dem Meierhose in Großen-Häuslingen und mit andern Gütern, die ihr Vater vom Stifte besessen, belehnt werden.

Dieser Vergleich ist in mehrerer Hinsicht äußerst merkwürdig, und es ist schade, daß man das Original oder auch nur eine Abschrift davon nicht hat auffinden können.

Erstlich beweiset sie, daß schon damals das Stifts-Cämmerer-Amt bei der Familie Behr gewesen sey. Zweitens scheint sie anzudeuten, daß die Aemter und Lehne dieser Art damals noch nicht erblich gewesen seyn müssen. Denn wozu bedürfte es sonst des Versprechens von Seiten des Domcapitels, daß sie dafür sorgen wollten, daß die Gebrüder Behr diejenigen Stücke zu Lehn wieder erhalten mögten, welche ihr Vater schon zu Lehn gehabt habe. Eine Bemerkung, die gewiß äußerst auffallend ist, und einer näheren Untersuchung von Kennern, die Gelegenheit haben, aus Stiftspapieren gewissere Aufklärung zu erhalten, würdig seyn mögte. Die gewöhnliche Meinung ist, daß in den vorliegenden Zeiten dergleichen Aemter schon längst unbedingt erblich gewesen wären. In früheren Zeiten waren sie es nicht, wie auch Abt Widekind von Corvey Anno 1190, in Falk tradit. Corb. p. 700, vom Schenkenamte sagt: quibus utique idem officium nulla hereditaria successio sed munerum contulit interventio.

Im Jahre 1408 theilte Paul sich mit seinen Brüdern, und die Anlage 31. enthält, welche Güter von dem väterlichen Nachlasse ihm zu Theil geworden sind.

Vor Johannis 1410 muß er ohne Leibeserben verstorben seyn, wie die in der Folge beigebracht werdende Theilungs-Urkunden über seine Verlassenschaft erweisen werden. Näher läßt sich jedoch sein Todestag nicht angeben.

§. 22.

Orthgieß, Ulrichs zweiter Sohn, muß anfänglich Willens gewesen seyn, den geistlichen Stand zu erwählen, wie aus dem ad Annum 1407 im vorhergehenden Paragraphen angeführten Vertrage mit dem Domcapitel zu Werden ersichtlich geworden ist. In seiner Bewerbung um das Bisthum ist er aber nicht glücklich gewesen, indem das Capitel den Graf. Heinrich zur Hona erwählt, der Kaiser Rupert hingegen den Ulrich von Albach oder Albeck zum Bischof ernannt, auch vom Pabst Gregor 12. hat confirmiren lassen, welches

in der Folge zu vielen Streitigkeiten und Befehdungen, auf welche wir demnächst wieder werden zurückkommen müssen, Anlaß gegeben hat.

Den Theil, welchen Orthgieß von den väterlichen Gütern Anno 1407 erhalten hat, zeigt die Anlage 32; den Antheil, welcher ihm von den Meierseuten geworden, die Anlage 33 vom Jahre 1408; und die Urkunde vom Jahre 1410 sub N^o 34, was ihm vom Nachlasse seines Bruders Paul in der brüderlichen Theilung zugefallen ist.

Im Jahre 1411 kaufte er von Herrmann Hoppener eine Gegend vor Nethem, das Slut genannt, wie die Urkunde sub N^o 35. nachweist.

Im Jahre 1412 kaufte er nach Ausweis der Urkunde sub N^o 36. einen Hof sammt drei Hufen Landes und fünf Rothen zu Stöcken an der Leine von Herrmann von Campen und dessen Söhnen, Johann und Herrmann, für 108 Mark Lübisck.

Im Jahre 1421 kaufte er laut Urkunde sub N^o 37. einen Hof zu Nethem sammt drei Hufen Landes von Johann von Campen.

Beide erkaufte von Campensche Güter waren Lehn, jenes vom Stifte Minden, dieses vom Fürstenthume Lüneburg, und sind es auch noch bis diese Stunde, man sieht aber daraus, daß diese Familie solche nicht durch Schenkung, sondern durch Ankauf erhalten habe, sie also auch nicht ursprüngliche Stammgüter sind.

Im Jahre 1422 ist er von dem Banne losgesprochen, in welchen er durch Theilnahme an der Befehdung des Stifts Verden verstrickt war, wie die Anlage 38. besagt. Die Geschichte dieser Fehde und Bannes wird im §. 26. unten vorgetragen werden, wenn die Rede vom Erwerbe des Schlosses Stellichte seyn wird, wo die Sache dann besser im Zusammenhange bleibt.

Dem Graf Otto zur Hoya lieh er im Jahre 1425 in Gefolge der Urkunde sub N^o 39. ein Capital von 45 rheinischen Goldgulden, und erhielt dafür einen Hof zu Stederdorf und einen Hof zu Hasle zum Unterpfande.

In eben diesem Jahre soll Orthgieß verstorben, und in der Kirche zu Wablingen beigesetzt seyn. Burchard Behr zu kleinen Häußlingen nachgelassene Wittwe, Catharine Dorothee, geborne Behr, hat bei der Gelegenheit, wie sie

das Erbbegräbniß in der Kirche zu Wahlingen Anno 1730 erneuern lassen, dieß Sterbejahr auf einem alten Steine gefunden, und dem Verstorbenen am 16ten Januar 1730 ein erneuertes Epitaphium daselbst setzen lassen, worauf dieß Jahr 1425 als Sterbejahr wiederum ausgedrückt ist.

Weitere Urkunde ist darüber nicht vorhanden, nur sagt eine Tradition, daß für solches Erbbegräbniß in der Vorzeit zwei Meierleute an die Kirche zu Wahlingen einstens abgetreten wären.

Uebrigens ist es zuverlässig gewiß, daß Orthgieß vor dem Jahre 1428 verstorben ist, indem er in der von Klenkschen Obligation sub No 40 vom gedachten Jahre als todt aufgeführt wird.

Seine Gemahlin hieß Berta, und einen Sohn, Namens Ludewig, hat er hinterlassen, wie solches aus vorgedachten Urkunden sub No 39 und 40 ersichtlich geworden ist. Vor dem Jahre 1435 muß aber diese Linie mit dem Tode Ludewigs wieder erloschen gewesen seyn. Der Grund dieser Behauptung wird in §. 24. vorgetragen werden.

§. 23.

Heinrich, Ulrichs ältester Sohn (§. 20.) kömmt zuerst in der Urkunde vom Jahre 1403 sub No 41 vor, nach welcher derselbe von Johann Grundtß aus Verden einen Kohlgarten zu Neddenaverbergen für 4 Mark Lübisch gekauft hat.

Im Jahre 1407 haben wir ihn in Gesellschaft seiner Brüder bei dem Vergleiche mit dem Domcapitel zu Verden wegen Rotenburg handeln gesehen.

Die Urkunde vom selbigen Jahre sub No 42 ergiebt, welche Stücke er in der Theilung mit seinen Brüdern vom väterlichen Nachlasse erhalten hat; die vom Jahre 1408 sub No 43, welche Eigenbehörige ihm aus solchem Nachlasse geworden sind; und die vom Jahre 1410 sub No 44, was er vom Nachlasse seines verstorbenen Bruders Paul in der Theilung bekommen habe.

Im Jahre 1408 vermehrte er besage der Urkunde sub No 43 seine Besitzungen durch einen von Dietrich Soltow und dessen Sohne Syberd für 100 Mfl. erkauften Meierhof zu Neddenaverbergen.

Im Jahre 1412 erhielt er vom Bischof Wullbrand zu Minden die Belehnung über verschiedene Güter zu Stöcken, welche vorhin Engelbrecht von Brase besessen gehabt, wie der Lehnbrief sub N^o 205 besagt.

Im Jahre 1414 haben die Behren Theil an dem bremischen Kriege gegen die Friesen genommen, wie Wolter im Chron. Brem. beim Meibom script. rer. Germ. T. 2. p. 72 erwähnt. Taufnamen hat Wolter nicht angegeben, mithin weiß man nicht, ob Heinrich oder Orthgieß, oder Heinrichs Söhne jenen Feldzug mitgemacht haben.

Im Jahre 1415 verkauften die Gebrüder Hermann und Jurgen von dem Bernebroke laut der Urkunde sub N^o 46. ihm und seinen Söhnen Ulrich und Werner das halbe Schlut an der Aller vor Rethem für 50 Mark. Lüneburgisch.

Im Jahre 1417 lebte Heinrich noch ganz gewiß, wie aus dem Verzicht der Gebrüder Gise, Alverick und Heinrich Cluver wegen des Meierhofes zu Meddenaverbergen sub N^o 47. klar zu ersehen ist.

Vor dem Jahre 1435 ist er aber verstorben, weil er in der von solchem Jahre beigebracht werden sollenden Urkunde ganz ausdrücklich als verstorben angeführt wird. Näher kann man seinen Todestag aus Mangel an zuverlässigen Nachrichten nicht angeben.

Wer seine Gemahlin war, ist unbekannt, seine Söhne aber waren Ulrich und Werner, wie schon aus obenangezogener Urkunde sub N^o 46. auf das Unwidersprechlichste hervorgegangen ist, und sich ferner noch mehr erweisen wird.

§. 24.

Werner, der jüngste Sohn Heinrichs, ist ohne männliche Nachkommen verstorben, daher dessen Lebenslauf hier zuerst soweit abgehandelt werden soll, als davon bislang bekannt geworden ist.

In den Jahren 1415 und 1417 haben wir ihn oben in den Urkunden sub N^o 46. und 47. gesehen.

Hier nächst trifft man ihn und seinen Bruder Ulrich in dem Reverse des Pfarrers Daniel Spade an der St. Johanniskirche zu Verden vom Jahre 1435

sub No 48. an, welche letzterer wegen einer Wiese bei dem Meiners-Wide ausgestellt hat. Diese Urkunde beweiset zugleich, daß ihr Vater Heinrich bereits verstorben sey; und der Umstand, daß des Orthgieß Sohn, Ludewig, gar nicht darin erwähnt wird, dürfte ein hinreichender Beweis seyn, daß dieser Ludewig damals auch schon mit Tode abgegangen gewesen sey. Denn anderer Gestalt hätten Ulrich und Werner nicht als alleinige Erben einer Wiese handeln und so benannt werden können, die dem Heinrich und Orthgieß gemeinschaftlich zugestanden hatte, und von ihnen gemeinschaftlich dem Daniel Spade verliehen war.

Im Jahre 1443 hat er und seines Bruders Söhne den sub No 49. anliegenden Vertrag mit den Gebrüdern Heineke und Staats, auch deren Vetter Orthgieß Klenke über den Nachlaß des Orthgieß Behr geschlossen. Was die eigentliche Ursache und Grund des Streits gewesen ist, kann man aus der Urkunde nicht ersehen. Indes scheint aus dem Umstande, daß zwei Brüder, nemlich Heineke und Statius Klenke, in Gemeinschaft mit ihres Bruders Diedrich Sohne, Orthgieß Klenke, den Nachlaß des Orthgieß Behr in Anspruch genommen gehabt haben, nicht undeutlich hervor zu gehen, daß des Orthgieß Behr Gemahlin Berta, eine geborne Klenke, und Schwester der Gebrüder Heineke, Staats und Diedrich Klenke gewesen seyn mögte. Man denke sich den Fall so, daß der Berta Sohn, Ludewig, vor seiner Mutter verstorben, mithin sein väterliches Erbe auf seine Mutter vererbfällt habe, und nach dem Tode der Berta deren Brüder und Bruders Sohn den ganzen Nachlaß des Orthgieß Behr und seines Sohns als auf sie vererbfällt in Anspruch genommen hätten.

Da nun unter solchem Nachlasse auch Lehngüter, z. B. der Hof zu Eterdordorf und die Höfe zu Hülfsingen sich befunden haben, die den Allodial-Erben nicht zu Theil werden konnten: so scheinen diese von Werner Behr und dessen Bruders Söhnen zurückgefordert, und von den Klenken Kraft des vorliegenden Vertrages zurückgegeben zu seyn.

Wenn diese Folgerung auch wahrscheinlich seyn mögte, so ist sie doch nicht zuverlässig gewiß, und deshalb ist oben im §. 22. das Geschlecht der Berta in Befolge dieser Wahrscheinlichkeit nicht angegeben worden, damit Niemand durch eine solche Angabe irre geleitet werden möge.

Werners Gemahlin hieß Sydefe, von welchem Geschlechte sie war, ist nicht bekannt. Er scheint mit ihr gar keine Kinder erzeugt zu haben, wenigstens geschieht nirgend davon irgend eine Erwähnung, und er würde sonst gewiß eben so gut für sie gesorgt haben, als er es für seines Bruders Kinder that, die er stets namentlich nennt. Um denn doch auch ein Andenken für seine eigene Person zu stiften, fundirte er und seine Gemahlin eine Vicarie in der Capelle zu Rethem an der Aller.

Zu diesem Behufe kaufte er im Jahre 1454 von Holt Klenke laut der Anlage 50. ein Haus in der Vorburg zu Rethem; ließ solches laut Anlage 51. vom Herzog Friedrich dem Frommen, dessen Rath er war, für frei von allen Abgaben und Lasten erklären, und legte es hierauf besage der Fundationsurkunde sub N° 52. vom selbigen Jahre, nebst einem für 70 Gulden erkaufte Hofe zu Stöcken, einem für 30 Gulden erkaufte Hofe zu Altenwählungen und einer besonderen Rente von 30 Gulden Capital der von ihm damit neu errichteten Vicarie in der Capelle zu Rethem an der Aller auf immer bei.

In diesem Stiftungsbriefe bezieht er das Patronatrecht über diese Vicarie sich, seiner Gemahlin, seinen Bruders Söhnen Heinrich, Paul und Johann, und allen von ihnen in grader Linie abstammenden und den Namen Behr führenden Nachkommen bevor. Hätte er selbst Kinder gehabt, so würde er sie hier gewiß auch erwähnt haben.

Kraft dieses Patronatrechts präsentirte er denn auch den Conrad von Nydt zum ersten Besitzer dieser neuen Vicarie, und machte zur ausdrücklichen Bedingung, daß der Vicar zum Besten ihrer, ihrer Voreltern und Nachkommen wöchentlich vier Messen, nemlich am Montage, Dienstage, Donnerstage oder Freitage, und am Sonnabend lesen solle, deren Text in der Urkunde selbst vorgeschrieben ist.

Außer diesem ist noch besonders merkwürdig, daß in dieser Urkunde ganz bestimmt gesagt wird, dem Graf Ludolph von Spiegelberg, damaligem Probst des Stifts St. Bonifacii in Hameln, stehe das Recht der Verleihung der Pfarre zu Wählungen, dem Archidiacon zu Ahlden aber nur das Einführungsrecht des gedachten Pfarrers zu. Ob nun der Graf von Spiegelberg die Verleihungsrecht bloß als Probst zu Hameln oder als Graf von Spiegelberg

befessen habe, mögte wohl einer näheren Untersuchung Behuf Aufklärung der Specialgeschichte hiesiger Lande werth seyn. In meines Bruders Geschichte der Graffschaft Spiegelberg 1812 8. findet man keine Aufklärung, und aus Grupen Orig. Pyrmont. et Sualenb. pag. 88. gehet wohl hervor, daß die Grafen von Pyrmont in der Gegend von Nienburg Anno 1258 Besizungen gehabt haben, von den Grafen von Spiegelberg wird aber gar nichts gedacht.

Ferner gehet aus obiger Urkunde hervor, daß Nethem damals nur eine Capelle besessen habe, die nach Wahltingen eingepfarrt gewesen ist.

Werner hat, wie Cassel Bremensia Th. 1. p. 321. N° 12. anführt, im Jahre 1459 den Besiz und Genuß der Hälfte des Schlosses und der Voigtei Langwedel im Erzstifte Bremen für 1400 Rfl. unterpfändlich auf sechs Jahre von den Städten Bremen und Lüneburg sich erworben. Eine desfallige Urkunde hat Cassel nicht mitgetheilt, weshalb hierüber nichts weiter zu sagen ist.

In eben demselben Jahre schenkte Werner, besage der Urkunde sub N° 206, zum Bau des Chors in der Kirche zu Wahltingen 50 Rfl. mit dem Bedinge, daß dafür jährlich fünf Messen zum Besten aller Christen Seelen gelesen werden sollten.

Laut Urkunde sub N° 207. schenkte er im Jahre 1465 noch 50 Rfl. und 12 Mark Lüb. zum Bau der Kirche in Wahltingen unter dem Bedinge, daß dafür die Kirche alljährlich eine Memoire durch fünf Priester in der Capelle zu Nethem zwischen Marie Geburt und Michaelistage halten lassen solle.

Der verstorbene Gebhardi in Lüneburg hat, auch noch in einem Briefe vom 5. Decs. 1765 bemerkt, daß in Gefolge einer Urkunde vom Donnerstage nach Maria Heimsuchung 1465 Werner Behr sich nebst mehreren anderen Landrathen für 4077½ Mark Lübisch, und 1804 Rfl. verbürgt habe, welche Herzog Otto von Braunschweig Lüneburg von Busse, Werner, Friedrich und Jasper aufgeliehen hätte. Seit diesem Jahre hat sich bislang weiter keine Spur von Werner auffinden lassen, sein Sterbejahr kann also nicht angegeben werden. Das ist aber gewiß, daß er keine männliche Leibeserben nachgelassen habe.

§. 25.

Werners ältester Bruder, Ulrich, (§. 23.) der nächste gemeinschaftliche Stammvater des ganzen vorliegenden Behrschen Hauses, kömmt zuerst Anno 1415 in obiger Urkunde sub N° 46. vor. Er ist mit unter den Kriegern gewesen,

welche im Jahre 1416 und folgenden auf Antrieb der Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig Lüneburg in das Stift Verden gefallen, und Rotenburg erobert haben. Auch wiew er wahrscheinlich im Kriege gedachter Herzöge gegen das Erzstift Bremen nicht gefehlt haben, dessen Wolter im Chron. Brem. beim Meibom l. cit. gedenkt. Wenigstens ist soviel gewiß, daß auch er unter der Zahl derjenigen sich befunden habe, die Anno 1422 laut obiger Urkunde sub No 38. von dem Kirchenbanne wieder losgesprochen wurden, welcher auf sie wegen der Befehlungen der Bischöfe und Einfälle in deren Lande geschleudert war.

Im Jahre 1417 haben wir ihn in obiger Urkunde 47. und zuletzt in der Urkunde vom Jahre 1435 sub No 48. gesehen. In der vom Jahre 1443 sub No 49. wird seiner nicht mehr erwähnt, vielmehr erscheinen statt seiner drei Söhne. Ulrich muß also in dem Zeitraume vom Jahre 1435 bis 1443 verstorben seyn.

Wie seine Gemahlin geheissen habe, hat die Geschichte uns nicht aufbewahrt, seine hinterbliebenen Söhne aber waren: Heinrich, Paul und Johann.

Heinrich ist der Stammvater der sogenannten älteren Linie in Deutschland, und seine Nachkommen haben sich in die deutsche und curländische Linie abgetheilt. Mit ihm einen neuen Abschnitt anzufangen, wird daher sehr paßlich seyn.

Was Paul für Schicksale gehabt habe, ist nicht bekannt. Vor dem Jahre 1465 muß er aber verstorben seyn, indem das Urtheil Herzogs Otto vom gedachten Jahre sub No 208. die bisherigen Streitigkeiten über seinen Nachlaß unter seinen Brüdern schlichtet.

Johann ist der Stammvater der sogenannten jüngeren Linie in Deutschland, deren Geschichte gleichfalls in einem besonderen Abschnitte (§. 56. sq.) vorgetragen werden soll.

Sonderbar ist es, daß man bis hieher ihren eigentlichen Wohnsiß gar nicht angeben kann. Wahrscheinlich ist es, daß solche zu Häußlingen und Rethem an der Aller gewesen seyn mögen, weil ihre bisher vorgekommenen Ankäufe in dasiger Gegend vorkommen, Orthgieß in Wahlingen begraben worden, Werner die Kirche zu Wahlingen und Rethem besonders begabte, und Anno 1459 die Brüder Heinrich und Johann in der Urkunde sub No 206. ausdrücklich als Burgmänner des Kirchspiels Wahlingen erscheinen. Die vorgedachte Burg Twischensee ist jedoch ganz verschwunden, und ihre Benennung gänzlich erloschen.

Zweiter Abschnitt.

Die sogenannte ältere Linie betreffend.

§. 26.

Heinrich Behr, der Stammvater der sogenannten älteren Linie, erscheint zuerst in der Urkunde vom Jahre 1443 sub No 49. hernach in dem Jahre 1454 in den Urkunden sub No 50. und 52, auch im Jahre 1465 in den Urkunden 206. und 208.

In der Urkunde vom Jahre 1464 sub No 53. bezeugen die Burgmänner Herrmann Honstedt und Wulfert Tornen, daß Thies Jakemann die Briefe an Heinrich Behr abgetreten habe, welche seine Voreltern bislang über eine gekaufte Hufe Landes zu Hüßlem von denen von Schlepegrell besessen hätten.

Im Jahre 1470 erwürkte Heinrich vom Herzoge Otto zu Braunschweig Lüneburg die Erlaubniß, das Schloß Stellichte vom Bischof zu Verden einzulösen zu dürfen, jedoch, wie der desfallige Willebrief sub No 54. besagt, unter dem Bedinge, daß er und seine Erben solches vom Fürsten zu Lehn tragen sollten.

Heinrich befriedigte den derozeitigen Bischof Bartold von Verden wegen der Verfaßsumme, und erhielt Anno 1471, wie aus der Urkunde sub No 55. erhellet, die wirkliche Uebergabe und den Besiß des Schlosses.

Der Verfaß dieses Schlosses von Seiten der Herzöge von Braunschweig Lüneburg an das Bisthum Verden ist bislang von den Geschichtsschreibern

dieses durchlauchtigen Fürstenhauses mit Stillschweigen übergangen, und selbst Erath im Consp. hist. Bruns. Luneb. univers., der sonst viele kleine Handlungen der Fürsten berührt, hat hievon keine Sylbe erwähnt. Wahrscheinlich ist ihm keine darauf hindeutende Urkunde zu Gesicht gekommen, und aus dem Anführen der von Ciriac Spangenberg herausgegebenen verdenschen Chronik ad Annum 1428 verbis: Anno 1428 Montags nach Jacobi hat er (sc. Bischof Johann von Verden) entlehnet zu Einlösung des Hauses Stellichte, und dasselbe bei das Stift zu bringen, von Herr Gerhard ic. 200 Rfl. und 30 Mark Lübisch, dagegen ihnen versetzt den Zehnten zu Wittorp! sollte man schließen, Stellichte habe vorhin schon zum Stifte gehört, sey von einem der früheren Bischöfe versetzt gewesen, und nun wieder eingelöst worden. Aus den bloßen Worten der verdenschen Chronik kann man wenigstens keinen andern Schluß ziehen, wenn man das wahre Sachverhältniß nicht kennt. Es wird daher nicht unangenehm seyn, hier die Geschichte des Vorganges und den Grund des Versazes der Wahrheit gemäß zu lesen.

Nach dem Tode des Bischof Conrad von Verden hatte das Domcapitel daselbst den bisherigen Domdechanten, Grafen Heinrich von der Hoya, Anno 1407 zum anderweitigen Bischof erwählt. Pabst Gregor 12. verweigerte diesem Erwählten die Bestätigung, weil er auf Empfehlung des Kaisers Ruprecht von der Pfalz einen Doctor der Rechte, Namens Ulrich von Albach oder Albeck zum Bischof zu Verden ernannt, das Bisthum ihm verliehen, und die Confirmation erteilt hatte. Der Pabst mußte jener Zeit dem Kaiser gefällig seyn, weil er seiner Hülfe wider den Gegenpabst Benedict 13. zu Avignon bedurfte, und der Kaiser war dem D^r Ulrich von Albeck Verbindlichkeiten schuldig, weil derselbe ihm, dem Kaiser, in mehreren Gesandtschaften sehr ersprießliche treue Dienste geleistet hatte.

Herzog Heinrich von Braunschweig Lüneburg hielt es mit dem Kaiser, und veranlaßte, daß Bischof Ulrich von den bischöflich verdenschen Gütern im Fürstenthume Lüneburg Besiß nehmen konnte. Der Herzog selbst ließ sich vom Bischof Ulrich mit den Gütern von neuem belehnen, welche vom Bisthum Verden relevirten, bewirkte auch, daß mehrere Prälaten des Stifts den Ulrich für ihren Bischof anerkannten.

Die Spaltung der Kirche über die beiden Päbste zu Rom und Avignon veranlaßte eine allgemeine Kirchenversammlung zu Pisa im Jahre 1409. Diese setzte beide Päbste ab, und erwählte statt ihrer am 26sten Juni 1409. den Alexander 5. zum alleinigen rechtmäßigen Pabst. Dieser cassirte die Ernennung und Bestätigung, welche Gregor dem Bischof Ulrich ertheilt hatte, bestätigte dagegen die Wahl des Bischof Heinrich, Grafen von der Hoya. Damit war aber diese Angelegenheit noch nicht beseitiget.

Kaiser Ruprecht war am 19. Mai 1410 verstorben, Sigismund an seiner Stelle wieder erwählt, und dieser bemühte sich, sowohl wegen der Streitigkeiten über den päpstlichen Stuhl, indem die beiden abgesetzten Päbste sich dem Ausspruche der Kirchenversammlung zu Pisa nicht unterwerfen wollten, als auch wegen der von Johann Huf unternehmenen Kirchen-Reformation, eine neue allgemeine Kirchenversammlung zu Stande zu bringen. Seine Bemühung hatte glücklichen Erfolg. Es versammelte sich wirklich eine neue allgemeine Kirchenversammlung im November 1414 zu Costniz, oder wie es auch genannt wird, zu Costanz.

Noch vor dieser Versammlung erließ Kaiser Sigismund im Juli 1414 ein Mandat an die Stadt Lüneburg dahin, daß sie den Bischof Ulrich im Genusse des Hofes, Zehnten und anderer Güter in und um Lüneburg, die er vor der Kirchenversammlung in Pisa bereits im Besitze gehabt hätte, so lange schützen und handhaben sollten, bis die Sache wegen der gedoppelten Bischofs-Ernennungen zu Costniz würde entschieden seyn.

Scheidt Cod. dipl. zu dessen Zusätzen zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht No. 99. pag. 803.

Der an des verstorbenen Pabstes Alexander 5. Stelle erwählte Pabst Johann 23. befahl hingegen, den Bischof Ulrich nicht anzuerkennen, gab vielmehr dem Magistrate in Lüneburg mittelst Schreibens vom 7. Febr. 1415 unter Androhung der Excommunication auf, binnen sechs Tagen nach Empfang des Schreibens dem Bischof Heinrich die bischöflichen Güter in Lüneburg sofort einräumen zu lassen. Scheidt I. c. No. 100. pag. 805.

Damit waren aber die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig Lüneburg keineswegs zufrieden. Sie waren dem Bischof Heinrich wegen

mehrerer Unbilden gram, und begünstigten deshalb den Bischof Ulrich auf alle nur mögliche Weise. Ja, sie veranlaßten, daß die von Ahlden und mehrere andere vom Adel dem Bischof Heinrich abfielen, und ihm den Krieg erklärten. Am Sonnabend nach Esto mihi 1416 rückten die von Ahlden sammt ihren Kampfgenossen, etwa 60 Gewappneter stark, vor das bischöfliche Schloß Notenburg, erstiegen dasselbe, indem die Schloßgraben zugefroren waren, und der Bischof keine gehörige Wache ausgestellt hatte, durch Hülfe eines vom Bischof verjagten Bürgermeisters aus Notenburg so glücklich, daß Bischof Heinrich froh seyn mußte, nur einzig und allein in Begleitung seines Officialen Valer, mit Hinterlassung aller seiner Kostbarkeiten, Kleinodien und Documente, zu Pferde nach Verden entkommen zu können.

Die Herzöge von Braunschweig Lüneburg waren über diese mit solcher Schnelle und Leichtigkeit beschaffte Einnahme des Schlosses Notenburg sehr erfreuet, und, um dem Bischofe die Wiedererlangung desto mehr zu erschweren, verpfändeten sie die Burg sammt ihrem Zubehör sofort an die Gebrüder Diedrich, Heinrich, Justatius und Orthgieß Klenke für 8000, oder wie Spangenberg's verdensche Chronik sagt, für 11000 Goldgulden.

Mittlerweile war Bischof Ulrich zu einem andern Bisthume, nemlich zum Bisthum Seckow in der Steiermark befördert, der Streit also wegen des Bisthums Verden zwischen ihm und Bischof Heinrich beendiget.

Die Kirchenversammlung zu Costniz zeigte dieß mittelst Schreibens vom 6. September 1417 dem Magistrate zu Lüneburg an, forderte auch denselben auf, den Graf Heinrich von der Hoya als Bischof von Verden anzuerkennen, ihm Hülfe zu leisten, und die verlorenen Güter und Schlösser für ihn wieder erobern zu helfen. Selbst Kaiser Sigismund erließ deshalb Mandate an alle verdensche Stiftsbehörige, insbesondere auch an die Stadt Lüneburg, befahl jedoch daneben, daß dem Bischof Ulrich seine Einkünfte aus dem Stifte Verden von Zeit seiner Bestätigung bis zu seiner Beförderung zum Bisthum Seckow unverkürzt ausgehändiget werden sollten. Scheidt L. c. N^o 101. bis 103. a. Selbst an den Herzog Otto, Sohn des Herzogs Heinrich von Braunschweig Lüneburg, erließ der Kaiser unterm 23. Sept. 1418 ein Mandat dahin, daß er dem Bischofe das Schloß Notenburg wieder einräumen sollte,

allein ohne Erfolg. Der Bischof erhob am päpstlichen Stuhle Klage, erhielt drei obfiegliche Urtheil, der Herzog wurde nebst seinen Kampfgeioffen, die jedoch Anno 1422 laut obiger Urkunde sub N^o 38. ohne den Herzog wieder losgesprochen wurden, in den Bann gethan, und dennoch blieb die Sache wie sie war. Man sehe Scheidt Zufäße zu Mosers Staatsrecht §. 102. und Pratzje A. und N. der Herzogth. Brem. und Verd. Bd. 10. p. 186. sq.

Bischof Heinrich, überzeugt von seiner Schwäche, daß er dem Bisthume nicht rathen, und dasselbe aus seinen Lasten nicht reißen könne, resignirte am 14. August 1426 und trat das Bisthum gegen eine jährliche Leibrente ad 400 Gfl. dem Doctor decretorum, Johann von Uhell, gänzlich ab.

Dieses neuen Bischofs erste Sorge war, das Schloß Rotenburg wieder an das Stift zu bringen. Im Anfange December 1426 unterhandelte er mit den Herzögen Bernhard, Otto und Wilhelm von Braunschweig Lüneburg dieserhalb durch Gerwin von dem Berge, der denn auch den Vertrag unter gewissen Bedingungen, die jedoch nicht alle bekannt geworden sind, glücklich zu Stande brachte. Was die verdensche Chronik davon aufbewahrt hat, ist, daß die Herzöge von dem gegen sie ausgesprochenen Bann wieder frei gesprochen sind, und sie versprochen haben, in den acht Tagen Ostern 1427 das Haus Rotenburg zu räumen. Doch mußte Bischof Johann denen von Klenke ihren Pfandschilling auf Rotenburg erstatten, wozu er nur 1800 Fl. selbst gehabt, und das übrige dazu hat aufleihen müssen.

Nun haben entweder die Herzöge noch verschiedene Gelder dem Bischofe zur Sühne zahlen müssen; oder es ist Vertragsbedingung gewesen; oder der Bischof hat noch eine Vormauer seines Stifts gegen fernere Einfälle von dieser Seite haben wollen. Eine dieser Ursachen muß der Erwerb des Schlosses Stellichte gewesen seyn, welche es aber war, ist ohne Einsicht des Vertrages de dato Montags nach Andreae 1426 zu bestimmen ohnmöglich. Gewiß ist es aber, daß die Herzöge Bernd und Wilhelm Dienstags nach Marie Heimsuchung 1427 das Schloß Stellichte sammt Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten, auch andern Gütern für 800 rheinische Goldgulden dem Bischofe versezt und eingethan haben. Die Original-Urkunde darüber ist noch auf dem Hause Stellichte vorhanden, und ihren buchstäblichen Inhalt enthält die Anlage 56.

So ist diese Feste im Besitze der Bischöfe bis zum Jahre 1471 verblieben, wo Heinrich Behr solche, wie oben gezeigt ist, mit Bewilligung des Landesherrn für sich eingelöst hat. In dieser Einlösung liegt denn auch der Grund, daß Stellichte ein Sonderlehn für die von gedachtem Heinrich abstammende sogenannte ältere Linie ist. Es ergiebt sich auch daraus, daß dieß Lehn kein geschenktes oder aufgetragenes, sondern ein für baares Geld erworbenes Lehn sey. Wie viel Heinrich dafür gegeben, ist nicht auf die Nachwelt gekommen. Gewiß hat er aber mehr, als die ursprüngliche Verfassungsumme dafür gegeben, weil Bischof Johann von Verden das Schloß ansehnlich verbessert und befestiget haben soll. Der Bischof hatte in selbigem eine so starke Vormauer gefunden, daß er nach dem Erwerbe desselben sich stark genug fühlte, die Benachbarten vom Adel wegen ihrer häufigen Räubereien und feindlichen Einfälle in sein Land zu züchtigen.

Vorzüglich war sein Augenmerk auf Otto und Eilard, Gevettern von Ahlden, auch Conrad von Honstedt und dessen Bruder gerichtet. Diese sollen, nach dem Ausdrücke einer alten verdenschen Chronik, im Lande ärger als Husiten mit Raub und Brand gewüthet haben. Bischof Johann zog gegen sie zu Felde, besiegte sie, und nahm Conrad von Honstedt gefangen. Conrad wurde zwar nach einiger Zeit auf vorgängige von ihm und seinen Brüdern geleistete Urphede wieder freigegeben. Allein bald darauf brachen sie die Urphede, wiegelten die von Ahlden von neuem gegen den Bischof auf, so daß dieser gezwungen war, Hülfe bei dem Herzoge Otto von Braunschweig Lüneburg zu suchen. Die herzoglichen und bischöflichen Völker zogen zu Felde, belagerten das Schloß zu Ahlden, und nahmen solches am Tage vor Frohnleichnam 1451 ein, führten auch Otto und Eilard von Ahlden gefangen mit sich fort. Seit dieser Zeit haben die von Ahlden ihre gedachte Feste nicht wieder erhalten, sie ist vielmehr im Besitze der Landesherrschaft des Fürstenthums Lüneburg verblieben.

Im Jahre 1470 erwarb Heinrich Behr sich den Zehnten sammt dem Zehnthofe zu Hülfsingen durch Kauf von denen von Spade, welche selbigen von den Gebrüdern Elencock im Jahre 1377, laut Urkunde sub N^o 57, erkaufte hatten, und er erhielt darüber in der Anlage 58. die Belehnung vom Herzoge Otto von Braunschweig Lüneburg.

Der Kaufbrief selbst ist nicht mehr vorhanden; daß er indeß wirklich erkauft sey, erweist der ad Annum 1519 (§. 30.) producirt werden sollende Vertrag, worin die Söhne des Käufers sich mit dem Sohne des Verkäufers über die Anno 1478 zurückgegebene Hälfte dieses Zehntens vereinigen.

Im Jahre 1474 ließ er die Belehnung über den Meierhof zu Brase und einen Hof zu Stöcken vom Bischof Heinrich zu Minden sich erneuern; die ihm auch schon im Jahre 1467 von dem Bischofe Albrecht allda geworden war.

Dieser Lehnbrief wird um deswillen sub No 59. beigelegt, weil er erweist, daß Heinrichs Vater Ulrich gewesen sey, welches aus den bisherigen Urkunden nicht namentlich hervorgegangen ist.

Im folgenden Jahre 1475 ließ er sich, für sich und seinen Bruder Johann, von dem Official und Generalvicar in geist- und weltlichen Sachen des Bischofs Heinrich von Minden, Reinbert Synndorp, die Erlaubniß ertheilen, einen tragbaren Altar zu Stellichte haben, und vor selbigem Messe lesen lassen zu dürfen, wie solches die Anlage 60. ergibt. Schon dieser Umstand, daß diese Erlaubniß vom Bischofe von Minden eingeholt worden, beweiset auch, daß Stellichte ursprünglich nicht zum Stifte Verden gehört haben könne, wenn man auch die Geschichte ihres Versazes nicht hätte kennen gelernt.

Der Bach, die Lehre oder Lerne bei Stellichte muß die Gränze des Kirchsprengels der Bisthümer Minden und Verden in dasiger Gegend gewesen seyn. Denn wie Heinrich Behr, statt des ihm auf lebenszeit des Bischofs Heinrich von Minden vergönnten tragbaren Altars, eine Capelle zum steten Gottesdienste vor seinem Schlosse erbauen wollte, hat er dazu die Erlaubniß des Bischofs Bartold zu Verden und die Einwilligung des Pfarrers zu Bisselhövede, in dessen Pfarrsprengel derjenige Platz besetzen war, worauf die Capelle erbauet werden sollte, im Jahre 1479 nachsuchen müssen und auch erhalten, wie die Anlage 61. deutlich besaget. Diese nachher in eine größere Kirche verwandelte Capelle liegt auf einem Plage, der durch den genannten Bach vom Schlosse und Dorfe getrennt ist, wodurch also die Aeußerung wegen der Gränze erwähnter beiden bischöflichen Kirchsprengel gerechtfertiget wird. Der damalige Pfarrer, Hermann von Walsede, zu Bisselhövede hat zu Errichtung dieser

Capelle und zur Befreiung von seinem Pfarrsprengel persönlich seine Einwilligung erteilt, und es hängt noch ein Bruchstück seines Kirchensiegels, einen Heiligen mit einem Lamme auf dem Arme, Johannes vorstellend, in rothem Wachs an der Urkunde.

Im Jahre 1476 hatte Heinrich Behr einen Streit mit dem Ritter Dietrich von Mandelsloh wegen eines Hofes zu Brase, Amts Neustadt am Mübenberge, der vom Stifte Wunstorff zu lehn ging. Dietrich von Mandelsloh behauptete, daß ihm der Hof gehöre. Die Aebtissin von Wunstorff, Walburgis, gebohrne Gräfin von Spiegelberg, vormalige Aebtissin von Gandersheim, erklärte dagegen in der Urkunde vom gedachten Jahre sub N^o 62, daß sie nicht den von Mandelsloh, sondern die Behren damit beliehen habe, und keinen andern Vasallen anerkenne. Ja, sie erteilte dem Heinrich Behr sogar an eben demselben Tage ein Vorschreiben, Anlage 63, an Herzog Friedrich den Frommen, der damals nach Absterben seines Sohns, Herzogs Otto, die Landesregierung wieder übernommen hatte, worin sie erklärte, daß in Gefolge ihrer Stifts-lehn-Verzeichnisse diesen Hof zu Brase vormals Dietrich von Bischoff zu lehn gehabt habe, und nach solchem darauf unmittelbar die Behren damit beliehen wären. Sie ersucht den Herzog, als Schutzherrn ihres Stifts, sie bei ihrer Gerechtigkeit zu schützen, und mittelst Urtheil und Recht den Hof niemand anders, als den Behren zuzusprechen. Der Streit muß aber doch so geschwind nicht entschieden seyn; denn im Jahre 1478 erteilte die Aebtissin in der Anlage 64. anderweit den Gebrüdern Heinrich und Johann Behr eine Versicherung, die von zwei Stifts-lehnleuten, Gerbert von Hohnhorst und Albert von dem Bussche mit besiegelt ist, dahin, daß sie nur allein die Behren mit dem in Streit befangenen Hofe beliehen habe; und im Jahre 1482 hat Herzog Friedrich der Fromme den sub N^o 65. anliegenden Manutenez-Befehl zu Gunsten Heinrichs Behr erlassen, worin der Herzog sagt, daß er vor Michaelis 1482 noch einen Gerichtstag zum gänzlichen Austrage der Sache ansehen wolle. Demohngeachtet ist erst Anno 1509 diese Sache im Namen des Herzog Heinrich durch Abt Boldewin vom Kloster St. Michaelis zu Lüneburg zum Vortheile der Behren entschieden, und die von Mandelsloh gänzlich abgewiesen worden.

Im Jahre 1477 verfestete Heinrich Behr einen Hof zu Nimndorf für 52 Mark Lüb. an die Kirche zu Wiffelhöbde, und nennt sich auch hier: Ulrichs Sohn, wie die Anlage sub No 66. besagt.

Wenn daher der Behrsche Familien-Stammbaum dem Vater der Gebrüder Heinrich, Paul und Johann den Namen Werner giebt, so ist dieß ein offenbar erwiesener Fehler. Zwischen Werner des Stammbaums der Familie und diesen ebengenannten drei Gebrüdern fehlen offenbar drei Glieder, nemlich: Ulrich als Sohn Heinrichs, Heinrich als Sohn Ulrichs, und Ulrich als Sohn Werners.

Um diese berichtigende Behauptung zu erweisen, sind die bisher angelegten Urkunden sorgfältig aufgesucht, und nochmals abgeschrieben, wenn gleich ein Theil derselben bereits im Druck erschienen sind, worauf man nur sich hätte beziehen können. Eigene Erfahrung hat mich inzwischen selbst belehrt, wie schwer es oftmals falle, alle die angezogenen Bücher zur Einsicht zu erhalten; und ohne eigene Ansicht der Worte selbst ist gewöhnlich des Zweiflers Ueberzeugung äußerst schwer. Uebrigens war diese bemerkte Auslassung auf dem Familien-Stammbaume die nächste Veranlassung für mich zur gegenwärtigen ganzen Arbeit.

Im Jahre 1483 vertrat er sich mit seinem Bruder Johann wegen des mütterlichen Nachlasses und anderer Zwistigkeiten. Zum Beweise der Originalität der Urkunden war in jenen Zeiten oftmals Sitte, anstatt der Anhängung der Siegel, zwei gleichlautend auf ein Pergamentblatt geschriebene Urkunden dergestalt von einander zu schneiden, daß nur die ächten aneinander passen konnten. Bisweilen wurden sie im Zickzack, bisweilen auch durch ein auf den Zwischenraum zwischen beiden geschriebenes Wort geschnitten. Dieß letztere ist bei dem gegenwärtigen Vertrage sub No 210. der Fall gewesen, welches die Worte: durch dat wort Christus uch einander geschneiden! darlegen.

Heinrichs letzte Handlung, worüber Urkunden vorhanden sind, ist der laut der Anlage 67. im Jahre 1489 vorgenommene Tausch. Johann von der Reudenburg hatte nemlich einen Hof in Stellichte, und den Zehnten über zwei an Stellichte gränzende Rämpe. Heinrich wünschte seine Besitzungen zu runden, und fremde Mitherren aus dem an sein Schloß gränzenden Dorfe zu entfernen.

Er gab daher dem Johann von der Redenburg einen Hof zu Lymmer, und erhielt dafür dessen Hof in Stellichte und den Zehnten über beide vorgedachte Kämpfe.

Sein Sterbejahr ist nicht bekannt, er muß aber zwischen hier und dem Jahre 1492 verstorben seyn, weil Anno 1492 seine Söhne schon allein erscheinen, und Anno 1493 neue Lehnbriefe über alte Lehngüter erhalten haben, wie in der Folge wird nachgewiesen werden. Seine Gemahlin soll eine geborne von Wettbergen gewesen seyn. Wie aber ihr Taufname gelautet, und wie viel Kinder er mit ihr gezeuget habe, darüber schweigt die Geschichte. Soviel ist jedoch gewiß, daß er wenigstens vier Söhne, nemlich Ulrich, Wilken, Werner und Paul nachgelassen habe, wovon Ulrich den Stamm fortgesetzt hat.

§. 27.

Von Wilken ist weiter keine Spur, als daß zwei Urkunden vom Jahre 1499 seiner namentlich gedenken. Man sehe N^o 72. und 78.

§. 28.

Werner kömmt in Urkunden vom Jahre 1499 bis 1519, unten sub N^o 72, 74, 78, 79, 81, 95 und 100 vor.

Außerdem führt die verdensche Chronik, und aus ihr Musshardt an, daß Ulrich, Heinrich und Werner Behr nebst andern vom verdenschen Stiftsadel Anno 1521 dem Holzgrefen- und Erberen-Gerichte zu Dörverden beigewohnt hätten, woraus ersichtlich ist, daß er derozeit annoch gelebt habe.

Im Jahre 1533 empfing er die Belehnung über Stellichte vom Herzog Ernst für sich und mit Zubehuf seiner Vettern Heinrich und Diederich als Lehns Ältester.

In Gefolge einer Familien-Nachricht soll Werner im Jahre 1555 ohne männliche Leibeserben verstorben seyn, es ist aber nicht angegeben, wo, noch weniger, wo sein Begräbniß zu suchen sey.

§. 29.

Des jüngsten Bruders der vorstehenden, Paul, wird in den Urkunden 72 und 78 vom Jahre 1499 gedacht. In der Folge kommt er in den Urkunden seiner Brüder nicht weiter vor, weil er den geistlichen Stand erwählte, und kein Interesse an den Welthändeln seiner Brüder weiter hatte. Er ist Doctor juris, Domherr und Kellner am Dome zu Bremen, auch Official des dasigen Erzbischofs gewesen. In letzterer Eigenschaft hat er, wie Musshardt aus dem Lindenbrog erzählt, im Jahre 1519 die Einwilligung zur Wiederaufbauung der seit beinahe 200 Jahre lang wüste gelegenen Kirche zu Struckhausen dem Grafen Johann von Oldenburg ertheilet, wie solches auch Hamelmann in der Oldenburg. Chronik pag. 319. bemerkt hat.

Im Jahre 1523 war ihm aufgetragen, Wildeshausen, das an Wilhelm von dem Bussche verpfändet, und in diesem Jahre durch den Tod desselben erledigt war, für das Erzstift Bremen in Besitz zu nehmen, wie in Kenners Chronik ad hunc annum, und aus derselben Musshardt l. c. anführt. Der vom letzteren angezogene Hamelmann sagt hiervon aber nichts, woraus man sieht, wie wenig man sich oftmals auf fremde Allegate verlassen dürfe.

Bremen behielt zwar diesen Besitz von Wildeshausen nicht lange, indem der Bischof von Münster es noch in demselben Jahre mit Gewalt wegnahm, wie aus Vogt mon. ined. Brem. Th. 1. p. 440. erhellet, deren Geschichte Ausführung indeß hier nicht hergehört.

Im Jahre 1540 war er Cantor am Dome zu Bremen, und hat als solcher nebst dem Probst zu Wildeshausen, auch Ulrich Klüver und Segeband von der Hude laut der Anlage 68. einen Vergleich zwischen dem Kloster Osterholz und denen von der Hude wegen eines Stücke Landes, die Eichhorst genannt, zu Stande gebracht.

Am 19. October 1556 ist er in Bremen verstorben, und in der Domkirche allda begraben, woselbst seine Grabchrift also lautet:

Anno 1556 die 19. Octobr. obiit Reverendus ac Clarissimus Vir,
Dominus Paulus Baere, Doctor, Senior et Cantor Ecclesiae
Bremensis.

Durch die oben angeführten Urkunden vom Jahre 1499 erledigt sich übrigens die Frage, welche Muffhardt, und nach ihm Rathleff dahin aufgeworfen haben: ob Paul auch zu diesem Geschlechte zu zählen sey, bejahend von selbst.

§. 26.

Ulrich, der älteste Sohn Heinrichs (§. 26.) kommt zuerst in der Urkunde vom Jahre 1491 sub No 69. vor, wo er für sich und seine Brüder 11 Mark Lüneb. Währung von der Kirche in Wiffelhövede erborgt, und für die jährliche Zinse einen Hof in Minndorf verschreibt.

Im Jahre 1493 hat er laut der Anlage 70. einen neuen Lehnbrief über die Güter zu Brase für sich und seine Brüder von der Aebtissin Walburgis, gebornen Gräfin von Spiegelberg, zu Wunstorff genommen; imgleichen laut Anlage 71. vom Herzoge Heinrich dem Jüngeren über das Schloß Stellichte sammt Zubehör. Hier ist also der zuverlässigste Beweis, daß sein Vater Heinrich um diese Zeit bereits verstorben gewesen sey.

Im Jahre 1496 erwürkte Ulrich sich den lehnherrlichen Consens über zwei Meierhöfe zu Campen, welche ihm die Gebrüder Otto und Herbordt von Ahlden für eine gewisse Summe versezt hatten, wie die Anlage sub No 73. des Mehreren ergiebt. Auch erhielt er im Jahre 1500 einen gleichen Willebrief vom gedachten Herzoge für sich und seinen Bruder Werner laut Anlage 74. über einen Hof in Fulle, der ihnen von den genannten Gebrüdern von Ahlden auch versezt war.

So wie sein Vater sich bemühet hatte, die fremden Gutsherrn aus dem Dorfe Stellichte zu entfernen: so folgten ihm auch er und seine Brüder.

Unter den fremden Gutsherrn in Stellichte waren vorzüglich die von Schlepegrell, welche von Alters her daselbst mehrere Besizungen gehabt hatten.

Dies beweiset die Urkunde sub No 76. vom Jahre 1390, wo Johann von Schlepegrell seinen Vettern Johann, Gerhards Sohn, und Johann, Orthgieß Sohn, einen Hof zu Stellichte; und die Urkunde sub No 76. vom Jahre 1396, wo derselbe von Arnd und dessen Sohne Ulrich Schlepegrell eine Kothe allda abgekauft hat. Einer seiner Nachkommen, Geverd, Heinrichs Schlepegrell

Sohn, hat Anno 1490 besage der Urkunden sub N^o 77. seinem Vetter Johann und seinem Bruder Otto deren Antheile an den Gütern in Stellichte abgekauft, und nun das Ganze im Jahre 1499 laut Urkunde sub N^o 78. an die Gebrüder Ulrich, Wilken, Werner und Paul Behr verkauft, worauf die gesammten Kaufbriefe nach der oft angezogenen Urkunde sub N^o 72. vom gedachten Jahre dem Kloster Walsrode zur Verwahrung übergeben, von selbigem aber in der Folge wieder ausgeliefert sind. Als jedoch der Verkäufer, Gevert von Schleppegrell, bald darauf verstorben war, ließ Ulrich Behr sich im Jahre 1500 noch eine Versicherung über diesen Kauf von Otto Schleppegrell, dem Bruder des Verkäufers, in der Anlage 79. erteilen. Merkwürdig ist es, daß in dieser Urkunde von den Gebrüdern Behr nur allein Ulrich und Werner genannt werden, Wilken und Paul aber gar nicht, obgleich letzterer, wie oben gezeigt ist, wenigstens noch am Leben war. Sollte Wilken etwa auch den geistlichen Stand erwählt gehabt haben? Eine Frage, die noch zur Zeit nicht beantwortet werden konnte.

In diesem gegenwärtigen Zeitraume waren die Gebrüder Behr mit Jürgen von Bülow wegen einer Wiese bei Rethem an der Aller, das Schlut genannt, in Streit gerathen, welchen Zwiespalt Herzog Heinrich der Jüngere Anno 1501 zu Gunsten der Behren entschieden hat. Zur Aufbewahrung der Kunde, welche Männer damals die Råthe des Herzogs gewesen, erfolgt hier das Urtheil sub N^o 80. In der Geschlechtsgeschichte selbst giebt es weiter keine Aufklärung, weil der Behren Vornamen nicht genannt sind.

Im Jahre 1505 tauschten die Gebrüder Ulrich und Werner laut Anlage 81. den halben Zehnten zu Stellichte und die Hälfte eines Hofes zu Siverdingen von Gerhard von Ahlden gegen ihren halben Hof zur Böhme ein.

Von den Gebrüdern Strate kaufte Ulrich im Jahre 1508 besage der Anlage 82. einen Hof zu Harling für 75 Rfl., und erhielt in der Anlage 83. die Belehnung darüber vom Herzog Heinrich dem Jüngern, welcher ihn das selbst seinen Voigt zu Zelle nennt. Hieraus ergiebt sich, daß Ulrich in damaliger Zeit Großvoigt zu Zelle gewesen sey, eine Würde, die in der Folge verschiedenen seiner Nachkommen auch zu Theil geworden ist. Im folgenden Jahre 1509 ist Ulrich auch zum Rathe des Herzogs befördert worden, wie

aus der Anwartschaft sub No 84. hervor gehet, die ihm der Herzog auf die Lehngüter des Magnus von Bordeslo ertheilt hat. Die bisherige großvoigteiliche Würde hat er aber daneben annoch beibehalten, wie aus dem ihm gewordenen Lehnbriefe vom Jahre 1509 sub No 85. über die von Mollemanns Kinder erkaufte Höfe zu Widingen ersichtlich wird. Diese Höfe hat er schon im folgenden Jahre nach Inhalt der Urkunde sub No 86. an den Herzog gegen einen Hof zu Broke und eine Viehtrift in das Lembruch vertauscht.

Auf Ostern 1511 erhielt er vom Herzoge die Belehnung über ein Viertel Holz im Wyde bei Soltau, welches Ulrich wahrscheinlich erkaufte hat, indem der Herzog in der desfallsigen Urkunde sub No 87. sagt: Ulrich habe sich mit ihm desfalls vereinigt und vertragen.

Von Senkenberg führt diese Urkunde in seiner Abhandlung von den Br. Lüneb. Lehnen §. 12. als einen Beweis an, daß vormals auch Güter unter der Bedingung verliehen gewesen wären, daß, wenn der Besitzer durch seine Schuld Schaden am Lehne verursacht habe, er sowohl der verliehenen als eigenen Güter verlustig seyn solle und sey. Allein, wer der Sprache kundig, diese Urkunde liest, wird gewiß in selbiger keinen Gedanken an eine solche Bedingung finden können. Der Herzog erzählt: Das in Frage befangene Viertel Holz, welches Reineke Wischhoff bislang in Nutzung gehabt hätte, sey durch ein in des gedachten Nußnießers Hause zu Soltau ausgekommenes Feuer gänzlich verdorben und abgebrannt. Weil nun dieses Feuer durch die Schuld und Nachlässigkeit des Reineke Wischhoff angegangen, oder veranlaßt sey: so wäre dieß Viertel Holz sammt allen anderen Gütern desselben ihm, dem Herzoge, zur Vergütung des ihm durch das Feuer zugefügten Schadens (in Wedderstadinge sodana togefogeden Scadens) angefallen und vor Gerichte zugesprochen worden.

Der Verlust der Güter war also nach der eigenen Erzählung des Herzogs keine Folge einer Bedingung bei der Verleihung, sondern blos eine Entschädigung für den Herzog wegen seines durch den Brand erlittenen Schadens; und um solche Entschädigung zu erlangen, bedarf es gewiß keines besonderen vorgängigen Vertrages. Hat Senkenberg muß das Wort: Wedderstadinge, Wiedererstattung, Ersatz, entweder übersetzen, oder dasselbe, als ein der nieder-

deutschen Sprache jenes Zeitalters nicht hinreichend kundiger Oberdeutscher, unrecht ausgelegt haben. Denn sonst würde er ohnmöglich obigen Schluß aus dieser Urkunde haben folgern können.

Im Jahre 1512 kaufte Ulrich von Curd von Mandelslo den Zehnten zu Derype für 150 Rfl.; und im folgenden Jahre erhielt er besage der Urkunde sub No 88. diejenigen Güter von der Wittve des Magnus von Bordeslo eingeräumt, auf welche ihm der Herzog oben bemerkter Maaßen Anno 1509 die lehns-Anwartschaft ertheilt hatte, und die der erwähnten Wittve zum Wirthum bestimmt gewesen waren. Zugleich ersehen wir aus derselben Urkunde, daß Ulrich jetzt Drost zur Hoya war. Die Belehnung selbst ergiebt die Anlage 89, wobei noch anzumerken ist, daß er nach Angabe eines Copialbuches zu Stellichte in eben dem Jahre auch noch ein Burglehn zur Hoya und eine Hufe Landes in den Winbergen, so damals Albert von Deste in Magessen cultivirt hat, für 221 Gfl. von Orthgieß von Wechselde, Gisen Sohn, erkaufte habe.

Auch hat er um Neujahr 1513 als Mitbevollmächtigter des Willken Klenke laut Urkunde sub No 90. dem Administrator des Erzstifts Bremen und Stifts Verden, Erzbischof Christoph denjenigen Theil der lehngüter, welcher nach Absterben derer von der Borch dem Willken Klenke angefallen war, zu Gunsten Eberhards von Münchhausen restituirt.

Nach der Urkunde sub No 91. kaufte Ulrich im Jahre 1514 von den Gebrüdern Johann und Geverd Klenke den halben Zehnten zu Rolle für 200 Rfl. Montags nach Invocavit 1514 wurde er vom Herzoge Heinrich mit dem Steinroth und dem daneben bis an die Weser belegenen Lande vor Hoya beliehen.

Um Ostern desselben Jahrs erwarb er sich von Johann Cluver dessen Antheil an einem Hofe zu Hassel, an einem Hofe zu Wechselde, an dem Zehnten zu Daldorf und an einem Hofe zu Dedendorf, sammt der Erlaubniß, dasjenige für sich einzulösen, was etwa von diesen Pertinenzien versezt seyn mögte. Wieviel er für diese Abtretung gezahlt habe, erhellet aus der desfallsigen Urkunde sub No 92. nicht. Montags nach Quasimodogeniti 1515 belehnte

ihn der Herzog Heinrich mit einem Hofe in Dedendorf, und in demselben Jahre verkaufte er in Gemäßheit der Urkunde sub No 93. unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts an Johann Klenke zwei Höfe zu Dedendorf, den Zehnten zu Daldorf und das Hoyerwilde für 153 Rfl.

Im Jahre 1518 versetzte er einen halben Hof zu Kepholm für 20 Fl. an die Kirche zu Bisselhövede laut Anlage 94.

Im Jahre 1519 ließ er von Heine Spaden in der Anlage 95. einen Revers für sich und seinen Bruder Werner dahin ausstellen, daß diejenige Urkunde, welche ihr Vater, Heinrich Behr, im Jahre 1478 wegen der Benutzung des halben Zehntens zu Hülfsingen an Spadens Eltern gegeben habe, nunmehr gänzlich ungültig und kraftlos seyn sollte. Dieser Urkunde des Heine Spaden sieht man den Nachtheil der damals sich immer mehr und mehr verbreitet habenden neu eingeführten fremden Gesetze auf den ersten Anblick an. Die Verträge der Vorzeit waren kurz und doch verbindend genug. Sie trugen das Gepräge der einfachen deutschen Redlichkeit. Ihr Inhalt war blos die Erzählung des vorgegangenen Geschäfts, und der Schluß, daß man den Vertrag ohne Arglist und Gefährde treu und fest erfüllen wolle. Die feinen Römer waren damit nicht zufrieden gewesen. Um ihre Weisheit glänzen zu lassen, hatten sie ihren Scharfsinn dazu gemißbraucht, daß sie mancherlei Einreden und Spißfindigkeiten erdacht hatten, womit sie, unter dem Scheine die etwa minder Scharfsinnigen gegen die Ueberlistung von Seiten der Klügeren schützen zu wollen, die geschlossenen Verträge wieder vernichten könnten. Eine heillose Barmherzigkeit, durch welche Treu und Glauben untergraben, und die Sitten verdorben werden. Wer weiß und überzeugt ist, daß ein geschlossener Vertrag auf keine Weise widerrufen oder vernichtet werden könne, der ist gewiß bei dem Abschlusse desselben sorgfamer, als wenn er gehört hat, daß man durch allerlei Ränke denselben wohl wieder umwerfen könne. Der Nachtheil, welcher dadurch entsteht, daß jemand vielleicht einmal durch einen unbedachtam geschlossenen Vertrag verführt wird, überwiegt denjenigen bei weitem nicht, welcher dadurch veranlaßt wird, daß man eine auf Treu und Glauben geschlossene Uebereinkunft durch seine scharfsinnig erdachte Ausflüchte wieder aufheben lassen will, und sich und den andern dadurch in unnütze Ausgaben verwickelt. Wozu helfen auch alle diese scharfsinnige Ausreden, wenn

man durch eine ausdrückliche Entfagung ihnen alle Kraft benehmen kann? Nichts, als das Bekenntniß der verdorbenen Sittlichkeit darzustellen! Es ist ein Bekenntniß, daß, wenn man wortbrüchig handeln wollte, man unter dem Schutze der Geseze wortbrüchig seyn dürfe; daß die Uebereinkunft durch den Vertrag an sich keine Kraft habe, sondern erst dadurch, daß man dem Gebrauche der Geseze entfage, vollkommene Verbindlichkeit erhalte. Sind die Wohlthaten der Geseze so leicht zu vernichten, daß eine von den wenigsten einen Vertrag schließenden Menschen verstandene oder auch nur überdachte Entfagung hinreichend ist, die Wirkungskraft zu lähmen, wozu denn ihre Existenz, ihre Zulassung in Fällen, wo keine Entfagung statt gefunden hatte? Der Ausdruck der vorliegenden unnützer Weise äußerst wortreichen Urkunde: olde offte nge Jünde! ist so treffend, so natürlich, daß man sich in seinem Verdrusse über das Formelwesen doch darüber freuen muß. Die Einreden des fremden Rechts, wogegen eine Entfagung schützt, sind wirklich nur Erfindungen des gemißbrauchten Scharffsinns, sind Finten, Kniffe und Mänke, deren ein rechtlicher bedachtsamer Mann sich nicht bedienen kann und darf. Doch, ich komme zu weit vom Zwecke des gegenwärtigen Versuchs.

Unser Ulrich kaufte, nach Anzeige eines Copialbuchs in Stellichte, im Jahre 1519 den Zehnten zu Wieße von Geverd Klenke, Cordes Sohn, für 300 Rfl. und im Jahre 1521 wohnte er, wie oben §. 28. bereits bemerkt ist, nebst seinem Bruder Werner, und dem Sohne seines Vatern Bruders, Heinrich, auch anderen vom Adel des Stiffts Werden dem Holzgrefen, und Erberens Gerichte zu Dörverden bei.

In eben demselben Jahre hat er laut Anlage 96. von der Kirche zu Wiffelhövede 10 Gfl. geliehen, und dafür eine Lübsche Mark jährlicher Rente aus einem Meierhofs zu Rinndorf verschrieben, welche die Kirche laut eines Consistorial-Rescripts d. d. Stade am 8. Decr. 1718 von dem Pflichtigen hat ablösen wollen, wo sie den Goldgulden zu 1 Rthlr. 28 fl. rechnete.

Seit diesem Jahre trifft man ihn in keiner Urkunde weiter an, und da sein Sohn Diebrieh im Jahre 1526 die neue Belehnung vom Herzoge Otto und Ernst dem Bekenner wegen der vom Fürstenthume Lüneburg revidirenden Lehne empfangen hat, Ulrich auch im Lehnbriefe seelig genannt wird: so muß er in dem Zeitraume vom Jahre 1521 bis 1526 verstorben seyn.

Familiennachrichten geben das Jahr 1525 als Sterbejahr an, jedoch ohne alle weitere Nachweisung.

Seine Gemahlin soll eine geborne von Ahlden gewesen seyn; wie viel Kinder aber aus dieser Ehe erfolgt seyn mögen, erhellet nirgend her. So viel ist jedoch gewiß, daß er zwei Söhne, nemlich: Heinrich und Diedrich hinterlassen habe.

Treuer in der von Münchhausenschen Geschlechtshistorie pag. 54. schreibt ihm zwar noch eine Tochter, Namens Adelheid, Christoph von Münchhausens Gemahlin, zu. Allein, sie war keine Tochter Ulrichs, sondern vielmehr Heinrichs, des Johanns aus der jüngern Linie Sohnes, Tochter, und Schwester des Arend und Jobst, wie unten §. 59. wird erwiesen werden.

Nach Angabe des verstorbenen Raths Gebhardi soll in einer Urkunde vom Jahre 1515, welche über eine gestiftete Vicarie zum heiligen Johannisaltar in Lüneburg ausgestellt ist, ein Theodoricus Bere vorkommen, welcher sich Canonicus der heiligen Kreuzkirche in Hildesheim und gemeiner Official des Stifts Verden, auch Vicarius in geistlichen Geschäften des Erzbischofes Christoph von Bremen und Administrators des Stifts Verden nannte. Zu welchem Geschlechte oder Linie dieser Diedrich Behr gehört haben mag, ist mir bislang unbekannt geblieben.

§. 31.

Heinrich, der älteste Sohn Ulrichs, hat sich dem geistlichen Stande gewidmet, und mit ihm gleichzeitig lebte auch ein Heinrich in der jüngeren Linie. In den Urkunden, wo die Väter oder Brüder nicht zugleich mit genannt werden, muß man daher sehr genau auf die Prädikate sehen, damit keine Verwechslung der Personen vorgehe. Ließt man jedoch nur mit einiger Aufmerksamkeit, so ist die Unterscheidung nicht schwer, indem Heinrich, Ulrichs Sohn, als eine geistliche Person das Prädicat: würdiger oder Ehrn, führt.

Die erste Urkunde, welche seiner und seines Bruders Diedrich erwähnt, ist die vom Jahre 1527 sub No 97, laut welcher Friedrich von Stendern das Burglehn zur Hoya den Grafen Jobst, Johann und Erich von der Hoya zu

Gunsten der Gebrüder Behr. refutirt, und es haben die Gebrüder Behr. auch noch in demselben Jahre die Belehnung darüber von den Grafen erhalten.

Ob dieß nur dasselbe Burglehn sey, welches Friedrich von Stendern Anno 1503 von Claus Hermeling erkaufte, ist ungewiß, weil Friedrich von Stendern in obiger Urkunde erwähnt, daß seine Voretern schon das den Gebrüdern Behr abgetretene Durchlehn besessen hätten. Um anderen kundigeren Geschichtsforschern Gelegenheit zu geben, der Sache näher auf den Grund zu kommen, wird die letztgedachte Verkaufs-Urkunde sub No 98. beigelegt, wodurch sie denn auch, da sie bereits sehr vom Zahne der Zeit zernaget, und nur noch mit Mühe zu lesen war, etwas länger einiger Maassen vom gänzlichen Untergange gerettet seyn mögte. Uebrigens trägt auch sie schon Spuren des acht Jahr vorher auf dem Reichstage angenommenen neueren Rechts. Sie redet auch von nigen Fünden, und die Verpfändung der Ehre ist auch schon nicht mehr hinreichend, weshalb der Eid schon zu Hülfe genommen wird.

Die Bestätigungs-Urkunde des Erzbischofs Christoph von Bremen vom Jahre 1529 sub No 99. über die vom Domdechanten, Magister Heino von Mandelslo zu Verden gestiftete Capelle St. Lazarus erwähnt, daß die Gebrüder Heinrich und Diedrich Behr 500 Rfl. auf ihre Zehnten zu Wige und Kalle, auch auf den Althof zu Duddensen von ihm aufgesiehen hätten.

Das Copialbuch zu Stellichte meldet, daß Heinrich Anno 1520 verschiedene Ländereien von Johann Torney, Johanns Sohne, und im Jahre 1529 von Heineke Klente, Wilkens Sohne, einen Hof zu Stöcken, bei Nethem, erkaufte habe.

In dem von Herzog Ernst dem Befenner im Jahre 1533 für Werner, Heinrich und Diedrich Behr ausgestellten Lehnbriefe sub No 100. über den Zehnten und Zehnthof zu Hülfsingen wird dem Heinrich das untrügliche Zeichen seines geistlichen Standes durch das Beiwort: Ern, ertheilt, und ist zugleich der Umstand, daß hier ein geistliches Glied der Familie auch gegen den bemerkten Gebrauch der Vorzeit im Lehnbriefe mit aufgenommen ist, ein Zeichen der Licht verbreiteten habenden Reformation. Paul, Werners Bruder, der doch auch noch lebte, und als Cantor am Dome zu Bremen die Reformation, vielleicht nicht angenommen hatte, befindet sich nicht in dem Lehnbriefe.

Im Jahre 1542 kaufte Heinrich und sein Bruder den Gokenhof zu Fulle für 70 Rfl. und 15 Joachimsthaler von Johann von Fulle, wie N° 101 ergiebt.

Im Jahre 1545 ertheilte ihm der Erzbischof Christoph von Bremen in der Anlage N° 102. eine Anwartschaft auf einen Hof zu Westen, welchen Michael von Mandelsloh damals im Besitze hatte. Die Urkunde ist auf Papier geschrieben, und das Siegel von rothem Wachs so auf das Papier gedruckt, wie man mit Oblaten zu siegeln pflegt.

Am Tage Marie Reinigung 1545 vertauschte Heinrich und sein Bruder ihren Erbhof zu Steberdorf laut Anlage 103. an den Erzbischof Christoph, als Administrator des Stifts Verden, gegen einen verdenschen Stiftshof zu Oberbügen im Hoya'schen.

In eben dem Jahre erhielt er und sein Bruder vom gedachten Erzbischofe die Erlaubniß, eine Wiese bei dem Huttehofe in der Voigtei Redenburg auszuerothen und für sich in den Stand zu setzen, wie solches aus dem vom Domcapitel zu Verden deshalb ausgestellten Bewilligungsbriefe sub N° 104. hervor gehet.

Im Jahre 1547 kaufte er von Catharine, Wittwe des Koseff von Bücken, ein zur Hoya zwischen Spaden und von Stendern Hausstelle belegenes Burglehn, und nach Angabe der von Spangenberg herausgegebenen verdenschen Chronik p. 195. hat ihm der Erzbischof Christoph die Zehnten zu Hiddingen und Schwinxen noch auf 20 Jahre verschrieben.

Im Jahre 1554 war Heinrich nebst Johann Haken vom Grafen Albrecht zur Hoya beauftragt, den Meliorations- und Ablösungsvertrag wegen Diepenau zwischen Christoph von Bortfeldt und Jobst von Münchhausen zu bewerkstelligen, welches sie denn auch nach der Anlage 105. glücklich zu Stande gebracht haben.

Auf Ostern 1555 verglichen sich die Gebrüder Heinrich und Diedrich Behr mit dem Kloster Walsrode wegen eines Anspruchs des Klosters am Sunder zu Stellichte. Das Kloster hatte nemlich im Jahre 1409 dem Herzoge Heinrich (wahrscheinlich vor der Länderteilung mit seinem Bruder Bernhard, indem Heinrich sich in solcher das Braunschweig'sche erwählt hat) 201 Mark Lübsch baar vorgeschossen, und dafür von ihm die Befugniß erhalten,

eine gewisse Anzahl Büchen jährlich aus dem Stellichter Sunder hauen zu dürfen.

Bei der im Jahre 1427 geschehenen Versetzung des Schlosses Stellichte sammt Zubehörungen an den Bischof Johann von Verden war wahrscheinlich dieser einstweiligen Holzberechtigung nicht gedacht, und das Kloster im Besitze derselben verblieben. Im Jahre 1471 wie Heinrich Behr das Schloß Stellichte vom Bischofe zu Verden einlösete, dachte vermuthlich wieder Niemand an diese Befugniß des Klosters. Die Gebrüder Heinrich und Diedrich Behr wollten indeß den Holztrieb des Klosters nicht länger in ihren Holzungen dulden. Sie verhinderten denselben förmlichst; das Kloster rückte mit seinen Documenten hervor, und nun entschlossen sich die Gebrüder Behr, dem Kloster gegen Entfagung aller ferneren Ansprache am Holze im Stellichter Sunder die dem Herzoge Heinrich vormals vorgeschossenen 201 Mark Lübisck zu erstatten, wie dieß alles die desfalligen Urkunden sub No 106, 107 und 108 des Mehreren enthalten.

In eben dem Jahre 1555 wurde Heinrich und sein Bruder Diedrich von den Grafen Albrecht, Otto, Wolff, Erich und Friedrich, sämmtlich Graf Jobst zur Hoya Söhnen, mit den Gütern beliehen, welche Franz von Halle zur Hoya besessen, und durch begangene Lehnsfelsonie verwürkt hatte. Worin die Felsonie bestanden habe, ist mir bislang unbekannt geblieben.

Im Jahre 1559 erhielten die beiden Brüder Behr von den gedachten Grafen zur Hoya die Belehnung über das Burglehn, so vorhin ein Friedrich Behr besessen gehabt, und durch dessen Absterben erledigt worden war.

Wohin dieser Friedrich Behr gehöre, habe ich bislang aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht erforschen können. Aus einem Copialbuche zu Stellichte habe ich ersehen, daß Anno 1541 ein Friedrich Behr zur Hoya gelebt habe, welcher eine Witwe, Namens Justa, und zwei Söhne, Namens Otto und Friedrich, nachgelassen gehabt hat. Dieß ist aber auch alles, was ich über diese Erscheinung sagen kann. Wäre das Behrsche Gut zur Hoya nicht mehrmals eingekauft worden, so würden sich aus Urkunden der Vorzeit vielleicht Aufklärungen ziehen lassen. Jetzt kann die Erläuterung nur aus Documenten anderer Besitzer möglich werden.

Heinrich war Domherr und Senior am Dome zu Minden, wie dieß die sub N° 109 angelegte Urkunde, mittelst welcher das Domcapitel zu Minden seine Einwilligung zu der Belehnung derer von Cramm und von Münchhausen mit denjenigen Gütern, welche Claus Büsch zu ihren Gunsten refutirt hatte, im Jahre 1557 erteilt.

Auch war er gräflich hoya'scher Landdrost, ist am 2. November 1561 verstorben, und in der Kirche zu Bücken begraben, wie dieß die von Rathleff am oft angef. Orte Th. 5. pag. 77. mitgetheilte Grabchrift in der Kirche zu Bücken besaget. Sie lautet folgender Maassen:

Anno Domini 1561 an dem Tage na omnium sanctorum starf de werdige, erbar und ernveste Her Hinrich Bhere, Hoya'sche gewesener Landdroste, der Seele Gott gnedig si, Amen.

§. 32.

Der Bruder desselben, Diedrich, ist bereits in den Urkunden, die bei Erzählung desjenigen, was seinem Bruder angegangen hat, bereits beigelegt sind, mehrfältig angetroffen worden. Unnüz würde es seyn, dieß hier nochmals zu wiederholen. Es ist ohne das doch noch sehr vieles von diesem merkwürdigen Manne zu sagen, der den ersten Grund zur Ausbreitung seines Geschlechts in Curland und Liefland gelegt hat. Die Handlungen, welche seine Lebensgeschichte noch besonders beziehen, sind folgende:

Im Jahre 1526 belehnten ihn die Herzöge Otto und Ernst von Braunschweig Lüneburg mit den sogenannten neun Herzogsäckern im Stifte Verden, einem Hofe zu Widingen, einem Hofe zu Harlingen, einem Hofe zu Dedendorf und einem Viertel Holz im Wiede, wie solches der Lehnbrief sub No 211. besagt.

So viel hiernächst von diesem Jahre an, bis zum Jahre 1548 von ihm an Nachrichten auf uns gekommen ist, enthält der vorstehende Paragraph, woraus jedoch nicht erhellet, wo und wie er gelebt habe. Jetzt kömmt aber mehr Licht auf seine Handlungen.

Nach dem Auführen des Musshardt l. c. p. 87. Spangenberg's verdensche Chronik p. 195. und Pratje N. und N. aus den Herz. Br. und Verden Th. 6. p. 170. hat die verdensche Landschaft am Dienstage nach Craudi 1548 einen Recess mit dem Erzbischof Christoph von Bremen geschlossen, worin unter andern festgesetzt worden, daß, sobald der Graf von Mansfeld das Schloß Rotenburg würde geräumt haben, Diedrich darauf zum Drosten sollte gesetzt werden. Eben diese verdensche Chronik sagt, daß Diedrich wirklich zum Drosten allda bestellt wäre, und daß die Landschaft am Montage nach Francisci 1548 einen anderweiten Vertrag mit ihrem Bischofe gemacht habe, worin unter andern festgesetzt wäre, daß Diedrich seines Drostenamtes zu Rotenburg nicht ebender sollte wieder entsetzt werden, als bis ihm seine (wahrscheinlich zur Abkaufung des Grafen von Mansfeld) hergeschossene 3000 Rthlr. sammt Zinsen wieder bezahlt seyn würden. Inzwischen hat er doch dieses Schloß nicht lange besessen. Denn es fährt die gedachte Chronik p. 197. fort, es sey noch in demselben Jahre mit Diedrich wegen des im Besiz gehaltenen Stiftshofes und Zollrechnung zugelegt worden. Diese beiden Gegenstände wären schon im Jahre 1542 bis auf 2000 Gfl. frei gewesen. Weil aber der Erzbischof ihm und seinem Bruder ein gewisses Jahrgeld, Kleider und sonstige Gnadengelder zugesichert, jedoch nicht bezahlt habe, so sey diese Schuld bis zu einer Summe von 4600 Gfl. angeschwollen. Um diese zu tilgen, wäre ihm der Stiftshof zu Bisselhövede, und der Zehnten zu Wittorp unter der Bedingung nutznießlich verpfändet und eingethan worden, daß er dasjenige, was er an Einkünften von vorgedachten Pfandstücken mehr, als die jährlichen Zinsen seiner Forderungen betragen mögten, erheben würde, an den Erzbischof abliefern solle. Diedrich habe diese Bedingung nicht erfüllt, vielmehr alle Einkünfte für sich behalten. Unwillig über dieses vertragswidrige Benehmen habe darauf der Erzbischof den Diedrich seines Drostenamtes zu Rotenburg entsetzt, auf Weihnachten 1548 alles Hausgeräth desselben von Rotenburg mit der Bemerkung: er, der Erzbischof, wolle selber ohne ihn wohl haushalten! nach Stellichte zurückgesandt, und einen andern Drosten, Namens Hans Herzog von Pattenen, auf das Schloß eingesetzt. Diedrich sey darauf, weil er auch bei dem Bruder des Erzbischofs, Herzog Heinrich von Braunschweig Wolfenbüttel, in Ungnade gefallen, nach Liefland zu seinem Schwager, Johann von

Münchhausen, Bischof in Curland, gezogen. Als Ursache der ihn belastet habenden Ungnade des Herzogs Heinrich wird angegeben, daß sie daher entstanden sey, weil Diederich im Kriege der schmalkaldenschen Bundesgenossen sich gegen den Herzog habe gebrauchen lassen.

Was Diederich seine Handlung gewesen sey, darüber herrscht tiefes Stillschweigen. Daß er als Kriegsmann gegen den Herzog sollte zu Felde gezogen gewesen seyn, muß man billig bezweifeln. Denn alsdann hätte er des Erzbischofs Gnade nicht bis zum Ausgange des Jahrs 1548 genießen können, indem der Erzbischof mit dem Herzoge gemeinschaftliche Sache gemacht hatte. Diederich hätte dann schon früher haben fliehen müssen.

Herzog Heinrich war schon im Jahre 1547 der hessischen Gefangenschaft entledigt; er war im Frühjahr 1548 schon wieder seinem Bruder zur Hülfe mit Truppen im Stift Verden erschienen, und diese hatten sich in Diederichs Nachbarschaft mit den Völkern des Grafen von Mansfeld herumgeschlagen. Nach der Abkaufung dieses Grafen ist Diederich ja erst Drost zu Rotenburg im Jahre 1548 geworden. Dieß würde gewiß nicht der Fall gewesen seyn, wenn er schon damals des Herzogs Feind im offenen Felde gewesen wäre. Des Herzogs Feind war auch des Erzbischofs Feind. Wahrscheinlicher scheint es zu seyn, daß, wenn eine auf ihm gelastete Ungnade die Ursache seiner Reise nach Curland gewesen ist, die so geschwinde Entsetzung von der Drostenschaft zu Rotenburg ihn vielleicht zu Vergehungen gegen den Erzbischof selbst verleitet haben mag, jedoch nicht in diesem Jahre, sondern etwas später; und daß er entflohen sey, um sich der Rache desselben zu entziehen. Des Erzbischofs Verfahren gegen die Domherrn in Verden mochte ihm wohl vorleuchten, daß der Erzbischof seinen etwa auf das Leben des Diederich abzielenden Entschluß auszuführen im Stande sey, und daß ihn daher nichts als die Flucht retten könne. Vielleicht mochte Diederich auch zur Reformation übergetreten, und dieß die Ursache der Ungnade seyn; denn dieß konnte den Verdacht des Einverständnisses mit den schmalkaldenschen Bundesgenossen erregen.

Señ dem aber, wie ihm wolle, so ist doch soviel gewiß, daß er im Jahre 1550 schon wieder auf seinen Besitzungen in Deutschland gewesen ist, wenn es anders richtig, daß er schon im Jahre 1549 nach Curland gegangen sey.

Denn im Jahre 1549 erhielt er den Zehnten zu Jeddingen vom Erzbischof versezt, in eben dem Jahre ist ihm sein Sohn Heinrich, und im Jahre 1550 sein Sohn Diedrich zu Stellichte geboren. Daneben erzählt uns die oft erwähnte verdensche Chronik pag. 198. daß, wie Graf Voltrath von Mansfeld im Anfange des Monats December 1550 das Stifte Verden von neuem mit Kriegsvölkern überzogen, und das Schloß Rotenburg belagert habe, die Landstände des Stifts Verden unsern Diedrich Behr nebst Andreas Mandelsloh und Hans Korte an den Grafen abgesandt hätten, um mit ihm wegen des Abzuges mit seinen Völkern zu unterhandeln. Hieraus ist denn doch am zuverlässigsten klar, daß Diedrich im Jahre 1550 durchaus wieder zu Hause gewesen seyn müsse.

Nir will es am wahrscheinlichsten scheinen, daß er erst nach Verlauf des Jahrs 1550 nach Curland gegangen sey. Denn vom Jahre 1546 bis 1551 wüthete in Curland und Liefland die Pest so schrecklich, daß dem Berichte der liefländischen Geschichtsschreiber zufolge unter andern im Jahre 1550 allein im Stifte Dorpat an die 14,000 Menschen an der Pest gestorben seyn sollen. In solchen bedenklichen Umständen besucht gewiß nicht leicht jemand ein fernes mit solcher Krankheit befallenes Land. Nach dem Aufhören dieser Verheerung ist es gewiß den Beherrschern jener Lande angenehm gewesen, aus der Ferne wieder Männer zu erhalten, denen die Beschüzung der Festen und die Verwaltung des Landes anvertrauet werden könnte. Bischof Johann von Curland mag vielleicht seinen Schwager Diedrich ersucht haben, zu ihm zu kommen; Diedrich ist diesem Rufe gefolgt, weil entweder sein thätiger Geist zu Hause nicht genug Beschäftigung mehr haben konnte, oder er vielleicht zur Reformation übergegangen, und sich dadurch den Unwillen des Erzbischofs und Herzogs Heinrich zugezogen haben mochte. Einigen Grund scheint diese letztere Vermuthung zu haben, wenn man erwägt, daß Diedrich Anno 1548 mit dem Erzbischof wegen Entsezung vom Drostnamte zu Rotenburg, vom Stiftshofe zu Wiffelshövede und Zelle in Zwistigkeiten gerathen war. Diedrich hat dieß gewiß nicht ruhig angesehen. Er mag vielleicht Hülfe am fürstlichen Hofe zu Zelle gesucht haben, und dieser, wie wir ein ähnliches Beispiel im Jahre 1573 finden werden, sich der Sache angenommen, und den Streit vermittelt haben. Diedrich konnte zu Zelle Luthers Lehre kennen gelernt, und

sie vielleicht angenommen haben, weshalb er denn vielleicht als Glaubensgenosse Anno 1550 zum Unterhändler mit Graf Volkrath von Mansfeld gewählt seyn mag, weil man geglaubt, er werde um deswillen leichter Eingang finden. Dieß mit dem Umstande, daß auch sein Schwager in Curland der Lehre Luthers zugethan war, scheint von aller Glaubwürdigkeit nicht entbloßt zu seyn, wenn es gleich nur bloße Vermuthungen sind.

Vor dem Jahre 1551 scheint er mir nicht nach Curland gegangen zu seyn, und ich mögte dieß oder das folgende Jahr beinahe um deswillen zur Abreise bestimmen, weil mit dem Jahre 1553 der liefländische Frieden mit Rußland abgelauten war, Rußland den Frieden nicht verlängern wollte, und das durch die Pest entvölkerte Liefland fremder Arme zum Schutze bedurfte, auch aus allen Ländern Verstärkung an sich zu ziehen suchte.

Sey nun die Veranlassung seiner Auswanderung, und das Jahr derselben, welche und welches es wolle: so beweist doch die Urkunde vom Jahre 1555 sub No 110, worin er die Bürgerschaft auf 3000 Mark für seinen Schwager, den Bischof Johann von Curland und Administrator des Stifts Oesell übernimmt, daß er damaliger Zeit nicht nur wirklich in Curland gewesen sey, sondern auch das Amt eines Stiftsvoigts, Advocati ecclesiae Oselensis, auf dem Stiftsamte Arensburg bekleidet habe. Diese Urkunde ist auf Johannis 1555 ausgestellt. Den oben sub No 106. angeführten Vergleich mit dem Kloster Walsrode hat er Ostern 1555 mit abgeschlossen und unterzeichnet. Er muß also entweder im Herbst 1554 aus Curland zurückgekehrt, und nach Ostern 1555 wieder dahin gereiset seyn, oder er ist gar erst nach Ostern 1555 nach Curland ausgewandert, indem in diesem Jahre erst allda die Feindseligkeiten mit Rußland wieder ausgebrochen und die Russen in Finnland mit Kriegesmacht eingefallen sind. Vielleicht war er auch aus Curland nur zurückgekehrt gewesen, um in Deutschland Hülfsstruppen zu werben, welches jener Zeit oft geschah. In diesem Dunkel, wo den Forscher sichere Nachrichten ver-laffen, ist es äußerst schwer, ja fast ohnmöglich, das ungefärbte Licht der Wahrheit zu finden, und zu unumstößlicher Gewißheit zu gelangen.

Mußhardt erzählt, loco cit. p. 87, Diedrich habe im Jahre 1556 eine Urkunde des Erzbischofs Christoph von Bremen als Zeuge unterschrieben. Was

dies für eine Urkunde gewesen, und an welchem Tage sie ausgestellt sey, wird von ihm nicht angegeben. Die verdensche Chronik, welche sonst ziemlich alle Verbriefungen des Erzbischofs namhaft macht, sagt kein Wort von einem in diesem Jahre ausgestellten Documente. Man weiß also nicht, was man von diesem vielleicht das Stift Verden nicht angegangen habenden Documente sagen soll. Hat Diedrich im Jahre 1556 eine Urkunde des Erzbischofs als Zeuge unterschrieben, so muß er nur zum Besuche wieder in seiner Heimath gewesen seyn. Denn im Jahre 1557 war er in Curland, wie aus folgendem Vorfalle klar wird:

Diedrichs Schwager, Ritter Christoph von Münchhausen, Bruder des Bischofs Johann von Curland und Desell, hatte in dem Kriege des deutschen Ordens in Liefland gegen Rußland den Partheigänger zum Vortheile und Hülfe des Ordens gespielt. Er hatte sich am 26. Juli 1557 den Dom in Reval vom dasigen Ordens-Comthur Franz Seegehaben von Amstel, der sich daselbst zu behaupten nicht getraute, sammt allen auf dem Dome liegenden Kriegsvölkern übergeben lassen. Er hatte in der Meinung, König Christian der 3te von Dänemark würde sich der Sachen in Liefland gern annehmen, die revalschen Kriegsvölker dem Könige von Dänemark Treue schwören lassen. Die von den Russen bedrängte Stadt Reval und die Ritterschaft in Harrien und Wyrlande hatten Bevollmächtigte in der Person des Fabian von Tysenhusen und Bruno von Webbergen, Namens der Ritterschaft, auch Jvo von der Hona, Jobst Kloodt und Caspar Breitholz, Namens der Stadt, an den dänischen Hof gesandt, um ihre Unterwerfung der Krone Dänemark anzubieten, und um Schutz gegen Rußland nachzusuchen. König Christian hatte aber das Anerbieten ausgeschlagen, und die Hülfe versagt. Christoph von Münchhausen hatte darauf der Stadt Reval den Dom zu Kauf angeboten. Einem Theile der revalschen Bürgerschaft war dieß Anerbieten willkommen gewesen, und sie hatten vermeint, es sey räthlich, den Dom zu schleffen und den Platz mit Bürgerhäusern zu besetzen, weil damit der deutsche Orden in der Stadt sich nicht wieder festsetzen, und sich keiner Herrschergewalt wieder anmaßen könne. Der Magistrat und die Bürger Aeltesten hielten hingegen den Vorschlag für zu bedenklich, und der angebotene Kauf wurde von Seiten der Stadt ausgeschlagen.

Gotthard Kettler, damaliger Coadjutor des Heermeisters deutschen Ordens in Liefland und Preußen, nachmaliger erster Herzog von Curland, der diese Vorgänge vernahm, ließ hierauf durch Diedrich Behr und Heinrich Urkül von Fickel wegen Abtretung des Doms an den deutschen Orden mit Christoph von Münchhausen unterhandeln, und die Uebergabe kam zur Zufriedenheit des Ordens zu Stande, wie solches alles in Kesch lief. Geschichte Th. 3. p. 235. mit mehreren Umständen erzählt wird.

Kurz vor der Uebergabe des Stifts Desell und Curland an Herzog Magnus, Bruder Königs Friedrich 2. von Dänemark verkaufte Diedrich Behr seine im Stifte Desell bereits erworbene Höfe Urries und Kuske für 9200 Rthlr. an seinen Schwager, Bischof Johann von Curland, wie solches die Urkunde vom Neujahr 1560 sub N^o 111. mit Mehreren besaget.

Bekanntlich hatte Bischof Johann in Curland die Lehre Dr. Luthers angenommen, seine Bisthümer säcularisirt, solche Ausgangs des Jahrs 1559. an den König Friedrich 2. von Dänemark für 20,000 Rthlr. verkauft, und sich nach Deutschland zurückbegeben. König Friedrich 2. gab anfänglich seinem Bruder, dem Herzog Magnus von Holstein, nur die bischöfliche Würde und deren Einkommen unter dem Titel eines Administrators, die Landeshoheit behielt er aber noch zur Zeit für sich, zu deren Wahrung der König unsern Diedrich Behr zu seinem Statthalter verordnete. Dieser Statthaltertitel wird ihm in der sub N^o 112. anliegenden Urkunde vom Könige selbst gegeben. Bischof Magnus hingegen nennt ihn nicht so, sondern nur Stiftsvoigt zu Urnsburg und Rath. Die reservirte Landeshoheit wird gleichfalls aus dieser Urkunde und zwar aus dem Umstande klar, daß der König die vom Bischofe dem Diedrich Behr geschehene Belehnung über das Amt und Kirchspiel Rilefundt bestätigte. Wäre der Bischof schon unumschränkter alleiniger Herr gewesen, so bedurfte es der königlichen Bestätigung seines Bruders nicht.

Im Jahre 1562 hat Diedrich Curland verlassen, die Verwaltung seiner dortigen Güter seinem Sohne Johann übergeben, und ist nach Deutschland zurückgekehrt, wie solches aus der Urkunde sub N^o 113. hervor gehet, seit welcher Zeit man ihn denn auch wiederum in seiner Heimath handelnd antrifft. Die Ursache seiner Rückkehr ist wohl vorzüglich in dem Absterben seines

Bruders am 2. Novbr. 1561, und seinem herannahenden Alter zuzuschreiben. Sein verstorbener Bruder war Hoya'scher Landdrost zu Bücken gewesen. Landdrost- und Drostenchaft war damaliger Zeit keine eigentliche Beamtenstelle, sondern Folge einer Pfandgläubigerschaft. Es ist hier zu weitläufig, diese Behauptung durch mehrere Beispiele historisch zu erweisen, vielmehr die Bemerkung vor der Hand hinreichend, daß der Unterschied zwischen Landdrosten und Drosten, so auch Beschloste genannt wurden, darin seinen Grund gehabt habe, daß den letzteren nur die Benutzung eines herrschaftlichen Schlosses sammt den dazu gehörigen Ländereien und Diensten, unter Auflage von zu stellenden Ritterpferden, den Landdrosten aber mehrere Ortschaften sammt ihren Abgaben zur Benutzung in Versatz gegeben waren.

Diedrich mußte sich zur Wahrnehmung seiner Forderungen in der Landdrostenchaft seines verstorbenen Bruders zu erhalten suchen, und es ist ihm auch geglückt.

In der Folge werden Urkunden vorkommen, worin ihm dieser Titel ausdrücklich beigelegt wird.

Im Jahre 1562 verließ er 291 Rfl., 225 Mk. Lüb. und 25 Fl. Münze an Gise von Wechselde, wofür ihm der Schuldner einen Meierhof und 3 Rothten zu Wechselde, einen Hof zu Ubbendorf, einen Hof zu Hilgermissen, und eine Hufe Landes zu Winbergen auf 17 Jahr unablöslich, hernach aber ablösbar nutznießlich eingethan und versetzt hat. Die desfallige Urkunde sub No 114 liefert einen Beweis, daß die damaligen Rittermänner sich noch immer wohl auf das Schwerdt, aber noch nicht alle auf die Feder verstanden haben. Gise von Wechselde nennt sich einen Knappen, läßt aber statt seiner die Urkunde von seiner Ehefrau unterschreiben.

Ueberhaupt kann man hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Diedrich Behr nicht mehr mit dem bloßen Besiegeln der Documente zufrieden gewesen, sondern sie auch hat unterschreiben lassen. Vielleicht ist der Anno 1555 zu Uelzen vertragene und ausgeglichene Streit zwischen Graf Albrecht zur Hoya und Franz von Holle Erben, Heinrich Ranzau und Consorten, in puncto Forderungen und Gegenforderungen die Ursache dieses Unterschrifts-Erfordern gewesen. Denn in jenem Streite waren Punkte von in der

Gefangenschaft abgenommenen Siegelringen und dergleichen, wie ich aus der Original-Urkunde zu Stellichte ersehen habe, vorgekommen. Vestigia me terrent, mag Diedrich gedacht, und deshalb auf Unterschrift gedrungen haben. Wirklich enthält die oben sub No 108. bereits beigebrachte Urkunde vom Jahre 1556 die ausdrückliche Erklärung, daß Domina, Subpriorissa und Befehlshaber des Klosters Walsrode tom Uwerflote unterschrieben hätte. Man hielt also im Ganzen die Unterschrift nicht für nöthig, setzte sie vielleicht nur auf ausdrückliches Verlangen darunter, und gebrauchte desfalls den Ausdruck: zum Ueberflusse.

Vielleicht ist es aber auch nur eine Folge seiner Bekanntschaft mit dem fürstlich-braunschweig lüneburgischen Canzler, Balthasar Elamer in Zelle gewesen, der ihm diese Vorsichtsmaaßregel empfohlen haben mag. Daß Diedrich denselben verschiedentlich zu Rathe gezogen habe, beweiset unter andern noch das Concept eines Schreibens d. d. Bücken am Mittwoch nach Marie Reinigung 1563, worin Diedrich den Canzler bittet, ihm einen Entwurf zu einem Schreiben an das Domcapitel zu Verden Behuf Reclamirung einiger ihm gehörigen, vom Fürstenthume Lüneburg als Lehn relevirender, vom gedachten Domcapitel aber zum Theil weggenommener Güter zu übersenden.

Was dieß für Güter waren, enthält die Anlage 115, und wird aus diesem Umstande klar, daß Musshards Anführen: im Jahre 1566 hätten die Behr ein Verzeichniß ihrer Lehngüter bei dem Bischofe von Verden eingereicht, nicht ohne Grund sey. Die Richtigkeit in solchen Kleinigkeiten bestärkt den Glauben bei wichtigeren Gegenständen.

Mit welcher Weitläufigkeit in diesem Zeitraume die Schuld- und Pfandverschreibungen ausgestellt wurden, davon giebt die Anlage sub No 116. einen redenden Beweis. Hier, wo Diedrich dem Franz Klenke und dessen Ehefrau 500 Gfl. und 600 Joachimsthaler vorlieh, wird das Wibe bei Hünren mit unsäglich vielem Wortschwallde zum besondern Unterpfande gesetzt, und nicht blos päpstlichen und kaiserlichen, sondern auch königlichen, Herren und Fürsten Mandaten ic. entsagt. Ob man nun gleich fest überzeugt seyn konnte, daß, da in solcher dem Gläubiger bereits ein Verkauf und anderweites Verpfändungsrecht gestattet und ertheilt war, man damit sich ganz hätte beruhigen

können, so hielt man es dennoch nicht für hinreichend, ließ sich vielmehr noch an demselben Tage eine andere besondere Urkunde ausstellen, wie solches die Anlage 117 ergiebt. Eine solche Kengstlichkeit, ein so klar hervorleuchtendes Mißtrauen giebt doch ohnstreitig den besten Beweis ab, daß damals die Sitten sehr beträchtlich gegen die Vorzeit gesunken gewesen seyn müssen.

Noch deutlicher erhellet dieß aus der sub No 118. vom Jahre 1565, nach welcher Diedrich Behr eine Kothe zu Grimme und eine zu Jedbesingf, jetzt Idsingen, die er vorher für 40 Rthlr. und 20 Gfl. in Pfandschaft gehabt, von Cordt Tise kaufte. Diese Urkunde ist mit solcher Weiterschweifigkeit abgefaßt, daß man sich billig wundern muß, wie der Verfasser derselben habe die Geduld haben können, über einen so geringen Gegenstand so viele Worte zu verschwenden, und darauf so viele Zeit, als sie blos zum schreiben erfordert hat, zu verwenden. Man sieht aber auch, daß Weitläufigkeit sehr oft Mangel an Vollständigkeit sey. Der vielen Worte halber wird oft die Hauptsache vergessen. Das wesentliche Stück eines Kaufvertrages, die Kaufsumme, fehlt ganz darin, und ist unbenannt geblieben. Es scheint aber auf der andern Seite, als wenn die Auslassung der Kaufsumme mit zu den neuen Tünden jener Zeit gehört, und eine besondere Vorsichtsmaaßregel hat seyn sollen. Denn in dem sub No 119. angelegten Kaufbriefe, nach welchem Diedrich einen Hof zu Hilmerdingen, Kirchspiels Neuentkirchen, von Friedrich Tisen gekauft hat, ist gleichfalls die Kaufsumme nicht ausgedrückt.

Nach dem Inhalte der sub No 120. angelegten Urkunde vom Jahre 1566 kaufte Diedrich von Franz Klenke den Brokkamp vor Hona für 2000 Mk. und in eben demselben Jahre vergrößerte er seine Besitzungen durch einen Meier zu Mariegen, einen zu Magelsen und einen zu Hilgermissen, auch einen Schmidt allda, welche er sämtlich nach Anzeige des Stellichter Copialbuchs von Cord von Beven und dessen Ehefrau Anna, geböhren von Horn, erkaufte.

Wegen der ihm vom Stifte Verden versetzten Zehnten hatte er in diesem Zeitraume mehrere Streitigkeiten. So verweigerten ihm die Zehntpflichtigen zu Tise den Zehnten, und mußte er erst durch richterlichen Ausspruch des Bischof Eberhard von Verden laut Anlage 212. vom Jahre 1567 im Besitze geschätzt werden.

Um diese Zeit scheint er auch mehr zum herzoglich-braunschweig lüneburgischen Hofe, als zum Stifte Verden gehalten zu haben. Denn im Jahre 1568 war er mit unter den fürstlichen Abgeordneten, welche in Gefolge kaiserlichen Auftrages, um die Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Bremen zu untersuchen und auszugleichen, am 24. Februar 1568 in Verden zusammen kamen, und die Streitsache wirklich ausgeglichen haben. Er und der Doctor Joachim Müller waren hier die Abgeordnete des Herzogs Wilhelm von Braunschweig Lüneburg, wie J. J. Kesp in Pratzje Herzogth. Br. und Verden Th. 2. pag. 114. berichtet.

Aus Treuer Geschlechtshistorie derer von Münchhausen, in den Beilagen p. 226. wird ersichtlich, daß Diedrich Behr Anno 1571 eine Bürgerschaft für seines Schwagers Christoph von Münchhausen zu Haddenhausen Wittve übernommen hat; und in eben demselben Treuerschen Werke findet man pag. 112. der Geschichte selbst, so wie im Anhange p. 237 und 247, daß er nebst Eberhard von Holle, Bischof zu Lübeck und Verden, Grafen Otto von Schaumburg, Obristen Georg von Holle und Ernst von Reden die Vormundschaft für weiland Obristen Hilmer von Münchhausen, Drosken zu Erzen, minderjährige Kinder geführt habe.

Am 21. Mai 1575 wurden nach der Anlage 213. mehrere Streitigkeiten zwischen ihm und dem Bischofe Eberhard von Verden, vorzüglich wegen der von den Behrschen Gutsleuten im Amte Rotenburg zu leistenden Burgfestdiensten gütlich beigelegt. Der Staats-Rechtsgelehrte findet in dieser Urkunde einen Beweis von verabredeter Austrägal-Instanz zwischen einem Landesherrn und einem Landsassen eines andern Fürsten; so wie dieß auch die Urkunde ist, aus welcher Köhler von den Erbland-Hofämtern des Herzogthums Braunschweig Lüneburg pag. 78. und Pratzje N. u. N. der Herz. Br. und Verden Th. 12. pag. 75. anführen, daß Diedrich und sein Vetter Jobst Behr vom vordachten Bischofe die Zusicherung für sich und ihre Erben erhalten hatten, daß, ob sie gleich im Stifte nicht ansässig wären, sie dennoch als des Stifts-Erbmarschalle zu den verdenschen Landtagen beschrieben und erfordert werden sollten. Nicht ansässig, heißt hier, keinen Wohnsitz hätten. Denn Grundbesitzungen hatten sie allerdings im Stifte, wie obige Anlage 115. erwiesen hat, und noch der heutige Tag lehrt.

Dienstags nach Bartholomäi 1573 kaufte Diederich von Heinrich Klente einen Theil des Holzes im Drubberstude, wie Anlage 121. im Auszuge besaget. Dieß Document in seiner ganzen Ausdehnung mitzutheilen, wird nicht erforderlich seyn, weil Niemand durch die Abkürzung etwas verliert. Denn durch unnützen Wortschwall sich auszeichnenden Geschmack jener Zeit haben wir durch die bisherigen Beispiele genugsam kennen gelernt, und doch ist so wenig in Documente die Kauffsumme, als die Größe des gekauften Antheils ausgedruckt gewesen. Eine auf die Rückseite der Urkunde von fremder Hand gesetzte einfache Bemerkung zeigt an, daß der 5te Theil jenes Holzes gemeint sey.

Eben diesem Heinrich Klente ließ er auf Ostern 1574 laut Beilage 122. 150 Joachimsthaler, und erhielt dafür einen Hof zu Ubbendorf nutznießlich zum Unterpfande.

Am 20. Juli 1574 errichtete er zu Bremen ein Testament, ließ solches vom Herzog Wilhelm den Jüngeren von Braunschweig Lüneburg, so wie auch vom Grafen Erich zur Hoya bestätigen, und legte es darauf bei dem Rathe zu Bremen gerichtlich nieder, wo es am 7. Februar 1575 eröffnet ist. Dieß Testament enthält die Namen aller seiner nachgebliebenen Kinder, und ist also schon in dieser Hinsicht wichtig genug, um hier sub No 123. angelegt zu werden. Es giebt zugleich den Beweis, daß er am Ende des Jahrs 1574 oder spätestens im Anfange des Jahrs 1575 verstorben seyn müsse. Eine von seinem Sohne Johann herrühren sollende Familien-Nachricht giebt das Jahr 1574 als Sterbejahr, ohne Bezeichnung des Tages, an, und Kirchennachrichten zu Bücken sollen ergeben, daß er allda in der Kirche neben seinem Bruder Heinrich begraben wäre.

Diederich Behr erscheint in allen seinen Handlungen als ein kluger und vorsichtiger Mann, der um den Wohlstand seiner Familie sehr aufmerksam und thätig gewesen ist. Von seiner kriegerischen Laufbahn ist uns nichts aufbewahrt worden. Gewiß hat er aber in den verdenschen Stiftsfehden so wenig als in den kiefländischen Kriegen gefeiert. In ersteren haben wir ihn wenigstens als Unterhändler mit Grafen Volkrath von Mansfeld, in letzteren als Unterhändler mit Christoph von Münchhausen gesehen.

In Staatsgeschäften zeigte er sich in Curland als königlich-dänischer Statthalter, und in seiner Heimath als Rath seines Herzogs, wie die herzogliche Bestätigungs-Urkunde seines Testaments ergiebt, und wie die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft der freien Reichsstadt Bremen gelehrt hat.

Als für den Wohlstand seines Hauses besorgter Privatmann hat er sich durch die Erwerbung und Ankaufungen so vieler vorhin nicht besessener Güter, und durch sein Testament bewiesen. Von seinem Vater war ihm und seinem Bruder Heinrich kein baares Vermögen, im Gegentheile eine für jene Zeiten große Schuldenlast von 4000 Goldgulden hinterlassen, wie dieß die in mehreren Hinsichten merkwürdige Anlage 124. besaget. Demohngeachtet hat er die Schloßer zu Stellichte, Häußlingen und Hoya neu wieder erbauet, sich so viele neue Besitzungen in Deutschland und Curland erworben, und oben drein noch mehrere Summen zinsbar verliehen. Billig fragt man: woher diese Erscheinung? Die Geschichte sagt darüber mit Worten nichts, die Umstände lassen es jedoch einiger Maassen errathen. Sein Bruder Heinrich war mehrere Jahre Senior am Dome zu Minden. Diese Reihe von Jahren hat demselben gewiß mehrere Gelegenheiten zur Option reicher Pfründen dargeboten, woran bei dem Dome zu Minden kein Mangel war. Heinrich scheint das Seinige sorgfältig verwaltet zu haben. Heinrichs Vermögen war auch Diedrichs Vermögen, indem sie brüderlich einig gelebt haben, wie aus den mehreren gemeinschaftlich errichteten Urkunden ersichtlich gewesen ist, und Diedrich war seines Bruders Erbe.

Daneben hat Diedrich gewiß mit seiner Gemahlin Anna viel Geld erheirathet. Sie war eine Tochter des Johann von Münchhausen auf Haddenhausen, den folgende Anekdote in Spangenberg's verdenscher Chronik pag. 198. als sehr reich schildert. Die Chronik erzählt: Als Graf Bollrath von Mansfeld im Jahre 1550 das Stift Verden zum andernmale mit Kriegsvölkern überzog, und das Schloß Notenburg belagerte, waren Andreas von Mandelsloh, Diedrich Behr und Hans Korte, wie oben schon bemerkt ist, von den verdenschen Landständen abgeordnet, um mit dem Grafen wegen des Abzuges zu unterhandeln. Der Graf wollte jedoch nicht anders von einer Unterhandlung etwas

wissen, als wenn ihm zuvor das Schloß Rotenburg würde eingeräumt seyn. Wie die Abgeordneten ihm darauf vorgestellt, daß eine solche Uebergabe wider ihre Ehre und Pflicht seyn würde, hat der Graf erwiedert: er habe nicht nöthig, ihnen das Schloß abzubitten. Er habe Schlüssel mitgebracht, die solches ihm schon öffnen sollten, auch habe er Pulver und Loth genug dazu. Obnehin wäre auf dem Hause jemand, der ihm das Gelack schon bezahlet solle, nemlich der alte Johann von Münchhausen. Der reiche Wucherer wäre so fähig, daß er ihm auch nicht einen Schuß vom Hause schenkte.

Es sollen nemlich die Belagerten damals auch noch nicht einen Schuß zur Gegenwehr auf ihre Belagerer gethan gehabt haben.

Hier wird Diedrichs Schwiegervater ausdrücklich reich genannt, und unter solchen Umständen wird seiner Gemahlin Eingebrautes und Aussteuer auch nicht gering gewesen seyn. Bei solchen Grundlagen kann es einem sorgsamem Haushälter nicht fehlen, das Seinige nach und nach zu vermehren.

Dies sind die Gründe, welche die Geschichte an die Hand giebt, um die Erscheinung seines Reichthums zu enträtseln. Wahrscheinlich scheinen die daraus hergeleiteten Folgerungen zu seyn; ob sie gewiß sind, kann nur derjenige sagen, welcher das Dunkel der grauen Vorzeit zu lichten vermag.

§. 53.

Diedrich war im Jahre 1529 mit Anna von Münchhausen, Tochter des Johann von Münchhausen auf Haddenhausen, und Schwester des Bischofs Johann von Curland und des Obristen Christoph von Münchhausen vermählt. Seine aus dieser Ehe erfolgten Kinder sind folgende:

- 1) Catharine, geb. Anno 1530, vermählt mit Jaspar Schulte.
- 2) Anna, geb. Anno 1531, vermählt mit Jürgen Bicker.
- 3) Ulrich, geb. Anno 1532, und wird von ihm in §. 54. gehandelt werden.
- 4) Ilse, geb. Anno 1535 Stiffräulein in Minden. Vielleicht hat sie nach ihres Vaters Tode dem gräflich-hoya'schen Hauptmann Paul Hitzfelder zu Nienburg geheirathet, dessen Rathleff Geschichte der Graffschaften Hoya und Diepholz Th. 3. p. 77. gedenkt.

- 5) Hiseke oder Hiskia, geb. Anno 1537, vermählt zuerst mit Johann von Seggern, nach dessen Tode anderweit mit Staats von Münchhausen.
- 6) Werner, geb. Anno 1539. ist vor Magdeburg, ich weiß nicht in welchem Jahre, geblieben und zu Lesky begraben. Vor seinem Vater muß er verstorben seyn, weil im Testamente seiner nicht weiter gedacht wird.
- 7) Gertrude, geb. Anno 1542, vermählt mit Joachim von Gladebek.
- 8) Johann, geb. Anno 1543, von welchem §. 35. handeln wird.
- 9) Dorothee, geb. Anno 1546, vermählt mit Carlhake Hermeling.
- 10) Magdalene, geb. Anno 1547, vermählt mit Reineke vom Born.
- 11) Heinrich, geb. Anno 1549, ist vor seinem Vater gestorben, und zu Braunschweig begraben,
- 12) Diedrich, geb. Anno 1550, hat zwar seinem Vater überlebt, muß aber schon vor dem im Jahre 1575 geschlossenen Vertrage wegen Aufnahme der jüngeren Linie in die Gesammbesehung rücksichtlich der hoya'schen Lehne verstorben seyn, weil seiner darin nicht gedacht wird. Er soll vor Verden, nescio quo lato, ertrunken, und im Dome allda begraben seyn.

§. 34.

Ulrich, als Diedrichs ältester Sohn, genoss die vorzügliche Aufmerksamkeit seines Vaters und dessen Bruders in Absicht auf seine frühere Bildung. Nicht zu einem gewöhnlichen Rittersmanne wollte ihn der Vater gebildet wissen, und deshalb hielt er ihn zur Schule, wie die obige Anlage 124. mit den eigenen Worten des Vaters selbst besagt.

Schon im 20sten Jahre seines Alters war er in Gefolge einer in der Kirche zu Stellichte annoch befindlichen alten Tafel, deren Abschrift in der Anlage 125. so mitgetheilt wird, als sie noch lesbar ist, bereits Domherr der Stifter Bremen, Minden und Verden, wozu ihn seines Vaters Bruder, nach der eigenen väterlichen Angabe, verholfen hatte.

Hierauf hat er eine Reise nach Frankreich und Dänemark gemacht, ist auch endlich mit seinem Vater nach Curland gegangen. Dort bewürkte sein Vater, daß er Domprobst in Curland wurde, ja, daß sogar Bischof Johann ihn zum Coadjutor des Stifts Curland annahm. Wie darauf Bischof Johann im Jahre 1559 seine Bisthümer Curland und Desell an die Krone Dänemark für 20,000 Rthlr. verkaufte, widersetzte Ulrich sich der Abtretung von Curland, weil ihm als Coadjutor des Bischofs Johann die Nachfolge im gedachten Bisthume gebührte. Indes scheint es jedoch, als wenn ihm der geistliche ehelose Stand nicht sehr behagt habe, denn im Jahre 1561 verglich er sich mit dem neuen Bischöfe, hernach Herrn von Curland und Desell, Herzog Magnus, dahin, daß ihm für die Abtretung der Coadjutorei das Haus Edwahlen nebst dem Hofe Schlect erb- und eigenthümlich, der Genuß der Probstei Hasenpoth aber auf 15 Jahre eingeräumt wurde, wie Anlage 126 besagt. Eine Zeitlang hat er hierauf das Hofmarschallamt bei dem Bischof Magnus bekleidet, es muß ihm jedoch in Curland zu bleiben nicht gefallen haben. Denn bald darauf hat er seine sämmtlichen curländischen Besitzungen an seinen Bruder Johann abgetreten, wie aus mehreren Urkunden, die im folgenden Paragraphen werden angezogen werden, zu ersehen seyn wird. Das Jahr dieser Abtretung und seiner Rückkehr nach Deutschland ist nicht bekannt, wahrscheinlich ist es aber Anno 1562 geschehen, weil er im September dieses Jahrs in seiner Heimath war, und laut der Urkunde sub N^o 127. seinen abwesenden Vater bei dem Grafen Albrecht zur Hoya wegen Nichterscheinens an dem zur Lehns-Empfängniß angeetzten Tage entschuldigte.

Im Jahre 1573 hat er sich mit Anna von Schwicheld vermählt, deren Taufname auf der obengedachten Tafel in der Kirche zu Stellichte zwar so verwischt ist, daß man ihn nicht mehr lesen kann, jedoch aus einer eigenhändigen Quitung derselben de Anno 1611 zu kleinen Häußlingen erhellet.

Wie Ulrich hiernächst im Jahre 1575 nach Absterben seines Vaters die neue Belehnung wegen der von der Graffschaft Hoya relevirenden Lehne für sich und seinen Bruder Johann nachsuchte, wünschte die sogenannte jüngere Behrsche Linie die gesammte Hand an diesen Lehnen zu erhalten. Die Gebrüder willigten ein, Graf Otto zur Hoya nahm die jüngere Linie in die Gesammtelehnung mit auf, und die Gebrüder Ulrich und Johann Behr ließen

sich den sub N^o 128. anliegenden Revers ausstellen. Kraft desselben ist bedungen, daß die jüngere Linie nicht ehender zur Erbfolge in gedachten hoya'schen Gütern sollten gelangen können, als bis die ältere Linie ganz ausgegangen seyn würde. Dieser Verein ist die einzige Ursache, warum die jüngere Linie sich mit in der gesammten Hand wegen der damaligen hoya'schen Lehne noch bis auf den heutigen Tag befindet, und die übrigen Lehne zur Hoya Sonderlehne für die ältere Linie sind. Zur Erwerbung derselben hat die jüngere Linie nichts beigetragen. Es sind vielmehr die älteren als neueren Lehngüter zur Hoya fast alle durch die ältere Linie allein angekauft, wie die bisherigen Documente erwiesen haben, und in der Folge weiter vorkommen wird.

So wie denn aber gewöhnlich unter mehreren Miterben Zwist über die Vertheilung der eröffneten Nachlassenschaft zu entstehen pflegt, so war es auch hier unter den vielen Kindern Diedrichs der Fall. Nach des Vaters Tode schied das väterliche Testament in Frieden. Als jedoch die Mutter und auch der jüngste Bruder aller Geschwister, Diederich, verstorben war, entstanden verschiedene Mißhelligkeiten über die Vertheilung dieser Nachlassenschaften, welche durch verschiedene Verträge hatten beseitiget werden müssen. Während Abschließung aller dieser Verträge war Johann Behr in Curland abwesend gewesen, und kein einziger von ihm selbst mit abgeschlossen worden. Bei seiner nachmaligen Anwesenheit in Deutschland mochte er vielleicht mehreres bei diesen Nachlassvertheilungen zu erinnern gefunden haben, welches veranlaßte, daß die Sache nochmals vorgenommen, und am 14. August 1579 laut Anlage sub N^o 129. unter Vermittelung des Kanzlers, Friedrich von Wenhe, Jobst Behr aus der jüngeren Linie und Johann von Ahlden gänzlich verglichen und abgethan wurde.

Aus der oben §. 32. sub N^o 213. angelegten Urkunde haben wir ersehen, daß zwischen dem Bischof Eberhard von Verden und Diederich Behr Anno 1473 verschiedene Streitigkeiten wegen der von den Behr'schen Gutsherrn im Stifte Verden an das Amt Rotenburg zu leistenden Burgfestdiensten und wegen verschiedener vom Stifte versehter Zehnten gütlich beigelegt worden sind. Ulrich war aber nicht geneigt, den von seinem Vater geschlossenen Vergleich zu halten. Er hatte den Zehnten und die Höfe zu Zeddingen, welche Kraft jenes Vergleichs Anno 1578 hätten zurückgegeben werden müssen, nicht

abgetreten, und wollte die Burgfestdienste von seinen Gutsleuten nicht leisten lassen. Die Bauern hatten, wie gewöhnlich und von Alters her Sitte gewesen, Horatii epist. lib. 1. cap. 2. v. 14, für den Starrsinn des Gutsheeren büßen müssen. Der Bischof hatte ihnen 11 Ochsen abpfänden lassen. Die Sache kam zur Discussion, und der Herzog Wilhelm der Jüngere von Braunschweig Lüneburg, der Kraft der Anno 1573 verabredeten Austräge zum Richter erwählt war, entschied in der Anlage 130, daß Ulrich die Höfe zu Zeddingen, wo aus vormaligen zwei jetzt vier Höfe gemacht waren, zurückgeben; die Burgfestdienste nach dem Vertrage vom Jahre 1573 geleistet, und den Bauern die ihnen abgepfändeten eiff Ochsen dergestalt à 5 Rthlr. 30 fl., den Thaler zu 66 fl. gerechnet, bezahlt werden sollten, daß der Bischof dazu $\frac{7}{12}$ und Ulrich Behr $\frac{5}{12}$ bezahlen mußte.

Im Jahre 1582 borgte Heinrich Klenke von Ulrich und Johann Gebrüder Behr 50 Rthlr., wofür er ihnen einen Hof in Ubbendorf und einen Hof in Wechselde nicht nur verpfändete, sondern auch Bedingungsweise verkaufte. Der Verkauf war eine offenbare lex commissoria, und die desfallige Urkunde sub N^o 131. ist als ein Uebergang der plattdeutschen Sprache in die hochdeutsche anzusehen. Ein wahrlich gebrochen Deutsch, wo die meisten Worte plattdeutsch mit untermischten hochdeutschen. Doch ist der Styl annoch reines plattdeutsch, und da die Urkunde mit sehr schönen reinen sächsischen Buchstaben geschrieben ist: so ist zu vermuthen, daß dieß ganze Gemisch von einem oberdeutschen Abschreiber herrühre, der ein plattdeutsches Concept abzuschreiben hat. Bei der fürstlichen Canzlei in Zelle war schon früherhin die niedersächsische Sprache nicht mehr in den öffentlichen Urkunden gebraucht, und es ist namentlich der Anno 1555 vom Herzoge Franz Otto von Braunschweig Lüneburg auf Mittwochen nach Simon Judä ausgestellter Lehnbrief für Heinrich und Diedrich Behr in reiner hochdeutscher Sprache abgefaßt. In der Stadt Zelle hat Anno 1549 der damalige Syndicus, derzeit Stadtschreiber genannt, Jordan Lücke zuerst in hochdeutscher Sprache gerichtlich zu protocolliren angefangen, obgleich die übrigen Rathspersonen noch plattdeutsch schrieben. Man kann also noch nicht sagen, daß in dieser Zeit die hochdeutsche Sprache schon allgemeine öffentliche Sprache in Niedersachsen geworden wäre. Die folgende Urkunde vom Jahre 1584 sub N^o 132 ist wieder rein plattdeutsch, und von

einer niedersächsischen Hand geschrieben. Wenn nun gleich darin der Kaufpreis, wofür die Gebrüder Behr den Antheil des Heinrich Klenke am Holze im Tubberstude gekauft haben, nicht ausgedrückt ist: so muß er doch sehr beträchtlich gewesen seyn, indem der erwähnte Pfandschilling des Diedrich Meyer laut einer Urkunde vom Jahre 1575 allein schon 800 Joachimsthaler gewesen ist.

Uebrigens wird in beiden Urkunden sub No 131 und 132 die Oberherrschaft des Herzogs Wilhelm des Jüngeren von Braunschweig Lüneburg anerkannt, dem bekanntlich die Hälfte der Grafschaft Hoya und Bruchhausen nach dem am 26. Februar 1582 erfolgten Ableben des Grafen Otto zur Hoya angefallen war. Herzog Wilhelm hatte zwar laut eines Vertrages de dato Zelle am 2. November 1575 von den auf Hoya, Nienburg und Bruchhausen haftenden Schulden des letzten Grafen Otto zur Hoya überhaupt 81,765 Gfl. und 56,226 Rthlr. übernommen, worunter die Gebrüder Behr auch beträchtliche Forderungen hatten. Demohngeachtet findet sich in den Acten, daß sie einen großen Theil dieser ihrer Forderungen, so viel sie sich auch in der Folge Mühe gegeben haben, nicht bezahlt erhalten haben. Den Grund habe ich nicht genau ausfindig machen können, gehört auch nicht zum gegenwärtigen Zwecke.

Ulrich Behr ist am 13. November 1585 mit Hinterlassung einer Wittwe ohne männliche Leibeserben verstorben, und im Gewölbe zu Stellichte beigesezt worden, wie obige Tafel sub No 125. ergeben hat, und nach seinem Absterben sind alle Besitzungen der älteren Linie wieder in der Hand seines Bruders Johann vereinigt worden.

Ulrich ist übrigens ein sehr unruhiger Mann gewesen, der unter andern auch viel Handel mit dem Bischofe zu Verden gehabt hat, von dem er einst der Sage nach beinahe gefangen genommen wäre, wenn ihn nicht die Schnelligkeit seines Streitrosses, das bei dem sogenannten Weißdornbusche begraben liegen soll, aus der Gefahr errettet hätte. Auch mit dem Erzbischofe von Bremen hat er viel Handel gehabt, wie die Anlage 214. besagt, und hat er zu der in solcher Urkunde gedachten Sühne unter andern baare 200 Rthlr. an das Hospital zum heiligen Geiste in Würde bezahlen müssen. So läßt ihn auch die Sage zur Abbüßung seiner unruhigen Handel in der Gestalt eines

Fuchses zwischen Stellichte und Häußlingen laufen, um nach den Gerechtfamen der Güter zu sehen, und läßt ihn durch ein Geheul den Tod eines Familiengliedes anzeigen. Sein unruhiger Geist muß derozeit also wirklich sehr auffallend gewesen seyn, sonst würden die Zeitgenossen doch wohl seinem abgesehenen Geiste die Ruhe gelassen haben.

Beiläufig darf schließlicly hier ad annum 1585 nicht unbemerkt gelassen werden, daß in dem in den Annalen der Br. Lüneb. Ehurlande Jahrg. 9. St. 1. p. 125. abgedruckten Anschlag oder Verzeichnisse der Beiträge von den Ständen des Fürstenthums Lüneburg zu dem Pocale, welcher der mit dem Grafen Friedrich von Hohenlohe Anno 1585 vermählten Prinzessin Elisabeth verehrt worden, auch ein Diedrich Behr unter den Landrätthen aufgeführt werde. Allein in keiner der Behrschen Linien hiesiger Lande hat im Jahre 1585 ein Diedrich Behr gelebt. Es kann dieser Anschlag also nicht vom Jahre 1585 seyn, sondern vielleicht vom Jahre 1565, in welchem sie gebohren, und dieser Pocal vielleicht ein Pothengeschenk war.

Die Annalen geben zwar l. cit. nicht bestimmt an, daß das erwähnte Verzeichniß vom Jahre 1585 sey. Damit aber nun Niemand durch die allda beigefügte Note verführt werde, den Anschlag in das Jahr 1585 wegen der übrigen darin aufgeführten Personen zu rechnen: so dürfte diese Berichtigung nicht ganz ohne Werth seyn.

§. 35.

Johann, Diedrichs Sohn (§. 33.) ist der nächste gemeinschaftliche Stammvater der älteren Linie in Deutschland und Curland, indem durch seine Söhne erst diese beiden Linien ihren Anfang genommen haben. Sein Leben ist reichhaltig an Begebenheiten, wenn gleich ein dichter Schleier die Geschichte seiner früheren Jugend deckt.

Im Jahre 1543 ist er gebohren, und es scheint, als wenn sein Bruder Ulrich ihm schon im Jahre 1562 seine Güter in Curland abgetreten habe, weil Ulrich seit solcher Zeit nicht mehr allda, sondern in Deutschland gewesen ist. Privatnachrichten sind nicht vorhanden, und alles, was bisher und noch ferner von der Behrschen Familie in diesen Zeiträumen wird gesagt werden,

hat aus Urkunden gezogen werden müssen. Aus diesem Grunde können wir auch bei Johann nur erst mit dem Jahre 1578 sicheren Fußes anfangen. Hier erscheint er als Rath des vormaligen Bischofes, nachherigen Herrn des stiftischen Eurlands (so werden die Bischümer Eurland, Desell und Wnf im Gegensatze gegen das Ordensche oder Herzogthum Eurland genannt) des Herzogs Magnus von Holstein.

Die Urkunde sub N^o 133. vom gedachten Jahre kündigt ihn gleich als einen um Ordnung und Ruhe für Streitigkeiten mit seinen Nachbarn besorgten Mann an, indem er bei der Belehnung mit dem Amte Schleck zugleich die Gränzen desselben genau bezeichnen läßt. Das Wort: wailand, welches hier bei der Erwähnung seines Bruders Ulrich gebraucht wird, darf man nicht in dem heutigen Sinne, wo es einen Verstorbenen bezeichnet, nehmen. Ulrich lebte jener Zeit noch, und das Wort bedeutet nichts weiter, als: vormaliger.

Am 17. Juni desselben Jahrs erhielt Johann laut der Anlage 134. vom Herzoge Magnus für 2000 Rthlr. wegen des Inventarium zu Hasenpoth und Bierau, welche beiden Besitzungen er bis dahin für seinen Bruder Ulrich, der sich die Probstei Hasenpoth vorbemerkter Maassen auf 15 Jahre vorbehalten hatte, verwaltet gehabt, imgleichen für eine dem Herzoge Magnus geschenkte 400 Gfl. schwere goldene Kette und sonstige Geschenke, das Dorf Polgan im Kirchspiele Piltten, und noch einen Platz zu Piltten, um daselbst ein Wirthshaus bauen zu können.

Auf Neujahr 1579 belehnte er seinen Diener Wolter Urps mit einem Strich Landes bei Ugalen, und wird der desfallsige Lehnbrief sub N^o 135. einen Fingerzeig geben, auf welche Art die Rosßdienste der Vasallen entstanden sind.

Um seine Besitzungen zu runden, ließ er sich auf Weihnachten 1579 vom Herzog Magnus das Lehnrecht über das Dorf Szirgen im Amte Schleck laut der Anlage 136. abtreten, welches Dorf von seinem Bruder Ulrich, als vormaligen Domprobst zu Hasenpoth, dem Landschreiber Matthias Wilken zu Lehn gegeben war.

Von Gotthard, erstem Herzoge in Curland, Liefland und Semgallen, seßten Heermeister deutschen Ordens allda, aus der Familie von Kettler gebürtig, erhielt er Anno 1580 einen Bauren und einen Hof zu Tiggewen im Amte Goldingen, auch einen Leibeigenen ohne Land, wie aus der Anlage 137. erhellet. Die Ueberschrift dieser Urkunde im Copialbuche sagt, daß der Leibeigene ein Zimmermann gewesen sey. Ueberhaupt scheinen die Häußlinge, oder wie sie in dasigen Urkunden benannt werden, Einförlinge, sämmtlich Leibeigen, und der Rechtsfaz: Luft macht leibeigen! dort gültig gewesen zu seyn. Denn vom Herzog Magnus wurde Johann auch nach der Anlage 138. mit einem Schmidt zu Ropeden beliehen, der an seiner schleschen Gränze wohnte.

Ferner ist aus der liefländischen Geschichte zum Ueberflusse bekannt, welche stete Unruhen in dem vorliegenden Zeitraume in Liefland und den angränzenden Reichen herrschten. Der Krieg zwischen Rußland, Pohlen und Schweden nahm gar kein Ende. Bald verwüstete die eine, bald die andere Parthei das Land. Magnus wollte in diesen Zerrüttungen, die auch seine eigene Finanzen außerordentlich stark betroffen hatten, sich gar zu gerne vergrößern. Er wollte im hohen Glanze strahlen, und strebte nach der königlichen Würde von Liefland. Selbst zu schwach, diesen seinen Vorsatz zur Ausführung zu bringen, sparte er keine Mühe, Dänemark und andere Fürsten in Europa zu seiner Hülfe zu erhalten. Die Versuche in entfernten Gegenden mißglückten, und nun hieng er sich bald an Pohlen, bald an Rußland, je nach dem ein oder das andere Reich das Uebergewicht zu erhalten schien. Sein Benehmen in diesen seinen verschiedenen Lagen wird in der Geschichte oftmals sehr zweideutig geschildert, und es scheint ihm oftmals jedes Mittel recht gewesen zu seyn, wenn es nur zum Zwecke führen zu wollen schien. Wie Pohlen und Schweden im Jahre 1580 ein Bündniß zusammen gegen Rußland schlossen, schlug Magnus sich mit an die polnische Seite. In diesen politischen Verhandlungen gebrauchte er den Johann Behr als seinen Gesandten, und war nicht einmal im Stande, ihm die Reisekosten zu bezahlen, wie dieß aus der Urkunde über das Dorf Ledemen in der Voigtei Iullum, Amts Piltten, sub No 139. klar erhellet.

Daß in jener Zeit das Recht, eine Herberge oder Handelshaus anzulegen, zu den landesherrlichen Bewilligungen schon gehört habe, gehet nicht undeutlich

aus der Urkunde sub No 140 hervor, wo Johann eine Stelle zu solchem Besuche vom Herzog Magnus gegen eine andere zu Hasenpoth eintauscht. Bei allen seinen Staats- und anderen Geschäften hat Johann doch nie seine eigene Angelegenheiten verabsäumt. So ließ er im Juli 1581 nach der Anlage 141 seine Gränze zwischen Edwahlen und des Johann Rump Gütern reguliren. Weil ihm jedoch bei dieser Gränzberichtigung zu nahe gethan war, erhielt er in der Anlage 142 die Anwartschaft auf Johann Rump's Lehngüter.

Wie unglücklich ein Land sey, wenn der Landesherr mehr Bedürfnisse zu bestreiten hat, als sein Vermögen und seine Einnahme ist, lehrt uns auch das Beispiel des Herzog Magnus. Gelder werden zu allen ersinnlichen Zinsen aufgenommen; Güter nicht bloß verpfändet, sondern auch sogar verkauft und dadurch allmählig alle Quellen verstopft, aus welchen mit der Zeit wieder Hülfe hätte erwartet werden können. Die Anlage 143 ergiebt, daß Magnus Capitalien zu 10 pro Cent jährlicher Zinsen aufgenommen hatte; daß er nicht vermögend gewesen war, die Zinsen zu bezahlen, und daß er endlich das schöne Amt Angermünde sammt den Stranddörfern Großiwir und Piffen für 16,000 Rthlr. verkaufen mußte, um seine dringenden Schulden abzutragen. Ja, am folgenden Tage, am 9ten September 1581 mußte Magnus dem Johann Behr auch in der Anlage 144. den Rosßdienst nachlassen, um damit eine Schuld von 972½ Rthlr. zu tilgen, die Johann auf seinen Gesandtschaftsreisen an Zehrungskosten ausgelegt hatte.

So mußte Magnus ein Stück nach dem andern veräußern, und kam durch alle seine Veräußerungen doch fast nie zu dem ihm so nöthigen baaren Gelde.

Am 15ten Januar 1582 wurde unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Antonius Possewin zwischen Pohlen und Rußland zu Zopolsky ein Frieden, oder Waffenstillstand auf zehn Jahre geschlossen, dessen beide Theile so sehr bedurften. Der größte Theil Lieflands war jetzt unter der Herrschaft des Königs Stephan von Pohlen. Dieser setzte den Cardinal, Fürsten Georg Radzivil zum Gouverneur von Liefland, und führte daselbst im Jahre 1583 die polnische Regierungsverfassung ein. Cardinal Radzivil sah sich als unumschränkten Herrn von Liefland an, und trieb seine Anmaßungen so weit, daß, als der königlich-polnische Commissarius, Stanislaus Pekoslawsky, welcher zur Berichtigung

mehrerer Anstände beauftragt war, im März 1583 zu Riga angekommen, der Cardinal für sich allein einen Provinzialtag ausschrieb, und seine Eröffnungen damit anfieng, daß der König zwar den Liefländern die Beibehaltung der augsbургischen Confession versprochen hätte, er, der Cardinal, Amts- und Gewissenshalber aber damit nicht zufrieden seyn, und solches auch keinesweges gestatten könne. Er eröffnete darauf ferner, daß die augsburgische Confession ausgerottet, alle Belehnungen der letzten Beherrscher Lieflands cassirt, und die Edelleute ihre festen Schlösser sämmtlich schleifen sollten. Des Cardinals Propositionen giengen nun zwar nicht alle durch, allein die Beförderung der catholischen Kirche auf Kosten der dort Wurzel gefaßten augsburgischen Confession war doch allenthalben gar zu sichtbar.

Als nun der nicht viel Freude genossen habende bisherige Beherrscher des stiftischen Curlands, Herzog Magnus, am 18. März 1583 ohne männliche Nachkommen auf dem Schlosse Pilten mit Tode abgegangen war, trugen die Landstände billig Bedenken, sich an die Krone Polens anzuschließen. Sie wählten daher den Johann Behr zu ihren Commandeur, und sandten ihn nach Dännemark, um den König Friedrich 2. zu bitten, sich der hülflos verlassenen Stifter anzunehmen. König Friedrich nahm dieß Anerbieten an, fest entschlossen, alle Besitzungen des verstorbenen Herzogs Magnus als die Seinigen anzusehen und zu vertheidigen. Er bestellte Johann Behr zu seinem Statthalter, und gab ihm einiges Geschuß und Munition zur Vertheidigung mit.

Bevor jedoch Johann Behr damit in Pilten angelangt war, hatte der Cardinal Radziwil bereits die Schlösser Rarkus, Ermes, Helmet und Ruien für den König von Polen wegnehmen lassen. Der Cardinal sandte auch seinen Marschall, Severin Salinsky, nebst Thomas von Emden, an die Stände von Pilten, um sie zur gütlichen Unterwerfung an die Krone Polens zu bewegen. Allein jezt nach Rückkunft des Johann Behr versichert, daß Dännemark sich ihrer annehmen wolle, schlugen sie das Begehren des Cardinals ab, und huldigten dem Könige von Dännemark. Der Cardinal suchte darauf mit Gewalt zu erreichen, was er in Güte zu erhalten nicht im Stande war. Er ließ den polnischen Obristen Oborsky in den Piltenschen Kreis fallen, der denn daselbst mit Feuer und Schwerdt übel haufete, und selbst in Johann Behrs Besitzungen zu Edwahlen brandte, wie aus der Anlage 145. hervor gehet. Mit

Gewalt konnte der Cardinal hier aber auch nichts ausrichten. Die Edelleute wehrten sich aus ihren Schlössern so tapfer, daß die Polen zuletzt vertrieben, und ihr Anführer, Obrist Oborsky in diesem Feldzuge selbst sein Leben einbüßen mußte. Gar zu gern wollte der Cardinal auch den Herzog von Curland zur Feindseligkeit gegen diese seine Nachbarn aufwiegeln, und wie derselbe sich nicht dazu verstehen wollte, suchte der Cardinal seinen Willen allein durchzusetzen. Wirklich gelang es ihm, den königlich dänischen Statthalter zu Desell, Obrist Georg Jarensbach, so sehr zu drängen, daß dieser sich entschloß, zu capituliren. Bevor jedoch die Capitulation abgeschlossen war, rettete ein Ohngefähr die curländischen Stifter von der Gewalt des Cardinals.

Der Cardinal schloß nemlich die mit dem Obristen Jarensbach unterhandelte Capitulation nicht ab, weil ihm die irrige Nachricht geworden, Piltten habe sich unterworfen, und er nun glaubte, Desell ohne Capitulation mit Gewalt einnehmen zu können. Bevor er inzwischen weitere kriegerische Maasregeln vornehmen konnte, fiel den pilttenschen Kriegsvölkern bei einem Ausfalle aus Piltten der Bagagewagen des Rittmeisters Claus Korf auf Amboten in die Hände, und mit solchem ein Schreiben des Königs von Polen, woraus erhellete, daß der König von diesem ganzen Kriege nichts gewußt habe, und daß er dem Cardinal befohlen, die Kriegsvölker sofort aus den curländischen Stiftern abzuführen. Die Stände von Piltten sandten dieß königliche Schreiben, und noch ein anderes Schreiben des Cardinals, worin mehrere Anzüglichkeiten, enthalten waren, und welches sie auch erbeutet hatten, an den Herzog von Curland, der denn darüber höchst aufgebracht dem Cardinale die bittersten Vorwürfe machte, und den Rückzug der Truppen bewürkte.

Mittlerweise hatten sich die Könige von Dännemark und Polen durch Abgesandte beschickt, wo ersterer sich über den Einfall in Curland, und letzterer sich über den dänischen Beistand der Stände gegen die Krone Polens beschwert hatte. Diese wechselseitigen Beschwerden würden wahrscheinlich das Kriegsfeuer von neuem angefaßt haben, wenn nicht der Herzog in Preußen, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg ins Mittel getreten wäre, und dahin einen Vergleich zu Stande gebracht hätte, daß jeder König dasjenige, was er gegenwärtig in seinem Besitze habe, solange ruhig besitzen solle, bis die ganze Sache

ausgeglichen seyn würde. Im Jahre 1585 wurde die ganze Sache endlich dergestalt vertragen, daß Dänemark die curischen Stifter für 30,000 Rthlr. an Polen gänzlich abtrat, der Herzog von Preußen, Georg Friedrich, diese Summe vorschoss, und die Stifter so lange zum Unterpfande behielt, bis die Krone Polen ihm seinen geleisteten Vorschuss würde wieder erstattet haben.

Wegen der Richtigkeit des Vortrages beziehe ich mich größtentheils auf Kelch siefländische Geschichte Th. 4. pag. 392 sq.

Bei diesen Unterhandlungen scheint Johann Behr vorzüglich thätig gewesen zu seyn, und daneben auch für seine eigene Sicherheit gesorgt zu haben. Denn eine ausdrückliche Bedingung des Ueberlassungsvertrages war, daß der König von Polen ihm alle Rechte, Besizungen und Privilegien bestätigen solle, wie dieß aus der Anlage sub N° 146. de Anno 1585 und der würklichen Bestätigungs-Urkunde vom Jahre 1589 sub N° 147. mit dürren Worten selbst hervor gehet.

Die Clausul des Ueberlassungsvertrages lautet in Nettelbladt Fasc. rer. curland. St. 1. p. 137. folgender Maaßen: der wohlgebohrne Johannes Behr, des durchlauchtigen Königes in Dänemark Statthalter auf dem Hause Wilten und vornehmstes Glied selbigen Orts oder Kreises, soll im friedsamem Besitze seiner Güter vermöge seiner Verschreibungen und rechtmäßig erlangten Privilegien gelassen und erhalten werden, zu dessen Versicherung der durchlauchtige König in Polen ihme über erwähnte seine Verschreibungen und Freiheiten einen Confirmationsbrief unter Sr. Majestät Siegel geben wird.

Diese versprochene Sicherheit ist die obige Anlage 147. und die ferner producirt werdende Urkunden ergeben, daß der Herzog in Preußen unserm Johann Behr während dem Pfandschaftsbesitze auch zu seinem Statthalter und Rathe in Curland bestellt gehabt habe.

Uebrigens scheint Johann Behr in jenen Jahren sehr oft seine Besizungen in Deutschland besucht zu haben, wozu er auf seinen Gesandtschaftsreisen häufig Gelegenheit gefunden haben mag.

So haben wir ihn im Jahre 1579 oben in seiner Heimath bei Gelegenheit des Erbschafts-Auseinandersetzungsvertrages mit seinen Geschwistern wegen des Nachlasses seines Bruders Diedrich und seiner Mutter gesehen.

Im Jahre 1587 treffen wir ihn wieder hieselbst an, wie aus dem sub N^o 148. angebogenen Kaufbriefe über einen Hof zu Wechselde ersichtlich wird.

Im Jahre 1591 kaufte er von Heinrich Klenke nach der Anlage 149. dessen Antheil am Holze im Tubberstude, einen Hof zu Ubbendorf und einen Hof zu Wechselde, den Suthof genannt, auch die sogenannte Hesterwiese bei Tubber, die damals noch an Balken Wittwe versetzt war, und die er nachher im Jahre 1592 nebst dem Nordbruche und dem Madekampe besage der Urkunde sub N^o 150. von gedachter Wittwe Balk einlösete.

Im Jahre 1593 kaufte er des in Concurſ gerathenen Claus Klenke sämmtliche in den Aemtern Hoya, Mienburg, Alten-Bruchhausen und Syke belegene Erbgüter von dessen Gläubigern für die Summe von 8000 Rthlr., wie die Urkunde sub N^o 151 und 152 ergeben. Die letzte Urkunde ist nur Auszugsweise angelegt, weil die unnütze Weitſchweifigkeit ihrem ganzen Inhalte nach zum Eckel wird.

In eben demselben Jahre verglich er sich mit Ernst von Ahlden und dessen Bruders Söhnen, Christoph und Hillmar von Ahlden wegen des Zehntens zu Sieverdingen, Kiepe, Amtsfelde und Grubenthal, auch wegen eines Meierzinses von 2 Gulden aus der heldberger Mühle, wie dieß der vom Herzoge Ernst von Braunschweig Lüneburg bestätigte Vertrag sub N^o 153. des Mehreren ergibt.

Aus diesen der Reihe nach erzählten Verträgen hiesiger Lande darf man aber keineswegs den Schluß machen, daß er während solcher Zeit auch stets sich ununterbrochen in Deutschland aufgehalten habe. Dieß würden eines Theils seine Dienstgeschäfte als Statthalter in Curland nicht erlaubt haben, andern Theils würden selbst Urkunden widersprechen.

So kaufte er nach der Anlage 154. im Jahre 1589 das Dorf Lullum in Curland, wo er ausdrücklich fürstlich, markgräflich, preussischer Statthalter genannt wird. Dieses Dorf hatte der Verkäufer, Reinhold Taube, im Jahre 1581 laut der Urkunde sub N^o 155. vom Herzog Magnus erhalten.

Ferner besagen die Anlagen 156, 157 und 158, daß Johann Behr im Jahre 1596 eine Reise nach Deutschland antreten wolle, weshalb er nachgesucht,

zuvor die Gränze zwischen seinen Besitzungen zu Edwahlen und dem Amte Goldingen berichtigen zu lassen. Diese Urkunden ergeben ferner, daß Johann wirklich des Herzogs in Preußen Statthalter und Rath gewesen sey, und zeigen, wie damals der Geschäftsgang war.

Im Jahre 1599 war er bestimmt wieder in Curland, wie die Anlage 159. beweiset, die zugleich seine rechtliche Denkungsart im hellen Lichte darstellt. Er hatte an Reinhold Taube zur Bezahlung des Kaufgeldes für das Dorf Kullum eine Obligation statt baaren Geldes cedirt. Taube hatte solche angenommen und über das Kaufgeld ohne Vorbehalt quittirt, der cedirte Schuldner bezahlte jedoch in der Folge weder Capital noch Zinsen. Obgleich Johann Behr unter solchen Umständen zu keiner Entschädigung verpflichtet war, so wies er dennoch dem Taube gegen Rücknahme jener Cession andere Gelder an, wie obige Urkunde besaget.

Am 2. April 1600 erhielt er für sich, seine Erben und seine Vettern Burchard und Jacob Behr aus der jüngeren Linie die erneuerte Belehnung mit dem Erbmarschall- und Cämmereveramte des Stifts Verden, sammt allen zu solchen Aemtern gehörigen Gütern, so wie solche seine Vorfahren besessen hatten, vom dormaligen Bischof zu Osnabrück und Verden, Philipp Sigismund, Hertzoge zu Braunschweig Lüneburg, wie Köhler von den Erbland- Hofämtern pag. 78. berichtet.

Im Jahre 1601 hatte er Streitigkeiten mit dem Herzoge Ernst von Braunschweig Lüneburg wegen 3 Stücke Landes, die er bei Erkaufung des Alenkschen Burglehns zur Hona erhalten hatte. Der Herzog nahm diese Ländereien in Anspruch, weil es Lehngut seyn sollte, das Claus Alenke von Johann von Fulle verbeutet, das heißt, eingetauscht hätte. Die Sache wurde indeß dahin beigelegt, daß Johann Behr dem Herzoge 100 Rthlr. zahlte, und das Land behielt, wie Anlage 160. darlegt.

In eben demselben Jahre kaufte er von Radke True und dessen Ehefrau, Anne von Wechselde, zwei Höfe und 4 Rothen zu Ubbendorf und Hilgermissen nach der Anlage sub No 161. für 1265 Rthlr.

Darauf scheint er im Jahre 1603 Deutschland ganz verlassen, und auf seine Güter in Curland gezogen zu seyn. Wenigstens ergiebt die Anlage 162,

daß er Stellichte an seinen Sohn Diederich, und Häußlingen an seinen Sohn Johann unter Vorbehalt des väterlichen Eigenthumsrecht zur Wohnung und Unterhalt abgetreten habe. Aus den darin enthaltenen verschiedenen Anordnungen leuchtet der liebevolle und sorgsame Vater unverkennbar hervor.

Die wichtigste Handlung für seine Nachkommen ist die Errichtung des Familienvertrages de dato Edwahlen am 25. November 1608 sub No 164, der bis diese Stunde als Familiengesetz in der älteren Linie betrachtet ist. Wäre er immer ganz streng beobachtet, so würde seinen Nachkommen manche Unannehmlichkeit erspart seyn. In den meisten Puncten ist er aber immer unverbrüchlich befolgt. Sein Hauptinhalt ist folgender:

- 1) Die Güter sollen Sammt- und Stammgüter für den Mannstamm seyn.
- 2) Die Töchter sollen aus den Gütern, sie mögen Lehn oder Allodium seyn, nicht mehr als jede 2000 Rthlr. unverbotener vollgültiger Reichsthaler damaliger Zeit, das heißt, Speciesthaler, an Brautshaß, und eine mäßige Aussteuer an Mobilien (welche Aussteuer in der Folge durch einen Nebenrecess zu 1000 Rthlr. Gold bestimmt ist) erhalten. Bei dem Empfange derselben sollen sie auf alle weitere Ansprüche, ex capite legitima, oder aus einem sonstigen Grunde, ausdrücklich entsagen. Auf den Fall jedoch, daß eine Linie bei Ermangelung weiterer männlichen Descendenz ausgehen würde, soll dann den derozeitigen Töchtern eins für alles, also auch nicht einer jeden Tochter, überhaupt 8000 Speciesthaler binnen Jahresfrist statt des zu vergütenden Allodii jeder Art von der erbfolgenden männlichen Nebenlinie den Nachkommen des gegenwärtigen gemeinschaftlichen Stammvaters gezahlt werden, die Töchter auch die Güter nicht früher zu räumen schuldig seyn, als bis sie befriediget worden. Sollte jedoch die ganze männliche Nachkommenschaft des Stifters ausgehen, und die Lehngüter an die sogenannte jüngere Linie, oder sonst einen andern Lehnsfolger fallen, dann sollen die derozeitigen Allodialerben das Allodium jeglicher Art zurückfordern und behalten können und dürfen.
- 3) Denjenigen Wittwen, welche keine Lehnsfolger unter ihren Kindern, oder gar keine Kinder haben, sollen, falls die Lehnsvettern in kein besonderes

Wittventhum eingewilliget haben mögten, loco vidualitii und für alle andere Ansprache ihr Eingebrauchtes zurück erhalten, und ihnen daneben eine eben so große Summe, als ihr Eingebrauchtes beträgt, aus den Gütern ausgezahlt werden. Diese Gegenanzahlung oder Gegenvermachtniß soll jedoch nie die Summe von 3000 Speciesthaler überschreiten, als worauf diese ausdrücklich eingeschränkt ist. Eben dieses findet auch dann statt, wenn sie zwar lehnfähige Söhne haben, sich aber wieder verheirathen wollen. Heirathen Wittwen, die lehnfähige Söhne haben, nicht anderweit wieder, dann sollen sie die Vormundschaft führen, und die Verwaltung der Güter bis zur Volljährigkeit der Lehnsfolger besorgen.

- 3) Die Güter sollen nur ehelich gebornen Söhnen zufallen. Die unehelichen, wenn sie gleich legitimirt, ja selbst durch nachfolgende Ehe legitimirt würden, sollen schlechterdings von der Erbfolge in den Gütern ausgeschlossen seyn.

Ja, noch mehr, wenn jemand der männlichen Nachkommenschaft sich mit einer leichtfertigen Person abgeben, und sie hernach heirathen würde, so sollen die aus solcher Ehe erzeugte Kinder nicht succediren, und der Wittwe kein solches Wittventhum gegeben werden, als vorgebracht ist. Eine solche Wittwe soll vielmehr sich mit demjenigen begnügen müssen, was nach der Freunde Ermessen ihr zum nothdürftigen Unterhalte würde ausgesetzt werden. Eben dieß gilt auch von einer Tochter, die eine ihrem Stande nicht gemäße Heirath trifft.

- 4) Die Güter sollen unter den männlichen Nachkommen in keine kleinere Theile getheilt werden, als daß der Besizer aus seinem Gütertheile wenigstens ein jährliches Einkommen von 1000 Speciesthaler haben könne.
- 5) Alle nachtheilige Holzverwüstungen sind untersagt, und die Erhaltung und Nachpflanzung der Forsten bestens empfohlen.
- 6) Die Güter sollen in Deutschland und Curland sämmtlich Gesammtlehn für diese sogenannte ältere Linie seyn, und durchaus nicht an jemand außer dieser Linie veräußert werden können. Wenn Veräußerungen in der Linie selbst statt finden, soll der Verkäufer allen Successions-Rechten

für sich und seine Nachkommen entsagen, es sey denn, daß er für das Kaufgeld andere Güter kaufen, und selbige zu Familien-Gesamtlehnen machen wolle und könne.

- 7) Alle Verpfändungen und Versetzungen sollen kraftlos und ungültig seyn. In Nothfällen soll es jedoch einem Gutsbesitzer vergönnt seyn, auf sein Gut ein Anlehn von 3000 Speciesthalern mit Consens der Agnaten machen zu können. Sollte ein Mehreres erborgt seyn, dann sollen die Agnaten nicht schuldig seyn, solches zu übernehmen, vielmehr dieß Mehrere auf den Allodial-Nachlaß des Schuldners, den er außer den Gutsgebäuden, Meliorationen, Ausfaat und anderen mit dem Lehne verbundenen Gegenständen, als welche den lehnsfolgern ohne Vergütung verbleiben sollen, besizen und nachlassen würde.
- 8) Sollte eine Linie Noth leiden, und die andere sich in glücklicheren Umständen befinden, so sollen diese jene unterstützen und aufzuhelfen suchen, auch arme Töchter der Familie ausstatten.
- 9) Bürgschaften zu übernehmen, ist schlechterdings verboten.
- 10) Streitigkeiten in der Familie sollen durch freundschaftlich erwählte Schiedsrichter jederzeit endlich entschieden werden.
- 11) In Lüneburg soll ein Kasten mit den Original-Documenten der Güter in Deutschland, und in Danzig ein Kasten mit Original-Documenten über die Güter in Curland sich befinden, wozu die beiden Aeltesten jeder Landschaft die Schlüssel haben sollen. Auch sollen in diesem Kasten, rücksichtlich der Güter des Auslandes, Copialbücher der Documente über die auswärtigen Güter aufbewahrt werden. Weibliche Nachkommen sollen kein Recht haben, die Documente einzusehen.
- 12) Männliche Nachkommen sollen, sobald sie 20 Jahr alt sind, diesen Familienvergleich unverrückt halten zu wollen, angeloben.

Dies ist ohngefähr der Hauptinhalt dieses äußerst wichtigen Vertrages zwischen Johann Behr und allen seinen Söhnen, der auch sub dato Zelle am 18. December 1609 vom Herzoge Ernst von Braunschweig Lüneburg lehns- und landesherrlich bestätiget ist.

Jetzt war die Familie auf der höchsten Stufe des Glanzes, Ansehens und Wohlstandes, und kein Glied ihrer Nachkommenschaft würde in Bedrängniß haben kommen können, wenn sie den Punct wegen verbotener Verschuldungen genau beobachtet hätten. Allein grade das Ansehen der Familie veranlaßte späterhin bei einigen Familiengliedern einen größern Aufwand, als durch die jährliche Einnahme bestritten werden konnte. Dazu kam, daß beinahe gleich in der ersten folgenden Generation Linien ohne männliche Descendenz kurz hinter einander ausgiengen, und die weiblichen Nachkommen abgefunden werden mußten. Krieg und Brand verzehrte die Gebäude, welche mit schweren Kosten wieder hergestellt werden mußten. Das im Familienvertrage bestimmte Maximum der Schulden wurde und mußte überschritten werden, und die Nachkommen mogten und konnten sich durch den Inhalt des Familienvertrages nicht der Schuldigkeit entschuldigen, die mehreren Schulden ihrer Voreltern zu bezahlen, weil sie theils in die Anleihe consentirt, theils als Kinder die Schulden ihrer Eltern abzutragen, dennoch verbunden waren. Der Nachkommen jährliche Einkünfte wurden durch diese Verpflichtungen freilich geschmälert, allein der Ertrag der Güter blieb dennoch immer so stark, daß sie nicht nur ihren Unterhalt davon haben, sondern auch jährlich durch bedeutenden Capitalabtrag die Schulden mindern konnten, würklich gemindert haben, und noch jetzt immer mehr mindern.

Nach Abschluß dieses Familienvertrages kaufte Johann Behr im Jahre 1609 von den Gebrüdern Rettberg das Gut derselben, welches nahe bei seinem Dorfe Kullum in Curland lag, wie die Anlagen 165, 166 und 167 besagen.

Auf Ostern 1610 scheint er noch einmal in Deutschland gewesen zu seyn, indem er den zu Ahlden unter Vermittlung des Großvoigts Rudolph von Bünau zu Belle geschlossenen Vergleich über des Drost Friedrich von Bothmer zu Ahlden Nachlaß zwischen dessen Wittve und seinen, des Johann Behr, Söhnen Diedrich und Johann mit unterschrieben hat. Auch hat er auf Ostern 1610 nach der Anlage 168. des weiland Carsten Fresen Gut zur Hoya, welches er mit dem seinigen vereinigte, von Balthasar Marschall und Heinrich von Broberg erkaufte.

Am 25. Juli 1613 hat er endlich seinen thätigen Lebenslauf zu Edwahlen sanft beschlossen, wo er auch begraben ist.

Dasjenige, was wir von ihm haben kennen gelernt, zeigt uns ihn als einen unverdrossenen, in Geschäften geübten Staatsmann; als einen vorsichtigen redlichen Privatmann, und als einen liebevollen, für das Glück seiner Kinder und Nachkommen stets besorgten Vater.

§. 36.

Im Jahre 1563 war er mit Margarethe von Grothausen aus dem Hause Ruhenthal und Schwitten in Liefland vermählt, mit welcher er in glücklicher Ehe bis zum 29. August 1609, an welchem Tage sie zu Edwahlen verstorben ist, gelebt hat. Aus dieser Ehe sind erfolgt:

- 1) Werner, geboren zu Bierow am 12. Februar 1565.
- 2) Anna, allda geboren am 21. Mai 1566.
- 3) Tekla, zu Stellichte geboren am 1. Februar 1568.
- 4) Ursula, zu Edwahlen Freitags nach Pfingsten 1569 geboren.
- 5) Margarethe, daselbst am 20. August 1570 geboren.
- 6) Dorothee, geboren zu Schleck am 19. Februar 1573.
- 7) Heinrich, zu Edwahlen am St. Margarethentage 1574 geboren, und bald darauf wieder verstorben.
- 8) Diedrich, allda am 4. December 1575 geboren. (§. 38.)
- 9) Johann, allda geboren am 5. Juli 1577. (§. 40.)
- 10) Gerdrut, daselbst am 24. Juli 1580 geboren.
- 11) Sophie, daselbst am 25. Juli 1582 geboren.
- 12) Friedrich, zu Pilten am 13. Februar 1584. (§. 37.)

Ueber das Schicksal der Töchter läßt sich gar nichts sagen, weil darüber, wie gewöhnlich in allen adelichen Familien älterer Zeit, die Nachrichten mangeln. Die verheiratheten Töchter giengen aus der Familie, und die unverheiratheten trugen nichts zur Fortpflanzung des Geschlechts bei. Beide betrachtete man deshalb als Gegenstände, die man ohne Nachtheil mit Stillschweigen übergehen könne. Daneben scheinen alle diese Töchter in Curland verblieben zu seyn, und aus solchem Grunde findet man sie in keinem Documente hiesiger Gegend.

§. 37.

Am 17. December 1613 bestätigten die vier ihren Vater überlebt habende Söhne des Johann Behr zu Edwahlen den Familienvertrag vom 25. November 1608 nochmals, und theilten sich in die väterlichen Güter dergestalt, daß Werner und Friedrich die Güter in Curland, Diedrich und Johann aber die Güter in Deutschland erhielten. Sie setzten dabei fest, daß sämmtliche Brüder und deren eheliche männliche Nachkommen wegen aller Güter in beiden Landen in der Gesamtbelehnung beider Orte seyn und bleiben sollten. Werner ist in Curland zuerst mit Hinterlassung zweier Söhne, Namens Johann, Diedrich und Ulrich, vor dem Jahre 1624 verstorben, weil im Lehnbriefe über Stellichte vom 8. Januar 1624 er seelig genannt, und die Söhne statt seiner in der Mitbelehnung aufgeführt werden.

Friedrich hat Anno 1647 annoch gelebt, vor dem Jahre 1649 ist er aber schon ohne männliche Nachkommen verstorben, weil in solchem Jahre die neue Belehnung über die Behrschen Güter auf seinen Todesfall, indem er bis dahin senior familiae und provasallus oder Lehntträger gewesen war, ertheilt ist. Seine Besitzungen sind in Gefolge Familienvergleichs vom 26. Juli 1647 sub N^o 217. Werners Söhnen allein zu Theil geworden.

Im Uebrigen mangelt noch zur Zeit die Nachrichten, um Werners Nachkommen näher zu beschreiben, und habe ich mich deshalb auf die Stammtafel sub N^o II. beschränken müssen, worauf zugleich soviel eingetragen ist, als ich bis jetzt habe in Erfahrung bringen können. Vielleicht ist dieser mein Versuch die Veranlassung, daß eine geschicktere Feder uns mit der Geschichte jener Herren beschenkt, wo vielleicht noch manche merkwürdige Umstände jener Lande zu Tage wird gefördert werden. Wenigstens kann es einen Nachtrag demnächst veranlassen.

§. 38.

Nachdem vorbemerckter Maassen am 17. December 1613 die Theilung der väterlichen Güter dergestalt geschehen war, daß der älteste und jüngste Bruder die curländischen, die beiden mittleren Brüder aber die deutschen Besitzungen erhalten hatten: so theilten letztere sich Kraft einer vom Vater zwar eigenhändig entworfenen, aber nicht unterschriebenen, jedoch von den Söhnen zu Edwahlen

am 17. December 1613 mit behüßiger Bemerkung unterzeichneten Disposition und Kraft besondern Necesses de dato Häußlingen am 10. März 1614 folgender Maassen. Diedrich erhielt das Gut Stellichte nebst Zubehör ganz. Ferner das Gut Häußlingen ohne die dazu gehörige Holzung, das Burglehn zu Rethem, und die Hälfte des Guts Münchhoff.

Johann dagegen die Burglehne zur Hona, die Holzung bei Häußlingen, auch freies Achs- und Felgenholz, nicht weniger die nöthigen Pfähle zum Schlachtenbau an der Weser aus der Stellichter Holzung.

Diedrich liebte indeß die Alleinherrschaft in seinen Besitzungen, und kaufte deshalb noch im Jahre 1614 seinem Bruder die Holzung bei Häußlingen für 3000 Rthlr. wieder ab.

Im Jahre 1610 hatte er schon die bisherige kleine Capelle zu Stellichte abbrechen, und statt derselben eine größere bauen lassen, wie sich solche noch heut zu Tage zeigt. Diese Handlung verewigen zwei noch bis diese Stunde in dasiger Kirche rechts und links der Orgel hängende Tafeln, welche folgende mit goldenen Buchstaben verfertigte Inschriften dem Leser darbieten.

Rechts der Orgel lautet also:

Anno Christi 1450 Henricus Behr, Henr. fil. Wern. nep. Wern. pronep. sacellum hic voto pio primus p. Aetate caducum Theodoricus Behr, Joh. fil. Theodor. nep. Ulr. pronep. Henr. abnep. dirui novumque funditus praesenti forma opere sumptuoso in honorem individuae trinitatis f. f. anno Christi 1610.

Links der Orgel aber:

Durch Gottes Seegen, Hüßf und Rath
Mich Diedrich Behr erbauet hat
Als Tausend Jahr nach Christi Geburt
Sechshundert Zehn geschrieben wurd.
Der Herr nach sein Verheissen thun,
Daß Abrahams Seegen auf ihn ruhrt.

Aus dem Inhalte der ersten Tafel siehet man, wie wenig man sich auf Inschriften jüngerer Zeit verlassen dürfe, wenn sie von vergangenen früheren Jahren reden. Heinrich Behr hat die Kirche nicht im Jahre 1450, sondern erst im Jahre 1479 erbauet, wie aus obiger Urkunde sub No 61. hervorgegangen ist. Im Jahre 1450 war noch gar keine Kirche oder Capelle in Stellichte vorhanden, und im Jahre 1475 erwarb Heinrich sich erst die Befugniß, einen tragbaren Altar haben, und vor selbigem Messe lesen zu dürfen, wie die Anlage 60. erwiesen hat.

Dieser begangene Fehler in der Angabe des Erbauungsjahrs würde indeß, wenn er auch nicht berichtigt worden wäre, ohne große Bedeutung seyn. Von mehrerem Einflusse ist aber der Fehler in Angabe der Voretern des gedachten Heinrich. Auf der Tafel wird sein Vater Heinrich, sein Großvater Werner, sein Urgroßvater auch Werner genannt. Durch Urkunden ist aber oben auf das sorgfältigste und zuverlässigste nachgewiesen, daß Heinrichs Vater Ulrich, sein Großvater Heinrich, sein Urgroßvater Ulrich und sein Urgroßvater erst Werner geheißen haben könne. Dieser notwendige Beweis würde gegen den Inhalt der Stellichter Kirchentafel und gegen den bisherigen Familien-Stammbaum nicht haben überzeugend geführt werden können, wenn nicht die darüber sprechenden Urkunden beigebracht wären. Man wird daher die Beifügung so vieler, oftmals höchst unwichtig scheinenden Urkunden nicht für ganz überflüssig erklären können, vorzüglich wenn man darauf mit Rücksicht nimmt, daß bei einem ersten Versuche es sich durchaus nicht erwarten läßt, daß Behauptungen aufs Wort ohne Beweis geglaubt werden sollten. Die spätere Zeit bedarf der Urkunden so viele nicht, weil Kirchenbücher und andere Nachrichten das Daseyn der angeführten Personen überflüssig erweisen.

Diedrich Behr folgte in der Hinsicht den Fußstapfen seines Vaters, daß er seine Güter zu vermehren suchte. So ließ er sich im Jahre 1616 von Georg Friederich von Deffener den sub No 169. angelegten Versicherungsschein ertheilen, daß selbiger die Lüneburgschen und mindenschen Lehngüter, welche Joachim von Ahlden vorhin besessen hatte, keinem andern als ihm anderweit überlassen wolle und solle. (Zur Kunde des ausgestorbenen Geschlechts derer von Ahlden wird hier beiläufig bemerkt, daß des Joachim von Ahlden

Gemahlin Lucie von Honstedt gewesen sey, wie aus einer Obligation beider Eheleute für Diedrich Behr de Anno 1616 mir ersichtlich geworden ist.)

Im Jahre 1618 kaufte Diedrich von seinem Vetter Jacob Behr aus der sogenannten jüngeren Linie dessen Hälfte am Gesamtlehngute Münchhof für 10,000 Rthlr. Species, wobei verabredet wurde, daß, wenn dereinst die jüngere Linie ganz ausgehen, und deren Lehne an die ältere Linie zurückfallen würde, dann die Allodialerben der jüngeren Linie diese 10,000 Speciesthaler Lehnkaufgelber an die Lehnfolger aus der älteren Linie wieder erstatten sollten. Eine Bedingung, die ganz recht und billig war. Denn wenn der Mannsstamm der jüngeren Linie früher ausgehet als der der älteren: so muß die Hälfte des Lehnguts Münchhoff von der jüngeren Linie Allodialerben an die Lehnfolger aus der älteren nach Lehnrecht unentgeltlich ausgeliefert werden. Die jüngere Linie besitzt solche Hälfte nicht mehr, weil sie dieselbe verkauft hat, kann sie also in natura nicht abgeliefern, folglich muß sie das erhaltene Kaufgeld erstatten. Es kann nichts natürlicher, nichts billiger seyn, und die ausdrückliche Verabredung ist ein Beweis, daß Diedrich Behr die Sache aus dem rechten Gesichtspuncte gefaßt, und sich dadurch nicht hat irre machen lassen, daß er selbst und kein anderer der Käufer war. Die Person des Käufers, ob er ein Mitbelehnter war oder nicht, konnte hier gar keinen Unterschied machen. Das Verhältniß blieb stets dasselbe in obiger Hinsicht.

Im Jahre 1621 ließ er eine neue Betglocke in der Schloßkirche St. Jacobi in Osterode gießen, wie aus folgender im hannöverschen Magazin de 1810 St. 11. p. 164. bekannt gemachten Umschrift ersichtlich wird. Sie lautet also:

V. G. G. Christian Bischof zu Minden, Herz. z. Bruns. u. Lun.
Der Landdrost Behr liess mich giessen zu Gottes Ehr. 1621.

Hier ist zwar kein Vorname angegeben, allein ein anderer kann damit nicht gemeint seyn, weil außer Diedrich Behr damals kein Landdrost des Fürstenthums Grubenhagen vorhanden war.

Am 18. Juli 1621 kaufte er vom Senator Valentin Wizenhausen in Goslar ein Haus bei der Königsbrücke allda für 3800 Rthlr.; und auf Michaelis 1622 kaufte er vom Magistrate zu Braunschweig den Besitz eines

Hauses im Hagen daselbst, worin Georg von der Schulenburg vorhin gewohnt hatte, auf 90 Jahre für 2400 Speciesthaler und eine jährliche Schoßabgabe von 35 Rthlr. außer den 4 Fl. Grundzins, welcher der Familie Kalm gehörte. Es ist eine eigene Erscheinung, den Besitz eines Hauses auf eine gewisse Reihe von Jahren zu kaufen.

Außer diesem Hause hatte er zwar noch ein Haus in Braunschweig von Friedrich von Bortfeld gekauft, dasselbe jedoch schon Anno 1624 wieder verkauft.

Am 25. Juli 1624 verkaufte er seinen von Lippold von Bothmer, Drosten zu Rotenburg, ererbten freien vor Bisselhövede belegenen Hof an Dr. med. Gebhard Hurlebusch für 6000 Speciesthaler. Lippold von Bothmer hatte diesen Hof und dessen Zubehör in den Jahren 1578 bis 1598 theils von Claus Hauschild, theils von Christoph von der Kettenburg und dessen Gemahlin Anna von Spörken angekauft.

Am 20. September 1630 cedirten ihm seines Bruders Johann Söhne, Johann, Friedrich und Georg Friedrich ihren Antheil an den 8571½ Rthlr. Species, so sie auf dem Hause Hona stehen hatten, und Herzog Christian zu bezahlen übernommen hatte. Ob er nachmals die Gelder erhalten habe, erhellet nicht.

Diedrich starb am 2. December 1632, wie aus einer vom Archidiaconus Conrad Meurer zu Zelle im Jahre 1633 4. gedruckten Leichenpredigt ersichtlich wird. Er war seit Michaelis 1615 geheimer Cammerrath des Herzogs Christian von Braunschweig Lüneburg und Bischofs zu Minden, im Fürstenthume Grubenhagen, ferner dessen Landdrost im gedachten Fürstenthume von Ostern 1617 bis Neujahr 1625, wo er laut der Urkunde sub No 215. dieses Dienstes auf sein Ansuchen entlassen wurde, jedoch geheimter und Cammerrath, und zwar nun: von Haus aus — blieb. Dieser Bestallungsbrief wird vorzüglich um deswillen beigelegt, um die Erklärung des Titels: Rath von Haus aus, die irgendwo, ich weiß nicht von welchem Gelehrten, verlangt wurde, vor Augen zu legen. Nach dem Inhalte dieser Urkunde bedeutete diese Benennung soviel, daß der Rath nicht verpflichtet war, bei Hofe oder sonst an einem bestimmten Orte zu wohnen, sondern sich aufhalten konnte, wo er wollte, nur

verbunden war, auf Erfordern den Sitzungen beizuwohnen und seine Meinung abzugeben.

Ferner war er seit dem 13. October 1628 Großvoigt zu Zelle, und, ich weiß nicht von welchem Jahre an, Droft zur Hona, letzteres wegen seiner Forderung an Hona. Er war zweimal verheirathet. Zuerst laut Ehestiftung vom dato Stellichte am 25. Mai 1603 mit Ilse Magdalene, einer Tochter des Droft Friedrich von Bothmar zu Ahlden und Sophia gebornen Frese. Aus dieser Ehe ist nur ein Sohn, Namens Johann Friedrich (S. 39.) erfolgt.

Darauf vermählte er sich am 6. Januar 1607 zum andernmale mit Dorothee von der Uffeburg, Landraths Ludewig von der Uffeburg auf Schermke ic. und Anna gebornen von Westphal Tochter, aus welcher Ehe ein Sohn, Namens Philipp Sigismund, welcher Anno 1632 noch vor dem Vater jung verstorben ist, und mehrere Töchter erfolgt sind, von welchen jedoch nur folgende bekannt sind.

- 1) Anne Margarethe, vermählt mit Anton Günther von Harling.
- 2) Elisabeth Dorothee, vermählt mit Joachim Werner von Wittorf, und nach dessen Tode anderweit mit dem General-Major Hans Behr aus einem mecklenburgischen oder pommerschen Hause.
- 3) Elare Eleonore, geboren zu Osterode den 13. Juli 1618 verstorben zu Neeße am 11. Mai 1664. Sie war zuerst vermählt mit Franz Joachim von Spörken auf Molsen, nachdem solcher Anno 1637 verstorben anderweit im Jahre 1642 mit Hans Christoph von Estorff auf Neeße.
- 4) Sophie Magdalene. Ob nun diese, oder eine andere bislang unbekannte Tochter mit einem Herrn von Heimbruch auf Warste ist verheirathet worden, hat bis jetzt nicht in Erfahrung gebracht werden können, Soviel ist gewiß, daß zu Warste noch ein eiserner Ofen mit dem Behrschen Wappen und der Jahrzahl 1617 vorhanden ist, von dem man sagt, er sey als Aussteuerstück einer Behrschen Fräulein dahin gekommen.

S. 39.

Diedrichs Sohn erster Ehe, Johann Friedrich, ist am 17ten September 1605 geboren, und weiß man jetzt von ihm weiter nichts, als daß er Domherr zu Magdeburg war, welche Präbende ihm am 30. October 1618 vom Landgraf Wilhelm von Leuchtenberg cedirt worden, und er darauf am St. Moritztage 1619 zur würklichen Hebung gekommen ist.

Seine Gemahlin war Libisca oder Liebchen von der Schulenburg, mit welcher er nachfolgende Kinder erzeugt hat:

- 1) Dorothee, geboren am 28. Juli 1635, vermählt mit Magnus von Harling zu Wohlendorf.
- 2) Anne Elisabeth, geboren am 16. August 1636, vermählt mit Caspar Schulte zu Ruhmühlen.
- 3) Cläre Margrethe, geboren am 26. October 1637, gestorben 1638 am 3. August.
- 4) Libisca, geboren am 28. December 1638, gestorben am 27. Januar 1639.
- 5) Friedrich, geboren am 22. Novemb. 1639, gestorben am 25. Jan. 1641.
- 6) Eleonore Juliane, geboren am 12. December 1640, gestorben am 31. März 1641.
- 7) Christian Friedrich, geboren am 25. Januar 1644, gestorben am 5. Mai 1645.

Am 24. September 1645 ist Johann Friedrich ohne männliche Nachkommen verstorben, und hat somit diese durch seinen Vater gebildete Linie sehr bald wieder beschaffen.

Zwei Leichenreden sind bei Gelegenheit seines Absterbens im Druck erschienen, wie Pratz im A. u. N. aus dem Herz. Br. und Verden B. 6. S. 217. anführt, nemlich von Johann Fürsens, so zu Bremen 1645 in 4. und vom Plesius, so in Hamburg 1645 in 4. herausgegeben sind. Allein es ist bislang ohnmöglich gewesen, die eine oder andere zur Einsicht bekommen zu können. Vielleicht würde dann ein Mehreres von seinem Leben hier mitzutheilen gewesen seyn.

§. 40.

Johann, des Statthalter in Curland Johann (§. 35.) dritter Sohn, ist am 5. Juli 1577 zu Edwahlen geboren, und ihm ist in der brüderlichen Theilung das aus mehreren vereinigte Burglehn zur Hoya zu Theil geworden. (§. 38.)

Im Jahre 1590 war er nebst seinem Bruder Diedrich bei den D^r Policarp Inzer in Braunschweig in die Kost gegeben, wo sie beide fünf Jahre lang die dasige Schule besuchten. Im Jahre 1595 bezogen sie zusammen die Universität Wittenberg, hernach auch Tübingen und Straßburg. Nach vollendeten Studien machten sie eine Reise durch Frankreich, Italien, Brabant und Holland, nach deren Beendigung Johann sich Anno 1601 nach Speyer begab, und daselbst ein ganzes Jahr lang sich noch weiter ausbildete.

Auf Ostern 1603 übergab sein Vater ihm das Gut zur Hoya zur Verwaltung, und am 25. Mai 1603 wurde seine Ehestiftung mit Maria von Bothmer, des Drostes Friedrich von Bothmer und Maria geborne Fresen zu Ahlden Tochter vollzogen. Durch diese Heirath sind seine Nachkommen Intendanten an der wichtigen Legaten- und Stipendien-Stiftung der von Bothmerschen Familie in Magdeburg geworden. Ein Gegenstand, der der Behrschen Familie Aufmerksamkeit allerdings sehr würdig seyn mögte.

Nach dem am 10. Januar 1610 erfolgten Absterben seines Schwiegervaters erhielt er auf Ostern 1610 das Amt Ahlden als Drost auf 15 Jahre wegen seiner Forderungen ad 20,000 Rthlr. auf dem Hause Hoya, und 1000 Rthlr. auf dem Hause Ahlden. Diese Drostenschaft, oder Pfandbesitz des Hauses Ahlden wurde Anno 1625 auf 10 Jahre für ihn und seine Erben verlängert. Zu seiner Zeit wurde das Schloß zu Ahlden neu gebauet; er hat den Bau geleitet, und mußte Vertragsmäßig 1500 Rthlr. darin mit verwenden. Zu seiner Zeit hat auch die Leine, welche vorhin nahe am Schlosse hergeflossen und etwa eine halbe Stunde unterhalb Ahlden sich erst in die Aller ergossen hat, in einer Nacht ihr altes Flußbette verlassen, ist bei dem Dorfe Bothmer, dem Dorfe Eifeloh gegenüber, also etwa eine Stunde oberhalb Ahlden, durchgebrochen und sich allda in die Aller ergossen. In der Folge sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, um die Leine in ihr altes Bette wieder zurückzuführen, allein keiner davon ist zur Ausführung gebracht.

Im Jahre 1613 erkaufte Johann Behr von Joachim von Ahlden zur Böhme den Korn- und Schmalzehnten zu Krelingen, Amtsvoigtei Fallingbostel für 2800 Speciesthaler, welcher vorhin von den Vormündern des Verkäufers mit lehnsherrlichen Consens an den Drost Friedrich von Bothmer verseßt, oder, wie es in den Urkunden heißt, auf Wiederkauf verkauft war. Die darüber sprechende Urkunden werden sub N^o 170, 171, 172 und 173 beigefügt. Sie sind ein Beweis, wie leicht ein Stamm ausgehen kann, wenn gleich die größte Hoffnung längerer Fortdauer vorhanden ist. Im Jahre 1601 lebten nemlich 5 Brüder und ein Vaters Bruder; Anno 1613 war nur der einzige Joachim von Ahlden noch vorhanden, und Anno 1616 hatte er seinen Stamm schon gänzlich beschossen, wie aus obiger Urkunde sub N^o 169. ersichtlich geworden ist. Der Kunde einiger früheren Glieder dieses ausgestorbenen Geschlechts halber werden die Urkunden 174 und 175 beigefügt.

Im Jahre 1614 kaufte Johann Behr ein Haus und Hof von der Margarethe Recker zur Hoya, welches zwischen seinem und dem von Staffhorst'schen Hofe allda belegen war, für 426 Thaler, wie in Anlage 176 enthalten ist.

Nach der Anlage 177 kaufte er von Carl Helmke im Jahre 1617 ein Stück Erbland in der Hoyaischen Vormarsch am gemeinen Wege belegen für 50 Speciesthaler.

Herzog Christian beförderte ihn im Jahre 1618 zur Großvoigtsstelle in Zelle an des bisherigen Vollradt von der Deken statt. Zu den Verrichtungen des damaligen Großvoigts scheint es gehört zu haben, auch für den Bedarf der Hofhaltung des Herzogs Sorge zu tragen. Wenigstens will dies aus der Anlage 178. hervor leuchten.

Nach Absterben des Freiß von dem Berge wurde er Anno 1624 mit dem Erbküchenmeister- und Erbschenken-Amte des Fürstenthums Lüneburg für sich und seine ehelichen männlichen Leibes-Lehnserven, die seine Güter besitzen würden, belehnt, jedoch ohne irgend eines vorhin zu diesen Aemtern gehörig gewesenen Lehnguts. Schon im Jahre 1612 hatte er die Expectanz auf diese Erbhofämter erhalten, wie die Anlagen 179 und 180 ergeben, die zugleich enthalten, welche Dienste er in jenen Jahren bekleidete.

Im Jahre 1616 kaufte er derer von Ranzau Güter zur Drafenburg, auch ein Erbbegräbniß allda, und beschenkte die dasige Kirche, wie auch Rath: leff I. cit. Th. 3. p. 78. bemerkt hat. Seine Söhne haben es in der Folge wieder verkauft.

Am 27. August 1628 ist er zu Zelle verstorben, und aus den Personalsien, welche der vom damaligen Hofprediger Bruno von Broißem zu Zelle am 8. October 1728 gehaltenen und Anno 1629 in 4. daselbst gedruckten Leichenrede beigefügt sind, gehet hervor, daß Johann Behr mehrmals vom Herzoge Christian als Gesandter gebraucht sey, und namentlich in der Grubenhagenschen Sache auf dem Churfürstentage zu Nürnberg, und auf der Versammlung in Prag.

Er war herzoglich: braunschweig: lüneburgscher geheimter: und Cammer: rath, Großvoigt zu Zelle, und Drost auf Uhlben.

Mit seiner Gemahlin Marie von Bothmer, von welchem ehelichen Bande auch noch ein gemahltes Fenster in der Kirche zu Uhlben über der Thür des Amtstuhls mit beider Wappen und der Jahreszahl 1612 auch eine silberne Gießkanne dasiger Kirche mit den Wappen und der Inschrift: J. B. M. v. B. 1612 zeugt, war er am 25. Mai 1603 verlobt, und am 8. September ehelich verbunden.

Aus dieser Ehe sind 10 Kinder, nemlich 4 Söhne und 6 Töchter, erfolgt.

Die Töchter waren:

- 1) Elisabeth Magdalene, geboren am 1. Januar 1608, vermählt am 13. Juni 1630 mit dem Wittthumsrathe und Hofmeister Wilhelm von dem Knesebeck zu Danneberg, gestorben am 25. April 1663.
- 2) Margarethe, vermählt mit dem Hofmarschall des Stifts Hildesheim, Ludwig von Schwicheld.
- 3) Sophie, vermählt mit Christian Günther von Badendorff.
- 4) Marie, vermählt mit dem Rittmeister Otto Johann von Bülow auf Wehningen.

- 5) Anna Dorothee, vermählt mit Diederich von der Neef, Landdrost zu Diepholz, und Drost zu Walkenried.
- 6) Eine ungenannte Tochter, die schon jung vor ihrem Vater verstorben war.

Die Söhne sind gewesen:

- 1) Johann, geboren zu Häußlingen am 23. Juli 1604. (§. 41.)
- 2) Friedrich, daselbst geboren am 6. August 1605. (§. 42.)
- 3) Christian, welcher Canonicus zu Minden und Verden geworden, und im Jahre 1626 zu Wien verstorben ist.
- 4) Georg Friedrich, in Lothringen ohne Nachkommen verstorben.

§. 41.

Johanns ältester Sohn, Johann, hat vom Jahre 1619 bis 1621 zu Helmstädt studiert, darauf bis Ostern 1623 zu Leipzig; und nach vollendeten Studien eine Reise nach Frankreich gemacht, von wo er im Mai 1628 zurück gekommen ist. Nach dem in selbigem Jahre erfolgten Tode seines Vaters übernahm er die Drostenstelle zu Ahlden, und bewirthschafte mit seinem Bruder die nachgelassenen Güter seines Vaters gemeinschaftlich.

Am 16. Juli 1647 verglich er, sein Bruder und seine Vettern sich zu Winsen an der Aller mit weiland Großvoigt Diederich Behr nachgelassenen Töchtern und deren Ehemännern wegen ihrer Abfindungen von dem Lehn- und Allodial-Nachlasse desselben, wie Anlage 216. des Mehreren besaget, nachdem er sich zuvor am 25. November 1645 mit der Wittwe des Diederich Behr, und der Wittwe des Domherrn Johann Friedrich Behr verglichen hatte.

Hierauf wurde zu Ahlden am 26. Juli 1647 der Receß sub No 217. mit den Vettern in Eurland abgeschlossen, mittelst welchem für jetzt und alle künftige Zeiten festgesetzt wurde, daß, so lange ein männlicher Nachkomme der älteren Behrschen Linie in Deutschland vorhanden sey, demselben Vorzugsweise die allhier eröffnet werdenden Güter zufallen sollten, so wie denn auch die

Behrschen Güter in Curland der dort befindlichen Familie so lange allein zu Theil werden sollten, als dort ein männlicher Lehnserbe vorhanden seyn würde. Uebrigens wollten sie vor wie nach in der Gesamtlehnung an beiden Orten bleiben, und die in Curland ihr Unrecht an den Expectanzen behalten, die dem weiland Großvoigt Diederich Behr ertheilt worden.

Am 30. Juli 1650 theilte er sich mit seinem Bruder Friedrich wegen sämtlicher Güter in Deutschland, wo er die Güter Stellichte und Häußlingen, auch das sogenannte Himmelreich bei Drakenburg erhielt. Die bei der Herzoglichen Cammer, bei der Landschaft und bei dem von Streithorst stehende Capitalien blieben aber gemeinschaftlich.

Er starb am 9. September 1664 ohne Hinterlassung männlicher Leibeslehnserben, und ist noch von ihm zu bemerken, daß er im Jahre 1640 zum catholischen Religions-Bekennnisse übergetreten, und fürstlich-braunschweig-lüneburgscher Reichstag-Gesandter gewesen sey.

Seine Gemahlinn war Anna Maria von der Schulenburg, mit welcher er, so viel man weiß, nur vier Töchter erzeugt hat, nemlich:

- 1) Marie Catharine, vermählt mit Friedrich Ludwig von Honstedt, und nach dessen Tode mit dem Lieutenant Sebast. Hilmer von Reichmeister.
- 2) Sophie, vermählt mit August Friedrich von Hodenberg.
- 3) Margarethe Agnese, so zu Ahlden im Jahre 1647 geboren, in selbigem Jahre auch verstorben ist.
- 4) Marie Juliane, welche im April 1692 unverehlicht gestorben ist.

§. 42.

Sein Bruder, Friedrich (§. 40.) hat im Jahre 1619 die Universität Helmstädt, im Jahre 1621 aber auch die Universität Leipzig besucht, von wo er Ostern 1623 zurückgekommen, und darauf nebst seinem Bruder Johann eine Reise nach Frankreich unternommen hat. Auf dieser Reise hat ihn zu Lyon eine schwere Krankheit überfallen, weshalb er die warmen Bäder hat gebrauchen müssen, und in seinem Reiseplan gestorben ist. Im Jahre 1628 ist

er in sein Vaterland zurückgekehrt, wo er nach seiner Eltern Tode im Jahre 1630 eine Zeitlang als Freiwilliger im Armee-Corps des kaiserlichen Generals Tilly von Ezerlas gedient hat, den er jedoch bald wieder verlassen und nach Liefland gereiset ist. Bei seiner Rückkunft fand er das väterliche Gut zur Hoya im Rauch aufgegangen, weshalb er Civil-Dienste suchte. Er wurde auch wirklich zum Hauptmann in Elbke bestellt, wo er sich im Jahre 1643 mit Catharine Dorothee von der Schulenburg, des Landraths Diedrich von der Schulenburg auf Apenburg und Besendorf Tochter vermählt hat.

Nicht genug, daß das Kriegsfeuer seine väterlichen Güter verzehrt hat, es vertrieb ihn auch im Jahre 1643 von Elbke, wo er in den Drömming mit seiner schwangeren Gemahlin flüchten mußte, die denn im Dorfe Rowils am 11. September von einem Sohne entbunden wurde.

Im Jahre 1643 hatte er eine Ehrensache mit Johann Burchard von Schlepegrell, welche durch einen Zweikampf auf eines Dombherrn Hofe zu Verden im Suderende am 24. März desselben Jahrs unglücklicher Weise dahin beendigt ist, daß er 15 Stiche erhalten, sein Gegner aber auf dem Platze geblieben ist. Seiner eigenen Anmerkung nach, hat er sich mit seinem gewöhnlichen Seitendegen, sein Gegner aber mit Ehrfart vor der Lieth Kaufdegen geschlagen. Die Sache ist nochmals zum Proceß gekommen, wo er endlich am 31. März 1652 zu 300 Rthlr. Strafe verurtheilt ist, und hat ihm dieser Proceß mit Einschluß der Strafe 2800 Rthlr. gekostet.

Am 6. December 1646 hatte wiederum Mißheiligkeiten mit einem schwedischen Cornet im Königsmarkschen Leibregimente, Namens Belle, wegen abgenommener Pferde. Der Cornet forderte ihn auf Pistolen zu Pferde, und auf dem Dorffelde vorm Sunder zu Stellichte endigte sich diese Ehrensache dahin, daß er den Cornet im ersten Gange vom Pferde schoss. Umringt von schwedischen Truppen hat ihm dieser Vorfall bei den Offizieren an die 200 Rthlr. gekostet, damit er, wie er schreibt, bei ihnen in Gunst bleiben mögte.

Im Jahre 1647 schloß er sammt seinem Bruder, wie vorbemerkt, die Vergleiche mit Diedrich Behr's Töchtern und den Vettern in Curland wegen der Erbfolgen; und am 30. Juli 1650 theilte er sich mit seinem Bruder Johann in die väterlichen, auch durch Johann Friedrich Behr's Tod ihnen

angefallene Güter, wo ihm die Güter Hoya und Münchhof zufielen, und ihm zur Wiedererbanung des eingekäuften Hauses zur Hoya 15 Eichenbäume aus der Stellichter Forst bewilliget wurden. Er bauete zu Hoya wieder auf, und beschloß seinen Lebenslauf allda am 30. August 1656, worauf er zu Stellichte im Erbbegräbnisse unter dem Chore der Kirche beigesezt ist. Man sehe Conrad Kömeling, Past. zur Hoya Leichenrede. Zelle 1657 in 4.

Aus seiner eheligen Verbindung mit Catharine Dorothee von der Schulenburg sind nur 3 Söhne erfolgt, nemlich:

- 1) Johann Diedrich, geboren zu Rowiss am 11. September 1644, verstorben am 24. ejusdem.
- 2) Friedrich, geboren am 22. August 1645. (§. 45.)
- 3) Johann Albrecht, geboren am 26. Januar 1647. (§. 45.)

Des zweiten Sohns Friedrich Nachkommenschaft blühet noch, Johann Albrechts Stamm ist hingegen bereits wieder erloschen, weshalb wir solchen zuerst betrachten wollen.

§. 43.

Johann Albrecht Behr tritt zuerst in dem sub No 181. angelegten Vergleich vom 25. September 1669 auf, der wegen einer Streitigkeit in Hinsicht des von Honstedtschen Gutes zur Donnerhorst, welches sein verstorbener Vater in Pacht gehabt hatte, mit dem Drosten Joachim von Honstedt geschlossen wurde.

Am 19. Mai 1673 theilte er sich mit seinem Bruder Friedrich in die väterlichen und Anno 1664 durch den Tod des Johann (§. 41.) ihnen zugefallenen Güter dergestalt, daß er Hoya und Münchhoff erhielt. Durch die vielen in den lezten 30 Jahren vorgefallenen Abfindungen der weiblichen Nachkommen ausgestorbener Linien und durch die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges war das Vermögen ihrer Vorfahren jezt schon so sehr geschmolzen, daß jeder der beiden Brüder gegen 25,000 Rthlr. Schulden auf seinen Güter-Antheil übernehmen mußte.

Von seinen übrigen Handlungen ist wenig bekannt, und verdient hier noch angemerkt zu werden, daß wie diese beiden Brüder nach ihrer Theilung

den eisernen Familienkasten, in welchem die Familien-Documente bis dahin aufbewahrt gewesen waren, nachgesehen haben, um die Documente verzeichnen zu lassen, sie ihn in so traurigen Umständen befunden haben, daß die mehrsten ganz verrostet, von Rässe angegriffen, und einen Theil verfault und unleserlich geworden, vorgefunden sind. Sie haben, nach einer Familien-Nachricht, zwar die Documente bei einem Ofen zu trocknen gesucht, allein dadurch sind obige, wenige angezogene Documente gerettet, die die Spur jener Vernachlässigung an sich tragen. Ein großer Theil anderer Urkunden soll jedoch bei jener Gelegenheit verloren gegangen seyn.

Johann Albrecht war übrigens Land- und Schatzrath in der hoya'schen Landschaft, kaufte sich am 1. Februar 1698 ein Erbbegräbniß unter der Sacristei in Hoya, und am 14. März desselben Jahrs ein dergleichen in der Kirche zu Bücken, wie Rathleff in der Geschichte der Grafschaft Hoya und Diepholz Th. 3. p. 79. auch angemerkt hat.

Sein Sterbejahr ist nicht genau bekannt. Vor dem Jahre 1707 muß er aber verstorben seyn, weil er bis dahin Lehns-Ältester gewesen, und die in diesem Jahre ausgestellten Lehnbriefe seinen Tod als Lehnsfall anführen.

Er war mit Sophia Eleonore Haake vermählt, und sind von seinen in solcher Ehe erzeugten Kindern bekannt:

- 1) Wilken Friedrich, geboren am 3. Juli 1677. (§. 44.)
- 2) Johann Diedrich, geb. am 14. October 1678, Capitain-Lieutenant in der württembergischen Garde, im Jahre 1703 ohne Leibeserben vor Landau geblieben.
- 3) Albrecht Ulrich, geb. am 30. März 1680, vermählt mit Ise Charlotte Behr, Friedrichs (§. 45.) Tochter, gestorben im Jahre 1710 ohne männliche Nachkommen.
- 4) Nave Levin, geb. am 16. Januar 1684, war königlich-dänischer Major.
- 5) Achaz.
- 6) Christian, starb am hitzigen Fieber als Cadet in Brabant.
- 7) Friedrich Ernst, an den Blattern gestorben, war königlich-churfürstlicher Cammerjunfer.

- 8) Ludewig Staats, königlich: churfürstlicher Cammerherr zu Hannover. In seinem Anno 1638 errichteten, und zu Hannover am 28. October 1741 eröfifneten Testamente hat er den Hofrath Levin Adolph Haake auf Ohr zu seinem Universal-Erben eingesetzt.
- 9) Catharine Hedewig, vermählt mit dem Drosten Johann Joachim Gottfried von Bülow zu Blefede.
- 10) Eleonore, unverheirathet verstorben.
- 11) Catharine Dorothee, vermählt mit Burchard Behr.

Die sub No 5, 6, 7. bemerkten Söhne sind wenigstens bereits vor dem Jahre 1737 verstorben gewesen, weil sie in dem Lehnbriefe sub No 182. nicht mehr aufgeführt werden.

§. 44.

Vorgedachter ältester Sohn, Wilken Friedrich, hat die Universitäten Rinteln und Leiden besucht, darauf eine Reise durch die Niederlande, Frankreich und Deutschland gemacht, und nach seiner Rückkehr ins Vaterland sich den Kriegsdiensten seines Landesherrn gewidmet. Zuerst diente er als Freiwilliger in dem Dragoner-Regimente, welches damals vom Obristlieutenant Johann von Bothmer befehligt wurde. Im Jahre 1703 wurde er Capitain in des Prinzen Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz Infanterie-Regimente, wo er in dem am 2. Juli 1704 bey Schellenberg und am 13. August 1704 bei Hochstedt statt gefundenen Treffen fochte.

Im Jahre 1706 erhielt er eine Compagnie in dem Infanterie-Regimente des Obristen Jac. du Bruille, wo er im Jahre 1707 den Feldzug am Rheine mitzumachen hatte.

Im Jahre 1708 gieng er mit dem Regimente in die Niederlande, und war in der Schlacht bei Oudenaarde, wo der damalige Churprinz Georg August selbst als Freiwilliger mit diente. Im Jahre 1711 wurde er zum Major befördert, und zwar in dem 2ten Bataillon des damals vom Obristen von Diepenbroick befehligten Infanterie-Regimente, und hat dieses Bataillon unter andern in selbigem Jahre bei der Belagerung von Bouchain ein hessisches Regiment, welches die Feinde in der Nacht überfallen hatte, vom Untergange gerettet.

Von Wiffel in der Geschichte der Errichtung sämmtlicher churbraunschw. lüneb. Truppen pag. 329. erzählt, es wäre bei diesem Ueberfalle so heftig hergegangen, daß die Feinde, welche den Uebergang über die Sambre in dieser Nacht verfehlt gehabt hätten, größtentheils mit Kolben todt geschlagen wären, und unser Wilken Friedrich Behr, der damals Major, und den Beinamen der Schwarze geführt hat, einen Backofen voll verkrochener Franzosen erschlagen habe.

Diese Freude hat jedoch nicht lange gedauert. Nach der Eroberung von Quesnoy durch die Franzosen ist dieß Bataillon zwischen Denain und Marschaing vom Marschall Villars geschlagen. Das Bataillon hat sich zwar darauf in Marschaing geworfen, hat sich aber nach 14tägiger Einschließung unter dem Obristen Niemeyer zur Kriegsgefangenschaft ergeben müssen, aus welcher sich hernach ein jeder, so gut er gekonnt, zu ranzioniren gesucht, und zu Einbeck wieder gesammelt hat, wo solches von neuem zu einem Bataillon gebildet ist.

Im Jahre 1714 ist dieß Bataillon zur Bewahrung der Gränze gegen die Verbreitung der damals in Hamburg wüthenden Pest gebraucht, und hat darauf im Jahre 1715 und 1716 unter den 5000 Mann, welche von Churhannover unter dem General-Major von Penz dem Könige von Dänemark zur Hülfe nach Pommern gesandt wurden, gedient, wo es sich namentlich unter den Belagerungstruppen von Wismar befand. Von Wiffel l. c. erzählt, daß dieß Bataillon das erste gewesen sey, dem, bei der am 8. April 1716 erfolgten Uebergabe der Stadt Wismar an die Belagerer, ein Thor eingeräumt sey.

Am 10. Juni 1719 wurde er Obristlieutenant bei dem damaligen Regimente Lucius, und diente im mecklenburger Feldzuge, wo die Russen und Mecklenburger bei Walsmühlen geschlagen wurden.

Im Jahre 1727 erhielt er als Obrist das vormalige einbeckische Regiment, mit welchem er auch im Jahre 1733 nach Mecklenburg zur Beruhigung des dortigen Bauernauffstandes gesandt wurde.

Im folgenden Jahre war sein Regiment mit unter den 6 Infanterie-Regimentern, welche nach dem Oberrheine giengen, und unter dem Oberbefehle des Prinzen Eugen bei Wiesenthal im Lager standen, gegen das Ende des Monats October aber die Winterquartiere auf dem Schwarzwalde bezogen.

Am 28. Juni 1735 wurde er zum Brigadier befördert, und gieng im September desselben Jahrs mit der Armee des Generals von Seckendorf bei Berncastel über die Mosel, nahmen am 20. October die Höhen bei Claussen an der Salm ein, und wohnete der Schlacht zwischen Nuderich und Eschen bei, worin die Franzosen gänzlich geschlagen wurden. Dieß glückliche Treffen der Verbündeten hatte zur Folge, daß die Friedens-Präliminarien, wie Wiffel loc. cit. pag. 238. sagt, am 16. November 1735 unterzeichnet wurden, welche denn am 18. Mai 1736 von den deutschen Reichsständen angenommen, und damit dieser Reichskrieg beendigt ist.

Am Tage vor seinem Ende hatte er das Vergnügen, seinem damals in Hoya und dasiger Gegend garnisonirenden Regimente die von Sr. königlichen Majestät geschenkten neuen Fahnen zu übergeben, und wenige Stunden nach seinem Tode kam das Patent als General-Major für ihn in der Hoya an.

Dieß seine kriegerische Laufbahn, wobei er doch seine Familie und Güter nicht vernachlässigte. Sein Gut Münchhoff hat er selbst bewirthschaften lassen, und allda vier herrschaftliche Zimmer anbauen lassen.

In der Hoya bauete er Anno 1721 ein prachtvolles Wohnhaus, und ließ die Haushaltsgebäude auf dauerhaften Fuß theils neu herstellen, theils ausbessern.

Das neue Wohnhaus hatte er drei Stockwerk hoch bauen lassen. Alle Zimmer und Säle waren mit vortrefflicher Stuckaturarbeit, größtentheils von Gorini, mit kostbaren seidnen und anderen Tapeten, auch mit getäfelten Fußböden ausgeschmückt. Der Bau hat ohne das Holz aus eigenen Forsten zu rechnen, mit Einschluß des schönen Ameublements über 40,000 Rthlr. gekostet. Er besaß eine sehr große Bibliothek, und eine vorzügliche Sammlung militärischer Werke und Charten.

Er vermehrte seine Besitzungen durch den Ankauf des von Emmigaischen Zehntens zur Hoya, und bemühet sich, die vielen Expectanz-Briefe, welche die Familie aus der Vorzeit annoch besaß, zur Ausführung zu bringen, jedoch mit keinem günstigen Erfolge. Dagegen gelang es ihm, die alte Erbmarschallwürde des Stifts Verden wieder an seine Familie zu bringen, welche vorhin bereits mehrere hundert Jahre bei derselben gewesen war. Die Krone Schweden hatte

solche Würde nemlich nach Beendigung des 30jährigen Krieges, wie das Bisthum Verden säcularisirt und als ein Herzogthum an Schweden abgetreten war, der Behrschen Familie genommen, und dieß Stiftsamt dem Regierungs-Präsidenten Schweder Diedrich von Kleihn verliehen. Als nun im Jahre 1719 dieses Herzogthum von der Krone Schweden an Sr. Majestät, den König Georg dem Ersten als Churfürsten zu Hannover abgetreten wurde, bemühet sich die Behrsche Familie dieß alte Amt eines Erbmarschalls des gedachten Stifts wieder zu erhalten. Mehrere Jahre lang blieb ihr Ansuchen ohne Erfolg. Endlich war Wilken Friedrich so glücklich, am 23. December 1737 nach obiger Anlage 182. die Belehnung damit wieder zu erhalten. In diesem Lehnbriefe war indeß die jüngere Linie ganz mit Stillschweigen übergangen. Weil aber dieses Hofamt bereits vor der Absonderung der Linien in der Familie wirklich schon gewesen war, das ganze Behrsche Geschlecht darauf gegründete Ansprüche hatte, und sich in einer Gesamtbelehnung stets befunden hatte: so fand königliche Lehnkammer auf desfallige Vorstellung sich bewogen, unterm 16. Januar 1739 zu erklären, daß diese Auslassung der jüngeren Linie auf keine Weise zum Nachtheil gereichen solle. Sie ist darauf auch wirklich in dem am 30. Januar 1741 ausgestellten, und allen nachfolgenden Lehnbriefen förmlich und Ordnungsmäßig wieder aufgenommen worden. Wer mehrere Nachrichten von diesem und andern Hofämtern zu lesen wünscht, sehe Köhler von Erblandhofämtern 2c. pag. 77. Rathleff von den ältesten Hofämtern des durchsl. Hauses Br. Lüneb. Götting. 1764 4. Lemgo, 1786 8.

Er starb am 4. Juli 1739 plötzlich, und ist mit allen kriegerischen Ehren am 27. ejusd. zu Bücken im Erbbegräbnisse beigesetzt, bei welcher Gelegenheit der nachmalige geheimte Rath Burchard Christian Behr eine Standrede gehalten hat, die in folio gedruckt nachmals erschienen ist.

Er war mit Wilhelmine Sophie, einer Tochter des geheimten Raths und Landschafts-Directors, Ernst Wilhelm Freiherrn von Spörcken auf Langlingen 2c. und dessen Gemahlin, Dorothee Elisabeth von Steinberg, vermählt, aus welcher Ehe nachfolgende Kinder erfolgt sind:

- 1) Wilhelmine Friederike, geboren am 28. August 1731, vermählt mit Wilken Christoph Friederich Behr auf Kleinen-Häuslingen am 16.

Januar 1749 und verstorben am 29. October 1790 zu Zelle, im Erbbegräbnisse zu Wittlohe aber beigesezt.

- 2) Friedrich, geboren Anno 1732. (S. 45.)
- 3) Albrecht Ernst, welcher zu Lüneburg auf der Ritter-Academie studiert, und nachher als Jähndrich vor seinem Vater verstorben ist. Geneal. hist. Nachrichten de 1740 Th. 8. p. 730. geben nemlich an, daß Wilken Friedrich nur einen Sohn hinterlassen habe.
- 4) Henriette Louise, welche bei Antritt der Regierung Sr. Königl. Majestät Georg des 3. einen Klosterplatz zu Ebstorff geschenkt erhielt. Mit allerhöchster Bewilligung verkaufte sie solchen an ein Fräulein von Spörken für 1500 Rthlr. und wurde Hofdame zu Cassel. Dort vermählte sie sich mit dem hessen-casselschen Oberforstmeister zu Hersfeld, nachherigen Ober-Landjägermeister zu Minteln, von Lehenner, welcher jedoch kinderlos verstarb. Sie trennte sich von ihrem Gemahle, und lebte zu Walsrode. Sie starb auf ihrer Rückreise von ihrem Gute Schußfeld im Oldenburgschen zu Verden am 30. October 1810, wo sie auch ihre Ruhestätte gefunden hat. Zur Haupterin ihres Nachlasses hat sie das Fräulein Wilhelmine Henriette Grote eingesezt.

§. 45.

Friedrich, Wilken Friedrichs ältester Sohn, stand anfangs unter Vormundschaft seiner Mutter und des Rittmeisters Adolph Diedrich Behr zu Stellichte, während welcher Vormundschaft ein großer Theil der von seinem Vater hinterlassenen, beinahe 100,000 Rthlr. betragenden Schulden abgetragen wurden.

Er besuchte die Ritter-Academie in Lüneburg, und studierte in Leipzig besonders Sprachen, schöne Wissenschaften und ritterliche Uebungen. Nach vollendeten Studien wurde er Hofjunker in Hannover, trat aber bald darauf in gleiche Dienste am herzoglich-braunschweig-lüneburgschen Hofe zu Braunschweig.

Während des siebenjährigen Krieges, als Hoya mit französischen Truppen, unter Befehl des Generals Chabot, besetzt war, hielt er sich zur Hoya auf,

um auf seine Güter zu achten, und durch gute Bewirthung der französischen Oberoffiziere manches Unglück abzuwenden. Allein wie der damalige Erbprinz von Braunschweig unerwartet bey Dörverden über die Weser gieng, und Hoya am linken Ufer der Weser abbrannte, glaubte General Chabot ein Gleiches thun zu müssen. Am 23. Februar 1758 steckte Chabot Hoya an der andern Seite der Weser auch in Brand, womit denn das Behrsche Gut allda auch binnen sechs Stundern nichts weiter als ein Schutt- und Aschenhaufen wurde. Alles dasige Silbergeräthe, Meublen und sonstige Sachen, alle Documente, Familien-Nachrichten und vollständige Gutsregister vom Jahre 1518 an, waren in wenig Stunden ein unwiederbringlicher Raub der Flammen. Der ganze Verlust in diesem unglücklichen Brande ist damaliger Zeit auf 61,500 Rthlr. geschätzt worden, ohne den unerseßlichen Verlust an Documenten, Familien- und andern Nachrichten in Anschlag zu bringen, welche ganz unschätzbar sind. Nichts, gar nichts wurde gerettet.

In dieser traurigen Lage floh Friedrich zum Erbprinzen von Braunschweig, welcher ihn mit Freuden in seinem Hauptquartiere aufnahm. Bis zum Frieden war er dessen steter Begleiter, und theilte alle Gefahren mit diesem Erbprinzen, ja, er mußte in der Folge denselben auf den Reisen nach England, Frankreich, Schweiz und Italien auch noch begleiten, wo er vom regierenden Herzoge von Braunschweig am 30. April zum Vice-Oberstallmeister, und am 15. August 1765 zum wirklichen Cammerherrn ernannt wurde. Nach Beendigung jener Reisen gieng Friedrich außer Dienst, gieng wieder nach der Hoya und bebauete sein dasiges Gut wieder so, wie es jetzt da stehet, wo das jetzige Wohnhaus eigentlich der ersten Absicht nach nur ein Flügel des Hauptgebäudes hat seyn sollen, jedoch die weitere Ausführung unterblieben ist. Er erhöhere daneben seinen Hof und Garten mit vielen Kosten so sehr, daß solche für die Ueberschwemmung der Weser gesichert sind, und vergrößerte den Garten durch Ankauf des daran belegenem von Staffhorst'schen sogenannten Jungferngarten. Nach Beziehung seiner neu erbaueten Wohnung verkaufte er sein anderes Haus, welches ohnweit der Kirche belegen war, und er nach dem Brande zur einstweiligen Wohnung angekauft hatte, an den General von Scheither.

Im Jahre 1777 übernahm er die Vormundschaft über seines verstorbenen Schwagers, Wilken Christoph Ludwig Behr zu Kleinen-Häuslingen,

minderjährige Kinder. Hier fand er eine sehr große Schuldenlast vor. Um seiner Schwester Kinder Güter davon zu befreien, schloß er ein ansehnliches Capital her, und befriedigte damit seines Schwagers Gläubiger gänzlich, so, daß diese Güter nun schuldenfrei wurden. Um indeß dann, wenn seines Schwagers einziger Sohn etwa vor ihm versterben mögte, einige Entschädigung zu haben, schloß er mit seinen Vettern, dem Erbmarschall Diederich Georg Ludewig Behr zu Häußlingen, und Landrathe Friedrich August Otto Behr zu Stellichte am 13. Juni 1778 einen Vergleich dahin ab, daß ihm dann auf solchen Fall Kleinen-Häußlingen sammt übrigen Gütern seines verstorbenen Schwagers 25 Jahre lang vom Maitag 1778 an allein zufallen sollten.

Nachdem hierauf der vormalige Erbprinz von Braunschweig, Carl Wilhelm Ferdinand, im Jahre 1780 nach seines Vaters Tode die Regierung angetreten hatte, wünschte derselbe seinen ältesten Jugendfreund (dies sind des Herzogs eigene Worte) unsern Friedrich Behr, wieder um und bey sich zu haben, bot ihm die Stelle eines Oberstallmeisters mit dem Prädicate: Excellenz, auch darneben einen ansehnlichen Gehalt, freye Tafel bei Hofe, freie Equipage, und jährlich eine gewisse Summe zur Verbesserung der herzoglichen Landgestüte zur eigenen freien Verfügung an. Diese Anerbietungen waren zu ehrenvoll, als daß Friedrich sie ausschlagen durfte. Er nahm sie an, und erhielt seine Bestallung unterm 24. October 1782.

Friedrich hatte jedoch nicht lange vorher eine heftige schwere Krankheit überstanden, von welcher böse Folgen nachgeblieben waren, die zu vertreiben mehrere Aerzte ihre Kräfte vergeblich angewendet hatten. Abzehrung seines Körpers und äußerste Niedergeschlagenheit seines Geistes waren unverkennbare Folgen jener Krankheit, und kurz vor der sich vorgenommenen Abreise nach Braunschweig endigte er plötzlich in der Nacht des 25. December 1782 sein Leben zur Hoya im 51. Jahre seines Alters. Er starb unvermählt, und seine Leiche ist im Erbbegräbnisse zu Bücken beigesezt worden.

In seinem am 8. März 1782 zur Hoya errichteten Testamente sub No 218. sezte er seine Schwester, die verwittwete Landdrostin Behr zu Kleinen-Häußlingen zu seiner Haupterin ein, welches Testament dem Familienvertrage vom Jahre 1608 keineswegs angemessen war, jedoch durch die Mitunterschrift seiner Lehnsvettern Kraft erhalten hat.

Seine Lehngüter wurden dem Erbmarschall, Diedrich Georg Ludewig Behr zu Kleinen-Häuflingen zu Theil.

So beschloß dieser rastlos thätige, mehr für andere, und vorzüglich für seine Schwesterkinder väterlich sorgende Mann seine Linie, und hat durch seine gut eingerichtete Wirthschaft bewiesen, wie viel die Güter Hoya und Münchhof leisten können, wenn sie ordentlich bewirthschaftet werden. Sein Vater hinterließ ihm beinahe 100,000 Rthlr. Schulden. Auf einen großen Theil hat er solche vermindert, und, obgleich er durch Krieg und Brand zu großen Ausgaben gezwungen wurde, hat er dennoch nicht nur keine neue Schulden gemacht, sondern seiner Schwester Kinder Güter von Schulden befreiet, und noch bedeutend an baarem Gelde, Verschreibungen, Haus- und Vieh-Inventarien-Stücken nachgelassen.

Vor seiner letzten Krankheit hat er immer ein heiteres angenehmes Wesen gehabt, ist ein feiner Weltmann und Menschenkenner mit vielem Verstande gewesen, dabei ein Mann von strenger Rechtlichkeit.

§. 46.

Jetzt kehren wir zu Friedrichs (§. 42.) ältesten nachgelassenen Sohn, Friedrich, den nächsten Stammvater der heutigen noch blühenden älteren Linie zurück, welcher am 22. August 1645 geboren ist.

Er hat zu Zelle die Schule unter dem damaligen Rector Mechovius besucht. Wie dieser Lehrer zum Inspector der Ritterschule nach Lüneburg berufen worden, begab Friedrich sich in königlich-schwedische Dienste, wo er im Jahre 1665 als Cornet im Regimente des Obristen von Gehlen angestellt wurde. Nach Abdankung dieser königlich-schwedischen Kriegsvölker gieng er als Freiwilliger mit dem Obristen von Wenhe nach Candia, wo er vom Graf Josias von Waldek unter Hauptmann Spiegels Compagnie als Lieutenant angesetzt wurde. Hier traf ihn in einem Scharmügel mit den Türken eine Kugel sehr gefährlich, weshalb er Anno 1670 die Insel Candia noch nicht geheilt verließ, und über Italien nach Osnabrück zurück kehrte, wo er unterm Generalmajor von Uffel noch einige Zeit als Lieutenant diente, und im Jahre 1671 von Osnabrück nach Braunschweig verlegt wurde. Im Jahre 1672 wurde er vom Bischof zu Osnabrück an die niederrheinisch-westphälischen Kreistruppen

abgegeben und zum Capitain befördert, in welcher Eigenschaft er beinahe zwei Jahre lang zu Cölln seinen Quartierstand gehabt hat. Darauf ist er nach Osnabrück zurück berufen, und im Jahre 1675 mit seiner Compagnie als Major nach Trier gesandt worden, von wo er Anno 1676 zur Belagerung nach Mastricht abgegangen ist. Hier traf ihn abermals eine feindliche Kugel, daneben befiel ihn die damals herrschende weiße Ruhr, an welcher er sehr lange hat krank liegen müssen. Nach seiner Genesung hielt er um seinen Abschied an; Herzog Ernst August, Bischof von Osnabrück mußte ihm solchen, wiewohl ungern, ertheilen, und Friedrich gieng nun auf seine Güter zurück.

In Gefolge Necesses mit seinem Bruder Johann Albrecht vom 19. Mai 1673 hatte er in der brüderlichen Theilung die Güter Stellichte, Häußlingen und Rethem erhalten, und daneben eine Schuldenlast von beinahe 25,000 Rthr. übernehmen müssen. In eben demselben Jahre heirathete er Sophie Catharine von Broberg, des Adolph von Broberg auf Basbeck ic., und der Marie von Marschalk, aus dem Hause Laumühlen, Tochter. Aus dieser Ehe sind neun Kinder erfolgt, nemlich:

- 1) Catharine Marie.
- 2) Johann Georg Wilhelm, geboren am 5. April 1675. (§. 47.)
- 3) Gertrude Sophie Eleonore.
- 4) Dorothee Hedewig, Chanoinesse zu Lüne, starb am 12. Januar 1719.
- 5) Friedrich, geboren am 29. März 1682, vor seinem Vater jung verstorben, weshalb seiner im väterlichen Testamente nicht weiter gedacht worden.
- 6) Adolph Diedrich, geboren am 21. Juni 1683, königlich-dänischer Rittmeister, zu Stellichte am 31. Januar 1759 verstorben und in dafiger Kirche unter dem Altare beigesezt.
- 7) Ilse Charlotte, vermählt mit Albrecht Ulrich Behr (§. 43.) und nach dessen im Jahre 1710 erfolgten Ableben anderweit verheirathet mit Christian Ludewig von Heimbruch.
- 8) Albrecht Jacob, geboren am 19. Januar 1686, vor seinem Vater jung verstorben.
- 9) Ein todt geborner Sohn.

Nach dem Ableben seiner ersten Gemahlin hat Friedrich sich am 21. Februar 1688 anderweit mit Freba Magdalene Fresen (Ruffhardt l. c. pag. 243. nennt sie Friederike Magdalene, Otto Nabe von Frese zu Mienburg Tochter) vermählt, aus welcher Ehe acht Kinder erfolgt sind, nemlich:

- 10) Christian, und
- 11) Albrecht Sigismund, Zwillingenbrüder, geboren am 29. Januar 1689. (S. 52.)
- 12) Wilhelm Jacob.
- 13) Sophie Eleonore Victoria, vermählt mit einem Herrn von Drebber.
- 14) Friedrich Otto, und noch drei todte gebohrne Kinder.

Von diesen Kindern ist Wilhelm Jacob und Friedrich Otto vor dem Vater jung verstorben, weshalb ihrer im väterlichen Testamente auch nicht weiter gedacht ist.

Am 10. Januar 1700 ist Friedrich an einem Fußschaden zu Zelle verstorben, und seinem letzten Willen gemäß in dem Erbbegräbnisse zu Stellichte am 16. Mai 1700 beigesezt worden, wie aus einer zu Zelle in folio gedruckten Leichenrede des Pastor Carl Christoph Nauschenbusch zu Wittloh, und einer gleichen des Pastor Johann Friedrich Trefurt zu Stellichte hervor gehet.

In seinem am 2. Januar 1700 zu Zelle errichteten Testamente sub No 183. verordnete er unter andern zur Erhaltung brüderlicher Eintracht unter seinen Söhnen, daß das Gut Stellichte zu einem Theile, das Gut zu Kleinenhäufelingen und das Burglehn zu Rethem zu einem andern Theile gerechnet, und wenn der Ertrag des einen Theils etwa höher, wie der andere seyn mögte, dann soviel an Zehnten oder anderen Gütern von dem größeren Theile genommen werden solle, bis beide Theile gleich seyn würden. Dann nach dieser Ausgleichung sollten die gemachten zwei Theile dergestalt verlooset werden, daß ein Theil den Söhnen erster Ehe, der andere den Söhnen zweiter Ehe zufalle, welche sich dann darum weiter zu vertragen hätten. Daneben, verordnete er weiter, daß, wenn Todesfälle unter seinen Söhnen selbst eintreten mögten, des Verstorbenen Antheil zuerst ausschließlich an den überlebenden vollbürtigen Bruder vererbfallen solle.

In der auf diese väterliche Anordnung am 24. August 1700 zu Häußlingen stattgefundenen Verloosung ist das Gut Stellichte den beiden Söhnen erster Ehe, und die Güter Häußlingen und Nethem den beiden Söhnen zweiter Ehe zu Theil geworden sind.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß der Major Friedrich Behr auch Schatzrath des Fürstenthums Lüneburg, und Land-Commissarius im Amte Nethem und der Amtsvoigtei Bissendorf gewesen sey.

Ferner, daß aus seiner Zeit der unterscheidende Beiname: Majorshof für das in Kleinen-Häußlingen befindliche Gut der älteren Linie, und Rittmeistershof für das dasige Gut der jüngeren Linie herrühre.

§. 47.

Johann Georg Wilhelm, Major Friedrich's ältester Sohn erster Ehe, erwarb sich durch einen am 8. März 1704 mit seinem Bruder Adolph Diedrich geschlossenen Vergleich, Kraft dessen er demselben für seinen Antheil 7000 Rthlr. zu zahlen versprach, den alleinigen Besitz des Guts Stellichte.

Er brach hierauf das alte massive Schloß, welches vorhin etwas weiter, als jetzt, auf dem Burgplatze zurück stand, und in Zeilers Topographie der braunschweig-lüneburgschen Lande abgebildet ist, ab, und bauete das neuere Wohnhaus nahe an den Schloßgraben, welcher dasselbe von dem Vorhofe und Vorwerks-Gebäuden trennt. Ein Theil der alten Keller der vormaligen Burg sind wieder bei diesem neuen Gebäude benutzt, der übrige aber verschüttet. Ueber einem Fenster der alten Keller liest man die Inschrift: Olrick Behr 1585.

Eben so bauete er außerhalb am Thurme der Kirche zu Stellichte ein neues Begräbniß-Gewölbe, und noch ein zweites gleichfalls außerhalb der Kirche an der Südseite derselben.

Er war Landrath des Fürstenthums Lüneburg und mit Charlotte Justine von Nettelhorst, deren Wappen über der Thür des Wohnhauses zu Stellichte angebracht ist, vermählt, aus welcher Ehe nachfolgende zwölf Söhne und eine Tochter erfolgt sind.

- 1) Friedrich Christian, so jung verstorben.

- 2) Jobst Werner Otto, am 6. März 1705 geboren; und am 6. März 1735 als churhannoverscher lieutenant unverheirathet verstorben.
- 3) Albrecht Ulrich, jung verstorben.
- 4) Wilhelm Albrecht Georg, am 24. Februar 1708 geboren. (§. 48.)
- 5) Johann Ludewig, am 2. April 1709 geboren und zu Zelle am 8. December 1725 unverheirathet verstorben.
- 6) Friedrich, geboren am 7. Juni 1710 und als churhannoverscher Fähndrich im Regimente von Lucius zu Stellichte im Jahre 1736 unverheirathet verstorben.
- 7) Burchard Christian, am 17. Juli 1714 geboren. (§. 50.)
- 8) Johann Friedrich, am 7. Juni 1716 geboren. (§. 51.)
- 9) Adolph August, am 20. Februar 1738 im Regimente des Brigadiers Wilken Friedrich Behr als Corporal unverheirathet verstorben.
- 10) Joachim Heinrich Levin Staats, jung verstorben.
- 11) Heinrich Gottlieb, jung verstorben.
- 12) Ilse Sophie, im Jahr 1714 geboren, und am 16. Januar 1749 mit dem Ober-Appellationsrath, nachmaligen geheimen Rathe und Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten Albrecht Friedrich von Lenthe vermählt.

Der Vater aller dieser Kinder starb am 6. September 1735 und ist in dem von ihm an dem Thurme der Kirche zu Stellichte erbaueten Begräbnis-Gewölbe beigesehet worden.

§. 48.

Der älteste dieser vorgedachten Söhne, welche ihren Vater überlebt haben, Wilhelm Albrecht Georg, erhielt Kraft väterlichen Testaments das Gut Stellichte zum alleinigen Besitze, und mußte seinen Brüdern zur Abfindung eine gewisse jährliche Rente zahlen.

Er war Landdrost zu Blekede, Erbmarschall des Herzogthums Verden, und starb zu Blekede am 27. December 1773, von wo aus seine Leiche nach Stellichte gebracht, und in dem von seinem Vater erbaueten Gewölbe am Thurme beigeseht ist.

Am 12. October 1741 hat er sich, wie die Genealog. histor. Nachrichten Th. 39. p. 243. melden, mit Eleonore Charlotte Grote, verwittweten von Bülow vermählt, aus welcher Ehe zwei Söhne entsprossen, nemlich:

- 1) Adolph Christian Ernst, welcher am 21. November 1746 wieder verstorben; und
- 2) Friedrich August Otto, welcher am 11. October 1750 geboren ist.

§. 49.

Friedrich August Otto wurde nach seines Vaters Tode als einziger Sohn der alleinige Besizer des Guts Stellichte, war Landrath des Fürstenthums Lüneburg, Land-Commissair im Amte Uhlben und in der Amtsvoigtei Fallingbostel, Licent-Commissair zu Coltau, Kloster-Commissair zu Walsrode, und Erbmarschall des Herzogthums Verden.

Er hatte die Ritter-Academie zu Lüneburg und die Universität Göttingen besucht, darauf Reisen nach England und Frankreich gemacht.

Eines seiner Hauptvergnügen war die Jagd, und um sein Vergnügen desto vollkommener zu haben, befriedigte er den Sunder, ein großes Gehölz bei Stellichte, mit einem 10 Fuß hohen Zaun, welcher, ohne das dazu verwandte Scheiden- und Pfahlholz zu rechnen, an bloßem Arbeitslohn über 2000 Rthlr. gekostet hat. Hier waren Hirsche und anderes hochroth Wildpret eingezäunt, welche indeß wegen Mangel an hinreichender Nahrung im Winter mit großen Kosten gefüttert werden mußten. Ein sehr theures Vergnügen, vorzüglich wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß die eingeschlossene Waldung theils durch die durchgehauenen Ruthen, theils durch die gänzliche Hemmung des jungen Aufschlages sehr zu Grunde gerichtet ist.

Daneben hatte er eine Münz- und Medaillen-Sammlung, deren innerer Werth, ohne auf Seltenheit und Liebhaberei zu sehen, nach seinem Tode gegen 23,000 Rthlr. geschätzt wurde, ihm selbst aber weit mehr gekostet hat. Denn wo er eine seltene Münze erspähete, da ruhete er nicht ehender, als bis er sich in deren Besitze sah, sie mochte so theuer seyn, als sie wollte. Diese seine Liebhaberei war nicht ohne Kenntnisse. Er besaß mehrere kostbare Münzwerke,

die er in müßigen Stunden studierte, und war auf diese Weise mit der Geschichte der Münzen und Medaillen sehr vertraut.

Bei allen dem ist es doch sehr auffallend gewesen, daß man bei Anordnung seines Nachlasses gar kein Verzeichniß über seine Sammlung vorgefunden hat.

Uebrigens war er ein redlicher, äußerst rechtlicher, biederer Mann, und starb unverheirathet zu Stellichte am 8. Mai 1807, wo er in seines Großvaters Gewölbe beigesezt wurde.

Mit ihm erlosch die neuere stellichter Linie, und das Gut Stellichte selbst sammt Zubehör fiel an die Gebrüder Christian August Ludwig Adolph und Albrecht Burchard Carl Behr zu Kleinen-Häuflingen und Hoya, welche in Gefolge des Familien-Vergleichs de 1608 die Halbgeschwister des Verstorbenen als Allodial-Erben abzufinden, und in Gemäßheit eines väterlichen Necesses de $15/14$ November 1789 gegen 32,000 Rthlr. Schulden mit zu übernehmen hatten.

Der Verstorbene besaß nach der Anlage 184. auch ein Sonderlehn, welches in dem sogenannten bissendorfer Zehnten bestand, das aber an den Lehnsheeren zurückgefallen ist, und womit die Herren Gebrüder von Bobers anderweit belehnt sind.

§. 50.

Burchard Christian, Johann Georg Wilhelm's (§. 47.) siebenter Sohn, ist ein sehr fleißiger und gelehrter Mann gewesen. Man findet von ihm in Strodtmann's Beiträge zur Historie der Gelahrtheit Th. 2. p. 40. eine kurze Lebensbeschreibung, woraus das Folgende zum Theil genommen ist.

In seiner Jugend ist er von Hauslehrern unterrichtet, und in seinem 14ten Jahre erschien zu Bremen 1728 in folio von ihm ein Trauergedicht bei Gelegenheit des Todes Jacob Albrecht Behr zu Kleinen-Häuflingen (§. 80.) der mit ihm damals in gleichem Alter gewesen war.

Im Jahre 1730 bezog er die Ritter-Academie zu Lüneburg, wo er unter Anleitung der damaligen Professoren, Hofrath Schwarz, Inspector Werenberg und Rath L. L. Gebhardi die schönen Wissenschaften, Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit studierte, und im Jahre 1732 zur Feier des Geburtstages Königs Georg des 2. eine Lobrede auf denselben hielt.

Saß darauf disputirte er unter Vorfiß des Inspectors D^r Werenberg allda öffentlich über den Ursprung der Churfürsten des deutschen Reichs.

Die Universität Gießen bezog er im folgenden Jahre, wo er die Vorlesungen der Professoren Estor, Gebauer, Kanser, Massov, Neuß und Wahl besucht hat. Ostern 1735 gieng er aber nach der neuen vaterländischen Universität Göttingen, bei deren Einweihungs-Feierlichkeiten er verschiedene Ehrenämter bekleidete, die in der Historie dieser Inauguration beschrieben sind.

Hier besuchte er vorzüglich die Vorlesungen der Professoren Gebauer, Köhler, Reinhardt und Schmauß mit solchem Fleiße, daß er am 20. Februar 1738 im Stande war, unter dem Vorfiße des Hofraths Gebauer eine Disputation de justitia et jure, 5½ Bogen 4., zu halten, weshalb im 25. Stück der hamburg. Berichte de 1738 ihm das lob beigelegt wurde: er habe auf das Beste disputirt, und der Hofrath Gebauer habe nicht nöthig gehabt, ihm auf das Geringste auch nur mit einem Worte zu Hülfe zu kommen. Nach Ablegung dieses öffentlichen Beweises seiner Geschicklichkeit ließ er sich allda examiniren, hielt eine Probe-Action de restitutione in integrum, qua illa naturali ratione nititur, foro nostro amica; qua a Romani juris apicibus pendet, a nostro foro aliena; vertheidigte seine Inaugural-Differtation: Actionem de dolo malo, malitiarum Romae everriculum, suppellectilem nostro foro minus necessariam, 5½ Bogen 4., am 18. August 1738 ohne Beistand, und erhielt darauf am folgenden Tage die Würde eines Doctors in beiden Rechten. Er war der Erste vom Adel, welcher sich auf der neuen Universität den Doctorhut erwarb, und um seinen Fleiß zu ehren, wählte ihn die deutsche Gesellschaft in Göttingen zu ihrem ersten Senior.

Nach seinem Abgange von der Universität hielt er am 27. Juli 1739 eine Standrede am Sarge des Brigadiers Wilken Friedrich Behr (S. 44.) zu Bücken, welche zu Göttingen in folio gedruckt ist, und die Hauptumstände zur Lebensbeschreibung des Brigadiers mit an die Hand gegeben hat.

Sein allergnädigster Landesherr beförderte ihn zum Hofgerichts-Assessor in Hannover, und der oben angeführte Strodtmann setzt hinzu, er sey auch Appellationsrath geworden, bemerkt aber nicht, wo? Im Churhannoverschen sind niemals Appellationsräthe gewesen, und in dem Verzeichnisse der Ober-Appellationsräthe zu Zelle in von Bülow über die Verfassung, Geschäfte und

Geschäftsgang des Ober-Appellations-Gerichts in Zelle, Th. 1. Seite 175. sq. findet er sich weder auf der Adelsichen, noch auf der Gelehrten-Bank. Die Familien-Nachrichten geben gar keine Auskunft, es läßt sich hierüber also nichts Bestimmtes entscheiden. Vielleicht ist er Hof- und Canzleirath geworden, und Strodtmann hat dieß durch seinen angegebenen Titel ausdrücken wollen.

Kaiser Franz der Erste ernannte ihn im October 1745 zum wirklichen Reichs-Hofrath auf der Herren-Bank, wo er auch nach Angabe der Genealog. histor. Nachrichten Th. 86. p. 123. Th. 93. p. 799. am 4. Februar 1746 wirklich eingeführt ist.

Im Jahre 1754 oder 1755 berief ihn sein Landesherr von Wien ab in seine Dienste zurück, wo er in der Cammer und im Regierungs-Collegium, auch eine Zeit lang als Minister zu London dem Vaterlande als wirklicher geheimer Cammerath, nachmals heimlicher Rath und Cammerpräsident dem Vaterlande seine Kräfte gewidmet hat.

Am 26. December 1771 beschloß er zu Hannover sein thätiges Leben ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben, und sein Körper ruhet in der Kirche zu Stellichte unter dem dasigen Altare.

Der Consistorialrath J. H. Pratzje in Stade hat folgendes Sinngedicht auf sein Absterben verfertiget.

Quid Rex? quid proceres, respublica, curia, templum?
 Quid schola moesta dolent? Behrius occubuit!
 Behrius? ingenio, meritis, pietate coruscus?
 Nostrum praesidium dulce decusque? Fuit!

§. 51.

Johann Georg Wilhelm's achter Sohn, Johann Friedrich, hat in churhannoverschen Kriegsdiensten den siebenjährigen Krieg mitgemacht, wurde im Jahre 1761 Obrist eines Reuterregiments, und im Jahre 1768 Generalmajor. Am 27. Juli 1776 beschloß er sein Leben zu Buxtehude ohne eheliche Nachkommen, und seine Leiche ist im Gewölbe am Kirchthurne zu Stellichte beigesezt worden.

§. 52.

Von den Söhnen zweiter Ehe des Major und Schatzraths Friedrich Behr (§. 46.) haben nur die Zwillingbrüder Christian und Albrecht Sigismund

ihren Vater überlebt, welchen in der Theilung des väterlichen Nachlasses die Güter zu Kleinen-Häuslingen und Rethem durch das Loos zugefallen sind.

Ueber das Schicksal und Leben des Albrecht Sigismund haben sich bislang weiter keine zuverlässige Nachrichten auffinden lassen wollen, als daß er mit den churhannoverschen Truppen nach Brabant gezogen, und dort ohne Nachkommen verstorben sey.

Christian blühet nur noch allein in seinen Nachkommen, welche gegenwärtig die einzigen Glieder der älteren Linie in Deutschland ausmachen.

Er erscheint als alleiniger Besitzer der Güter zu Kleinen-Häuslingen und Rethem, und hat sich im Jahre 1721 mit Anne Sophie von Ompteda vermählt.

Aus dieser Ehe sind vier Kinder erfolgt, nemlich:

- 1) Friedr. Heinr. Wilh., geb. am 6. Juni 1723, verst. am 9. Juni 1726.
- 2) Auguste Louise Charl., geb. am 9. Aug. 1725, verst. am 1. März 1739.
- 3) Otto Burchard Christian, geboren am 20. Decbr. 1726. (§. 52.)
- 4) Diedrich Georg Ludewig, geboren am 10. Decbr. 1727. (§. 54.)

Christian verordnete in seinem am 13. April 1728 zu Bothmer errichteten Testamente sub N^o 185., daß sein ältester Sohn die Güter haben, und dem Jüngeren jährlich 400 Rthlr. abgeben solle, welche jährliche Rente denn allein auf des Jüngeren Nachkommen männlichen Geschlechts anstatt einer sonstigen Abfindung von den Gütern vererbfallen solle. Würde der Jüngere sich jedoch genöthiget sehen, statt der jährlichen Rente den auf 8000 Rthlr. bestimmten Capitalbetrag haben zu müssen: so solle ihm solches Capital zwar ausgezahlt werden, er jedoch gehalten seyn, für die Rückzahlung des Capitals nach etwaigem Ausgange seines Mannsstammes Sicherheit zu beschaffen, damit es dann in die Güter wieder zurück gelangen könne.

Er starb am 28. August 1728, und ist sein Leichnam in dem Erbbegräbnisse zu Wittelohe beigeseht worden.

§. 53.

In Gefolge vorstehender väterlichen Verfügung erhielt Otto Burchard Christian die Güter zu Häuslingen und Rethem, hielt sich jedoch nicht auf

denselben, sondern zu Hannover auf, wo er Hof- und Canzleirath war, und am 25. Januar 1759 unverheirathet verstorben ist. Seine Leiche ist in dem Erbbegräbnisse zu Wittelohse beigesezt worden.

§. 54.

Nach Absterben dieses seines Bruders erhielt Diedrich Georg Ludewig die väterlichen Güter, allein mit einer so ungeheuren Schuldenlast beschwert, daß die Zinsen in der Folge nicht mehr gehalten werden konnten. Durch den siebenjährigen Krieg waren sie ansehnlich vermehrt, und durch das Aufsteigen neuerer Capitalien, um die Zinsen bezahlen zu können, waren die Schulden immer noch mehr angeschwollen. Um aus dieser bedrängten Lage zu kommen, wurde unter gerichtlicher Vermittlung und Leitung eines besonderen Commissarii, welches gegenwärtig der Herr Hof- und Canzleirath von Werlhof in Zelle ist, im Jahre 1779 ein Verein mit den Gläubigern dahin zu Stande gebracht, daß sich solche gefallen ließen, ihre Capitalien ohne statt findende Kündigung nach einer gewissen per Commissarium ein für allemal festgesetzten Erstligkeits-Ordnung in jährlichen Terminen zu Ostern und Weihnachten in Empfang zu nehmen. Die festgesetzten Zinsen sollten zwar fortlaufen, jedoch nur bis zur Höhe des ursprünglichen Capitals, falls solches in so später Reihe die Rückzahlung trafe, daß der Zinsbetrag von Zeit des Rückstandes derselben bis zum Capitalabtrage so hoch hätte steigen können. Diese rückständigen Zinsen sollten dann, wenn alle Capitalien getilgt seyn würden, in eben der Ordnung, wie bei den Capitalien es der Fall gewesen, abgetragen werden.

Der jährlich zu leistende Abtrag aus den Gütern Häußlingen und Rethem war zu 1000 Rthlr. bestimmt. Nach dem Anfälle der Güter Hoya und Münchhof wurde er mit 500 Rthlr. jährlich vermehrt, und nach dem Anfälle des Gutes Stellichte noch mit 800 Rthlr., so daß also jetzt jährlich 2300 Rthlr. dazu verwandt werden. Auf diese Weise sind jene Schulden an Capital im Jahre 1814 gänzlich abgebaut, und wird nun der Anfang mit Zahlung der rückständig gebliebenen Zinsen gemacht. Auf diese Weise sind die Gläubiger und die Lehnsfolger gedeckt, die bei einem sonstigen Concurs-Verfahren schwerlich jemals zum Genuß des Ihrigen würden gelangt seyn. Der alte Vertrag vom Jahre 1608 war einmal übertreten, und schwer haben die

Nachkommen diese Uebertretung von Seiten ihrer Vorfahren durch Entbehrung büßen müssen. Weder die Aufbürdung zu großer Schulden, noch die Einnahme der Dotalgelder in die Güter war vermieden, und aus dieser durch den Familien-Neceß verbotene Schuldenquelle war diese Verlegenheit entsprungen. Freilich hat das öftere Aussterben einer neu gebildeten Linie, und die dadurch veranlaßte resectmäßige Abfindung der Allodial-Erben auch das Seinige zur Schuldenlast beigetragen, allein es hätte doch nicht so drückend werden können. Ordnung und Sparsamkeit hat jetzt zwar den größten Theil dieser Beschwerden gehoben, allein der Unschuldige hat inzwischen für den Schuldigen leiden müssen.

Im Jahre 1782 fielen durch das Absterben des herzoglich-braunschweigischen Oberstallmeisters Friedrich Behr (§. 45.) die Güter Hoya und Münchhof zwar auch an Diedrich Georg Ludewig. Dieß vermochte indeß seine Glücks-umstände nicht sehr zu bessern, weil das oben sub No 218. angeführte genehmigte Testament ihm nicht die Vortheile zufließen ließ, welche ihm nach dem Familien-Vertrage vom Jahre 1608 hätten werden müssen. Er mußte mit den Gütern eine namhafte Schuldenlast mit übernehmen, das Allodium den Testaments-erben verabsolgen lassen, und im häußlingenschen Schulden-Regulative vom Jahre 1779 war schon auf diesen Güteransall Rücksicht genommen, und eine Vermehrung des jährlichen Schuldenabtrages bestimmt worden.

Er war als Senior der Familie Erbmarschall des Herzogthums Verden, Erbschenk und Erbküchenmeister des Fürstenthums Lüneburg, starb am 3. Juni 1792, und ist in der Familiengruft zu Wittelohe beigesetzt worden.

Mit seiner Gemahlin Christine Caroline Louise von Druchtleben ist er am 2. August 1753 vermählt, und sind aus solcher Ehe nachfolgende Kinder erfolgt.

- 1) Christian August Ludewig Adolph, geb. am 14. April 1755. (§. 56.)
- 2) Sophie Dorothee Charlotte, geboren am 4. April 1756, gestorben am 8. October 1758.
- 3) Burchard August Friedrich, geboren am 10. März 1757, gestorben den 23. März 1758.
- 4) Sophie Justine Melusine, geboren am 10. März 1758, gestorben den 30. März 1759.

- 5) Dorothee Wilhelmine Louise, geboren am 7. Juli 1759, gestorben den 16. Mai 1763.
- 6) Sophie Eleonore Amalie, geboren am 30. Juli 1760, gestorben den 10. August 1761.
- 7) Wilhelmine Charlotte Amalia, geboren am 8. März 1762, vermählt zuerst am 24. Juli 1777 mit dem Hofrichter Heinrich Wilhelm August von Campen, nach dessen Tode an N. N. Gündel, und zum drittenmale mit dem Advocat Hübener in Peine.
- 8) Christian Ludwig Ernst Conrad, geboren am 25. October 1763, und als churhannoverscher Lieutenant im Jahre 1783 in Ostindien unverheirathet verstorben.
- 9) Sophie Dorothee Henriette, geboren am 6. December 1764, anfangs Klosterfräulein zu Lüne, nachmals verheirathet mit dem Lieutenant Schaumann.
- 10) Eleonore Dorothee, geboren am 19. Mai 1766, vermählt mit dem Hofgerichts-Assessor Johann Friedrich Wilhelm von Duve.
- 11) Barbara Christine Amalie Gertrude, geboren am 5. Juli 1767, Klosterfräulein zu Marienwerder.
- 12) Albrecht Burchard Carl, geboren am 24. September 1768. (§. 55.)
- 13) Johann Friedrich Ludwig, geboren am 16. Januar 1771, verstorben den 20. März 1773.
- 14) Friederike Dorothee Eleonore Sophie, geboren am 17. Mai 1772, vermählt mit dem Major, jetzt Obristlieutenant von Ompteda.

§. 55.

Diedrich Georg Ludwig hatte in seinem am 1. März 1790 zu Kleinen-Häußlingen errichteten Testamente unter andern verordnet, daß seine Söhne so lange als möglich wegen aller nachgelassenen Güter in Gemeinschaft bleiben sollten. Auf den Fall aber, daß eine solche Gemeinschaft ihnen nicht länger anstehen mögte, sollten sie sich gütlich theilen. Letzteres geschah Kraft eines unter Leitung des damaligen Ober-Appellations-Rath von der Wense in Zelle zur Hoya am 9. December 1793 geschlossenen Vergleichs, durch welchen der älteste

Bruder die Güter zu Kleinen-Häuflingen und Kethem, der jüngste das Gut Hoya allein erhielt, das Gut Münchhof aber in fortwährender Gemeinschaft blieb.

Dieser jüngste, Albrecht Burchard Carl, war anfangs Page zu Hannover, gieng darauf wegen seines verwachsenen Körperbaues auf die Ritter-Academie zu Lüneburg, studierte die Forstwissenschaft, und wurde Oberforstamts-Auditor. Durch Verführung verleitet hat er sich in seiner Jugend dem Trunk und Spiel ergeben, wodurch seine Gesundheit zerrüttet und er in Geistesverwirrung gerathen ist, weshalb ihm ein Curator personae et honorum hat zugeordnet werden müssen.

Nach dem Tode seines Vaters gerieth er auf die unglückliche Idee, daß er die Schulden seines Vaters zu übernehmen nicht verbunden sey. Ein auf einem hohen Posten stehender Mann jener Zeit bestärkte ihn in solcher Meinung, indem derselbe behauptete, daß die Verbindlichkeit zur Schuldenübernahme um deswillen nicht stattnehmig seyn könne, weil 1) die Güter der Familie in Gemäßheit des Recesses vom Jahre 1608 wahre Fideicommiss-Güter wären, welche mit keiner größeren Schuldenlast auf irgend eine Weise hätten beschwert werden können, als jener Familien-Vergleich erlaube. 2) Weil er so wenig den von seinem Vater im Jahre 1779 mit dessen Gläubigern errichteten Vergleich, als den von demselben am 7/8 November 1783 mit der Landdrostin Behr als Testaments-Erbin des Oberstallmeisters Friedrich Behr geschlossenen Vergleich wegen Schuldenübernahme bei Anfall der Lehngüter Hoya und Münchhof unterschrieben habe. Durch beide Vergleiche hätte er nemlich nicht verpflichtet werden können, weil er damals schon gelebt, und sein Vater ihm die aus dem Familien-Vergleiche vom Jahre 1608 erlangten Rechte ohne seinen Willen zu nehmen keine Befugniß gehabt hätte.

So schön als diese Gründe auch scheinen, und mit vielen Rechtsfäßen weiter ausgeschmückt sehr leicht den Unerfahrenen täuschen: so konnten sie doch in hiesigen Landen nie Platz greifen, weil eines Theils das familiae pactum de 1608 nicht zu aller Gläubiger Kenntniß gekommen war, andern Theils in hiesigen Landen nach einer uralten zum Gesetz gewordener Observanz, die durch zwei Beweisbücher de 1636 und 1676 im 7ten Capitel der hiesigen Landes-Gesetz-Sammlungen bethätiget werden, kein Sohn die Lehngüter ohne Uebernahme der darauf vom Vater gemachten Schulden behalten kann.

Die Folge jener unglücklichen irrigen Ideen und deren Aeußerung gegen die Gläubiger war, daß ein großer Theil der Capitalsschulden gekündigt wurden, und dadurch beinahe ein Concurverfahren über alle Güter herbei gezogen worden wäre, welche unglückliche Folgen nur mit den größten Anstrengungen und sehr bedeutenden Aufopferungen abgewandt werden konnten. Beide Brüder mußten auf diese Art fast unschuldiger Weise büßen, was ein höchst unreifer Rath verschuldet hatte.

§. 56.

Christian August Ludewig Adolph, ältester Sohn des Diedrich Georg Ludewig, besuchte anfänglich die Ritter-Academie zu Lüneburg, widmete sich darauf der kriegerischen Laufbahn, und wurde am 28. April 1772 Fähndrich in dem damals von Medingschen Infanterie-Regimente. Am 21. März 1780 wurde er Ritterschafts-Deputirter bei der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, weshalb er am 28. April 1780 als Capitain den nachgesuchten Abschied aus den Militairdiensten erhielt. Am 9. März 1784 wurde er Schatzrath, und am 13. Februar 1789 Land-Commissair in der Amtsvoigtei Eßel, am 30. October 1790 Mitglied der Landwirthschafts-Gesellschaft in Zelle, und am 28. Mai 1791 Land-Commissair zu Nethem an der Aller, wo ihm auch am 18. Februar 1805 das dasige licent-Commissariat anvertraut wurde. Nach dem Absterben des Landraths Behr zu Stellichte im Jahre 1807 (§. 49.) wurde er Senior familiae und als solcher Erbmarschall des Herzogthums Verden.

Zur Zeit der unglücklichen französischen Usurpation wurde er am 4. Octbr. 1810 westphälischer, und am 10. August 1811 französischer Maire zu Stellichte, auch am 30. Januar 1812 Mitglied des französischen General-Conseils des Departements der Wesermündung.

In der Anno 1793 stattgefundenen Theilung der väterlichen Güter mit seinem Bruder erhielt er das Gut zu Kleinen-Häuflingen und das Burglehn zu Nethem, hatte aber gleich das Unglück, daß alle seine Gebäude zu Kleinen-Häuflingen, bis auf ein einziges, abbrannten, die er nun wieder neu erbauen mußte. Späterhin setzte er sich mit dem Besitzer des anderen Gutes in Kleinen-Häuflingen, Obristlieutenant Georg Friedrich Behr aus der bisherigen Gemeinschaft mehrerer Gütertheile, führte mit nicht geringem Kostenaufwande eine Schlagwirthschaft ein, und stellte einen großen Schlachtenbau an seinen eigenen Grundstücken wieder her.

In seiner Jugend war er ein leidenschaftlicher Jagdliebhaber, welches Steckenpferd er hernach mit dem Gartenbau und der Blumenzucht vertauschte.

Wie im Jahre 1807 ihm und seinem Bruder das Gut Stellichte angefallen war, bezog er dasselbe, vergrößerte den dasigen Garten, bepflanzte solchen mit feinen Obstbäumen, legte eine Pflanzung ausländischer Holzarten, so wie eine vorzügliche Sammlung von Nelken und Rosen daselbst an.

Ueber die Nelken hat er in Verbindung mit anderen Nelkenfreunden an einem in drei Theilen herausgekommenen Werke über die Charakteristik der Nelken gearbeitet, und solches unter dem Titel: Das ganze der Nelkenzucht, oder System der Nelke, nach der Natur aufgestellt von C. A. L. von Behr und J. Munzel. Leipzig, 1810 8. herausgegeben, auch über die Charakteristik der Rosen ist von ihm ein Aufsatz im Stücke des hannoverschen Magazins vom Jahre 1814 erschienen.

Er ist am 13. November 1798 mit Caroline Philippine Georgine von Düring ehelich verbunden, und nach deren kinderlosen Absterben hat er sich am 24. Juni 1800 mit Johanne Hedewig Elisabeth von Heimbruch aus dem Hause Warste vermählt, aus welcher Ehe sechs Kinder erfolgt sind, nemlich:

- 1) Louise Amalie, geb. am 30. August 1801, gest. am 21. März 1808.
- 2) Sophie Hedewig Charlotte, geboren am 21. April 1804.
- 3) Johann Friedrich Georg Ernst, geboren am 1. März 1806.
- 4) Ulrich Carl, geboren am 22. Februar 1808.
- 5) Diedrich Wilhelm, geboren am 27. Juni 1809.
- 6) Friederike Amalie, geboren am 28. März 1811, und wieder verstorben am 5. März 1813.

Er starb am 16. Januar 1815 an einer gänzlichen Entkräftung, und ist im Gewölbe am Thurm zu Stellichte beigesezt worden. Der Allgütige erhalte seine Wittve noch lange in dauerhafter Gesundheit, und lasse seine Kinder zu den würdigsten Staatsgliedern heranwachsen, auch ihren Stamm mit Würde und Ansehn geschmückt auf die späteste Nachwelt fortpflanzen.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Die sogenannte jüngere Linie in Deutschland betreffend.

§. 57.

Der Stifter der sogenannten jüngern Linie ist Johann Behr, Ulrichs (S. 25.) Sohn, die solchen Namen führt, weil er der jüngste seiner Brüder war.

Zuerst haben wir ihn nebst seinen Brüdern oben in dem §. 24. angezogenen Stiftungs-Urkunden de 1434 über die Vicarie zu Kethem an der Aller sub N^o 50. und 52. angetroffen, aber noch keine Urkunde habe ich auffinden können, die anzeigte, in welchem Jahre er sich mit seinem Bruder Heinrich wegen des väterlichen Nachlasses aus einander gesetzt hätte. Es scheint wahrscheinlich zu seyn, daß diese beiden Brüder Kleinen-Häußlingen getheilt und den Grund zu den beiden dasigen Gütern gelegt haben mögten, wodurch die vormalige Benennung Zwischensee verschwunden seyn wird. Diese Theilung scheint vor dem Jahre 1464 statt gefunden zu haben; denn Anno 1464 hat er nach der Anlage 186. einen Acker allein, ohne seines Bruders zu gedenken, an Ludcke von Roden für 3 Rfl. versetzt, oder, wie man damals wegen des im canonischen Rechte enthaltenen Verbots der Verleihungen auf Zinsen die Verpfändungen nannte, auf Wiederkauf verkauft.

Im Jahre 1459 haben wir ihn in der Urkunde sub N^o 206. in der Zahl der Burgmänner zu Kethem, und in der sub N^o 207. vom Jahre 1465 als Knappe und Vorsteher der Kirche zu Wählungen gesehen. In eben dem Jahre wurde laut Urkunde sub N^o 208. der Zwist zwischen ihm und seinem Bruder Heinrich wegen ihres Bruders Paul Nachlasses vom Herzoge Otto entschieden.

Im Jahre 1475 wurde er nebst mehreren anderen vom Adel Bürge für die Stadt Lüneburg wegen derjenigen 1500 Rthl., welche Diedrich von Mandelsloh und Diedrich von Uhlben für die genannte Stadt an die von Othbernshausen bezahlt

hatten, und dafür das Schloß und Flecken Rethem an der Aller in nutzbare Pfandschaft erhielten, wie Anlage 187. besagt.

Mußhardt loc. all. pag. 87. führt ad Annum 1477 an, daß nach Anzeige einer geschriebenen verdenschey Chronik Johann Behr bei einem zu Verden geschlossenen Vergleiche gegenwärtig gewesen wäre. Mußhardt hat den Vergleich nicht näher bezeichnet, und Spangenberg's verdensche Chronik gedenkt dessen gar nicht, mithin muß man die Sache bis auf weitere Aufklärung auf sich beruhen lassen.

Im Jahre 1478 verglich er und sein Bruder Heinrich sich mit Wilhelm Rommel und dessen Söhnen wegen Cord Campen Hofe in Rethem laut Anlage 188.

Im Jahre 1480 entschied Bischof Heinrich von Minden zu Gunsten ihrer die Streitigkeiten mit Diedrich von Mandelsloh wegen des vom Stifte Minden relevirten Hofes in Brase, wie Anlage 209. ergibt.

Im Jahre 1483 theilte er nach der Anlage 210. sich mit seinem Bruder in dem mütterlichen Nachlasse. Dabei wird einer Gefangenschaft im Stift Münster gedacht, wegen welcher sich beide Gebrüder an den Herzog Friedrich von Braunschweig Lüneburg halten sollen. Herzog Friedrich der Fromme lebte nicht mehr, und hatte auch keinen Krieg mit dem Stifte Münster gehabt. Wohl aber Herzog Friedrich der Unruhige von Braunschweig Lüneburg, Wolfenbüttelscher Linie. Dieser war den Münsterländern, die den Graf Erich von der Hona zum Bischof haben wollten, gegen den Erzbischof und Churfürsten von Köln, der seinen Bruder Wolfram, Graf von Mörs, zum Bischof von Münster eingesetzt wissen wollte, zu Hülfe gezogen, jedoch Anno 1455 bei dem Kloster Warf gefangen genommen. Mit diesem wird also Johann Behr vermuthlich zu Felde gezogen gewesen, und bei der Gelegenheit gefangen genommen worden seyn. Anders läßt sich nicht erklären, warum ein Entschädigungs-Anspruch der Art gegen den Herzog Friedrich hätte statt finden können.

In eben dem Jahre 1483 ließ er von Johann, Henneke Roden Sohn, 15 Mfl. wofür er demselben, laut Anlage 189., eine Wiese auf dem Schlon vor Rethem versetzte. Diese Urkunde ist deshalb besonders merkwürdig, weil das daran hängende Behrsche Siegel die Säule mit einem davor stehenden Bären über dem Schilde führt. Es ist das älteste auf diese Art gezierte Siegel, welches mir von dieser ganzen Familie bislang zu Gesicht gekommen ist. In den vorherigen Siegeln war nur ein Schild mit dem Bären ohne alle Helmzierde. Uebrigens stellt des Johan Behr

Siegel den Bär im Schilde anoch in aufgerichteter Stellung dar, nicht gehend, wie in der Folgezeit angenommen ist.

Im Jahre 1485 vertauschte Diedrich von Hslden vier Stücke Land vor Nethem mit Geverd Schleppegrell, und diese eingetauschte 4 Stück Land vertauschte darauf Diedrich von Hslden gegen andere mit Johann Behr.

Von dieser Zeit finde ich ihn nicht weiter in irgend einer Urkunde. Er muß also zwischen 1485 bis 1488 verstorben seyn, weil er in der vom letztgedachten Jahre sub N° 190. als bereits vorstorben bestimmt angegeben wird.

Seine Gemahlin war Adelsheid, geborne von Horn. Muffhardt l. c. nennt sie Catharine, und benennt Johann Behr einen Herrn zu Häuslingen, Hethorn und Münchhoff, Burgmann zu Bremervörde. Letztere Güter mag er vielleicht besessen haben, ich finde keine Spur dafür oder dawider. Seine Gemahlin hieß aber bestimmt nicht Catharine, sondern Adelsheid, wie die Anlage 190. erweist, er mögte denn zweimal verheirathet gewesen seyn.

Die aus dieser Ehe erfolgten, oder wenigstens ihren Vater überlebt habende Söhne waren: Arend, Heinrich und Johann, wie die angezogene Urkunde gleichfalls darthut. Ob er auch Töchter hinterlassen habe, davon ist keine Spur vorhanden.

§. 58.

Dieser drei genannten Söhne Dasenn, und daß Johann solche in der Ehe mit Adelsheid erzeugt habe, wird durch den jetzt oft angezogenen Kaufbrief sub N° 190. über den halben Zehnten zu Hülfsingen und den halben Zehnthof allda erwiesen. Allein Arend scheint schon vor dem Jahre 1493 ohne Leibserben verstorben zu seyn. Denn in dem Kaufbriefe vom letztgedachten Jahre sub N° 191. über den 4. Theil des Stavenberges bei Nethem werden nur noch die beiden Gebrüder Heinrich und Johann gedacht.

Johann lebte noch im Jahre 1512, wie aus der Urkunde sub N° 192. erhellet, wo diese beiden Brüder ihren Meier zu Kephholm an die Kirche zu Wiffelhövede für 30 Mfl. versetzen. Späterhin wird Johann in keiner Urkunde weiter angetroffen, und es wird daraus wahrscheinlich, daß er vielleicht bald darauf ohne Leibserben mit Tode abgegangen seyn mögte. Vielleicht ist er in der Bremenschen, oder auch in der verdenschen Stifts-Successions-Fehde auf dem Felde der Ehre verstorben.

§. 59.

Heinrich, mit welchem wir schon durch die bisher angezogenen Urkunden bekannt geworden sind, Johann's (§. 57.) zweiter Sohn, war vom Jahre 1504 bis 1520 Droft zu Rethem an der Aller, wie aus dem sub No 193. angelegten Verzeichnisse zu ersehen ist. Wahrscheinlich ist diese Droftenschaft eine Folge der Verbürgung seines Vaters für die Stadt Lüneburg gewesen, deren oben §. 57. ad hunc annum gedacht worden.

Im Jahre 1521 war er mit unter den Besitzern von der Ritterschaft des Stifts Verden, wie Erzbischof Christoph Landgericht zu Dörverden gehalten hat. Muffhardt l. c. p. 87, Spangenberg l. c. p. 159.

Nach der Anlage 194. war er auch im Jahre 1524 unter der Zahl der Grafen, Edlen und Ritter, welche für die Grafen Jobst, Johann und Erich von der Hoya die Bürgschaft auf 3800 Gfl., welche dieselben von Diedrich, Heinrich und Heine von Heineborch aufgestehen hatten. Zu dieser Zeit lebte Heinrich Behr, Domherr zu Minden in der älteren Linie, welches derjenige ist, der als Geistlicher hier mit dem Prädicate: Herr, bezeichnet ist. Unser gegenwärtige Heinrich ist derjenige, welcher unter denen vom Adel späterhin in dieser Urkunde genannt ist. Ueberhaupt stand dieser mit den Grafen zur Hoya in großen Geldverbindungen. So erhielt er im Jahre 1524 vom Grafen Jobst das Amt Syke als Droft für 12,500 Rfl. Im Jahre 1525 streckte er dem gedachten Grafen noch 1600 Fl., und bald nachher abermals 1900 Fl. vor, wofür ihm das Amt Syke nebst einem Hofe zu Bostel und Thedinghausen anderweit zur Sicherheit verschrieben ist. Wenn diese Thatfachen hier gleich nicht mit Urkunden belegt sind: so sind sie doch Wahrheiten, die ich der gütigen Mittheilung des Herrn Obristlieut. Behr zu Kleinen-Häuflingen verdanke, der sich auch noch im Besitze der darüber sprechenden Original-Urkunden befindet.

Im Jahre 1529 hat er nach der Anlage 195. von Heineke Klenke einen Hof zu Stöcken bei Rethem an der Aller für 70 Rfl. gekauft.

Im Jahre 1532 lebte er noch, indem er in solchem Jahre zu Folge einer Nachricht des Herrn Obristlieutenants Behr dem Herzoge Erich von Braunschweig Lüneburg 3330 Rfl. geliehen hat. Sein Sterbefahr ist aber nicht bekannt. Seine Gemahlin war Jutta von der Kieth aus dem Hause Ochtenhausen, wie Muffhardt angiebt, der ihn zwar auch für einen Drosten auf Hagen ausgiebt, allein irrig, indem sein Sohn diese Droftenschaft erst Anno 1560 sich erworben hat.

Von seinen Kindern sind bekannt: Arend, Jobst, Johann und Adelsheid.

§. 60.

Seine Tochter Adelsheid war mit Christoph von Münchhausen vermählt.

Treuer in der Geschlechtshistorie derer von Münchhausen giebt p. 52. und 54. dieselbe für eine Schwester des curländischen Statthalters, Diedrich Behr aus der älteren Linie aus, und scheint zu dieser Behauptung dadurch verführt zu seyn, daß Diedrich ein Schwager des Christoph von Münchhausen war. Allein diese Schwägerschaft ist nicht durch diese Adelsheid, sondern durch die Verheirathung seiner Schwester, Anna von Münchhausen, an Diedrich Behr entsprungen. Man darf nur die von Treuer selbst producirten Urkunden mit Aufmerksamkeit lesen, so findet man, daß Adelsheid nicht jenes Diedrichs Schwester, sondern des gegenwärtigen Heinrichs Tochter gewesen sey. Adelsheid sagt nemlich in der Urkunde bei Treuer im Anhang pag. 225, ihr Vergleich mit Borries von Münchhausen sey durch ihre freundlichen lieben Brüder zu Stande gekommen, und pag. 226. nennen sich diese Brüder Arend und Jobst. Zur Ueberzeugung lese man die Anlage 196.

Wenn nun gleich diese ganze Berichtigung von keiner großen Erheblichkeit ist; und der von Treuer begangene Irrthum demselben gar nicht hoch angerechnet werden kann, weil das Geschlecht derer von Münchhausen nur sein Zweck war: so war die Berichtigung doch gewiß hier nothwendig, weil hier das Behrsche Geschlecht der Gegenstand der Aufmerksamkeit ist.

Uebrigens kömmt Adelsheid bey Treuer sehr oft, und zuletzt im Jahre 1581, pag. 248. des Urkunden-Anhanges vor.

§. 61.

Die Familien-Nachrichten besagen, daß die drei Brüder Arend, Jobst und Johann sich wegen der väterlichen Güter am Freitage nach Ostern 1553 zu Willen auseinandergesetzt haben. In dieser Auseinandersetzung ist bestimmt, daß Arend ein Capital von 1000 Rthl. zwar zur Abfindung haben, dieß Capital jedoch nach dessen Tode in die Güter zurückfallen solle. Jobst erhielt die unbeweglichen Grundstücke mit der Verpflichtung, dem jüngsten Bruder Johann freien Aufenthalt, Beköstigung und Kleidung, auch Unterhalt für zwei reissige Pferde und einen reissigen Knecht zu verabreichen; daneben auch halbjährlich 20 Fl. baar Geld, wenn Johann bei ihm sich aufhalten würde, sonst 30 Fl. zu zahlen. Wegen ausstehender Gelder blieben die drei Brüder in Gemeinschaft bis zu deren Eingang.

In der Folge wird des erwähnten Johann nicht weiter gedacht, weshalb es möglich ist, daß er unverheirathet gestorben seyn mag.

Arend hatte den geistlichen Stand erwählt, war Domher zu Bremen, Minden und Verden, Probst im Lande Hadeln, Wursten, zu St. Andreas in Verden und des Altklosters bei Buxtehude. Man sehe Pratje Herzogthümer Br. und Verden Th. 1. p. 367. U. u. N. der Herz. Br. u. Verd. Bd. 4. p. 386.

Arend ist am 26. November 1578 verstorben, und sein Epitaphium zu Altkloster bei Buxtehude, welches beyn Musshardt L. c. p. 88., und in Rathleff Geschichte der Graffschaft Hoya und Diepholz Th. 3. p. 78. abgedruckt ist, lautet folgender Maassen:

Anno Domini 1578. d. 26. Nov. obiit Reverendus ac Nobilis Arnoldus Baer, Ecclesiae Bremensis ac Mindensis et Verdensis Cathedralium Ecclesiarum Canonicus. Hadelariae, Wurtzaciae et St. Andreae Verdensis et Antiqui Coenobii Praepositus.

§. 62.

Des Heinrich (§. 59.) mittelster Sohn, Jobst oder Jodocus, hat allein das Geschlecht fortgepflanzt, und im Jahre 1553, wie vorgedacht, die Güter seines Vaters erhalten.

Aus der Urkunde vom Jahre 1554 sub No 197. gehet hervor, daß Hilmar von Münchhausen an Jobst Behr diejenigen 800 Gulden zurück gezahlt habe, welche Jobst dem Graf Erich von der Hoya geliehen hatte. Diese Gelder scheint er im Jahre 1557 zum Ankaufe desjenigen Antheils verwandt zu haben, welche Jürgen von der Lieth an den von der Liethschen Gütern im Stift Bremen und Verden gehabt hat. Denn eine Familien-Nachricht sagt, daß er solchen Antheil im gedachten Jahre für 600 Mark Lübisck gekauft habe.

Als Mitglied der bremenschen Ritterschaft hat er im Jahre 1560 den Bassaler Landtags-Abschied mit unterschrieben, und in selbigem wurde ihm nebst Wilken von Schönebeck, Segeband von der Hude und Diedrich Cluver der Auftrag ertheilt, einen Ritterschafts-Consulenten zu wählen, zu bestellen und anzunehmen. Man sehe Pratje U. u. N. aus den Herz. Br. u. Verd. Th. 1. p. 294.

In eben demselben Jahre ist er Landdrost und Drost geworden, und hat das Haus Hagen für 11,000 Gfl. in Pfandschaft erhalten, sich auch den Besitz der

Herrschaft Stotel erworben. Man vergleiche Muffhardt l. c. p. 87. 88. Rathleff l. c. Th. 3. p. 77. Pratzje Herzogth. Br. u. Verb. Th. 1. p. 374.

Im Jahre 1564 erhielt er vom Kloster Balsrode den Stroh-, Raff- und Echter-Zehnten zu Großen-Häuflingen für 60 Joachimsthaler.

Im Jahre 1566 erneuerte er und sein Vetter Diedrich aus der älteren Linie die Belehnung über die vom Stifte Verden relevirenden Lehngüter, wie Muffhardt l. c. p. 87. anführt.

Im Jahre 1569 übernahm er nebst einigen anderen die Bürgschaft auf 3000 Mark Lübisch für Arnd Vicker, welche letzterer von Segehaud Marschal geliehen hatte. Pratzje N. u. N. d. Herz. Br. u. Verb. Th. 7. p. 264.

Durch seine und seines Bruders Arend thätige Bemühung kam in eben dem Jahre ein Vergleich zwischen seiner Schwester Adelsheid, Wittwe Christophs von Münchhausen, und Bories von Münchhausen wegen weitläufiger Zwistigkeiten zu Stande, wie oben §. 60. bereits bemerkt ist.

Imgleichen war er, nach Methmer Br. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 963. mit sechs Pferden unter dem fremden Adel, welcher den Herzog Julius von Braunschweig bei seinem Einzuge in Braunschweig zur dasigen Hulldigung im Jahre 1569 begleitete. Dieß scheint die Ursache zu seyn, warum ihn gedachter Herzog auch, nach der Anlage 198., zum Turnier auf Fastnacht 1573 nach Braunschweig mit einladen ließ.

Im Jahre 1575 vereinigte er sich mit seinen Vettern aus der älteren Linie, um mit in die Gesamtbelehnung wegen der honaischen Lehne aufgenommen zu werden, wie dieß oben §. 34. bereits angemerkt, und der desfallige Revers sub No 128. angelegt ist.

Im Jahre 1578 tauschte er von Arend Torney zwei Stücke Land an der großen StraÙe vor Methem für zwei Stücke Land an der kleinen StraÙe daselbst.

Imgleichen verglich er sich am 3. August 1580 mit Ulrich Behr wegen mehrerer bisherigen Streitigkeiten.

Familien-Nachrichten setzen seinen Tod in das Jahr 1581, und seine erste Gemahlin war Anne von Saldern, die auch Muffhardt l. c. p. 88. anführt. Seine zweite Gemahlin war Hilleberta von Hilsfeldt. Auf diese zweimahlige Vermählung deutet die Stellung seines Wappens zwischen das von Saldernsche und von Hilsfeldsche Wappen über der Thür des von ihm neu erbaueten Hauses zu Kleinen-

Häufelingen. Welche seiner Kinder jedoch aus der ersten oder zweiten Ehe gewesen seyn mögen, ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich sind es die drei jüngsten; und diese Vermuthung stützt sich auf den Umstand, daß Ilse, geborne von Sadern, weiland Fris von der Schulenburg Wittve, Schwester der ersten Gemahlin des Jobst Behr, in ihrem Testamente de dato Minden am 10. August 1606 der jüngsten Tochter des Jobst Behr, Ilse Catharine, nur halb so viel vermacht hat, als den anderen Töchtern desselben. Es ist dieß freilich nur eine Vermuthung, die indeß in diesem Dunkel nicht ganz von aller Wahrscheinlichkeit entbloßt zu seyn scheint.

Uebrigens waren seine Kinder folgende:

- 1) Jacob, wovon §. 66. handeln wird.
- 2) Jutta, vermählt mit Christoph Wolff von Gadenstedt.
- 3) Adelheid (auch Deleke genannt) vermählt mit Jobst Frese.
- 4) Gertrude, des Herrmann von Issendorff auf Dese und Hermstal zweite Gemahlin, starb Anno 1637. Musshardt l. c. p. 316.
- 5) Ilse Catharine, vermählt mit Julius von Kößing.
- 6) Burchard. (§. 64.)
- 7) Heinrich, welcher Canonicus zu Magdeburg geworden, und ohne männliche Nachkommen verstorben ist.

§. 63.

Außer diesen ehelichen Kindern hatte Jobst auch noch einen unehelichen Sohn, Namens Jobst, welcher Prediger zu Nade geworden ist, wie der desfallige Bestallungs- oder Lehnbrief vom 25. März 1566 sub No 199. klar nachweist.

Ob der Prediger zu Geverstorf, Staats Behr, welcher nach Pratzje Herzogth. Br. und Verden Th. 4. p. 259. im Jahre 1582 verstorben ist, auch ein unehelicher Sohn des Jobst Behr gewesen sey, läßt sich nicht bestimmen, weil bestimmte Nachrichten darüber nicht vorhanden sind. Dieses Predigers, Staats Behr Sohn war Nicolaus Behr, der sich auch Ursinus nannte, als Prediger zu Oppela stand, geboren Anno 1575, gestorben am 10. Mai 1653, und zehn Töchter, auch zwei Söhne hinterlassen hat. Einer seiner Söhne war der berühmte Dichter Nicolaus Ursinus. Pratzje l. c. Th. 5. p. 157. Vielleicht ist dieser Dichter derselbe Nicolaus Ursinus, welcher zu Venedig, wie Pseffinger Br. Lüneb. Historie Th. 2. p. 28. anführt, in der Kirche St. Giovanni begraben liegt, und wäre denn dessen Abkunft hiemit genugsam nachgewiesen.

§. 64.

Jobst ehelicher Sohn, Burchard, erhielt in der Anno 1592 stattgefundenen Theilung die väterlichen Güter zu Kleinen-Häufelingen, Nethem, Ochtenhausen und Neuhaus.

Im Jahre 1595 vermählte er sich mit Catharine von Oldershausen, Tochter des herzoglich-braunschweigischen Landmarschalls des Fürstenthums Grubenhagen, weshalb er nachmals einen Theil des Gutes Förste erhielt.

Im Jahre 1600 verbürgte er sich nebst seinem Bruder Jacob und Georg von Gladebeck für Melchior von Steinberg wegen 2000 Rthlr., so derselbe an Anna, geborenen von Post, Wittve des verstorbenen Jobst von Steinberg, schuldig war, wie die Urkunde sub N° 200. ergiebt.

Er war Cammerherr, Kämmerling, bei dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig, der ihm und seinem Bruder nach einer gezogenen Berechnung 17,430 Gfl. schuldig war, und starb zu Förste am 8. März 1604, seine Leiche ist aber zu Wittelohse im Erbbegräbnisse beigesetzt worden. Seine nachgelassenen Kinder sind Jobst, wovon im folgenden Paragraphe, und Anna, welche mit dem herzoglich-braunschweig-lüneburgischen Stallmeister, Diederich von Hanstedt zu Frankensfeld, vermählt ist.

§. 65.

Jobst, Burchards Sohn, hat die Schule zu Lüneburg, und die Universität Helmstädt besucht, darauf eine Reise nach Frankreich unternommen, und ist nach seiner Rückkehr im Jahre 1622 herzoglich-braunschw. lüneb. Hofjunker geworden.

Während seiner Minderjährigkeit führten seines Vaters Bruder, Jacob, und sein Oheim, Herrmann von Issendorff, die Vormundschaft über ihn, wie aus der im Auszuge beigesetzten Urkunde vom Jahre 1611 sub N° 201. sich ergiebt.

Nach einer Familien-Nachricht hat er einst eine goldene Kette an Johann Behr aus der älteren Linie versetzt, die hernachmals für 263 Speciesthaler soll verkauft worden seyn. Man sieht daraus, wie sehr viel damaliger Zeit auf Schmuck verwandt ist, und daß zur Behauptung ritterlicher Würde auch großes Vermögen erforderlich gewesen sey. Goldene Ketten, goldene Sporen, kostbare Ringe und güldene Stücke zu Prunkkleidern gehörten vorzüglich zum Schmuck der Ritter bei feierlichen Gelegenheiten, außer der Bewaffnung und Unterhaltung mehrerer reizigen Leute. Dazu gehörte großes Vermögen, und darin scheint der Grund zu liegen, weshalb mancher vom Udel Zeitlebens Knappe blieb.

Jobst ist übrigens am 15. November 1626 unverheiratet an der Pest gestorben, und hat damit diese durch seinen Vater gebildete Linie sehr bald wieder geschlossen.

§. 66.

Jacob, Jobst Behr (§. 62.) ältester Sohn, erhielt Anno 1592 in der brüderlichen Theilung die väterlichen Güter zu Hertzhorn, Wörde und die Hälfte des Gutes zu Münchhoff. Nach dem Absterben seines Bruders Burchard führte er und sein Schwager Herrmann von Issendorff die Vormundschaft über dessen Kinder, auch hatte er sich Ao. 1600 mit für Melchior von Steinberg verbürgt, wie vorhin schon bemerkt ist.

Im Jahre 1618 verkaufte er die ihm gehörige Hälfte des Gutes Münchhoff an Diedrich Behr aus der älteren Linie für 10,000 Speciesthaler, wie oben §. 34. auch bereits bemerkt ist.

Nach dem Absterben Jobst, seines Bruders Sohns, im Jahre 1626 erhielt er die von demselben bislang besessene Lehngüter, welche jedoch dem Anscheine nach mit schweren Schulden belastet gewesen sind. Denn laut der Anlage 202. erhielt Diedrich von Honstedt am 16. August 1630 die Immission in das Gut zu Kleinen-Häuslingen wegen 2000 Rthlr. und Diedrich Behr von Stellichte bedingte sich bei dieser Immission, daß solche auf keine höhere Summe geschehen solle, weil auch er Forderungen habe.

Das Sterbejahr des Jacob ist nicht bekannt, und wahrscheinlich ist er zu Stotel begraben. Vor oder im Jahre 1633 muß er aber verstorben seyn, weil in solchem Jahre sich seine Söhne in die väterlichen Güter theilten.

Seine erste Gemahlin war Bertholda, oder Bartula von Oldershausen, welche gegen das Ende des Jahrs 1608 gestorben und am 10. Januar 1609 zu Nienstedt beigesezt ist. Im Jahre 1611 vermählte er sich anderweit mit Isabe von Düring aus Horneburg.

Die Kinder erster Ehe sind:

- 1) Justus, am 27. Februar 1600 verstorben, und zu Nienstedt beigesezt.
- 2) Bartold, am 26. April 1604 verstorben, zu Nienstedt begraben.
- 3) Burchard, geboren am 27. April 1604. (§. 71.)
- 4) Anna, vermählt mit Johann Adolph von Düring, deren Einsegnungsrede Ernst Muffhardt Anno 1621 in 4. herausgegeben hat. Pratzje N. und N. aus den Herz. Br. u. Verd. Th. 2. p. 107. Muffhardt l. saepe all. p. 213.
- 5) Brigitte, Anno 1623 mit Gebhard Friedrich von Krosigk auf Hohenerleben und Merbis vermählt. Behrens Vorstellung einiger alten adelicher Häuser, vorzüglich des von Steinbergischen No 229. pag. 80. der Beilagen.

- 6) Christine, im Jahre 1668 zu Kleinen-Häuflingen unverheirathet verstorb.
- 7) Ilse, vermählt mit Christoph von Issendorff.
- 8) Catharine, vermählt mit Landrath Christoph von Düring zu Horneburg.
- 9) Lucie, im Jahre 1658 unverheirathet verstorben.

Aus zweiter Ehe sind erfolgt:

- 10) Barthold (§. 68.)
- 11) Jobst (§. 69.)
- 12) Diedrich, wovon im folgenden Paragraphe.

§. 67.

Im Jahre 1633 theilten die vier ihren Vater überlebt habende Söhne sich in den väterlichen Gütern, wo Melchior und Christoph von Düring als Vormünder für die minderjährigen Kinder zweiter Ehe handelten. Burchard erhielt die Güter zu Kleinen-Häuflingen und Rethem, auch die Hälfte von Förste. Die drei Söhne zweiter Ehe hingegen die Güter im Bremenschen und die andere Hälfte des Gutes zu Förste, über welches letztere Gut sämtliche Brüder Ao. 1633 die Beilehnung vom Herzog Christian erhielten.

An Schulden hafteten damals auf dem väterlichen Nachlasse 60,000 Rthlr. Capital und 12,000 Rthlr. rückständiger Zinsen, und von allen diesen Schulden hafteten allein auf Kleinen-Häuflingen 16,000 Rthlr. Wegen dieser großen Schuldeulast, und wegen der solche vermehrenden Kriegeslasten brach hernachmals ein Conkurs über die Bremenschen Güter zuerst aus. Der Theilungs-Decret de Anno 1633 wurde gerichtlich cassirt, woraus viele schwere Prozesse entstanden, die endlich im Jahre 1686 dahin verglichen wurden, daß jeder Theil behalten solle, was er einmahl besitze, und Anton Günther, Jobst Behr's Sohn, sich aller Ansprache an Häuflingen und Förste begab.

Uebrigens war Diedrich, der jüngste Sohn Jacobs zweiter Ehe, Hofjunker zu Würbe, und starb unverheirathet. Seiner gedenkt ein Lehnbrief über das Gut Förste de Anno 1635 und Musshardt l. c. pag. 88.

§. 68.

Bartold, Jacobs ältester Sohn zweiter Ehe, hatte in der Theilung das Gut Hettborn erhalten, war mit Richarde von Campsen vermählt, aus welcher Ehe nur zwei Töchter hinterblieben sind, nemlich Ilse, so unverheirathet verstorben; und Anne Marie, welche mit Dettlef Schulte zu Holtkint vermählt ist. Musshardt l. c. p. 88.

Sein Sterbejahr ist nicht bekannt.

§. 69.

Jobst, der mittlere Sohn Jacobs zweiter Ehe, war Domherr zu Bremen und Tribunals-Ressessor zu Wismar, und starb am 21. Januar 1674 zu Wismar, worauf er am 22. October 1674 zu Loxstedt beerdiget ist.

Seine Gemahlin war Catharine von Werfabe, aus welcher Ehe ein Sohn Namens Anton Günther, und zwei Töchter, Isabe und Sophie Catharine hinterblieben, jedoch sämmtlich unverheirathet verstorben sind.

§. 70.

Vorgedachter Anton Günther war am 27. April 1756 geboren, Rittmeister in königlich-schwedischen Diensten, und hat die Feldzüge in Polen im gräflich-mellinischen Regimente mitgemacht. Im Jahre 1686 schloß er die weitläufigen Familien-Processe wegen der bremenschen und anderen Güter mit ab, und beförderte deren Beendigung vorzüglich durch die Entsagung seiner Ansprüche auf Häußlingen und Förste.

Er starb am 24. September 1707 unverheirathet, und ist in Loxstedt beigesezt worden. In der Kirche daselbst ist eine schwarz seidene Fahne, auf welcher sein Gedächtniß der Nachwelt mit goldenen Buchstaben aufbewahrt steht. Er hatte seine Schwester Sophie Catharine zu seiner Haupterbin eingesezt, worüber dieselbe nachher mit Burchard Behr (§. 79.) in einen Proceß verwickelt wurde, indem solcher, als nächster Verwandter von der Schwerdtseite, das Heergeräthe des Verstorbenen nach bremenschen Nitterrechte verlangte. Burchard wurde indeß des Processes überdrüssig, verkaufte seine Ansprüche an einen Major von Düring, der den Rechtsstreit fortsetzte, und endlich Anno 1726 die Herausgabe des Heergeräthes gewann.

Uebrigens wohnte Sophie Catharine Behr auf einem zum Gute Hetthorn gehörigen Hofe zu Düring, wo sie am 7. April 1730 verstorben, und in der Kirche zu Loxstedt begraben ist. Ihr Leichenstein liegt allda im mittlern Gange mit folgender Aufschrift:

Die hochwohlgebohrne Fräulein Sophie Catharine Bähr ist geboh. Anno 1659 den 14. März; seelig gestorben den 7. April, alt 71 Jahr 4 Wochen.

Oben auf dem Steine stehet das Behrsche Wappen und dieser Vers:

Sie hat getragen Christi Foch, Ist gestorben, und lebet noch.

§. 71.

Burchard, Jacobs §. 66.) Sohn erster Ehe, erhielt in der Theilung de Ao. 1633 das Gut zu Kleinen-Häußlingen, Kethem und halb Förste, wozu er jedoch in der Folge die andere Hälfte des Gutes Förste für 10,000 Rthlr. von seinen Brüdern kaufte.

Im dreißigjährigen Kriege diente er anfänglich unter dem herzoglich-braunschweig lüneburgischen Heere. Wie solches im Jahre 1642 aus dem Kriegsdiensten entlassen wurde, bot er der Krone Schweden seine Kräfte an. Sub dato Minden am 28. August 1642 erhielt er vom königlich-schwedischen General-Gouverneur und Oberbefehlshaber in Westphalen, Obristen zu Fuß Zabelis, ein Werbepatent als Obristwachtmeister auf eine Compagnie von 100 Mann zu Pferde. Am 21. November 1642 brach er schon mit 4 Compagnien Reuter, 6 Compagnien Dragoner und 3 Compagnien Fußvölker von Bükeburg auf, passirte am 24. ejusd. damit zu Seelze die Leine und zog in die Gegend von Hildesheim. Als jedoch die Verbündeten zu Meiraren von den Kaiserlichen geschlagen waren, zog er sich als Major mit 150 Mann zu Pferde über die Neustadt Hannover zurück, und vereinigte sich bei Minden wieder mit den Allirten, die sich nun auf Osnabrück zogen. Hier war er mit in dem Treffen bey Nistoll, wo ihm unter andern am 21. Januar 1643 der Cornet Herrmann Christoph Knigge erschossen wurde.

Im Jahre 1646 erwürkte er vom königlich-schwedischen Reichs-Zeugmeister Wrangel einen Schußbrief für seine Güter Hünflingen, Förste und Westerr, welches letztere er vom königlich-schwedischen Generalmajor von Paykull Anno 1645 auf acht Jahre gepachtet hatte. Hiernächst suchte er bei der Krone Schweden im Jahre 1649 um die Erlaubniß nach, zu Dörverden ein adelich freies Gut anlegen zu dürfen, worauf er jedoch keine Antwort erhalten zu haben scheint.

Er starb im Jahre 1660 zu Förste, sein Leichnam ist aber zu Nienstedt beige-
setzt. Seine Gemahlin war Sophie Elisabeth von Krossigk aus dem Hause Hohen-
Erleben und Merbis, welche am 18. Mai 1676 verstorben ist. Mit derselben hat
er sechs Söhne und vier Töchter erzeugt, von welchen jedoch nur nachfolgende acht
Kinder ihn überlebt haben, nemlich:

- 1) Jacob, davon s. 77.
- 2) Jobst, s. 72.
- 3) Burchard, s. 74.
- 4) Gebhard Heinrich, s. 75.
- 5) Catharine Gertrude, Anno 1665 mit dem Oberforstmeister Hans Ulrich von Buchwald zu Lauterberg vermählt.
- 6) Brigitte Elisabeth, vermählt mit dem Obristlieutenant Hans Heinrich von Hefeler, und nachmals von Burchard Frese Wittwe, Catharine Lucie,

geborenen von Krosigk, an Kindesstatt angenommen, wodurch sie ein großes Vermögen erhalten hat.

Rathleff erzählt in der Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz Th. 3. p. 79. die Mutter der Brigatte Elisabeth sey Catharine Elisabeth von Krosigk gewesen, die nach ihres ersten Mannes, nemlich eines Herren Behr, dessen Vornamen er nicht angiebt, Tode den Burchard Frese geheirathet habe; und nicht sie, sondern ihr zweiter Gemahl, Burchard Frese, habe seine Stieftochter an Kindesstatt angenommen. Allein diese Rathleffsche Erzählung ist irrig, und muß, wie oben stehet, berichtiget werden. Die Anlage sub No 203. ergiebt klar, daß sie Burchard Behrs Tochter war, dessen Gemahlin Sophie Elisabeth, geborne von Krosigk, gewesen, indem sie den Rittmeister Jobst zum Hetthorn ihren Bruder nennt.

7) Anne Ilse, ist im Jahre 1714 auf dem Johannisbuse in Braunschweig verst.

8) Christine Lucie, im Jahre 1665 mit dem Major Ulrich Philipp Engelbrecht von Helvensen auf Neubrandenburg und Brandekau, vermählt.

§. 72.

Burchards zweiter Sohn, Jobst, hat Anno 1665 in der brüderlichen Theilung das Gut Hetthorn erhalten, war Rittmeister, wie aus der Anlage 203. ersichtlich geworden ist, starb am 9. Juni 1691 und ist zu Stotel beerdiget.

Seine Gemahlin war Marie Rosalie von Schaumburg, aus welcher Ehe ein Sohn, Namens Burchard Ludolph, hinterblieben ist.

§. 73.

Dieser Burchard Ludolph war Rittmeister, nachmals Major und endlich Obristlieutenant in churfürstlich braunschweig-lüneburgischen Diensten, hat auch in solchen den brabantischen Krieg mitgemacht. Er verkaufte im Jahre 1702 sein Gut Hetthorn an den Geheimen Kriegs-Rath Johann von Hattorff. In der Schlacht bei Hochstedt im Jahre 1710 wurde er schwer verwundet und starb an diesen Wunden zu Frankfurt an der Oder, wo er auch begraben ist. Seine Gemahlin war Sophie Eleonore von Stern Dahl, aus welcher Ehe zwei Kinder entsprossen, nemlich eine Tochter, Sophie Marie, Anno 1692 geboren, an den Major Christoph Diedrich von Ziesar vermählt; und ein Sohn, Justus, welcher am 30. Jan. 1695 geb. ist.

Diesen Sohn wollte Burchard Ludolph nicht für den seinigen anerkennen, weil er seine Gemahlin bei seiner Rückkehr aus dem Brabantischen damaligen Feldzuge schon schwanger vorfand, und vermuthete, daß der königlich-schwedische Cornet Daldorp, in Obristlieutenants Wrangel Compagnie, der während seiner Abwesenheit

zu Hettborn im Quartier gelegen hatte, Vater desselben sey. Sein Verdacht gieng so weit, daß er deshalb eine Ehescheidungs-klage gegen seine Gemahlin erhob, in welchem Anno 1703 aus dem Consistorio in Stade ein Erkenntniß dahin erfolgte: daß, wenn Beklagte binnen vier Wochen keinen Reinigungs-Eid schwören würde, sie des begangenen Ehebruchs für überführt erklärt, und die Ehe geschieden werden, sie auch ihres eingebrachten Ehegeldes und des ihr dagegen verschriebenen Gegenvermächtnisses für verlustig erklärt, und zur Erstattung aller Kosten schuldig verurtheilt werden sollte.

Den ihr solchergestalt auferlegten Reinigungs-Eid hat sie nicht abgelegt, und nach ihres Gemahls Tode ist die Sache Anno 1710 durch einen Vergleich dahin beigelegt, daß der Wittwe und ihrem Sohne eins für alles 1200 Rthlr. von den Hettbornschen Kaufgeldern angewiesen wurden, und dagegen die Wittve und Sohn aller ferneren Ansprache gänzlich entsagten.

Justus Behr gieng in ehurfürstlich-braunschweig-lüneburgsche Kriegsdienste, wurde Obrist im 4ten Cavallerie-Regimente, erhielt nachmals im Jahre 1748 das 5te Cavallerie-Regiment, und starb zu Zelle am 29. November 1752.

Seine Gemahlin war eine geborne von Dachenhausen, in welcher Ehe er einen Sohn, der als lieutenant unverheirathet Anno 1747 im Treffen bei Laffeld auf dem Felde der Ehre blieb, und eine Tochter erzeugte, die mit dem Drosten von Püchler auf Dorfmark zu Ahlden vermählt geworden ist.

§. 74.

Burchards dritter Sohn, Burchard, am 9. August 1648 geboren, stand anfänglich als Cornet, hernach als lieutenant im gräflich-von der Lippe'schen Regimente in churcölnischen Diensten. Im Jahre 1673 nahm er aus selbigem seinen Abschied, und trat in bischöflich-osnabrücksche Dienste, worin er als lieutenant am 25. März 1684 verstorben und zu Nienstedt begraben ist.

In der brüderlichen Theilung vom Jahre 1665 war ihm und seinem Bruder Gebhard Heinrich das Gut Förste gemeinschaftlich zugefallen.

Seine Gemahlin war Anne Sabine von Wisleben zur Elgersburg aus dem Hause Neuenrode, welche nach seinem Tode sich anderweit mit einem Herrn von Wangenheim vermählt hat.

Er hatte einen Sohn, Namens Burchard Ernst, hinterlassen, welcher am 11. Februar 1684 zu Suttheim geboren, jedoch schon am 9. März 1687 zu Förste

wieder verstorben, zu Mienstädt beigesetzt ist, wie aus einem in dasiger Kirche an der Südseite befindlichen Epitaphium ersichtlich wird.

§. 75.

Burchards (§. 71.) jüngster Sohn, Gebhard Heinrich, ist im November 1650 zu Hülsen gebohren. Von seiner frühen Jugendgeschichte hat man keine Nachricht. Im Jahre 1677 machte er sich verbindlich, Behuf des von dem Obristlieutenant Wiedemann damals errichteten münsterschen Regiments, eine Compagnie von 105 Mann zu werben. Sehr bald erfüllte er diese übernommene Verbindlichkeit, und hat darauf ein Jahr lang als Hauptmann in bischöflich-paderborn- und münsterschen Diensten, und zwar im Elstischen Regimente, gestanden, nahm aber schon im folgenden Jahre seinen Abschied, welchen ihn der Fürst-Bischof Ferdinand unterm 19. November 1678 sehr ehrenvoll ertheilt hat. Hierauf trat er in bischöflich-osna-brücksche Dienste, und ist als Commissarius und Hauptmann zu Förste im Jahre 1700 gestorben, zu Mienstedt aber am 30. März d. J. zur Gruft gebracht worden.

In der brüderlichen Theilung hatte er das Gut Förste mit seinem Bruder Burchard gemeinschaftlich erhalten.

Seine Gemahlin war Rosine Lucretie von Hilsfeld auf Drakenburg, die sich nach seinem Ableben anderweit mit dem Obristen von Leuthorst vermählte.

Seine Kinder sind folgende gewesen:

- 1) Sophie Catharine, gebohren am 18. December 1688.
- 2) Burchard Hartwig, gebohren am 21. Januar 1690, ist in die Fremde gegangen, und man weiß von seinen ferneren Schicksalen nichts.
- 3) Jobst Christoph, im Jahre 1691 gebohr. und auch in demselben Jahre verst.
- 4) Jacob Georg Moriz, am 3. Januar 1693 getauft. (§. 76.
- 5) Margarethe Eleonore, gebohren am 9. März 1694. Entweder diese oder vorbemerkte Sophie Catharine ist an einen Herrn von Sommerlat vermählt. Die desfallsige Familien-Nachricht ist undeutlich, und läßt sich aus solcher nicht bestimmen, welche von beiden es gewesen sey.
- 6) Philippine Sophie, im Jahre 1696 gebohren und auch gestorben.
- 7) Beate Margarethe, am 22. September 1697 gebohren, und im April 1775 als Aebtissinn zu Marienwerder verstorben.
- 8) Clare Sophie, im September 1699 gebohren, und im Jahre 1758 als Chanoinesse zu Marienwerder verstorben.

§. 76.

Vorgedachter Jacob Georg Moritz war nach seines Vaters Tode alleiniger Besitzer des Gutes Förste.

Seit Burchard Ernst (§. 74.) Tode hatten seine Vettern, Jacobs (§. 77.) und Jobsts (§. 72.) Söhne Ansprüche auf Förste gemacht, und desfalls einen langwierigen Proceß geführt. Im Jahre 1720 beseitigte er diesen Rechtsstreit durch einen Vergleich auf diese Weise, daß seine Vettern zwar in der Gesamtbelehnung bleiben, er aber den alleinigen Genuß des Gutes Förste behalten, und an Jacobs Söhne 3500 Rthlr., an Jobst Sohn aber nur 633 Rthlr. herauszahlen solle.

Mit lehns herrlichem und lehns vetterlichen Consense verkaufte er hiernächst im Jahre 1749 das ganze Lehngut Förste und Osterode sammt allen Zubehörungen an die königlich-churfürstliche Bergbau-Casse zum Clausthal für 57,000 Rthlr. neuer $\frac{2}{3}$ Stücke, von welcher Kaufsumme er seinem Vetter Wilken Christoph Ludewig zu Kleinen-Häußlingen, welcher als nächster Agnat seine Einwilligung zum Verkaufe gegeben hatte, 5000 Rthlr. neuer $\frac{2}{3}$ Stücke abgeben mußte. Da er wegen seiner Mutter die erste lehns-Anwartschaft auf die von Hissfeldschen Güter zur Drakenburg erhalten hatte, so bemühet er sich, solche auf seinen Vetter zu Kleinen-Häußlingen aus gegenwärtiger jüngeren Linie ausgedehnt zu erhalten, und in die Gesamtbelehnung mit aufgenommen zu sehen. Allein sein Versuch mißglückte, unterm 27. Februar 1751 wurde es ihm gänzlich abgeschlagen.

Er war in seinen jüngern Jahren in herzoglich-braunschweigische Dienste als Fähnrich und Cammerjunker getreten, und starb als General-Lieutenant eines Infanterie-Regiments am 30. Juni 1760, worauf er am 8. Juli zu Mienstedt beige setzt ist. Mit Gertrude Ilse, Burchard Behr zu Kleinen-Häußlingen Tochter, ist er am 24. Juli 1732 vermählt, und sind aus solcher Ehe nur folgende 4 Töchter erfolgt.

- 1) Louise Dorothee, Anno 1739 jung verstorben.
- 2) Charlotte Eleonore, Anno 1740 jung verstorben.
- 3) Antoinette Dorothee Wilhelmine, mit dem Obristen Christian Friedrich von Alten zur Wilkenburg, Oberhauptmann auf dem Schloß Klüßlingen, vermählt, starb am 16. December 1802.
- 4) Eleonore Margarethe Louise, vermählt mit dem Major, nachmaligen Landschafts-Director des Fürstenthums Lüneburg, Friedrich Ernst von Bülow auf Essenrode.

So ist denn auch diese neue Linie mit seinem Absterben sehr bald verblühet.

§. 77.

Jacob, der älteste Sohn Burchards (§. 71.) hatte anfänglich königlich-schwedische Kriegsdienste genommen. Sub dato Bardowick Novbr. 1674 erhielt er als schwedischer Rittmeister ein Werbepatent, um eine Compagnie Reuter von 90 Mann für des Generals von Geyso Regiment zu werben. Johann Adolph von Dießkau führte ihm im Jahre 1675 sechs Mann völlig ausgerüstet sammt Pferden zu, wofür er denselben als Wachtmeister anstellte und für jeden Reuter 30 Rthlr. baar vergütete. Wegen des nun ausgebrochenen Krieges gegen Frankreich und Schweden berief Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg alle seine Vasallen und Unterthanen aus königlich-schwedischen Diensten zurück, weshalb Jacob diese Dienste verlassen mußte. Gern hätte man ihn dort behalten, wie dieß die Worte des ihm am 15. Novbr. 1675 erteilten, und vom Feldmarschall und General-Gouverneur der Herzogthümer Bremen und Verden, Heinrich Horn, ausgestellten Abschiedes besagen. Von ihm heißt das Gut der jüngeren Linie zu Häußlingen, zur Unterscheidung von dem anderen Gute der älteren Linie allda, Rittmeisters-Hof, welches er in der brüderlichen Theilung de Anno 1665 aus dem väterlichen Nachlasse erhalten hatte. Schon am 10. Mai 1662 hatte er für sich und seine Brüder mit den Erben Diedrichs Behr aus der älteren Linie, welcher wegen seiner Forderungen Anno 1630 gerichtlich inmittirt war, einen Vergleich dahin abgeschlossen, daß sie das Gut zu Kleinen-Häußlingen wiederum abtraten, und er ihnen 3000 Rthlr. in jährlichen Terminen zu 500 Rthlr. nachzahlte.

Im November 1668 wurde er nebst den übrigen Gevattern Behr aufgefordert, sich nach Münden zu begeben, um des Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg Gemahlin, Benedicte Henriette Philippine, gebohrne Pfalzgräfin beim Rhein, im Prachtzuge nach Hannover zu begleiten.

An den Major Friedrich Behr (§. 46.) verkaufte er am 28. December 1686 die Hälfte des bislang gemeinschaftlich gewesenen Meierhofes in Großen-Häußlingen auf Wiederkauf.

Er war Holzgrese zu Walsingen und Senior familiae, in welcher letzteren Eigenschaft er auch mehrere Jahre Erbmarschall des Herzogthums Verden war.

Im Jahre 1696 soll er verstorben seyn, das Sterbejahr läßt sich nemlich um deswillen nicht genau angeben, weil das Kirchenbuch zu Wittlohe verbrannt ist.

Seine erste Gemahlin war Bartula von Oldershausen, wie ich aus einer von beiden Gatten im Jahre 1650 unterzeichneten Obligation ersehen habe.

Die zweite war Gertrude Ilse, Tochter Christophs von Düring und Catharine gebornen Behr zu Horneburg, aus welchen Ehen folgende Kinder nachgeblieden sind.

- 1) Burchard (§. 79.)
- 2) Christoph (§. 78.)
- 3) Sophie Elisabeth.
- 4) Catharine und
- 5) Rosemunde Juliane.

Diese drei Schwestern, welche allein aus der zweiten Ehe zu seyn scheinen, nahmen das von Düringsche Gut Cluvenhagen wegen ihrer Mutter Ansprüche in Besiß, sind jedoch alle drei unverheirathet verstorben. Die Aelteste von ihnen starb zulezt im Jahre 1729 und hatte ihren Bruder Burchard in ihrem Anno 1727 zu Bremen errichteten Testamente zum Haupt-Erben eingesetzt.

§ 78.

Christoph hat anfänglich die väterlichen Güter mit seinem Bruder Burchard gemeinschaftlich besessen, wie aus einer Inschrift an einem Wirthschafts-Gebäude zu Kleinen-Häufelingen, folgenden Inhalts: Burchard und Christoph Gebrüdere ließen solches bauen. 1701., ersichtlich wird.

Er war zuerst in churfürstlich-braunschweig-lüneburgischen Kriegsdiensten, machte in solchen als Cornet den brabantischen Krieg mit, und wurde laut Patents d. d. Linsburg am 24. October 1702 zum würrlichen Lieutenant im damals Königlischen Cavallerie-Regimente vom Churfürst Georg Ludwig befördert.

Zu dieser Zeit wurde er von Justine Charlotte von Harling, Tochter des Hauptmanns Magnus Herrmann von Harling zu Wohlenrode, nachmaliger Gemahlin des Christoph Friedrich von Estorff, dessen angeblicher Sohn durch den Leyendorffer Lehns-Erbfolge-Proceß so bekannt geworden ist, auf Vollziehung eines Eheversprechens und Alimentation eines Kindes in gerichtlichen Anspruch genommen. Er wollte sich aber zu nichts verstehen, weil seinem Vorgeben nach das Fräulein sich auf dem Marsche der churfürstlichen Kriegsvölker nach Brabant und von da zurück nicht als Braut von ihm betragen habe.

Laut eines vom Könige Carl den Zwölften von Schweden im Lager bei Thorn unterzeichneten Patents ist er hierauf als Dragoner-Capitain im königlich-schwedischen Regimente von Marschall angestellt worden. Seine Capitulation enthielt die Bedingung, daß er seinem Obristen für die Ueberlieferung der Compagnie 500 Ducaten zahlen, und 25 Mann selbst geworbener Dragoner stellen solle. Ueberhaupt

scheint es damaliger Zeit in dem schwedischen Heere Sitte gewesen zu seyn, die Militairstellen zu kaufen. Denn es findet sich, daß ein gewisser von Zobelitz von ihm als Freicorporal unter der Bedingung angenommen sey, daß derselbe ihm 110 Rthlr. zahlen, und sich das Pferd nebst seinen ledernen Beinkleidern selbst anschaffen müssen. Um die damaligen Preise mit den heutigen vergleichen zu können, wird hier beiläufig bemerkt, daß dem Christoph Behr die Capitains-Mondirung damals überhaupt 152 Rthlr. 13 gr. gekostet habe.

Im Jahre 1705 hat sein Bruder Burchard ihm noch Geld in Pohlen nachschicken müssen, seit der Zeit ist aber keine weitere Nachricht von ihm selbst eingegangen. Man sagt, er sey in der Anno 1706 von den Schweden bei Kalisch verlohrenen Schlacht geblieben.

Die Feldzüge sind übrigens für Christoph nicht von erspriesslichen Folgen gewesen. Er hat eine bedeutende Menge Schulden gemacht, die hernach seinem Bruder zur Last gefallen, und von ihm haben bezahlt werden müssen.

§. 79.

Dieser sein Bruder Burchard widmete sich in seiner Jugend auch der kriegsrithischen Laufbahn, erhielt sub dato Hannover 8. Octbr. 1693 vom Churfürst Ernst August das Patent als Cornet im damals Dhrschens Cavallerie-Regimente, und nach erfolgten Ryswitschen Frieden seinen ehrenvollen Abschied sub dato Hannover am 28. Novbr. 1697, worauf er sich auf sein Gut zu Kleinen-Häuslingen zurück begab.

Im Jahre 1712 wurde er zum Holzgrefen des Gerichts Wahlingen erwählt, diese Wahl jedoch nachmals auf Betreiben des damaligen Vice-Präsidenten von Hedemann von königlich-churfürstlicher Landes-Regierung als nichtig cassirt. Die Protestationen der Burgmänner und die Bittschriften der Unterthanen des Gerichts gegen diese Cassation der Wahl blieben ganz Wirkungslos, und königlich-churfürstliche Regierung ordnete in der Person des Landraths von Schlepegrell und des von Deffener eine Interims-Administration an, welche gegen 15 bis 16 Jahre das Gericht verwaltet hat.

Im Jahre 1727 bemühet sich ein anderer gewisser vom Adel die private Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die private niedere Jagd auf seinen eigenen Feldern bei sein dem Gerichte Wahlingen unterworfenen Gut zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Burchard Behr zu verstehen gegeben, daß, wenn er in das Vorhaben mit einwilligen würde, man ihm die Holzgrefenschaft zuzuwenden bemühet seyn wolle. Allein Burchard wollte auf solche Art nicht dazu gelangen. Er protestirte vor wie nach, und der gewisse Herr vom Adel konnte seinen Zweck nicht erreichen.

Im Jahre 1702 theilte er mit dem andern Gutsbesitzer in Kleinen-Häuf-lingen den sogenannten Bruch, welcher bislang gemeinschaftlich war, und ist der alte Quergaben als Scheidung angenommen.

Unterm 14. Septbr. 1705 war er nebst den übrigen Gevettern Behr eingeladen, sich zum Leichengefolge des Herzogs Georg Wilhelm in Zelle einzufinden, und zwar ein jeder mit einem langen schwarzen Mantel zu Pferde, das auch mit schwarzen Pferdezeuge und Decke versehen seyn sollte; ferner auch mit wenigstens einem Diener im schwarzen Trauerhabite zu Pferde.

Burchard ist gegen das Ende seiner Lebensstage so stark von Körper geworden, daß ihn nicht jeder Stuhl hat tragen können, und sein Bauch ist so dick gewesen, daß er deshalb seine eigene Beine nicht hat sehen können. Der Unterkinn hat ihn auf der Brust gelegen. Zweimal hat er das Unglück beim Reiten gehabt, seinem Pferde das Kreuz zu brechen, und beim Einsteigen in die Kutsche sind verschiedentlich die Tritte gebrochen.

In seinen letzten Lebensjahren hat er das Gesicht verlohren, ist den 19. Juli 1729 am Schlage gestorben und zu Wittlos am 19. August beigesezt worden.

Seine Gemahlin, mit welcher er im März 1708 vermählt ist, war Catharine Dorothee, Johann Albrecht Behr zur Hoya Tochter, und aus solcher Ehe sind erfolgt:

- 1) Gertrude Ilse, geboren am 3. Februar 1710, vermählt mit Jacob Georg Moriz Behr zu Förste (S. 75.)
- 2) Sophie Eleonore, geboren am 28. December 1711, und als Chanoi-nesse zu Lüne am 21. Juni 1769 verstorben.
- 3) Catharine Hedewig, am 5. Jan. 1713 geb. und in selbigem Jahre auch verst.
- 4) Jacob Albrecht, geb. am 24. Mai 1714, verst. am 1. März 1728.
- 5) Auguste Friederike, geb. am 11. Octbr. 1715, verst. am 28. August 1717.
- 6) Wilken Christoph Ludewig, geboren am 19. November 1719.

§. 80.

Während der Minderjährigkeit des einzigen hinterbliebenen Sohns Wilken Christoph Ludewig führte dessen Mutter die Vormundschaft mit solcher Gewissenhaftigkeit und Treue, daß nach Beendigung solcher Verwaltung die Güter nicht nur im besten Zustande, sondern auch ziemlich von Schulden gereinigt waren, obgleich ihr Sohn allein in den beiden Jahren 1740 und 1741 auf der Universität Halle 3450 Rthlr. und in den folgenden anderthalb Jahren auf der Universität Göttingen anderweit 2000 Rthlr. verzehrt hatte.

Am 3. Juli 1745 wurde er vom Könige Georg dem 2. zum Hofjunker ernannt, welches zwar seiner Neigung zuwider war, er jedoch nicht ablehnen durfte.

Am 5. August 1745 mußte er nebst einem Herrn von dem Bussche die Reise zur Kaiserwahl nach Frankfurt am Main unternehmen, wobei er 2900 Rthlr. zusetzte.

Im October 1751 wurde er Cammerjunker, am 11. Januar 1754 Schatzrath des Fürstenthums Lüneburg, auch Landcommissair in den Aemtern Ablden und Kethem. Weil er aber im Winter wegen des vielen Wassers gewöhnlich nicht nach Ablden kommen sollte: so gab er dieß Commissariat im Jahre 1760 wieder ab.

Im Mai 1755 wurde er Landrath des Fürstenthums Lüneburg, und im März 1756 Commissarius des Klosters Walsrode. Im December 1764 erhielt er den Rang eines Landdrosten und die vicarische Verwaltung der Großvoigtei Zelle, bald darauf wurde ihm Generalmajors Rang beigelegt, und er mußte in Zelle wohnen, welches ihn wegen des zu machenden großen Aufwandes gar sehr in Schulden stürzte. Im Mai 1767 wurde er auch Landcommissair in der Amtsvoigtei Fallingbostenel und Licentcommissair zu Soltau, welches letztere Commissariat mit dem zu Kethem und Walsrode vermehrt wurde. Im Januar 1771 bezog er nach dem Absterben des geheimen Rath und Großvoigts Burchard Christian Behr (S. 50.) indem damit seine vicarische Verwaltung der Großvoigtei Zelle aufhörte, sein Gut Häußlingen wieder.

Allein schon am 22. Februar 1771 wurde er zum Landdrosten und Oberaufseher der Pfand-Grasschaft Bentheim ernannt, ihm auch die Leitung der angefangenen Abwässerungs- und Cultur-Anstalten im Diepholzischen anvertrauet. Ihm wurde derselbe Gehalt, welchen sein Vorgänger, Landdrost von Ompteda, genossen hatte, nemlich 1200 Rthlr., beigelegt, und noch außerdem Reisekosten und Diäten in den Diepholzischen Angelegenheiten bewilliget.

Wie der Befehl ergangen war, daß alle diejenigen, welche Hoffstellen bekleideten, in Hannover selbst wohnen sollten, suchte er Anno 1772 um seinen Abschied als Cammerjunker mit Beibehaltung seines Gehaltes, den er nun schon 27 Jahre lang genossen hatte, nach, erhielt aber gänzlich abschläglichen Bescheid. Als jedoch dem Landschafts-Director, Freiherrn von Marenholz, der zugleich Oberstallmeister und Cammerherr war, die Erlaubniß gegeben worden, wegen Wahrnehmung der landschaftlichen Sachen außer Hannover wohnen zu dürfen: so wurde ihm auf sein ferneres Anhalten endlich eine gleiche Vergünstigung zugestanden.

Nach dem Ableben des Landdrosten von Münchhausen wurde ihm im Jahre 1774 die dadurch erledigte Landdrostenstelle zu Haarburg ertheilt, worauf er mit seiner

Familie das dasige Schloß bezog. Dieß seine Laufbahn in öffentlichen Diensten, die ihn wegen des seinem Stande gemäß zu machenden Aufwandes damaliger Zeit sehr in Schulden vertieft hat. Hierzu kam, daß er auf seinem Gute auch manche Unglücksfälle erlitten hat. Im siebenjährigen Kriege erlitt er zu Häußlingen durch die Kriegsvölker einen Verlust, der auf 2117 Rthlr. geschätzt wurde; im Jahre 1759 wurden seine Viehheerden durch die Viehseuche vermindert, und in den Jahren 1770, 1771 und 1772 richteten die Sommer-Überschwemmungen einen bedeutenden Schaden an. Dieß bewog die Nachbarschaft zur Anlegung und Verbesserung mehrerer Deiche, wo auch ihn wegen seiner Besitzungen ein großer Theil derselben traf. Bei so bewandten Umständen darf man sich also nicht sehr wundern, daß er bei seinem am 29. November 1777 erfolgten Ableben eine Schuldenlast von etwa 72,000 Rthlr. hinterließ.

Am 16. Jan. 1749 hatte er sich mit Wilhelmine Friederike, des Generalmajors Wilken Friedrich Behr zur Hona (S. 44.) Tochter, die vorhin Stiftsfräulein zu Bassum gewesen war, vermählt, welche Ehe mit folgenden Kindern gesegnet ist:

- 1) Wilhelmine Dorothee, geb. am 22. Febr. 1750, anfänglich Stiftsfräulein zu Bassum, am 15. July 1791 mit dem Major, nachmaligen Obristen Friedrich Wilhelm von Diepenbrock im 14ten leichten Infanterie-Regimente, vermählt.
- 2) Louise Gertrude Sophie, geböhr. am 11. April 1751, anfangs Chanoinesse zu Lüne, hernachmals am 27. Februar 1791 mit dem General von Mutio vermählt, verstorben am 14. Juli 1802.
- 3) Burchard Wilken Friedrich Adolph, geböhren am 23. März 1753 und in selbigem Jahre auch verstorben.
- 4) Charlotte Henriette Hedewig, geböhr. am 28. Juli 1754, Chanoinesse im im Kloster Walsrode, im Jahre 1787 mit dem Hofrichter, Hans Ludewig Grote auf Schnega vermählt, und am 11. Februar 1802 verstorben.
- 5) Friederike Christiane, geböhren am 29. September 1755, seit dem 16. August 1796 Aebtrissin zu Ebstorff.
- 6) Sophie Elisabeth, geböhr. am 5. Mai 1758, Stiftsfräulein zu Wunstorff, Anno 1796 mit dem damaligen Grenadier-Capitain im 6ten Infanterie-Regimente, jetzigen churhannoverschen Obristleutenant und Commandant zu Hildestein, Friedrich Behr aus dem Mecklenburgischen, vermählt.
- 7) Georg Friedrich, geböhren am 12. October 1759.

§. 81.

So ebengedachter Georg Friedrich, dem die väterlichen Güter als einzigen Sohne zufielen, war bei seines Vaters Ableben auf der Ritter-Academie in Lüneburg, wurde am 27. Januar 1778 Seconde-Lieutenant in der königlich-churfürstlichen Leibgarde zu Pferde in Hannover, am 2. September 1785 Premier-Lieutenant, und am 23. Januar 1793 Rittmeister in gedachter Garde.

Am 1. März 1793 nahm er seinen Abschied, wo ihm der Character als Obrist-Lieutenant beigelegt wurde, und gieng auf seine Güter zu Kleinen-Häuslingen und Rethem.

Wie redlich der verstorbene Oberstallmeister Friedrich Behr zur Hona sich seiner angenommen, und ihn und seine Geschwister aus der väterlichen Schuldenlast gerettet habe, ist oben im §. 45. vorgetragen worden, bedarf hier also keiner Wiederholung.

Er lebt annoch, und der Allmächtige erhalte ihn noch lange in dauerhafter Gesundheit. Dieß ist mein aufrichtiger herzlichster Wunsch, und überlasse die Characteristik der spätesten Nachwelt. Denn über lebende Personen mich äußern zu wollen, dazu fühle ich meine rauhe ungebildete Feder zu schwach. Es gehört dazu mehr, als blos erzählen.

Uebrigens ist er bis jetzt annoch unverheirathet, und falls derselbe unvermählt, oder ohne männliche Leibes-Lehns-Erben bleiben wird: so nimmt die sogenannte jüngere, seit viertehalbundert Jahren geblühet habende Linie mit ihm, welches der Höchste noch lange verhüten wolle, ein

E n d e.
